

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Stadt Hagen

Vorentwurf
Begründung – Teil A

Mai 2025

Vorentwurf der Begründung

Im Auftrag der Stadt Hagen

**Fachbereich Stadtentwicklung, -planung
und Bauordnung**



Rathausstraße 11

58095 Hagen

02331-207-3941

https://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_61/fb_61_05/fnp.html

plan-lokal PartmbB

Gutenbergstraße 34

44139 Dortmund

0231-952083-0

www.plan-lokal.de



In Kooperation mit

grünplan – Büro für Landschaftsplanung



Hohe Straße 5

44139 Dortmund

0231-529021

www.gruenplan.org

Inhaltsverzeichnis

I. Planungsmethodik, Planungsinhalte und Verfahren	8
1. Rechtsvorschrift zur Durchführung des Verfahrens	8
2. Planungsgrundsätze und Ziele der Planung	9
3. Allgemeine Inhalte und Darstellungen des Flächennutzungsplanes ..	12
3.1 Darstellungssystematik und -methodik.....	12
3.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	17
4. Verfahren zur Neuaufstellung des FNP	22
4.1 Sachstand.....	22
4.2 Relevante FNP-Teiländerungen im Verfahren	23
II. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen	24
5. Stadtgebiet Hagen und regionale Einbindung	24
6. Naturräumliche Grundlagen.....	27
7. Demografische Grundlagen	29
8. Wohnungsbestand und Wohnbauflächenentwicklung.....	35
8.1 Zielsetzungen zur Wohnbauflächenentwicklung und Wohnungsbestand	36
8.2 Wohnbauflächenbedarfe.....	43
8.3 Resümee	45
9. Wirtschaftsstruktur und Gewerbeflächenentwicklung	46
9.1 Zielsetzungen zur Gewerbeflächenentwicklung und Gewerbebestand.....	46
9.2 Gewerbeflächenbedarfe.....	54
9.3 Resümee	56
III. Vorgaben der Raumordnung	57
10. Vorgaben der Landesentwicklungsplanung.....	58
11. Vorgaben der Regionalplanung.....	63
11.1 Siedlungsstrukturelle Aspekte.....	63
11.2 Textliche Festlegungen des Regionalplans.....	67
11.3 Erste Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie	71
11.4 Kulturlandschaftliche Fachbeiträge	71
IV. Vorgaben aus kommunalen und überörtlichen Planungen und Konzepten	72
12. Integrierte Konzepte	74
12.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept HAGENplant 2035.....	74
12.2 Integrierte Handlungs- und Stadtteilentwicklungskonzepte / Rahmenplanungen	81

13. Einzelhandel	84
13.1 Zentrale Versorgungsbereiche – allgemeine Erläuterungen und Begriffsbestimmungen.....	84
13.2 Einzelhandels- und Zentrenkonzept Hagen (2023/2024).....	85
13.3 Einzelhandelskonzept für das östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche (2020)	93
13.4 Resümee.....	94
14. Soziale Infrastruktur	96
14.1 Bildung	96
14.2 Pflegebedarfsplanung (2024-2026)	100
15. Technische Infrastruktur	102
15.1 Abwasserbeseitigungskonzept (2025-2030).....	102
15.2 Wasserversorgungskonzept (2020).....	104
15.3 Abfallwirtschaftskonzept (2015).....	106
15.4 Brandschutzbedarfsplan (2020)	106
16. Verkehr	109
16.1 Strategische Ziele und Planungsebenen im ÖPNV	110
16.2 Masterplan nachhaltige Mobilität (2018).....	110
16.3 Gutachten zum Ausbau des lokalen ÖPNV (2022).....	112
16.4 Radverkehrskonzept (2018).....	113
17. Umwelt- und Klimaschutz Immissionsschutz	115
17.1 Landschaftsplan der Stadt Hagen (1994).....	115
17.2 Integriertes Klimaschutzkonzept (2013)	117
17.3 Integriertes Klimaanpassungskonzept (2019).....	118
17.4 Hochwasserschutz	120
17.5 Lärmaktionsplan Stufe III (2018)	122
17.6 Luftreinhalteplan (2020)	124
17.7 Vorbeugender Immissionsschutz – Abstandsempfehlungen nach Abstandserlass NRW.....	124
17.8 Betriebsbereiche nach Störfallverordnung.....	130
18. Sport, Freizeit, Tourismus und Kultur	137
18.1 Sportstättenentwicklungsplan (2023).....	137
18.2 Freizeit- und Tourismuskonzepte	138
18.3 Internationale Gartenausstellung 2027	140
18.4 Kulturentwicklungsplan (2017)	143

V. Darstellungen im Flächennutzungsplan	144
19. Wohnbauflächen	145
20. Gemischte Bauflächen	153
21. Gewerbliche Bauflächen	157
22. Sonderbauflächen.....	163
22.1 Freizeit, Erholung und Kultur.....	166
22.2 Sport.....	167
22.3 Bildung	168
22.4 Verwaltung.....	169
22.5 Großflächiger Einzelhandel.....	170
23. Flächen für den Gemeinbedarf	173
23.1 Öffentliche Verwaltungen.....	175
23.2 Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen.....	176
23.3 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	179
23.4 Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	179
23.5 Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	180
23.6 Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	181
23.7 Feuerwehr	183
24. (Über-)örtlicher Verkehr	184
25. Flächen für die Ver- und Entsorgung Hauptversorgungsleitungen	187
25.1 Wasser	188
25.2 Abwasser und Regenbecken	189
25.3 Abfall	190
25.4 Fernwärme	191
26. Grünflächen.....	192
26.1 Parkanlage	193
26.2 Dauerkleingärten	194
26.3 Sportplatz	195
26.4 Spielplatz.....	197
26.5 Freibad	198
26.6 Golfplatz	199
26.7 Friedhöfe	199
26.8 Kanu-Slalom-Strecke / Leistungszentrum Hohenlimburg	200
27. Wasserflächen und wasserwirtschaftliche Flächen	202
28. Flächen für die Landwirtschaft und Wald.....	204
28.1 Flächen für die Landwirtschaft.....	205
28.2 Flächen für Wald.....	206

VI. Kennzeichnungen	207
29. Altlasten	208
VII. Nachrichtliche Übernahmen	210
30. Bereich: Verkehr	211
31. Bereiche: Ver- und Entsorgung.....	215
32. Bereich: Energie und Rohstoffe (Flächen nach Betriebsplan)	218
33. Bereiche: Natur und Landschaft	219
34. Bereiche: Gewässer- und Hochwasserschutz	222
35. Bereich: Denkmalschutz	224
VIII. Vermerke Hinweise und sonstige Planzeichen	227
36. Vermerke	227
36.1 Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.....	227
36.2 Geplante Naturschutzgebiete	227
36.3 Versorgungsanlagen	228
36.4 Geplante Bahnhaltdepunkte (Beikarte 1).....	228
37. Hinweise und sonstige Planzeichen	229
37.1 Gewidmete Bahnflächen in Bauflächen.....	229
37.2 Zentrale Versorgungsbereiche	229
37.3 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Beikarte Nr. 5)	230
37.4 Störfallbetriebsbereiche nach Seveso-III-Richtlinie (Beikarte Nr. 2).....	233
IX. Literaturverzeichnis	234
X. Abkürzungsverzeichnis	239
XI. Abbildungsverzeichnis	241
XII. Tabellenverzeichnis	243

Einleitung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) für die Stadt Hagen stammt aus dem Jahr 1984. In den folgenden Jahren wurde dieser immer wieder aktualisiert und an die Erfordernisse der Stadtentwicklung und die geänderten Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst, was in diesem Zeitraum zwischenzeitlich knapp 120 Teil-Änderungsverfahren geführt hat. Von diesen wurden mittlerweile 66 Änderungen durch die Bezirksregierung Arnsberg genehmigt. Weiterhin erfolgten in diesem Zeitraum 12 Berichtigungen des FNPs. Durch die Vielzahl an Einzeländerungen ist zunehmend der Gesamtzusammenhang und die Steuerungsfähigkeit des FNP verloren gegangen. Zudem entsprechen seine Grundzüge weitestgehend nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine nachhaltige Stadtentwicklung. Dies zeigt sich unter anderem in der nicht mehr bedarfsgerechten Darstellung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen wie in den nicht mehr aktuellen Darstellungen der Infrastruktur.

Die Notwendigkeiten zur Neuaufstellung ergeben sich insbesondere aus

- **den veränderten demografischen Rahmenbedingungen**

Trotz sinkender Bevölkerungszahlen und einer alternden Gesellschaft ist ein steigender Wohnflächenverbrauch pro Kopf mit einhergehender Zunahme der Haushalte zu verzeichnen was zu einem zusätzlichen Bedarf an neuen Wohnbauflächen und entsprechenden Darstellungen im FNP geführt hat.

- **den Wirkungen des Strukturwandels**

Im Rahmen der FNP-Neuaufstellung erfolgte u. a. eine Neubewertung und entsprechende (Neu-)Darstellungen von gewerblich-industriellen Flächen.

- **den neuen Anforderungen in den Bereichen Wohnen, Wirtschaft, Verkehr sowie zugehöriger Infrastruktur**

Entsprechend den Zielsetzungen von Fachkonzepten (z. B. Handlungskonzept Wohnen) und des ISEK HAGENplant 2035 wurden hinsichtlich der aktuellen Anforderungen in den Bereichen „Wohnen“ und „Gewerbe“ entsprechende Darstellungen in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen, soweit diese Zielsetzungen auf Ebene des FNP umsetzbar sind.

Die Darstellung von Radverkehrswegen wurde auf Grundlage des Hagener Radverkehrskonzeptes neu in den FNP aufgenommen und die Zentren (Zentrale Versorgungsbereiche) wurden hinsichtlich der geänderten Anforderungen an Einzelhandel, Dienstleistungen und sozialer wie kultureller Infrastruktur neu geordnet. Eine Anpassung der Darstellung von Bahnflächen erfolgte hinsichtlich der aktuellen Widmungen und die Einbeziehung freigestellter Bahnflächen in die Bauflächendarstellungen des FNP.

- **der gestiegenen Nachfrage insbesondere nach Gewerbeflächen in Hagen**

Z. B. Bereitstellung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen für Betriebserweiterungen und -verlagerungen, Bereitstellung neuer gewerblicher Bauflächen u. a. mit Eignung für industrielle Nutzungen.

- **den komplexeren Sachverhalten im Umweltrecht sowie den gestiegenen ökologischen Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Stadtentwicklung**

Im FNP 1984 dargestellte gewerbliche Bauflächen innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete wurden in den baulich bisher nicht genutzten Arealen in eine Freiraumnutzung überführt.

- **den gewandelten Leitvorstellungen der Stadt Hagen**

Im Rahmen der FNP-Neuaufstellung soll die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des ISEK HAGENplant 2035 sowie der einzelnen Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepte (InSEKs) in Flächendarstellungen erfolgen.

Aufgrund dieser geänderten Rahmenbedingungen war es erforderlich, im Rahmen der Neuaufstellung den Flächennutzungsplan in seinen Grundzügen zu überarbeiten.

Der Erstbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) stammt aus dem Jahr 2003. Im Jahr 2016 hat der Rat der Stadt Hagen die Wiederaufnahme der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen und diesem ein integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK HAGENplant 2035) vorangestellt. Einzelbeschlüsse zu Wohnbau- und Gewerbeflächen erfolgten in den Jahren 2009 und 2012 und zuletzt im September 2023 hinsichtlich der im Rahmen der Neuaufstellung des FNP zu berücksichtigenden gewerblichen Bauflächen.

I. Planungsmethodik, Planungsinhalte und Verfahren

Die Flächennutzungsplanung ist ein zentraler Bestandteil der kommunalen Planungshoheit und dient dem Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Neben dem Recht zur Planung besteht gleichsam die Planungspflicht für Kommunen, sofern es die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfordert. Sie umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Im Flächennutzungsplan soll in Grundzügen die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune dargestellt werden. Er dient der Vorbereitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke, d.h. er macht Aussagen über die Nutzung der bebauten und bebaubaren sowie der nicht bebauten und auch künftig von Bebauung freizuhaltenen Flächen. Der Flächennutzungsplan ist ein auf die Bodennutzung bezogener städtebaulicher Ordnungs- und Entwicklungsplan. Seine Funktion besteht u. a. darin, konkurrierende Ansprüche an den Raum zu koordinieren und somit die städtebauliche Entwicklung der Stadt Hagen zu steuern.

Der Prognose- und Planungshorizont des Flächennutzungsplans bezieht sich im Allgemeinen auf eine Dauer von ca. 15 Jahren. Er besteht aus der Planzeichnung sowie fünf Beikarten mit den Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen, Vermerken und sonstigen Hinweisen. In der beigefügten städtebaulichen Begründung (Teil A) werden die im Plan dargestellten Ziele, Zwecke und wesentlichen (umweltfachlichen) Auswirkungen erläutert. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Belange des Umweltschutzes dargelegt und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen von Einzelflächendarstellungen und der Gesamtplanung bewertet und im Umweltbericht, als einem gesonderten Teil der Begründung (Teil B), dokumentiert. Weiterhin erfolgt im Umweltbericht eine Betrachtung von anderweitige Planungsmöglichkeiten sowie eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Mit dem Flächennutzungsplan hat die Stadt Hagen somit ihre Zielvorstellungen in Bezug auf die künftige Bodennutzung konkretisiert.

1. Rechtsvorschrift zur Durchführung des Verfahrens

Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans kommen insbesondere die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in ihrer zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zum Tragen. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des BauGB ist der Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Als vorbereitender Bauleitplan stellt er den Zusammenhang zwischen den übergeordneten Planungen (Landes- und Regionalplanung) und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) her. Für die kommunale Planung wirkt der Flächennutzungsplan dadurch, dass die Bebauungspläne aus ihm entwickelt werden, d. h. in der generellen Flächenausweisung mit ihm übereinstimmen müssen. Der Flächennutzungsplan wirkt somit als Selbstbindung der Kommune und ist in seinen Darstellungen behördenverbindlich. Für die Bürgerinnen und Bürger hat der Flächennutzungsplan – im Gegensatz zum Bebauungsplan – in der Regel keine unmittelbare rechtliche Wirkung.

Weiterhin zu beachten sind die fachgesetzlichen Vorgaben insbesondere zum Natur-, Landschafts-, Gewässer-, Hochwasser- und Denkmalschutz, zu Forst- und Landwirtschaft und zur Infrastruktur- (Elektrizität, Gas/Wasserstoff, Wasser, Abwasser) und Verkehrsplanung (Luftverkehr, Schiene, Straße).

2. Planungsgrundsätze und Ziele der Planung

Die wesentlichen Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung bestehen in einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung insbesondere unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsmöglichkeiten. Dabei sind die natürlichen Grundlagen zu schützen und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Im ISEK, welches der FNP-Neuaufstellung vorangestellt wurde und ein vom Rat der Stadt Hagen beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept darstellt, wurden grundsätzliche Zielsetzungen u. a. auch hinsichtlich der siedlungsstrukturellen Entwicklung definiert. Diese stellen zugleich die Planungsziele für die FNP-Neuaufstellung dar.

Die Planungsziele des FNP beziehen sich somit insbesondere auf die Ausgestaltung einer kompakten Siedlungsstruktur, die Sicherung der Zentren und der dort angesiedelten zentralen Funktionen, die Grün- und Freiraumvernetzung, die Konversion brachliegender Flächen, eine verstärkte Innenentwicklung und die Entzerrung von städtebaulichen Konfliktlagen.

Weitere Ausführungen zum integrierten Stadtentwicklungskonzept sind dem Kap. 12.1 zu entnehmen. Ebenso relevant für die Flächennutzungsplanung sind die Ziele der Raumordnung (siehe Kap. 10-11) und die Ziele weiterer kommunaler Konzepte und Planungen wie die der teilträumlichen integrierten Entwicklungskonzepte und der Fachkonzepte (siehe Abschnitt IV). Für die FNP-Neuaufstellung sind zudem die Berücksichtigung der Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung und damit verbunden eine ressourcenschonende Flächenentwicklung sowie eine sozial-integrative Planung als wesentliche Querschnittsthemen maßgebend. Diese werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Klimaschutz und Klimaanpassung sind für die Stadtentwicklung Hagens von grundlegender Bedeutung. Klimaschutz dient der Vermeidung unerwünschter Klimaänderungen während im Rahmen der Klimaanpassung die sozial-ökologischen Systeme an die Folgen des Klimawandels angepasst werden sollen.

Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches soll die Bauleitplanung u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Klimaschutz und Klimaanpassung sind ebenfalls in den Grundsätzen des Regionalplans festgehalten und beziehen sich u.a. auf

- eine CO₂-sparsame, effiziente Ressourcennutzung und eine klimaschonende Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung,
- die Berücksichtigung von Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Starkregen, Hitze und Trockenheit im Rahmen der Bauleitplanung,
- den Erhalt und die Entwicklung klimaökologischer Ausgleichsräume,
- sowie die Berücksichtigung von Klimaausgleichsfunktionen bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume.

Entsprechende Festlegungen des Regionalplans betreffen insbesondere die regionalen Grünzüge und die Überschwemmungsbereiche. Für den Regionalplan wurde gesondert ein Fachbeitrag „Klimaanpassung“ erstellt. In der Klimahinweiskarte zu dem Fachbeitrag wer-

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

den Ausgleichsräume mit abgestufter klimaökologischer Bedeutung (von sehr hoher bis geringe Bedeutung) sowie Lasträume unterschiedlicher siedlungsstruktureller Ausprägung mit entsprechend unterschiedlichen klimaökologischen Auswirkungen (von locker bis hochverdichtet und Gewerbe- und Industrieklimate) festgelegt. Im Stadtgebiet Hagen sind als Lasträume insbesondere die hochverdichtete Innenstadt sowie die bandartigen Gewerbebestrukturen und als Ausgleichsräume insbesondere die bewaldeten Flächen sowie die Flussräume hervorzuheben.

Hinsichtlich Klimaschutz und Klimaanpassung wurden im Auftrag der Stadt Hagen folgende Konzepte erstellt:

- Integriertes Klimaschutzkonzept (2013), 1. Zwischenbericht zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes (2016), siehe Kap. 17.2
- Integriertes Klimaanpassungskonzept Stadt Hagen (2019), Sachstand Integriertes Klimaanpassungskonzept (2021), siehe Kap. 17.3

Das integrierte Klimaschutzkonzept wird als wichtiger Teil der städtischen Gesamtaktivitäten u. a. zur Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung und Stadterneuerung gesehen. Auf Grundlage des Konzeptes sollen vorhandene Einzelaktivitäten im Bereich Energie und Klimaschutz gebündelt werden. Am 30.10.2024 hat die Stadt Hagen die Überarbeitung des Klimaschutzkonzeptes beschlossen.

Ergänzend zum integrierten Klimaanpassungskonzept aus 2019 ist die Entwicklung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen im September 2021 beschlossen worden. Zu den wesentlichen Zielen des Konzeptes zählen u. a. der Erhalt bestehender Wald-, Grün- und Freiflächen, der Ausbau urbaner Grünräume sowie die Optimierung des Wasserhaushaltes.

Die beiden Konzepte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung finden bei der FNP-Neuaufstellung, insbesondere auch im Rahmen der Umweltprüfung, Berücksichtigung und waren Grundlage für die Erarbeitung des ISEK HAGENplant2035. Nähere Ausführungen zu den Konzepten im Rahmen der FNP-Neuaufstellung sind den jeweiligen Kapiteln der Begründungen zum FNP (Teil A, Teil B) zu entnehmen.

Ressourcenschonende Flächenentwicklung

Gemäß den Regelungen des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und eine zusätzliche bauliche Inanspruchnahme von Flächen insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung begrenzt werden (Bodenschutzklausel). Eine Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen oder als Wald bzw. für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang erfolgen, wobei die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll. Hierbei handelt es sich um die sogenannte Umwidmungssperrklausel (siehe Kap. 28).

Im Jahr 2023 hat die Landesregierung Eckpunkte für eine dritte Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP-NRW) für eine nachhaltigere Flächenentwicklung beschlossen. Diese enthalten u. a. die Wiederaufnahme eines 5 ha-Grundsatzes mit dem Fokus auf eine effizientere Flächennutzung und einer Reduktion des Siedlungswachstums.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Ruhr (siehe Kap. 11) beruhen dementsprechend auf einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.

Im Rahmen der FNP-Neuaufstellung sind hierzu insbesondere die Ermittlungen der Potenziale zur Innenentwicklung, der Brachflächen, der Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten von Interesse.

Zur Ermittlung derartiger Potenziale und zur Ermittlung des Bedarfs an Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sind für den Regionalplan Ruhr u. a. folgende Planungsinstrumente entwickelt worden, welche auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung Anwendung finden:

- Siedlungsflächenmonitoring Ruhr, SFM Ruhr; bis 2020 ruhrFIS (Erfassung der Siedlungsflächenreserven und der baulichen Inanspruchnahmen)
- Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr, SFB Ruhr (Ermittlung künftiger Siedlungsflächenbedarfe)
- ruhrFIS Monitoring Daseinsvorsorge (ein Instrument zur Abgrenzung von Eigenentwicklungsortlagen (EWO) und zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner Siedlungsbereiche (ZASB))

Die Stadt Hagen verfolgt im Hinblick auf eine ressourcenschonende Flächenentwicklung insbesondere zwei Ansätze. Im Rahmen der Entwicklung von Gewerbeflächen steht die Flächenkonversion im Vordergrund. Die Inanspruchnahme gewerblich-industrieller Brachflächen wie die der Grundstücksareale „Westside“ (G MITTE-03 Westside), „Vartainsel“ (G MITTE-02 Vartainsel), „Dolomit“ und „Krupp-Werk IV“ (G HOLI-05 Östlich Hobracker Weg) machen einen maßgeblichen Anteil der Gewerbe- und Industrieflächenpotenziale im FNP neu aus.

Die Entwicklung von Wohnbauflächen findet demgegenüber nur in einem Fall (Eisenwerke Geweke) auf einer Konversionsfläche statt. Bei der Wohnbauflächenentwicklung wird daher der Ansatz verfolgt sich im Sinne einer ressourcenschonenden Flächenentwicklung bei der Ausweisung neuer Flächen auf den Kernsiedlungsbereich der Stadt Hagen zu fokussieren. Rücknahmen von Wohnbauflächen konzentrieren sich hingegen auf Flächen in Siedlungsrandlagen. Hinsichtlich der Entwicklung von Wohnstandorten sollen ferner dem Umbau im Bestand (Rück- und Neubau) sowie der Nachverdichtung zukünftig ein größeres Gewicht beigemessen werden (z.B. Elmenhorststraße, Johanneshospital).

Sozial-integrative Stadtentwicklung

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans ist eine sozial ausgewogene und geschlechtergerechte Entwicklung des Plangebietes zu berücksichtigen. Im Baugesetzbuch werden insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen sowie unterschiedliche Auswirkungen der Planung auf Frauen und Männer angeführt. Im Fokus einer gendergerechten Stadt- und Siedlungsentwicklung steht die funktionale Nutzungsmischung und eine konzentrierte Siedlungsentwicklung. Bei der FNP-Neuaufstellung ist zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsschritten eine informelle Beteiligung vorgesehen, um so eine möglichst breit angelegte Beteiligung der Öffentlichkeit zu ermöglichen.

3. Allgemeine Inhalte und Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Im Flächennutzungsplan werden insbesondere folgende Nutzungen dargestellt:

- Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen
- Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge
- Flächen und Hauptleitungen der Ver- und Entsorgung
- Grünflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Außerdem werden Bereiche gekennzeichnet, die eine Nutzung der betreffenden Flächen z.B. durch Altlasten in besonderem Maße einschränken können. Bestehende Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen getroffen wurden (Fachplanungen), werden im FNP „nachrichtlich übernommen“ bzw. „vermerkt“.

Die Planzeichnung des FNP wird basierend auf der Amtlichen Basiskarte (ABK) im Maßstab 1:15.000 dargestellt. Die Flächendarstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1984 entsprechen nicht mehr den örtlichen Gegebenheiten. Aus diesem Grund war eine grundlegende Neudigitalisierung erforderlich, um die bestehende Nutzungsstruktur und die aktuelle Bestandssituation anzupassen. Der wirksame FNP weist zudem sowohl in der Flächenabgrenzung als auch in der Differenzierung der Planzeichen eine sehr große Präzision auf, die in ihrer Aussagenschärfe deutlich über das gesetzlich definierte Maß für die Darstellungstiefe eines Flächennutzungsplans hinausgeht. Dies hat unter anderem dazu geführt, dass auch kleine und untergeordnete städtebauliche Vorhaben eine Änderung des Flächennutzungsplans erfordern und somit die Flexibilität und die Planungsspielräume eines übergeordneten Planungsinstrumentes über den langen Planungshorizont nicht gegeben waren. Die neue Darstellungsmethodik hat u.a. zum Ziel, die Zahl der Bebauungsplanverfahren zu verringern, die vom Flächennutzungsplan abweichen und somit eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich machen würden.

3.1 Darstellungssystematik und -methodik

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hagen hat eine vereinfachte generalisierende Darstellung zum Ziel und stellt gemäß den Vorgaben nach § 5 Abs. 1 BauGB die Art der Bodennutzung hinsichtlich der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in den Grundzügen dar. Aus diesem Grund enthält der FNP keine parzellenscharfen Darstellungen, womit grundstücksbezogene Rückschlüsse auf den exakten Grenzverlauf und damit eine konkrete Betroffenheit gezogen werden könnte.

Weiterhin bedeutet eine generalisierende Form, dass die Darstellung nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als Bauflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 BauNVO erfolgt. Unterschieden wird zwischen Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen. Auf eine Differenzierung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung in Baugebiete gemäß § 2 bis § 11 BauNVO wird ver-

zichtet, um den Spielraum für nachfolgende verbindliche Bauleitplanverfahren nicht einzuschränken und eine höhere Flexibilität zu gewährleisten. Sonderbauflächen werden mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen (z. B. Bildung, Verwaltung oder großflächiger Einzelhandel) dargestellt und durch Punktsymbole kenntlich gemacht. Bei den Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel erfolgt zusätzlich noch eine Zuordnung zu den Kategorien „Lebensmittel“ und/oder „Fachmarkt“ (siehe Kap. 22.5).

Neben Bauflächen zählen zu den Darstellungen die grundlegende Ausstattung mit sozialer und technischer Infrastruktur sowie die Freiraumgliederung. Die in den FNP aufgenommenen Inhalte sind einerseits durch gesetzliche Vorgaben (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BauGB, dessen Auflistung nicht abschließend ist), andererseits durch die planerische Konzeption der Gemeinde bestimmt.

Prinzip der Entfeinerung (Darstellungsschwelle und Regelungsdichte)

Der hier vorgelegte FNP generalisiert seine Darstellung und arbeitet mit dem planerischen Instrument der „Entfeinerung“, indem dem neuen Flächennutzungsplan eine gröbere Darstellung und ein reduzierter Darstellungsumfang zugrunde liegt (siehe Tab. 1). Dieses Vorgehen bezieht sich zum einen auf eine Darstellungsschwelle, unterhalb derer kleinteilige Flächen in der Regel nicht dargestellt und in die bestimmende Umgebungsnutzung einbezogen werden sowie auf eine reduzierte Regelungsdichte nach der Anlagen und Einrichtungen der Versorgung nur insofern dargestellt werden, als dass diese sich hinsichtlich ihrer Funktion auf das gesamte Stadtgebiet oder ganze Stadtbezirke beziehen.

Die Darstellungsschwelle bezeichnet die Mindestgröße einer Fläche, ab der sie im Plan dargestellt wird. Die im Flächennutzungsplan vorhandene Unschärfe ist maßstabsbedingt und reflektiert die stadtstrukturell geringere Bedeutung kleinflächiger Gebiete. Indem eine einheitliche Darstellungsschwelle vor dem Hintergrund der sehr heterogenen städtebaulichen Körnigkeit des Stadtgebiets nicht zielführend erscheint, wird eine gebietstypische Entfeinerung mit Flächengrößen von rund 0,5 bis 2,0 ha vorgenommen. Diese orientiert sich in der Regel an der städtebaulichen Dichte und der landschaftlichen Ausprägung. Dementsprechend ist in ländlichen Siedlungsbereichen (insb. in den südlichen Teillagen) eine eher feinere Entfeinerungsschwelle, in den dicht besiedelten Siedlungsbereichen (insb. in den nördlichen Teillagen) eine eher gröbere Entfeinerungsschwelle dominierend.

Die Regelungsdichte betrifft die Darstellungsrelevanz von Flächen sowie Einrichtungen und Anlagen des Gemeinbedarfs, Grünflächen mit ihren jeweiligen Zweckbestimmungen sowie Flächen für Versorgungsanlagen und Verkehr. Grundsätzlich wird diese von der gesamtstädtischen Bedeutung sowie von der Bedeutung für die Stadtbezirke abhängig gemacht und somit die bisher eher kleinteiligen Darstellungen von Nutzungen zugunsten einer stärker generalisierenden Darstellung angepasst. Somit erfolgt oberhalb der Darstellungsschwelle eine flächige Darstellung, sowie in jedem Fall eine Darstellung mit entsprechenden Planzeichen (darstellungsrelevante Nutzungen). Zuvor genannte Einrichtungen und Anlagen, die lediglich der Versorgung des Stadtteils (und somit unterhalb von Stadtbezirken) oder einzelner Quartiere dienen erhalten in der Regel keine eigenständige Flächendarstellung und auch kein Planzeichen, sondern sie werden in die strukturell bestimmende Umgebungsnutzung überführt (nicht darstellungsrelevante Nutzungen).

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

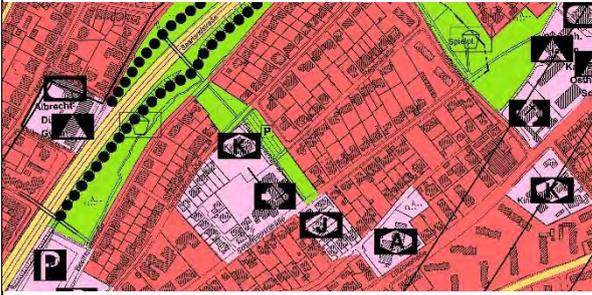
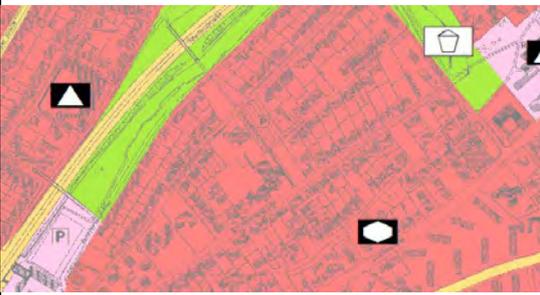
Bezeichnung	Definition
Entfeinerung	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellungsschwelle: zwischen 0,5 bis max. 2,0 ha - Reglungsdichte: Bedeutung für den Stadtbezirk bzw. die Gesamtstadt - Kategorien der Entfeinerung: <ul style="list-style-type: none"> o Flächen für Gemeinbedarf (i. d. R. Reglungsdichte) o Grünflächen (Reglungsdichte und Darstellungsschwelle) o Flächen für Versorgungsanlagen und Verkehr (i. d. R. Reglungsdichte) o Wohnbauflächen (i. d. R. Darstellungsschwelle) o Gemischte Bauflächen (i. d. R. Darstellungsschwelle) o Gewerbliche Bauflächen (i. d. R. Darstellungsschwelle) o Flächen für Wald (i. d. R. Darstellungsschwelle) o Flächen für Landwirtschaft (i. d. R. Darstellungsschwelle)

Tab. 1: Definition der Entfeinerung

Flächen die aufgrund der „Entfeinerung“ in die bestimmende Umgebungsnutzung einbezogen werden, bleiben im Bestand erhalten und unterliegen zudem auch keinen geänderten städtebaulichen Zielsetzungen. Die erfolgten Anpassungen werden aufgrund ihrer nicht vorhandenen planerischen Auswirkung daher im Rahmen der Begründung nicht näher erläutert. Gleiches gilt für Flächen die mit dem Ziel des Nachvollzugs des Bestandes angepasst wurden.

Beispiele der Entfeinerung

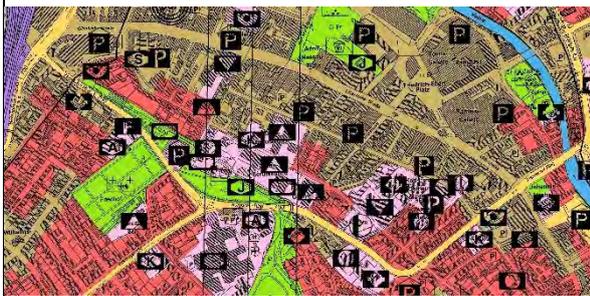
In den nachfolgenden Tab. 2 bis Tab. 6 werden jeweils spezifische Beispiele zur Entfeinerung aufgeführt und entsprechend der zuvor aufgezeigten Systematik erläutert.

Beispiel 1: Gemeinbedarf	
Erläuterung:	Der FNP 1984 zeigt eine Reihe von Flächen für den Gemeinbedarf, die im Sinne der Reglungsdichte in der FNP-Neudarstellung als nicht gesamtstädtisch bedeutsam entfeinert und daher nicht flächig dargestellt wurden. Die bestehende Nutzung der „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ aus dem FNP 1984 bleibt auch unter der Darstellungsschwelle im Bestand erhalten.
 <p>FNP 1984</p>	 <p>FNP-Neuaufstellung</p>

Tab. 2: Beispiel der Entfeinerung Gemeinbedarf

Beispiel 2: Gemeinbedarf und Wohnbauflächen

Erläuterung: Der FNP 1984 zeigt im Innenstadtbereich einige kleinteilige Flächen für den Gemeinbedarf sowie Wohnbauflächen. In der FNP-Neudarstellung wurden die Gemeinbedarfsflächen im Wesentlichen im Sinne der Regelungsdichte als nicht gesamt-städtisch bedeutsam entfeinert und daher nicht flächig dargestellt. Lediglich die Gemeinbedarfsflächen Fichte-Gymnasium / Cuno-Berufskolleg / AKH und das Klinikum Hagen werden weiterhin als Fläche dargestellt. Die Symbolik „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ bleibt auch unter der Darstellungsschwelle erhalten. Die Wohnbauflächen wurden im Sinne der Darstellungsschwelle zu gemischter Baufläche entfeinert.



FNP 1984



FNP-Neuaufstellung

Tab. 3: Beispiel der Entfeinerung Gemeinbedarf und Wohnbauflächen

Beispiel 3: Grünflächen, Fläche für Versorgungsanlage und Wasserflächen

Erläuterung: Der FNP 1984 zeigt im Ausschnitt sowohl Grünflächen, Wasserflächen als auch Flächen für die Ver- und Entsorgung (Regenbecken). Diese wurden aufgrund der Kleinteiligkeit im Sinne der Darstellungsschwelle entfeinert und als gewerbliche Baufläche dargestellt.



FNP 1984

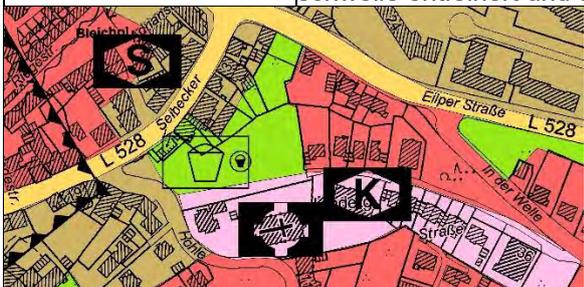


FNP-Neuaufstellung

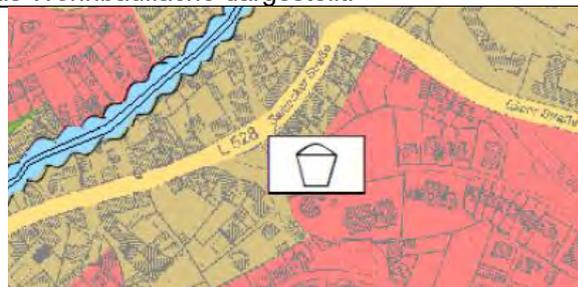
Tab. 4: Beispiel der Entfeinerung Grünflächen, Fläche für Versorgungsanlage und Wasserflächen

Beispiel 4: Gemeinbedarf und Grünfläche

Erläuterung: Der FNP 1984 zeigt im Ausschnitt Grünflächen und Flächen für den Gemeinbedarf. Diese wurden aufgrund der Kleinteiligkeit im Sinne der Darstellungsschwelle entfeinert und als Wohnbaufläche dargestellt.



FNP 1984



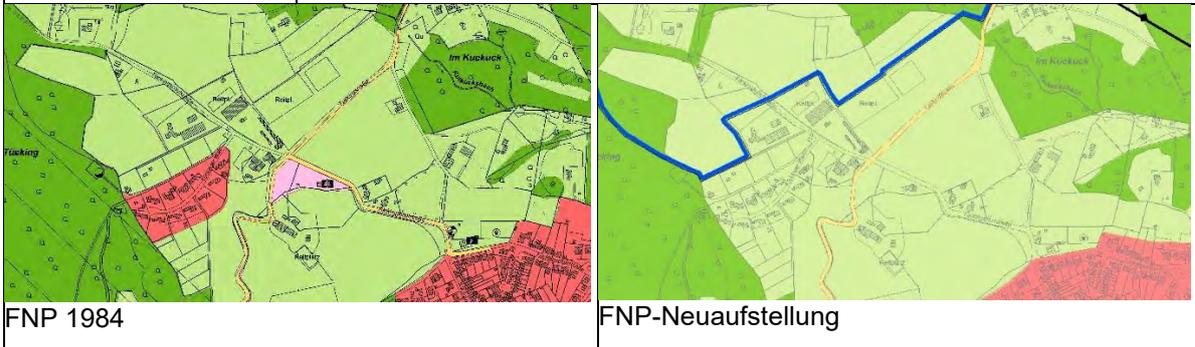
FNP-Neuaufstellung

Tab. 5: Beispiel der Entfeinerung Gemeinbedarf und Grünfläche

Beispiel 5: Gemeinbedarf

Erläuterung:

Der FNP 1984 zeigt im Ausschnitt Flächen für den Gemeinbedarf im Außenbereich, die im Sinne der Regelungsdichte in der FNP-Neudarstellung als nicht gesamtstädtisch bedeutsam entfeinert und daher als Grünfläche dargestellt werden.



Tab. 6: Beispiel der Entfeinerung Gemeinbedarf (Außenbereich)

Im Hinblick auf die Entfeinerung wurde dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB entsprochen, indem ausschließlich gebietstypisch entfeinert und nur gebietsverträgliche Nutzungen zusammengeführt wurden. Damit wurde eine zu weitgehende Vereinfachung vermieden. Mit dieser flexiblen Darstellungsschwelle schafft der FNP einen erweiterten Entwicklungsrahmen für die verbindliche Bauleitplanung und ermöglicht flexible Anpassungen entsprechend der örtlichen Bedürfnisse und sich verändernder Rahmenbedingungen. Es wird ein möglichst reduzierter Darstellungsumfang angestrebt, um dem Charakter des FNPs als vorbereitenden Bauleitplan zu entsprechen, der sich auf die Grundzüge der angestrebten städtebaulichen Entwicklung beschränkt.

Die Veränderung der Darstellungsform hat keine rechtlichen Konsequenzen. Sowohl Standorte, die nur über ein Planzeichen gesichert sind, als auch Standorte, die mittels Flächendarstellung und Planzeichen gesichert sind ermöglichen eine aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplanung. Dies trifft darüber hinaus insbesondere auch auf Standorte zu, die aufgrund der Entfeinerung nicht mit Planzeichen dargestellt werden.

3.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die FNP-Neuaufstellung die zukünftige räumliche Planung der Stadt Hagen vorbereitet, ist auf dieser Planungsebene zu verdeutlichen, welche anderweitigen Planungsmöglichkeiten bestehen bzw. aus welchen Gründen diese Planungsalternativen nicht weiterverfolgt werden sollen.

Zur Berücksichtigung der verschiedenen Umweltbelange ist dabei im Rahmen der FNP-Neuaufstellung eine Umweltprüfung durchzuführen und deren Ergebnisse in einem Umweltbericht darzulegen. In diesem Zusammenhang werden u. a. die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung und alternative Planungsmöglichkeiten untersucht. Im Vordergrund stehen hierbei die Änderungen und Neudarstellungen, insbesondere von Bauflächen, die sich im Vergleich zum bislang rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1984 ergeben. Parallel zur **umweltfachlichen Beurteilung** wurden die alternativen Planungsmöglichkeiten einer **städtebaulichen Untersuchung** unterzogen. Die umweltfachliche Beurteilung und die städtebauliche Beurteilung mündeten in einer **zusammenfassenden Empfehlung**.

Die umweltfachliche Beurteilung

Gemäß dem Abwägungsgebot sowie insbesondere im Rahmen der Umweltprüfung besteht die Pflicht, die unter Beachtung der Planungsziele realistisch in Betracht kommenden Planungsalternativen in die Abwägung einzustellen. Dies setzt allerdings keine abschließende Betrachtung von alternativen Planungsmöglichkeiten voraus. Die Betrachtung von Planungsalternativen in der Umweltprüfung dient ausschließlich dazu, über die umweltbezogenen Auswirkungen der Planung zu informieren und diese so aufzubereiten, dass sie sachgerecht in die Abwägung einfließen können. Eine Abschichtung auf nachgelagerte Planungsebenen ist möglich. Nicht geeignete Flächen werden im Umweltbericht weiterhin als Alternativstandorte geführt.

Die umweltfachliche Gesamteinschätzung in den Prüfflächensteckbriefen unterliegt einer fünfstufigen Beurteilung von „kein Konfliktpotenzial“, „geringes Konfliktpotenzial“, „mäßiges Konfliktpotenzial“, „hohes Konfliktpotenzial“ bis „erhebliches Konfliktpotenzial“ der Umweltschutzgüter (siehe Abb. 1).

	Keine Konflikte / Kein Konfliktpotenzial
	Geringe Konfliktdichte / Geringes Konfliktpotenzial
	Mittlere Konfliktdichte / Mittleres Konfliktpotenzial
	Hohe Konfliktdichte / Hohes Konfliktpotenzial
	Erhebliche Konfliktdichte / Erhebliches Konfliktpotenzial

Abb. 1: Fünfstufige Beurteilung der Einzelschutzgüter bzw. die Konfliktbewertung bei den Umweltsteckbriefen

Die städtebauliche Beurteilung

Im Rahmen der städtebaulichen Beurteilung von Prüfflächen wurde die Flächeneignung insbesondere hinsichtlich der siedlungsstrukturellen und städtebaulichen Einbindung, der planungsrechtlichen Vorgaben, der Anbindung an die verkehrliche und technische Infrastruktur sowie hinsichtlich möglicher Immissions- und Nutzungskonflikte untersucht. Die städtebauliche Gesamteinschätzung in den Prüfflächensteckbriefen umfasste drei Bewertungskategorien von „geeignet“, „bedingt geeignet“ bis „nicht geeignet“ (siehe Tab. 7).

	Einzelkriterium	Gesamteinschätzung
	Gut (+)	Geeignet
	Mittel (o)	Bedingt geeignet
	Kritisch (-)	Nicht geeignet

Tab. 7: Dreistufige Beurteilung der Einzelkriterien bzw. der Gesamteignung der Prüffläche innerhalb der städtebaulichen Steckbriefe

Die zusammenfassende Empfehlung

Die „Zusammenfassende Empfehlung“ umfasst vier Kategorien von „empfehlenswert“, „empfehlenswert mit Einschränkungen“, „eher nicht empfehlenswert“ bis „nicht empfehlenswert“. Die Kategorie „empfehlenswert mit Einschränkungen“ wird noch einmal in vier Untergruppen untergliedert (siehe Tab. 8). Die Einstufung in den zusammenfassenden Empfehlungen ist nicht als rechnerischer Mittelwert der umweltseitigen sowie städtebaulichen Prüfergebnisse zu verstehen, sondern als zusätzlicher Abwägungsschritt. So kann es durchaus dazu kommen, dass Bauflächen, welche städtebaulich wie umweltseitig als konfliktbelastet eingestuft werden, hinsichtlich einer Darstellung im FNP empfohlen werden. Dies ist z. B. dann gegeben, wenn für den Standort bereits bauleitplanerische Verfahren angestoßen wurden.

Empfehlenswert: Flächen mit geringen oder keinen Restriktionen, i d. R. umweltfachlich wie städtebaulich gut geeignet.
Empfehlenswert mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgrund der umweltfachlichen Beurteilung bestehen Beschränkungen, welche durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgemildert werden können.
Empfehlenswert bei Flächenreduktion aufgrund der umweltfachlichen/städtebaulichen Einschätzung bestehen Einschränkungen/Hemmnisse (z. B. Flächenausdehnung, innere Erschließung, Topographie, Immissionen), welche durch eine Flächenreduktion abgemildert werden können.
Empfehlenswert mit eingeschränkter Realisierbarkeit Aufgrund städtebaulicher/umweltfachlicher Einschätzung bestehen Einschränkungen / Hemmnisse (z. B. äußere Erschließung, eingeschränkt marktgängig, Altlasten).
Empfehlenswert mit eingeschränkter Realisierbarkeit Einschränkung aufgrund von Restriktionen (z. B. angrenzende schutzwürdige Nutzungen, Leitungstrassen).
Eher nicht empfehlenswert Aufgrund städtebaulicher/umweltfachlicher Einschätzung bestehen grundsätzliche Einschränkungen/Hemmnisse (z. B. Nutzbarkeit aufgrund geringer Flächenverfügbarkeit)
Nicht empfehlenswert Schwerwiegende Restriktionen, gravierende Umweltauswirkungen

Tab. 8: Kategorien der zusammenfassenden Empfehlung

Die umweltfachlichen Prüfflächensteckbriefe sind dem Anhang 1 der Begründung, Teil B (Umweltbericht) und die städtebaulichen Prüfflächensteckbriefe sowie die zusammenfassenden Empfehlungen sind der Anlage 1 und Anlage 2 der Begründung, Teil A (städtebauliche Begründung) zu entnehmen.

Vorgehen zur Auswahl der anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Am 08.10.2009 wurde vom Rat der Stadt Hagen die Flächenkulisse der Wohnbau- und Gewerbeflächen der FNP-Neuaufstellung erstmalig beschlossen. Dieser Beschluss bildet weiterhin eine wesentliche Grundlage für die aktuelle Flächenkulisse der Wohn- und Gewerbeprüfflächen des im Jahr 2019 wieder aufgenommenen FNP-Neuaufstellungsverfahrens. Insgesamt wurden 32 Wohn- und Gewerbeprüfflächen im Rahmen einer Einzelflächenprüfung wie vorab skizziert geprüft. Im Ergebnis erfolgt entweder eine Darstellung der Fläche im Rahmen der FNP-Neuaufstellung oder keine Darstellung und damit die Betrachtung als Alternativfläche im weiteren Planverfahren.

Im o. g. Beschluss des Rates von 2009 wurden auch **Rücknahmen** von dargestellten Wohnbau- und Gewerbeflächen aus dem aktuellen FNP von 1984 beschlossen. Am 15.11.2012 wurden zusätzlich zu den vom Rat 2009 beschlossenen Flächen die Rücknahme von weiteren im FNP von 1984 als Wohnbaufläche dargestellten Flächen beschlossen. Im weiteren Planverfahren können diese Rücknahmen als potenzielle Alternativflächen angesehen werden. Für die Rücknahmen erfolgt im Rahmen der FNP-Neuaufstellung **keine Einzelflächenprüfung**. Insgesamt sollen über 30 ha Wohnbau- und Gewerbeflächen zurückgenommen werden. In den beiden Tabellen in der Anlage 3 und Anlage 4 werden die größeren Rücknahmen über 1 ha abgebildet.

FNP-Teiländerungen, die parallel zur FNP-Neuaufstellung vom Rat eingeleitet wurden und bei denen davon auszugehen ist, dass das Planverfahren **vor der Beschlussfassung** der FNP-Neuaufstellung **abgeschlossen** sein wird, werden ebenfalls **keiner Einzelflächenprüfung** unterzogen, insbesondere um Doppelprüfungen zu vermeiden. Hier erfolgt eine Flächenübernahme im Rahmen der FNP-Neuaufstellung. **FNP-Teiländerungen**, bei denen angenommen wird, dass diese **bis zum Beschluss** über die FNP-Neuaufstellung noch **nicht abgeschlossen** sein werden, erfolgt hingegen eine **Einzelflächenprüfung**.

Für **Umwidmungen** und **Anpassungen** von Bestandsflächen aus dem aktuellen FPN von 1984 erfolgt ebenfalls keine **Einzelflächenbetrachtung**, da die Neuordnung dieser Flächen auf gewandelten städtebaulichen Zielvorstellungen basiert. Diese Änderungsflächen wurden einer allgemeinen umweltfachlichen und städtebaulichen Betrachtung unterzogen, wobei auch hier nach aktuellem Sachstand nicht das Erfordernis einer umfänglichen Einzelflächenprüfung besteht. Nähere Erläuterungen zu den umgewidmeten Flächen sind den Kapiteln zu den Darstellungen der jeweiligen Bauflächen der Begründung, Teil A zu entnehmen.

In der nachfolgenden Abb. 2 wird das oben skizzierte Vorgehen noch einmal visualisiert. In den Tabellen in Anlage 3 und Anlage 4 zur Begründung sind die im Rahmen der FNP-Neuaufstellung betrachteten Wohnbau- und Gewerbeflächen mit weitergehenden Angaben aufgelistet.

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

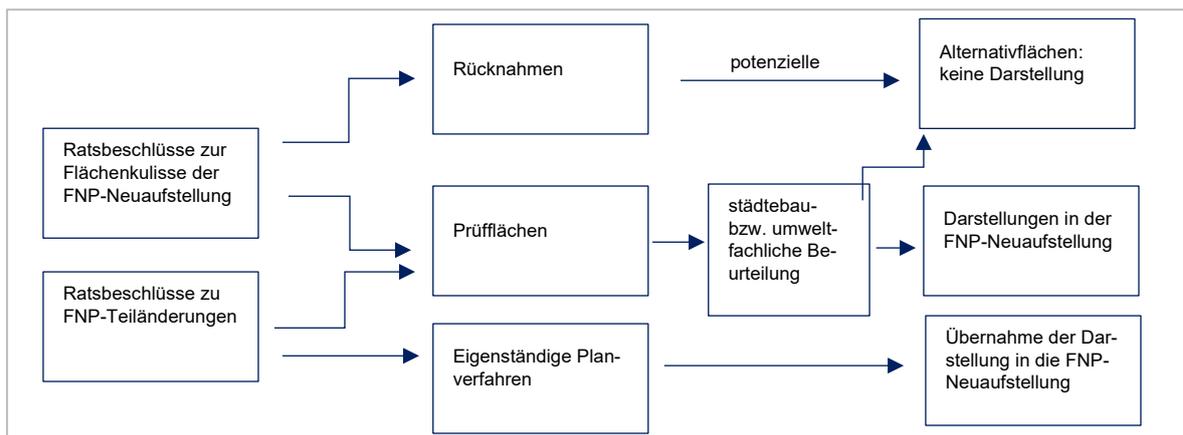


Abb. 2: Arbeitsprozess Prüfflächenauswahl

Gewerbeprüfflächen

Im Rahmen der FNP-Neuaufstellung wurden 20 Gewerbeprüfflächen geprüft (siehe Tab. 9). Diese Prüfflächen hatten einen Flächenumfang von rund 134 ha. 12 Gewerbeprüfflächen sind hierbei Neudarstellungen, bei acht Gewerbeprüfflächen handelt es sich um bereits im rechtswirksamen FNP aus 1984 enthaltene gewerbliche Bauflächen (Reserveflächen).

Bezeichnung	Name	Größe
G MITTE-01	Nördlich Haßleyer Straße	6,0 ha
G MITTE-02	Vartainsel	4,8 ha
G MITTE-03	Westside	3,0 ha
G NORD-01	Bönhof	27,7 ha
G NORD-02	Südlich Volmarsteiner Straße (Am Tempel)	9,1 ha
G NORD-03	Südlich Volmarsteiner Straße (Gut Schönfeld)	1,4 ha
G NORD-04	Südlich Volmarsteiner Straße (Westl. Am Süßenberg)	4,4 ha
G NORD-05	Südlich Volmarsteiner Straße (Westl. Aehringhausen)	1,6 ha
G E/D-01	Kuhweide	11,5 ha
G HOLI-01	Hammacher	10,6 ha
G HOLI-02	Östlich Dolomitstraße	3,2 ha
G HOLI-03	Westlich Sauerlandstraße Süd	8,6 ha
G HOLI-04	Westlich Sauerlandstraße Nord	2,9 ha
G HOLI-05	Östlich Hobracker Weg	2,8 ha
G HOLI-06	Südlich Verbandsstraße (Sportplatz Unterberchum)	2,0 ha
G HOLI-07	Westlich Obernahrer Straße	1,1 ha
G HOLI-08	Südlich Buschmühlenstraße	11,4 ha
G HASPE-01	Östlich Grundschötteler Straße Süd	9,2 ha
G HASPE-02	Östlich Grundschötteler Straße Nord	6,2 ha
G HASPE-03	Östlich Grundschötteler Straße West	6,2 ha

Tab. 9: Gewerbeprüfflächen

Im Ergebnis des Ratsbeschlusses über die Gewerbevarianten der FNP-Neuaufstellung von September 2023 sollten die folgenden drei Gewerbeprüfflächen:

- G HASPE-01 Östlich Grundschtötteler Straße Süd
- G E/D-01 Kuhweide
- G HOLI-04 Westlich Sauerlandstraße Nord

mit einem Umfang von insgesamt rund 24 ha im Rahmen des Planverfahrens nicht weiterverfolgt werden. **Diese drei Gewerbeprüfflächen stellen nunmehr Planungsalternativen im Rahmen der FNP-Neuaufstellung dar.**

Wohnprüfflächen

Für die Entwicklung von Wohnprüfflächen wurden 12 Flächen einer Einzelprüfung unterzogen (siehe Tab. 10). Die 12 Wohnprüfflächen haben einen Umfang von insgesamt rund 44 ha. Fünf Wohnprüfflächen sind ausschließliche Neudarstellungen, bei vier Wohnprüfflächen handelt es sich um bereits im rechtswirksamen FNP aus 1984 enthaltene Wohnbauflächen (Reserveflächen). Weitere drei Wohnprüfflächen sind Neudarstellungen, die gleichzeitig einen Anteil an Reserveflächen umfassen.

Bezeichnung	Name	Größe
W MITTE-01	Im Dünningbruch	8,4 ha
W MITTE-02	Emst IV	9,6 ha
W MITTE-03	Bülowstraße	4,2 ha
W NORD-01	Nördlich Am Baum	2,9 ha
W NORD-02	Südlich Hagener Straße	2,8 ha
W NORD-03	Brockhausen	0,9 ha
W HOLI-01	Großer Kamp	2,5 ha
W HOLI-02	Nördlich Schälker Landstraße	2,0 ha
W HASPE-01	Westlich Hördenstraße	2,2 ha
W HASPE-02	Westlich Vogelsanger Straße	3,4 ha
W HASPE-03	Eisenwerke Geweke	4,0 ha
W HASPE-04	Waldstraße	1,6 ha

Tab. 10: Wohnprüfflächen

Im Ergebnis der umweltseitigen und der städtebaulichen Prüfung sowie der zusammenfassenden Empfehlung der 12 Wohnprüfflächen kann zum jetzigen Verfahrensstand der FNP-Neuaufstellung **keine weitere Planungsalternative** identifiziert werden.

4. Verfahren zur Neuaufstellung des FNP

Die einzelnen Verfahrensschritte hinsichtlich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bestehen aus

- dem Vorentwurf und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 BauGB),
- dem Entwurf mit der Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB),
- dem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Hagen,
- der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg (§ 6 BauGB) und
- der anschließenden Bekanntmachung der Genehmigung, wodurch der Flächennutzungsplan Rechtswirksamkeit erlangt.

In dem zuvor aufgeführten Verfahren werden die Zielvorstellungen der Planung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie mit den Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit abgestimmt und hinsichtlich der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Parallel zur FNP-Neuaufstellung werden weiterhin FNP-Teiländerungen für bedeutsame Vorhaben durchgeführt. Diese durchlaufen ebenfalls die vorgenannten Verfahrensschritte. Im Verfahren befindliche FNP-Teiländerungen werden in Kap. 4.2. aufgeführt.

Im Folgenden wird auf den Sachstand der Neuaufstellung des FNP eingegangen. Dabei werden sowohl offizielle Verfahrensschritte als auch erfolgte politische Beschlüsse im Rahmen der FNP-Neuaufstellung dargelegt.

4.1 Sachstand

Am 11.12.2003 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gefasst (DS-Nr. 600154/03). In dem Zusammenhang gab es 2004 einen Beschluss (DS-Nr. 0682/2004) zur Durchführung der vorgezogenen Bürgeranhörung. Die hiermit verbundenen Stadtbezirkskonzepte und die Ergebnisse aus den Bürgeranhörungen wurden in den Bezirksvertretungen und im Stadtentwicklungsausschuss in den Jahren 2005 bis 2007 vorgestellt.

In den Jahren 2009 (DS-Nr. 1226/2007) und 2012 (DS-Nr. 0318/2012) wurden bekanntlich, als Grundlage für die städtebauliche Planung, Gewerbe- und Wohnbauflächenpotenziale hinsichtlich Neudarstellungen sowie Rücknahmen erhoben und politisch beschlossen.

Der Planungsprozess wurde danach im Jahr 2016 erneut aufgenommen.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte eine Datenabfrage Ende 2020 (Scoping).

Am 21. September 2023 (DS-Nr. 0245/2023) erfolgte ein Ratsbeschluss zu den im Rahmen der FNP-Neuaufstellung zu berücksichtigenden gewerblichen Bauflächen.

Im Vorfeld einer landesplanerischen Anfrage nach Landesplanungsgesetz fanden Abstimmungen mit der Bezirksregierung Arnsberg sowie dem Regionalverband Ruhr statt.

Als nächster Verfahrensschritt ist die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB geplant, Als zusätzlicher, informeller Beteiligungsschritt sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Informationsveranstaltungen in den fünf Stadtbezirken vorgesehen.

4.2 Relevante FNP-Teiländerungen im Verfahren

Die in Tab. 11 aufgeführten relevanten FNP-Teiländerungen hinsichtlich Bauflächendarstellungen befinden sich zurzeit im Verfahren und werden im Rahmen der FNP-Neuaufstellung keiner zusätzlichen Einzelflächenprüfung unterzogen. Es ist davon auszugehen, dass die Verfahren zu den FNP-Teiländerungen vor der Beschlussfassung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans abgeschlossen und damit rechtswirksam sind.

Lfd.-Nr.	Titel	Neudarstellung
119	Einzelhandel Wehringhauser Straße	Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“
118	Kita- und Schulstandort Ischeland	Fläche für Gemeinbedarf
117	Unterberchum	Gewerbliche Baufläche
115	Dorfstraße	Wohnbaufläche
113	Villigster Straße	Gewerbliche Baufläche
108	Einzelhandel Emst	Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“
106	Kuhlerkamp	Wohnbaufläche / Grünfläche
101	Elseyer Str. / Gotenweg	Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“
94	Campingplätze Harkortsee	Sonderbaufläche / Grünfläche

Tab. 11: FNP-Teiländerungen im Verfahren, ohne Doppelprüfung (Bauflächendarstellungen)

Die 113. und 118. FNP-Teiländerung sind vor dem Hintergrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 21. März 2024 aktuell nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst. Das OVG hat den überwiegenden Teil der Festlegungen der 1. Änderung des LEP NRW aus dem Jahr 2019 für unwirksam erklärt. Die in Ziel „2-3 Siedlungsraum und Freiraum“ formulierten Ausnahmetatbestände für Bauleitplanungen im regionalplanerischen Freiraum u. a. auch für angemessene Betriebserweiterungen sind nach dem Urteil nicht mehr anzuwenden. Die LEP-Fassung von 2017 lebt somit in den betroffenen Passagen wieder auf. Das Land NRW prüft gegenwärtig, welche Ausnahmeregelungen wieder in den LEP aufgenommen werden können. Die 113. und 118. FNP-Änderung kann auf Grundlage eines entsprechend geänderten LEP ggf. weitergeführt werden.

II. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

5. Stadtgebiet Hagen und regionale Einbindung

Die kreisfreie Stadt Hagen wird landesplanerisch als Oberzentrum eingestuft und befindet sich am südöstlichen Rand des Ruhrgebiets in der geographischen Mitte des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Sie ist umgeben vom Kreis Unna (im Nordosten), dem Märkischen Kreis (im Osten und Süden), sowie dem Ennepe-Ruhr-Kreis (im Südwesten und Westen) und der kreisfreien Stadt Dortmund (im Norden). An die Kreisgebietsgrenze zum Kreis Unna grenzen die Städte Schwerte an, zum Märkischen Kreis gehören die Städte Iserlohn, Nachrodt-Wiblingwerde, Lüdenscheid und Schalksmühle. An der Kreisgebietsgrenze zum Ennepe-Ruhr-Kreis liegen die Städte Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Wetter (Ruhr) sowie Herdecke. Die nächsten Oberzentren sind Dortmund (ca. 17 km¹), Bochum (ca. 22 km), Wuppertal (ca. 24 km) und Essen (ca. 34 km). Die Stadt Hagen zählt überdies zum Verdichtungsraum der Metropolregion Ruhr und liegt gleichzeitig im Übergangsbereich zum eher ländlich strukturierten Südwestfalen.

Der Verflechtungsbereich der Stadt Hagen umfasst mit Ausnahme der Stadt Dortmund alle Nachbarkommunen.

Verkehrsaspekte

Hagen verfügt über eine exponierte verkehrsgeographische Lage zwischen dem Sauerland, dem Münsterland, dem Ruhrgebiet und dem Bergischen Land. Mit den drei Bundesautobahnen A1, A45 und A46 stellt die Stadt einen bedeutsamen Verkehrsknoten dar, indem sie mit den anliegenden Regionen, weiten Teilen Hessens und dem Rhein-Main-Gebiet verbunden ist. Diese verkehrsgünstige Lage trägt maßgeblich zur wirtschaftlichen Attraktivität Hagens bei, indem sie sowohl den Pendlerverkehr als auch den überregionalen Wirtschafts- und Gütertransport begünstigt.

Innerhalb des Stadtgebiets gibt es sechs Anschlussstellen: Hagen-West und Hagen-Nord an die A1, Hagen-Süd an die A45 sowie Hagen-Hohenlimburg, Hagen-Elsey und Hagen-Fernuni an die A46. Die Kernstadt wird durch die Bundesstraßen B7, B54 und B226 sowie von der Saarlandstraße, die vom Autobahnkreuz Hagen kommt, erschlossen. Abb. 3 zeigt die verkehrliche Anbindung der Stadt Hagen.

In der Umgebung von Hagen befinden sich die Flughäfen Dortmund (ca. 20 km Entfernung), Düsseldorf (ca. 50 km Entfernung) und Köln/Bonn (ca. 60 km Entfernung), von denen zahlreiche nationale und internationale Ziele aus angefliegen werden.

Der Hagener Hauptbahnhof, westlich des Zentrums, ist mit mehr als täglich 30.000 Reisenden ein wichtiger Knotenpunkt im Fern-, Regional- und S-Bahnnetz der Deutschen Bahn. Die Strecken des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) übernehmen z. T. wichtige Funktionen für die Binnenerschließung, was insbesondere auf die S-Bahn-Linien zutrifft, wobei sich auf Hagener Stadtgebiet insgesamt neun Bahnhöfe befinden. Für die zukünftige Entwicklung des SPNV sind die Planungen des Verkehrsverbandes Rhein-Ruhr (VRR) zum Rhein-Ruhr-Express (RRX) zu beachten (STADT HAGEN 2020a: 36ff.).

¹ Die Entfernungsangaben beziehen sich als Ausgangsmesspunkt auf die Stadtmitte von Hagen (Friedrich-Ebert-Platz, 58095 Hagen).

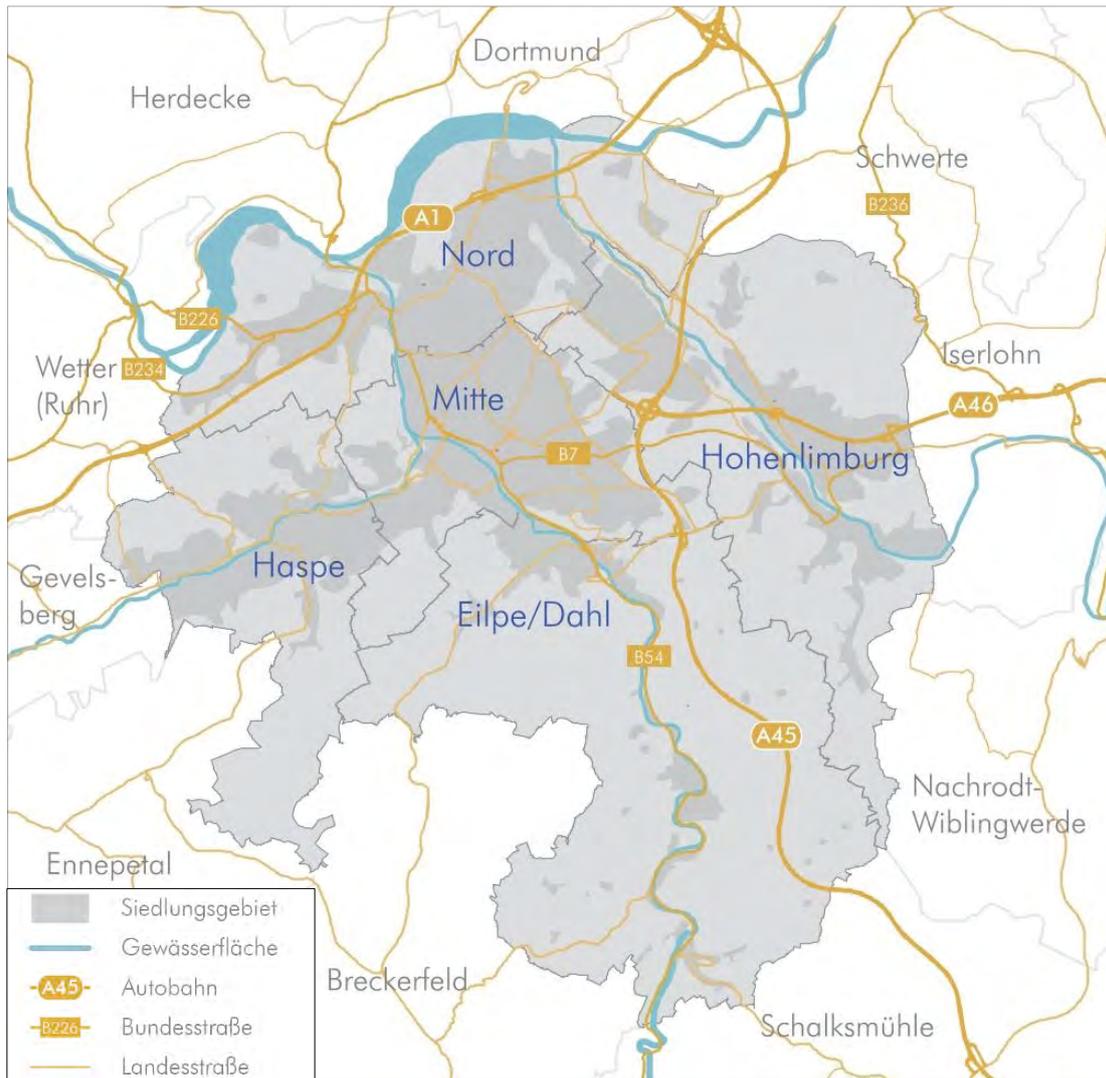


Abb. 3: Verkehrliche Anbindung der Stadt Hagen (Darstellung plan-lokal)

Zur Infrastruktur einer regionalen Vernetzung zählt auch der Radverkehr als wichtiger Bestandteil des umweltfreundlichen Verkehrs. Hagen verfügt über ein weit verzweigtes Radverkehrsnetz für den Alltags- und Freizeitradverkehr. Zwei bedeutende Radwanderwege, der RuhrtalRadweg (Winterberg-Duisburg) und die Lenneroute (Winterberg-Wetter (Ruhr)), verlaufen im Stadtgebiet. Hagen ist somit Etappenziel und/oder Start- oder Zielpunkt für kürzere Strecken des RuhrtalRadwegs oder der Lenneroute.

Siedlungsstruktur

Die Stadt Hagen, als Gemeindetyp "Kleine Großstadt" umfasst eine Fläche von 160,35 Quadratkilometern mit einer maximalen Ausdehnung von 17 km in Nord-Süd-Richtung und 15,5 km in West-Ost-Richtung (IT.NRW 2023: 3 ff.). Die Bevölkerungsdichte beträgt, basierend auf den oben genannten Zahlen, ca. 1.183 Einwohner pro Quadratkilometer. Im Hinblick auf die besiedelte Fläche (ca. 58 km² Fläche für Siedlung und Verkehr, IT.NRW Stand: 31.12.2022) ergibt sich ein Verhältnis von ca. 3.253 Einwohnern pro Quadratkilometer. Damit liegt Hagen deutlich über der Siedlungs- und Verkehrsdichte des Landes (2.233 EW/km², IT.NRW Stand: 31.12.2022) und leicht unter dem Durchschnittswert aller nordrhein-westfälischen Städte mit vergleichbarer Bevölkerungszahl (3.315 EW/km², IT.NRW Stand: 31.12.2022).

Die Einwohner Hagens verteilen sich heterogen auf die fünf Stadtbezirke Mitte, Nord, Haspe, Eilpe/Dahl und Hohenlimburg. Innerhalb dieser Bezirke befinden sich insgesamt 39 Wohnbezirke (STADT HAGEN 2024a: 2 ff.). Im Stadtbezirk Hagen-Mittel liegt das Zentrum als kompakter Kernsiedlungsbereich, welches durch den innerstädtischen Straßenring (Graf-von-Galen-Ring, Bergischer Ring, Märkischer Ring) definiert wird.

Mit größerer Entfernung vom Stadtzentrum löst sich die Kompaktheit der Innenstadt auf, indem sich entlang der Täler der Flüsse Ennepe, Volme und Lenne aufgelockerte Siedlungsbänder durch ein dichtes Nebeneinander aus Verkehrsräumen, großflächigen Gewerbegebieten und Wohnlagen entwickeln.

In Richtung Westen und Süden geht der Siedlungsbereich fließend in die Siedlungsbänder entlang der Ennepe und B 7 und (Bezirk Haspe) sowie der Volme und B 54 (Bezirk Eilpe/Dahl) über. Im Gegensatz dazu weist der Bezirk Hohenlimburg, im Osten des Stadtgebietes gelegen, keine stadträumlichen Verbindungen zu den übrigen Bezirken Hagens auf. Lediglich bei den Siedlungs- und Gewerbebereichen im Ortsteil Halden westlich der A 45 bestehen siedlungsräumliche Bezüge zur Kernstadt. Die großflächigen Wohnbereiche des Bezirks liegen wiederum nördlich der Lenne.

Die räumliche Struktur Hagens, deren Kernsiedlungsbereiche sich sowohl kompakt als auch bandartig präsentieren, ist geprägt durch die bewegte Topografie und die historische Entwicklung der Stadt. Neben den vier Flüssen und den Hanglagen formen altindustrielle Areale, zentrale Verkehrsachsen und stadträumliche Zäsuren den Siedlungsraum gleichermaßen. Das Zentrum und der Norden des Stadtgebiets zeichnen sich durch dichtere Bausubstanz aus, während der Süden durch ein überwiegend dünn besiedeltes, ländlich geprägtes Landschaftsbild mit dichten Wäldern und einer bewegten Topografie charakterisiert ist.

Das Landschaftsbild Hagens ist durch die Lage der Stadt am südöstlichen Rand des Ruhrgebiets im Übergang zum Sauerland geprägt. Charakteristisch sind die großflächigen Waldbereiche des Umlands sowie das Hügelland, während die traditionellen Schwerpunkte der Siedlungs- und Industriebereiche in den Tallagen eingebettet sind. Das Stadtgebiet steigt von Ruhrtal im Norden nach Süden an. Auf Hagener Stadtgebiet sind zudem große Gebiete dem Natur- und Landschaftsschutz vorbehalten.

6. Naturräumliche Grundlagen

Hagen erstreckt sich über eine Fläche von 16.045 ha, von denen 5.866 ha (36,6 %) auf Siedlungsfläche (4.230 ha) und Verkehrsfläche (1.656 ha) entfallen [IT.NRW 2023: 3]. Die Vegetations- und Gewässerfläche beträgt 10.179 ha (63,4 %). Hiervon entfallen 7.169 ha auf Wald/Gehölze, 2.579 ha auf Landwirtschaft, 353 ha auf Gewässer und 77 ha auf die Nutzungsart Moor, Heide, Sumpf und Unland.

Hagen ist mit einem Wald- und Gehölzflächenanteil von 44,7 % die walddreichste Großstadt in Nordrhein-Westfalen und damit deutlich über dem Durchschnitt aller nordrhein-westfälischen Städte gleichen Typs (21,2 %). Insbesondere im Süden und Westen der Stadt sind große, zusammenhängende Waldflächen vorzufinden, während landwirtschaftlich genutzte Flächen am nördlichen Stadtrand von Hagen in den Uferbereichen von Harkort- und Hengsteysee sowie im Nordosten an der östlichen Uferseite der Lenne einen größeren Anteil einnehmen.

Das Stadtgebiet Hagen zählt großräumig zur Haupteinheitengruppe „Bergisch-Sauerländisches-Gebirge“ (33, Einordnung mit Kennzahlen nach Meynen) und untergliedert sich in drei Haupteinheiten (von Nord nach Süd).

- Niedersauerland (337-2): Der nördliche Stadtbereich wird von einem Hügelland gebildet, welches sich im Bereich Hagen vor allem aus Tonschiefer, Grauwacke und Quarziten des Namurium zusammensetzt.
- Märkische Hügelland (337-1): Vom Westen der Stadt zwischen Haspe und Vorhalle stößt zu kleinem Teil das Niederbergisch- in das Hagener Stadtgebiet bis zur Philipphöhe ein. Dieses besteht hauptsächlich aus Wäldern und Grünflächen, die auf gefalteten Karbonschiefern basieren.
- Märkische Oberland (336-1): Der Südteil des Stadtgebietes umfasst das Märkische Oberland. Hierbei handelt es sich um eine alte Rumpffläche aus mitteldevonischen Schiefen und Grauwacken mit Erhebungen zwischen 250 und 400 m über NN, welche im Bereich der Wasserläufe von Lenne, Volme und Ennepe von steil reliefierten Talerschneidungsräumen geprägt ist. Es bricht am Unteren Ennepetal zwischen Gevelsberg und Hagen sowie bei Emst, Hohenlimburg und Iserlohn markant mit einer etwa 150-200 m hohen, stark eingekerbten Randstufe zum Niedersauerland hin ab.

Aus dem nährstoffarmen, nur schwer verwitterbaren geologischen Substrat sind in Hagen vorwiegend basenarme, steinige bis grusige, schwach entwickelte Braunerden entstanden und in vielen Bereichen vor allem durch den Einfluss der Ruhr und ihrer Zuflüsse geprägt. Entlang der Flussläufe finden sich meist Braunaueböden, die in den Talbereichen zumeist hohe Fruchtbarkeiten aufweisen. Die Böden in Hagen-Mitte und -Nord sind häufig stark überprägt, da hier das Hauptsiedlungsgebiet mit den gewässerbegleitenden Altindustrieflächen liegt. Der hügelige Süden ist vor allem durch Braunerden geprägt, in den bewaldeten Bereichen treten weitgehend naturnahe und gering veränderte Böden mit natürlichem Bodenleben auf. Nur in der unmittelbaren Umgebung von Bachläufen finden sich Gleye und Pseudogley-Braunerden.

Die Stadt Hagen wird stark durch Fließgewässer und ihre Talauen geprägt, wobei zum Teil maßgebliche Überformungen der Gewässer und ihrer Auen stattgefunden haben. Das Fließgewässernetz umfasst nach Angaben der Stadt über 400 km, wovon neben zahlreichen kleineren Zuflüssen die vier größeren Flüsse folgende Anteile haben: Ruhr 11,5 km, Lenne 13,1 km, Volme 21,3 km und Ennepe 6,3 km. Ruhr. Die Ruhr bildet die nördliche

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Stadtgrenze Hagens, im östlichen Stadtgebiet durchquert die Lenne den Stadtbezirk Hohenlimburg und mündet im Osten des Hengsteysees in die Ruhr. Die Ennepe durchfließt Hagen von Westen nach Osten und mündet westlich der Innenstadt in die von Süden nach Norden fließende Volme. Die Volme durchfließt die Innenstadt Hagens etwa parallel zur B 54 und mündet am Laufwasserkraftwerk bzw. Stauwehr Stiftsmühle zwischen Harkort- und Hengsteysee in die Ruhr.

Prägende Stillgewässer des Hagener Raums sind die künstlich entstandenen Ruhrstauseen Hengsteysee und Harkortsee an der nördlichen Stadtgrenze sowie die ca. 19 ha große Hasper Talsperre im Südwesten des Stadtgebietes.

7. Demografische Grundlagen

Die im Folgenden dargestellte Bevölkerungsprognose liefert wesentliche Eckdaten, die nicht nur eine Einschätzung des Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen ermöglichen, sondern auch Einblicke in zukünftige Anforderungen an soziale und technische Infrastruktur eröffnen. Eine präzise Kenntnis der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung ist somit für die Flächennutzungsplanung von entscheidender Bedeutung. Im Dezember 2023 verzeichnet die Stadt Hagen 197.677 Einwohner (STADT HAGEN 2024a: 1). Die Einwohnerzahlen in den Stadtbezirken basieren auf dem Einwohnermelderegister zum Stand 31.12.2023. Mit einer Bevölkerungszahl von 82.606 Einwohnern ist der Stadtbezirk Mitte der bevölkerungsreichste Stadtbezirk Hagens und macht ca. 42 % der Gesamtbevölkerung aus. Mit deutlichem Abstand folgen der Stadtbezirk Nord mit 37.569 Einwohnern (19 %), sowie Haspe mit 31.163 EW (16 %) und Hohenlimburg mit 29.102 Einwohnern (15 %). Eilpe/Dahl ist der bevölkerungsärmste Stadtbezirk mit 17.087 EW (9 %).

Die melderegisterbasierten Bevölkerungszahlen der Stadt Hagen werden nachfolgend für Auswertungen, die sich auf die Ebene der Stadtbezirke beziehen, verwendet. Für alle anderen Auswertungen und interkommunalen Vergleiche werden hingegen die Daten von IT.NRW (IT.NRW 2024a) verwendet. Aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmethodik weichen die Daten der kommunalen Statistik der Stadt Hagen von der laufenden Bevölkerungsstatistik von IT.NRW leicht ab.

Zu beachten ist die unterschiedliche Methodik der Statistikstelle der Stadt Hagen und IT.NRW, wodurch die Bevölkerungszahlen voneinander abweichen und entsprechend darauf auch die Bevölkerungsvorausberechnungen auf unterschiedlichen Datenquellen aufbauen und mit unterschiedlichen Annahmen (z.B. bezüglich Wanderungen oder Fertilitätsraten) durchgeführt werden. Während die städtische Statistikstelle Melderegisterdaten auswertet (Personen mit Hauptwohnsitz in Hagen), basiert die Bevölkerungszahl von IT.NRW auf einer Fortschreibung der Zensusdaten (hochgerechnete Bevölkerungsstichprobe).

Bevölkerungsentwicklung

In der langfristigen Betrachtung der letzten 46 Jahre ist in der Gegenüberstellung von Bevölkerungsdaten des Regierungsbezirks Arnsberg und der Stadt Hagen eine relativ gleichförmige Bevölkerungsentwicklung auszumachen, wobei Veränderungen der Bevölkerungszahlen in ihrer Ausprägung in Hagen stärker als im Durchschnitt des Regierungsbezirks erfolgen. Während sich die Abb. 4 auf die Daten von IT.NRW beziehen, werden im nachfolgenden Kapitel städtische Daten herangezogen.

Nach einer Phase eines moderaten Bevölkerungsrückgangs von 1976 bis 1985 zeigte die Bevölkerungszahl von Hagen bis in die 1990er Jahre einen kontinuierlichen Anstieg und erreichte 1993 mit rund 217.000 Einwohner*innen ihren Höchststand innerhalb der letzten 35 Jahre. Seitdem verzeichnet die Stadt einen stetigen Rückgang. Einen Tiefpunkt erreichte die Einwohnerzahl im Jahr 2012, in dem noch knapp 188.000 Menschen in der Stadt lebten.

Die rückläufige Bevölkerungsentwicklung in den 1990er und 2000er Jahren resultiert hauptsächlich aus einem anhaltenden Überschuss der Sterbefälle und einer langjährig negativen Wanderungsbilanz. Zwischen 1992 und 2012 verlor die Stadt im Durchschnitt jährlich etwa 1.500 Einwohner*innen. Etwa 40 Prozent davon entfielen auf das negative natürliche Bevölkerungssaldo und 60 Prozent auf das negative Wanderungssaldo. Hagen war in vergleichenden Studien zur Bevölkerungsentwicklung in der Ruhrgebietsregion für den Zeitraum von 1998 bis 2006 besonders stark von abwanderungsbedingten Verlusten betroffen.

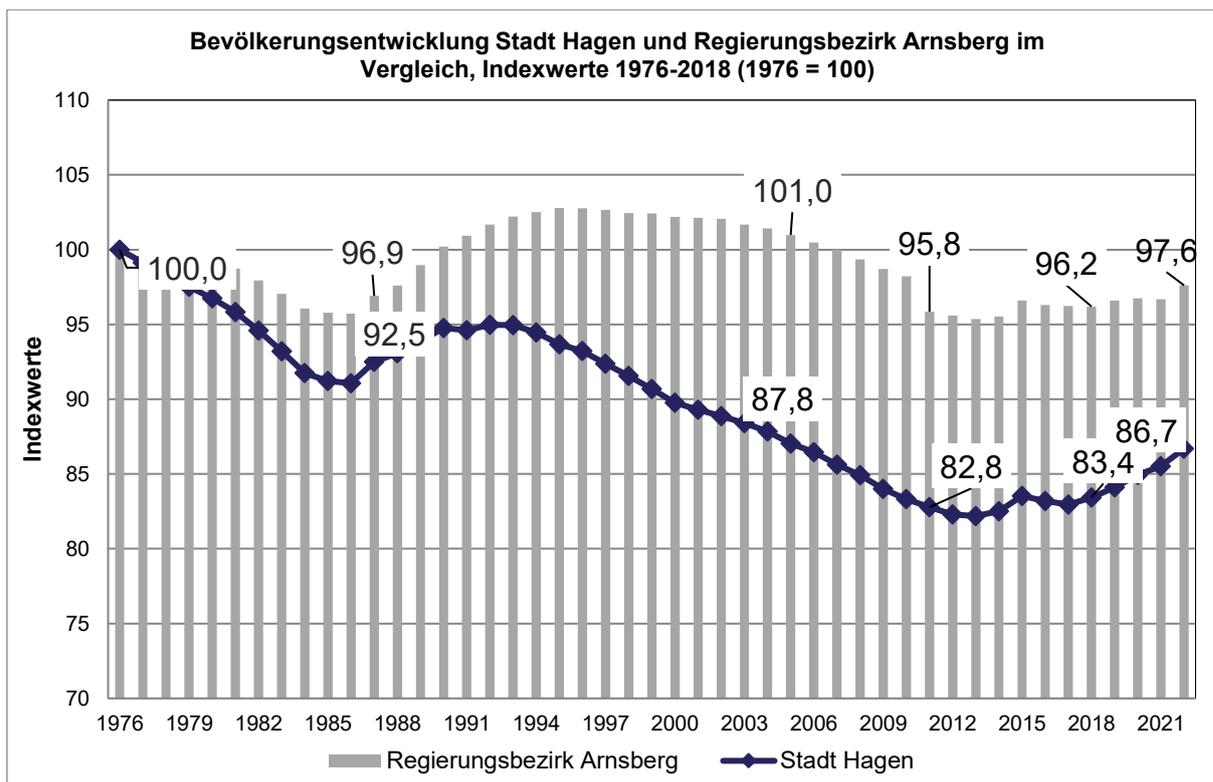


Abb. 4: Bevölkerungsentwicklung Stadt Hagen und Regierungsbezirk Arnsberg im Vergleich, Indexwerte 1976-2022 (1976=100), Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal

Untersuchungen zu den Wanderungsmotiven aus dem Jahr 2014 zeigen, dass berufsbedingte und wohnungsbezogene Gründe die Hauptursachen für die Abwanderung sind. Negative Einschätzungen der beruflichen Perspektiven und der Wohnqualität, insbesondere in Bezirken wie Altenhagen, Wehringhausen, Vorhalle und Eilpe, spielten dabei eine entscheidende Rolle (STADT HAGEN 2020b: 18).

In jüngster Zeit gibt es eine nationale Trendumkehr in der Bevölkerungsentwicklung aufgrund starken Zuzugs aus dem Ausland. Auch Hagen verzeichnete einen Anstieg der Bevölkerungszahl seit 2012, hauptsächlich durch positive Wanderungssalden bei der nichtdeutschen Bevölkerung. Die Wanderungsbilanz der deutschen Staatsbürger*innen blieb hingegen negativ. In den Jahren 2013 und 2014 trugen Zuwanderungen aus Südosteuropa und 2015 verstärkt durch die Flüchtlingszuwanderung zu einer positiven Gesamtbilanz bei. Von 2011 bis 2015 wuchs die gemeldete Bevölkerung in Hagen um 0,6 Prozent, während die nichtdeutsche Bevölkerung im gleichen Zeitraum um 6,3 Prozent zunahm. Während die Bevölkerungszahl zwischen 2017 und 2021 auf einem ähnlichen Niveau in Höhe von rund 195.000 Einwohner*innen lag, zeigt sich in den vergangenen Jahren 2022 (+ 1.474 Einwohner*innen) und 2023 (+ 1.141 Einwohner*innen) ein Anstieg der Bevölkerungszahl durch positive Wanderungssalden bei der nichtdeutschen Bevölkerung. Dies ist auf den Einfluss der weltpolitischen Lage durch Zuwanderungen aus der Ukraine zurückzuführen.

Die Zuwanderung konzentrierte sich dabei auf bestimmte innerstädtische Wohnbezirke, wobei insbesondere die Tallagen Zentrum, Eckesey-Süd, Altenhagen-Süd und Wehringhausen-Ost einen starken Zuzug verzeichneten. Insgesamt gewannen innerstädtische und innenstadtnahe Quartiere an Einwohner*innen hinzu, während Stadtrandlagen (bspw. Eilsey-Nord oder Oege/Nahmer) verstärkt von Bevölkerungsverlusten betroffen waren.

Hagen verzeichnete somit bis in die 2000er Jahre eine konstant rückläufige und im regionalen Vergleich deutlich negativere Einwohnerentwicklung. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung konnte in den letzten Jahren wieder durch Wanderungsgewinne kompensiert werden. Die zu beobachtende bundesweite Trendumkehr der Einwohnerentwicklung in den vergangenen Jahren ist nahezu ausschließlich auf die Zuwanderung aus dem Ausland zurückzuführen, wohingegen der Wanderungssaldo der deutschen Staatsbürger*innen weiterhin negativ ist.

Altersstruktur

Die zukünftige demografische Entwicklung einer Kommune hängt stark mit der Altersstruktur der dort lebenden Bevölkerung zusammen. Aus der oben dargestellten Grafik (siehe Abb. 5) wird deutlich, dass die Stadt Hagen über alle Altersgruppen betrachtet, weitestgehend im Regierungsbezirk- sowie Landesdurchschnitt liegt. Leichte Abweichungen, die bei einem Prozentpunkt liegen, bestehen bei der Altersgruppe der 25- bis unter 40-Jährigen. Die restlichen Altersgruppen unterscheiden sich nur marginal und liegen somit weitestgehend im Bereich der Durchschnittswerte von Regierungsbezirk und Land.

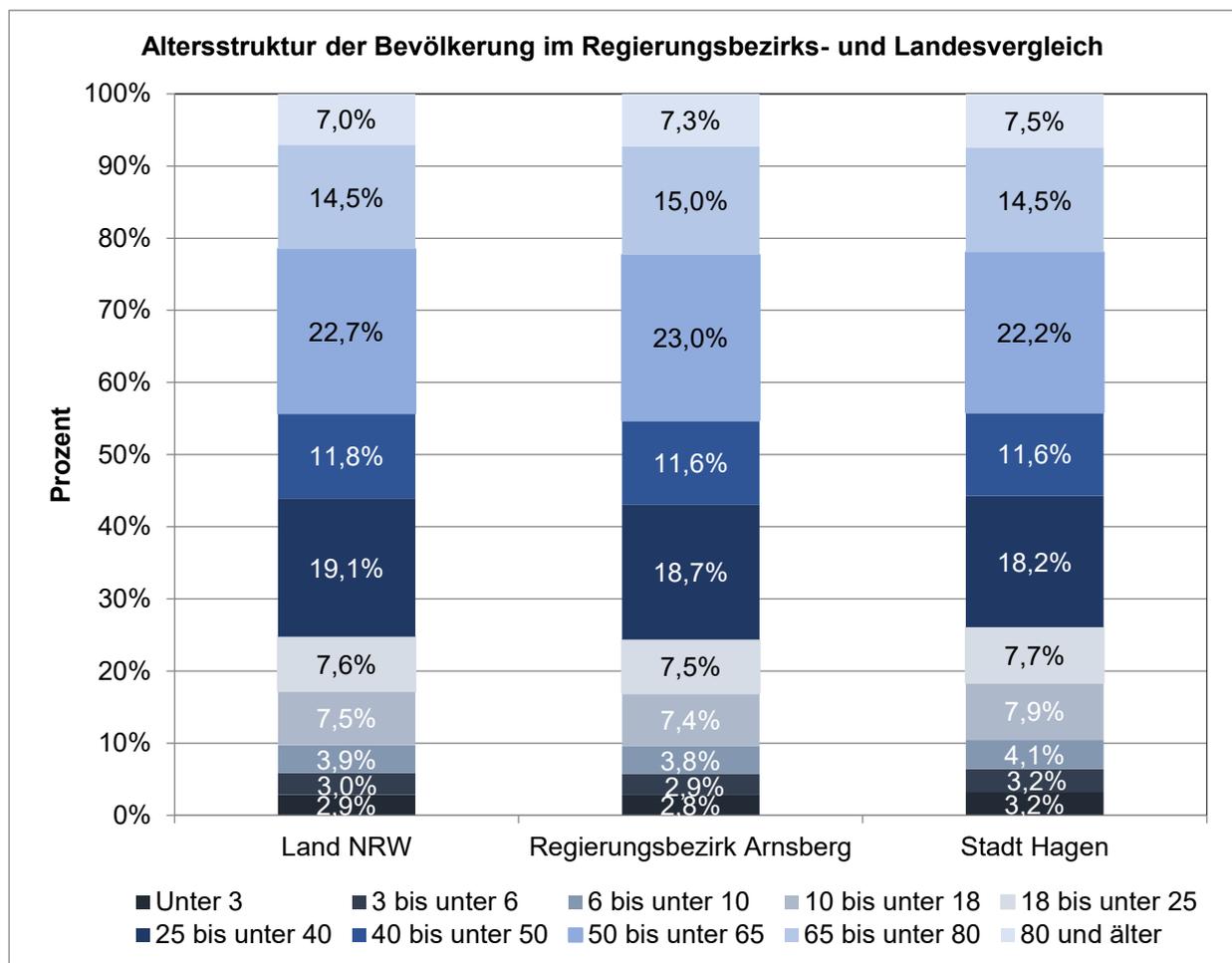


Abb. 5: Altersaufbau der Bevölkerung im Regierungsbezirks- und Landesvergleich, Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal (31.12.2023)

Bevölkerungsvorausberechnung

Bei der Interpretation der Ergebnisse derartiger Vorausberechnungen ist laut IT.NRW grundsätzlich zu berücksichtigen, dass sie keine präzisen eintreffenden Entwicklungen für die Zukunft abbilden können, sondern ausschließlich einer Orientierung für die Einordnung des zukünftigen Verlaufs der Bevölkerungszahl und –struktur dienen.

Die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW (2021) basiert auf der Basis-Variante, die Geburten, Sterbefälle und Wanderungen berücksichtigt. Dabei wird die Kohorten-Komponenten-Methode genutzt, welche die Bevölkerung jahrgangswise nach Alter und Geschlecht fortschreibt. Gestorbene und Fortgezogene werden abgezogen, Geburten und Zugezogene hinzugezählt. Die Neugeborenen eines Jahres bilden die Kohorte der unter Einjährigen im Folgejahr.

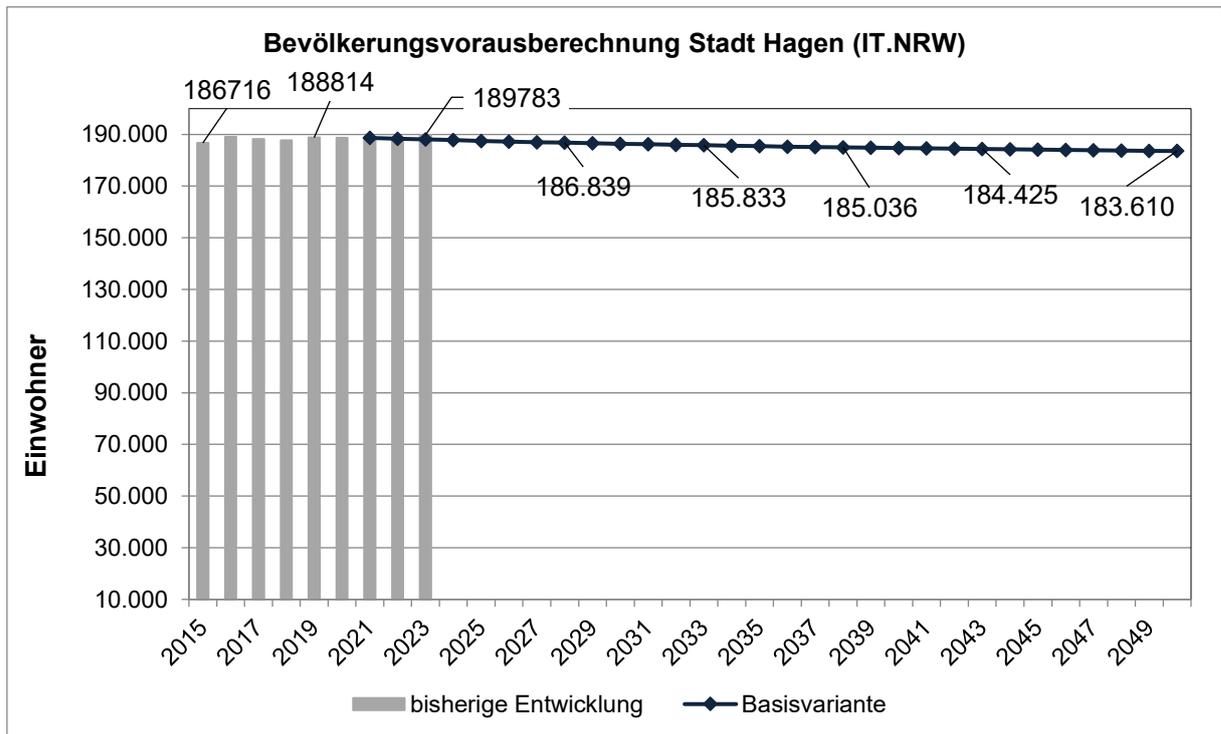


Abb. 6: Bevölkerungsvorausberechnung der Stadt Hagen (Basisjahr 01.01.2021), Quelle: IT.NRW, Darstellung plan-lokal

Zum Ausgangszeitpunkt der Modellrechnung, dem 01.01.2021, lebten insgesamt 188.687 Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Hagen.

Wie in der Abb. 6 zu sehen, geht die Berechnung von IT.NRW von einem kontinuierlichen Rückgang der Bevölkerungszahlen bis zum Jahr 2050 aus. Der Rückgang zeigt sich wie folgt: Im Jahr 2030 rund 186.425, im Jahr 2040 rund 184.783 Einwohner*innen sowie im Berechnungshorizont 2050 rund 183.610 Einwohner*innen. Damit ergibt sich ausgehend vom Basisjahr 2021 ein prognostizierter Bevölkerungsrückgang von 5.077 Personen bis ins Jahr 2050, was einen Rückgang um ca. 2,7 % entspricht. Weiterhin ist der Grafik zu entnehmen, dass sich die tatsächliche Bestandsentwicklung der Bevölkerung bis zum 01.01.2023 deutlich zu den Prognosewerten unterscheidet, indem die tatsächliche Bevölkerung seit 2021 stetig zugenommen hat. Hierdurch ergibt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den Bestands- und Prognosedaten: Während der Bestand zum 01.01.2022 noch 318 Einwohner*innen über der prognostizierten Bevölkerungszahl liegt, beträgt das Delta zum 01.01.2023 bereits 1664 Einwohner*innen.

Modellrechnung auf Stadtteilebene

Die nachfolgende Berechnung auf Stadtteilebene beziehen sich auf die städtische Bevölkerungsvorausberechnung Variante 2. Diese Variante geht von einem kurzfristigen Zuwachs und anschließenden Abschwung aus. Auf kleinräumiger Ebene, der Ebene der Stadtbezirke, ist bis auf Ausnahme von Mitte eine grundsätzliche ähnliche Bevölkerungsprognose festzustellen (siehe Abb. 7). In den Stadtbezirken Nord, Hohenlimburg, Eilpe/Dahl und Haspe wird, verglichen mit der Bevölkerungsvorausberechnung der Gesamtstadt, ein kontinuierlicher Rückgang der Einwohnerzahlen bis zum Jahr 2040 prognostiziert. Lediglich im innerstädtischen Stadtbezirk Mitte wird ein leichter Anstieg (+ 1756 Personen im Vergleich zum Jahr 2023) prognostiziert (STADT HAGEN 2024a).

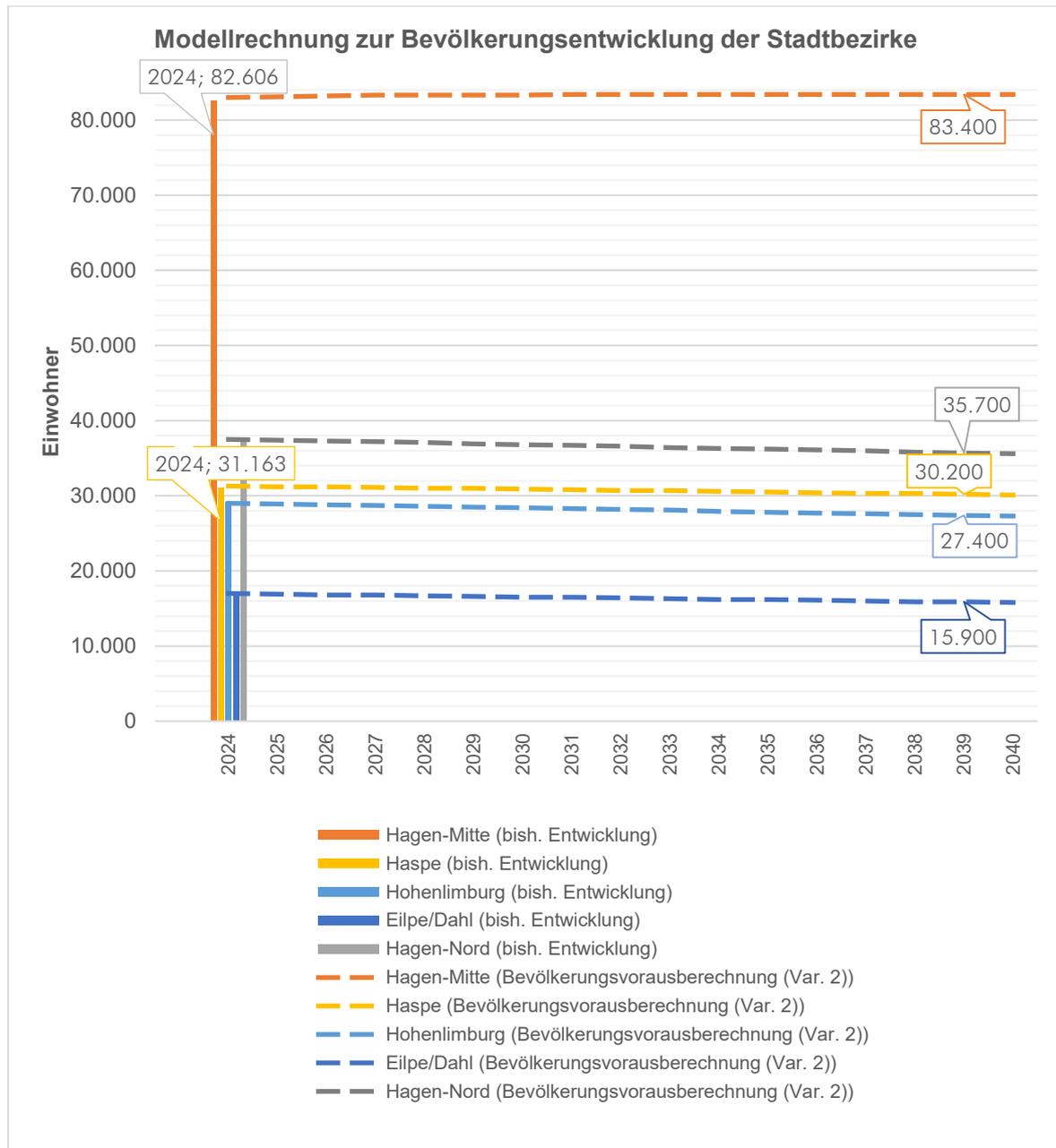


Abb. 7: Städt. Bevölkerungsvorausberechnung der Stadtbezirke Hagens (Basisjahr 2022), Quelle: Stadt Hagen, Darstellung plan-lokal

Resümee

Die Bevölkerungsprognose stellt eine wesentliche Grundlage für die Flächennutzungsplanung dar, da sie sowohl den Bedarf an Wohnbauflächen als auch die Anforderungen an soziale und technische Infrastruktur beeinflusst. Zum Stichtag Dezember 2023 zählte die Stadt 197.677 Einwohner, wobei der Stadtbezirk Mitte mit 82.606 Einwohnern die höchste Bevölkerungszahl aufweist.

Die Altersstruktur Hagens entspricht weitgehend dem Landes- und Regierungsbezirk-durchschnitt, mit geringfügigen Abweichungen in der Altersgruppe der 25- bis unter 40-Jährigen. Die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW prognostiziert einen langfristigen Rückgang auf 183.610 Einwohner bis zum Jahr 2050. Allerdings übersteigt die aktuelle Bevölkerungsentwicklung bereits diese Prognose.

Deutlich wird, dass Bevölkerungsprognosen stets mit Unsicherheiten behaftet sind, insbesondere bei dynamischen Wanderungsbewegungen. Ein wesentlicher Einflussfaktor ist die internationale Migration, deren Auswirkungen in den Berechnungen von IT.NRW unterschätzt wurden. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer flexiblen und anpassungsfähigen Flächennutzungsplanung, um auf sich verändernde demografische Entwicklungen adäquat reagieren zu können.

Zudem zeigt sich, dass innerstädtische Stadtbezirke, insbesondere Mitte, durch Zuwanderung an Bedeutung gewinnen, während periphere Lagen wie Eilpe/Dahl von Bevölkerungsverlusten betroffen sind. Dies erfordert eine differenzierte Strategie, um die Urbanisierungseffekte nachhaltig zu steuern und infrastrukturelle Engpässe zu vermeiden. Ein besonderer Fokus sollte dabei auf der Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in verdichteten Quartieren liegen, um Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken.

8. Wohnungsbestand und Wohnbauflächenentwicklung

Eine der wesentlichen Aufgaben des Flächennutzungsplans besteht darin, ausreichend Flächen für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum darzustellen. Neben den rein quantitativen Aspekten sind hierbei auch qualitative Gesichtspunkte zu berücksichtigen. In dem nachfolgenden Kapitel werden grundlegende Aussagen zu dem Wohnungsbestand und dem Wohnbauflächenbedarf in Gegenüberstellung mit den Wohnbauflächenreserven getroffen.

Die Ausgangssituation für den Wohnstandort Hagen stellt sich im Überblick wie folgt dar:

- Hagen zählt wie auch einige andere Reviermetropolen nicht zu den Wachstumsregionen NRWs und unterliegt insb. in den vergangenen Jahrzehnten einem deutlichen Schrumpfungsprozess.
- Dies zeigt sich in einem verstärkten Bevölkerungsrückgang insb. seit Mitte der 1990er Jahre sowie im wirtschaftlichen Strukturwandel der vergangenen Jahrzehnte und einem entsprechenden Verlust an Arbeitsplätzen.
- Beides hat sich auf den Wohnstandort Hagen belastend ausgewirkt, z.B. in einer vermehrten Leerstandsquote, einem überalterten Wohnungsbestand und geringen Baufertigstellungsraten.

In den letzten Jahren zeichnet sich allerdings eine leichte Trendwende ab. So nehmen die Bevölkerungszahlen in den letzten sieben Jahren wieder moderat zu und stabilisieren sich gemäß Bevölkerungsvorausberechnung (IT.NRW) annähernd. Dies bewirkt, dass in einigen Wohnungsmarktsegmenten die Leerstandsquoten auch wieder rückläufig sind (STADT HAGEN 2021a).

Insgesamt ist davon auszugehen, auch wenn die Stadt Hagen lediglich den Status Quo hält, dass sich ein weiterer Wohnbauflächenbedarf über die Reserven hinaus ergibt. Gründe für den wachsenden Flächenbedarf bestehen durch weiterhin steigenden individuellen Wohnflächenverbrauch und den Neubaubedarf aufgrund der geänderten Anforderungen an die Wohnstandards (z.B. Barrierefreiheit). Die künftige Nachfrage wird nicht ausschließlich im Bestand gedeckt werden können. Um flexibel auf die Nachfrage reagieren zu können und Bewohner*innen an den Standort Hagen zu binden, ist eine Doppelstrategie aus gesteigertem Rückbau und reduziertem Neubau von entscheidender Bedeutung. Insbesondere die Aktivierung von Wohnbauland in integrierten und zugleich naturnahen Lagen bietet in diesem Zusammenhang große Potenziale (STADT HAGEN 2020b: 32).

Die Verteilung der Baugebiete auf die einzelnen Stadtbezirke sowie deren Größenordnung orientiert sich insbesondere an den raumordnerischen Vorgaben des Regionalplans Ruhr, den konzeptionellen Vorgaben des „Integrierten Stadtentwicklungskonzepts HAGENplant 2035“ (STADT HAGEN 2020b) sowie dem „Handlungskonzept Wohnen 2019“ des Instituts für Raumforschung & Immobilienwirtschaft (IRI) (IRI 2019).

Bei der Flächenverteilung geht es darum, unter qualitativen Gesichtspunkten Flächen im FNP darzustellen, die das Verhältnis zwischen dem Kernsiedlungsbereich im Zentrum Hagens und der Siedlungsbänder berücksichtigen und die den Ansprüchen der Nachfrage gerecht werden. Maßgeblich sind auch hier die Ziele der Raumordnung, welche die zentralen Siedlungsbereiche hinsichtlich der weiteren Entwicklungen in den Fokus stellen. Die Wohnbauflächendarstellungen im FNP können dabei nur einen flexiblen Rahmen vorgeben, der an verschiedenen Stellen mehr oder weniger ausgeschöpft werden kann.

Die neuen Wohnbauflächen sind hinsichtlich ihrer Eignung aus Umweltgesichtspunkten und aus städtebaulicher Sicht auf der Grundlage von differenzierten Beurteilungsbögen (Prüfflächensteckbriefe) geprüft und deren Ergebnisse in einer Empfehlung zusammengefasst worden. Die umweltfachlichen Prüfflächensteckbriefe sind der Anhang 1 der Begründung, Teil B (Umweltbericht) und die städtebaulichen Prüfflächensteckbriefe der Anlage 1 der Begründung, Teil A (städtebauliche Begründung) zu entnehmen.

Bereits in den Jahren 2009 und 2012 wurde im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des FNP ein Großteil dieser Flächen geprüft und Ratsbeschlüsse dazu herbeigeführt, welche die Grundlagen für die erneute Begutachtung und Flächenauswahl darstellen. Diese Flächenauswahl lag zudem im Jahr 2018 den Eingaben zum Regionalplan Ruhr zugrunde.

8.1 Zielsetzungen zur Wohnbauflächenentwicklung und Wohnungsbestand

Die städtischen Konzepte enthalten eine stadt- und regional-ökonomische Einbettung der Wohnungsmarktentwicklung sowie eine Untersuchung der Entwicklung des Wohnungsangebotes und der Wohnungsnachfrage. Darüber hinaus formulieren die städtischen Konzepte wohnungspolitische Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen zu einer Verbesserung des Hagener Wohnungsmarktes. Die Inhalte der Unterlagen müssen größtenteils im Kontext der Bevölkerungsentwicklung der Stadt Hagen und vor dem Hintergrund von Wanderungsbewegungen reflektiert werden (siehe Kap. 7). Im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung kommen hinsichtlich der Wohnbauflächenentwicklung insbesondere die Vorgaben der folgenden kommunalen Konzepte zum Tragen:

- Integriertes Stadtentwicklungskonzept HAGENplant 2035 (STADT HAGEN 2020b)
- Handlungskonzept Wohnen 2019 als Fortführung der Wohnungsmarktstudie 2016 (IRI 2019)
- quantitative Betrachtung zum Handlungskonzept Wohnen (STADT HAGEN 2021a)

Der regionale Wohnungsmarktbericht 2021/2024 der AG Wohnungsmarkt Ruhr sowie das Wohnungsmarktprofil Hagen 2023 der NRW.BANK wurden ebenso in die Betrachtungen mit einbezogen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept HAGENplant 2035

Von den insgesamt 16 strategischen Zielen des ISEK sind für die Wohnbauflächenentwicklung u. a. Zielsetzungen hinsichtlich

- einer kompakten Siedlungsstruktur,
- der Entwicklung von Nutzungsdurchmischten Quartieren mit kurzen Wegen,
- der Anpassung und Qualifizierung des Wohnungsangebotes,
- der Entzerrung von Konfliktlagen,
- und der Konversion maßgebend.

Diese Zielsetzungen beziehen sich u. a. auf folgende Fokusräume:

- F2 Revitalisierung von Ein- und Zweifamilienhaus (EZFH)-Siedlungen
- F3 Rück- und Neubau im Bestand
- F4 Umstrukturierungsflächen Gewerbe zu Wohnen
- F5 Innenentwicklung / Nachverdichtung
- F6 wohnbauliche Arrondierung

Weitere Ausführungen zum integrierten Stadtentwicklungskonzept und ein Abgleich zur Umsetzung einzelner Fokusräume im Rahmen der FNP-Neuaufstellung sind dem Kapitel 12.1 zu entnehmen.

Handlungskonzept Wohnen 2019 / quantitative Betrachtung 2021

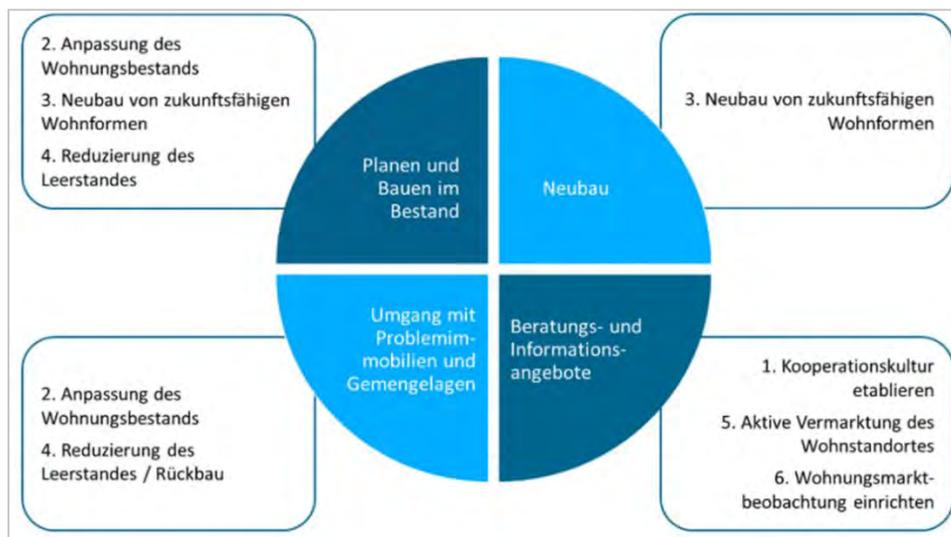


Abb. 8: Handlungsfelder und wohnungspolitische Ziele (Quelle: Handlungskonzept Wohnen 2019)

Wesentliche Zielsetzungen und Kernaussagen (siehe Abb. 8) aus dem Handlungskonzept Wohnen (IRI 2019):

- Bestandsentwicklung
 - u. a. Stärkung Mischnutzung mit Schwerpunkt Wohnen, alternativen und altersgerechten Umbau des Wohnungsbestands, Förderung von Mehrgenerationenwohnen und Baugruppen, höherwertige Angebote; Maßnahmen im Mehrfamilienhaus (MFH)-Bestand sowie Revitalisierung von EZFH-Siedlungen; Rückbau bzw. Ersatzneubau von Problemimmobilien
- Neubau
 - u. a. Abdeckung unterschiedlicher Preissegmente (höherwertige bspw. freistehende Einfamilienhäuser sowie preiswerter und zeitgemäßer öffentlich geförderter Wohnungsbau), Quotierung des Baus von öffentlich gefördertem bzw. preisgedämpften Wohnungen städtebaulich geeigneten Lagen
- Prioritäten in der Umsetzung

u. a. Nachverdichtung und Umnutzung in integrierten Lagen (Innenentwicklung) bei Bestandsentwicklungen, integrierte Lagen und Arrondierungen bei Neubau; Ausdehnung des Siedlungskörpers minimieren und Freiraumschutz beachten

- Auf der Grundlage des Handlungskonzeptes Wohnen wurden von der Verwaltung Kennzahlen aus den einzelnen Segmenten des Wohnungsmarktes entwickelt, welche in die quantitative Betrachtung zum Wohnungsmarkt (2021) eingeflossen sind.

Hervorzuheben sind hier besonders

- das Wohnen im Eigentum,
- bezahlbares Wohnen für Haushalte mit geringerer Kaufkraft,
- hochwertiger Mietwohnungsbau,
- geförderter Wohnungsbau und
- gezielter Rückbau von Wohneinheiten, die den heutigen Anforderungen an qualitatives Wohnen nicht mehr gerecht werden.

Die auf den zuvor genannten Kennzahlen fußende quantitative Betrachtung zum Handlungskonzept Wohnen (2021) kommt u.a. zu folgenden Ergebnissen:

- Bauaktivitäten im regionalen Vergleich (Vergleichszeitraum 2010-2019)
- Ein- und Zweifamilienhausbebauung (EZFH) durchschnittlich, Mehrfamilienhausbebauung (MFH) unterdurchschnittlich, insgesamt geringe Baufertigstellungsrate und Zunahme des Wohnungsbestandes
- Hoher Sanierungs- bzw. Modernisierungsbedarf aufgrund des hohen Baualters des Wohnungsbestands
- Versorgungsdefizit hinsichtlich barrierearmer und altersgerechter Wohnungen
- Versorgungslücke im Bereich des geförderten Wohnungsbaus
- Doppelstrategie des Handlungskonzepts Wohnen (Rückbau und Neubau) bisher nur ansatzweise umgesetzt
- zu wenig Rückbau und im Verhältnis zu viel Neubau
- Geringe Leerstandsquote im öffentlich geförderten Wohnungsbestand
- Diese liegt mit 1,38 % deutlich unterhalb der zugrunde gelegten Fluktuationsreserve von 3 %, sodass das Wohnungsmarktsegment zurzeit als nicht funktionsfähig bezeichnet werden kann.

Die quantitative Betrachtung zum Wohnungsmarkt kommt zu dem Ergebnis, dass ein qualitativer Neubedarf an Wohnungen besteht. Je nach Szenario – mit bzw. ohne Freisetzungspotenzial durch Generationenwechsel (theoretisch bis zu 2.420 WE im EZFH-Segment insgesamt) – betrage dieser Bedarf gerechnet bis zum Jahr 2040 jeweils 340 bis 380 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und verteilt sich ungefähr zu einem Drittel auf EZFH und zu zwei Dritteln auf Wohneinheiten in MFH. Durch die erforderliche Lenkung der Nachfrage nach EZFH auf den Bestand ergeben sich laut der vorliegenden Studie neue Zielgrößen für die Segmente EZFH und MFH im Neubau (siehe Tab. 12).

	Neubau EZFH	Neubau MFH
Neubaubedarf Wohnen ohne Freisetzungspotenzial		
pro Jahr	130 WE	220 WE
insgesamt bis 2040	2.860 WE	4.840 WE
Neubaubedarf Wohnen mit Freisetzungspotenzial		
pro Jahr	20 WE	330 WE
insgesamt bis 2040	440 WE	7.260 WE

Tab. 12: Qualitativer Neubaubedarf Wohnen mit und ohne Freisetzungspotenzial bis 2040 (STADT HAGEN 2021a)

Hinsichtlich der Flächeneignung für eine Bebauung von höherer Dichte (MFH) bzw. geringerer Dichte (EZFH) wurden im Rahmen der städtebaulichen Überprüfung zu den Einzelflächen (Prüfflächensteckbriefe) Empfehlungen ausgesprochen. Maßgeblich für die Darstellungen von Wohnbauflächen im FNP sind die Bedarfe, welche über den Regionalplan vorgegeben (siehe Kap. 11) sind, wobei im Regionalplan keine Differenzierung hinsichtlich der Bedarfe nach den unterschiedlichen Segmenten (MFH bzw. EZFH) erfolgt. Dort wird ein Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten in ihrer Gesamtheit ermittelt. Nähere Erläuterungen sind dem nachfolgenden Kapitel zum Wohnsiedlungsflächenbedarf zu entnehmen.

Folgende Ziele sollten laut Studie zukünftig hinsichtlich der Wohnungspolitik in Hagen u. a. verfolgt werden:

- Eine Erhöhung der Anzahl der Baufertigstellungen (insbesondere im MFH-Segment) und Bereitstellung ausreichender städtebaulich geeigneter Flächen mittels Bauleitplanung ist anzustreben.
- Der Neubau von Wohnungen in MFH soll verstärkt fokussiert werden und im Rahmen der Bauleitplanung sind städtebaulich geeignete Flächen auszuwählen.
- Die Bedarfsdeckung unterschiedlicher Preissegmente unter Beachtung einer sozialen Durchmischung.
- Die Etablierung sozialen Wohnungsbaus in städtebaulich geeigneten Lagen.
- Eine Anpassung des MFH-Bestandes an moderne Standards zur Erhöhung der Wohnqualität.
- Der Rückbau bzw. Ersatzneubau von Wohngebäuden ist weiterhin anzustreben.

Gestützt auf den kommunalen Konzepten im Hinblick auf die künftige räumliche Zuordnung neuer Wohnbauflächen in der Gesamtstadt und den Stadtbezirken lässt sich als Hauptziel eine Doppelstrategie aus gesteigertem Rückbau und reduziertem Neubau ableiten. Aus der veränderten Nachfrage ergibt sich die Notwendigkeit, das Wohnungsangebot, also den Wohnungsbestand und den Wohnungsneubau in qualitativer Hinsicht anzupassen.

Ausgangssituation Wohnungsbestand

Der vorhandene Wohnungsbestand in Hagen weist im Vergleich zu NRW und Deutschland ein hohes Baualter auf. Der Anteil an Wohnungen, die vor 1970 errichtet worden sind, liegt mit 68,4 Prozent deutlich über dem landesweiten Durchschnitt von 53,0 Prozent. Mit 26,5 Prozent ist zudem der Anteil an Gebäuden, deren Errichtung vor 1950 erfolgte, vergleichsweise hoch. Im gesamten Bundesland liegt der Anteil an Gebäuden aus dieser Entstehungszeit bei 19,8 Prozent (STADT HAGEN 2020b: 25f.).

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Die nachfolgenden Angaben zum Wohnungsbestand beruhen auf den Daten von IT.NRW (IT.NRW 2024b), wobei in Hinblick auf die bessere Vergleichbarkeit in Abb. 9 (Wohngebäude und Wohnungen) die Angaben zu Wohnheimen² nicht mit aufgenommen werden. Die dargestellten Daten beziehen sich ausschließlich auf „Wohngebäude“. „Nichtwohngebäude“, die der Definition nach Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels u. dgl.) und sonstige Gebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen) umfassen, werden in die Betrachtung nicht mit einbezogen.³

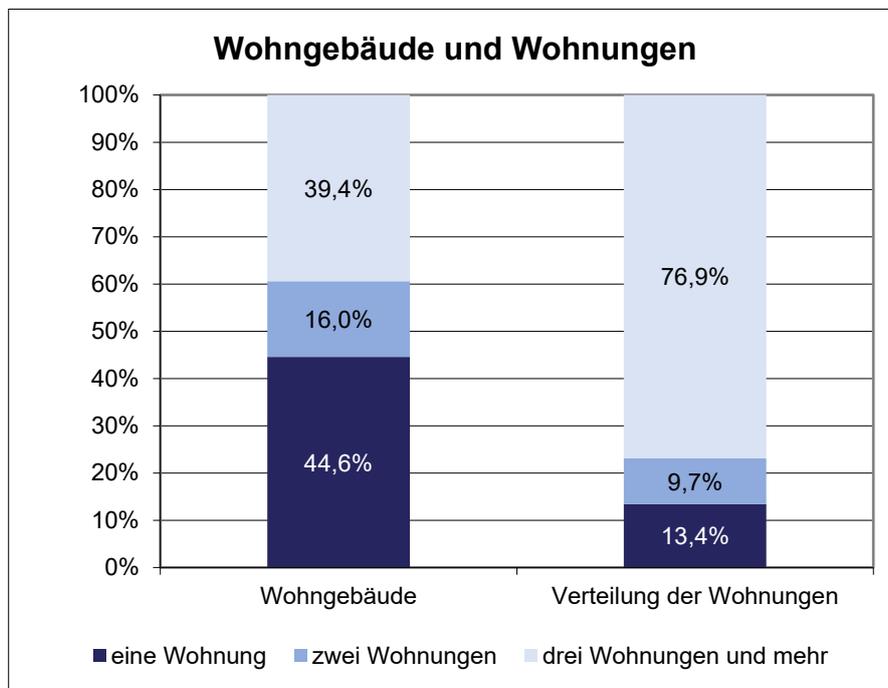


Abb. 9: Wohngebäude und Wohnungen in der Stadt Hagen (Stand 12/2022, IT.NRW 2024b, Berechnung und Darstellung plan-lokal)

Der Wohngebäudebestand in der kreisfreien Stadt Hagen weist zum 31.12.2022 nach Angaben von IT.NRW insgesamt 30.057 Wohngebäude (30.023 Wohngebäude ohne Wohnheime) auf. Zum gleichen Zeitpunkt gibt es in 100.042 Wohnungen (99.598 Wohnungen ohne Wohnheime) im Hagener Stadtgebiet. Wie die Abb. 9 (Wohngebäude und Wohnungen) zeigt, sind etwa 60 % der Wohngebäude in Hagen Ein- bzw. Zweifamilienhäuser und die restlichen 40 % Mehrfamilienhäuser (in der Regel Geschosswohnungsbau mit drei Wohnungen und mehr) zuzuordnen. Bei der Verteilung der Wohnungen auf die jeweiligen Gebäudetypen wird deutlich, dass der Wohnungsanteil in den Mehrfamilienhäusern mit rund 77 % deutlich überwiegt. Hinsichtlich der Struktur des Wohnungsmarktes weist Hagen eindeutig urbane Merkmale auf. Einen vergleichbaren Anteil an Mehrfamilienhäusern weisen Kommunen mit überwiegend städtischer Prägung auf (z.B. Köln mit 81 %).

Die Abb. 10 (Baufertigstellungen) zeigt die Zahl der fertig gestellten Wohnungen in Wohngebäuden von 2000 bis 2022, bezogen auf die Segmente von Ein- und Zweifamilienhäusern in Gegenüberstellung zu Mehrfamilienhäusern (IT.NRW 2024c). Hier wird deutlich, dass die Bautätigkeit wesentlich durch die Entwicklung neuer Baugebiete u.a. in 2001, 2004 und

² Wohnheime umfassen 34 Gebäude und 444 Wohnungen, Fortschreibung Wohngebäude- u. Wohnungsbestand GWZ2011, IT.NRW, Stand 31.12.2022

³ In dem Betrachtungszeitraum (2000 – 2022) werden 724 Wohnungen in „Nichtwohngebäuden“ erstellt. Im Schnitt rund 31 Wohnungen pro Jahr.

2014 geprägt wird und die Trendlinie der gesamten Baufertigstellungen insgesamt negativ verläuft. Die Baufertigstellungszahlen im Segment des Geschosswohnungsbaus lagen bis 2013 regelmäßig unter denen des Einfamilienhausbaus, seit 2018 allerdings durchgehend darüber.

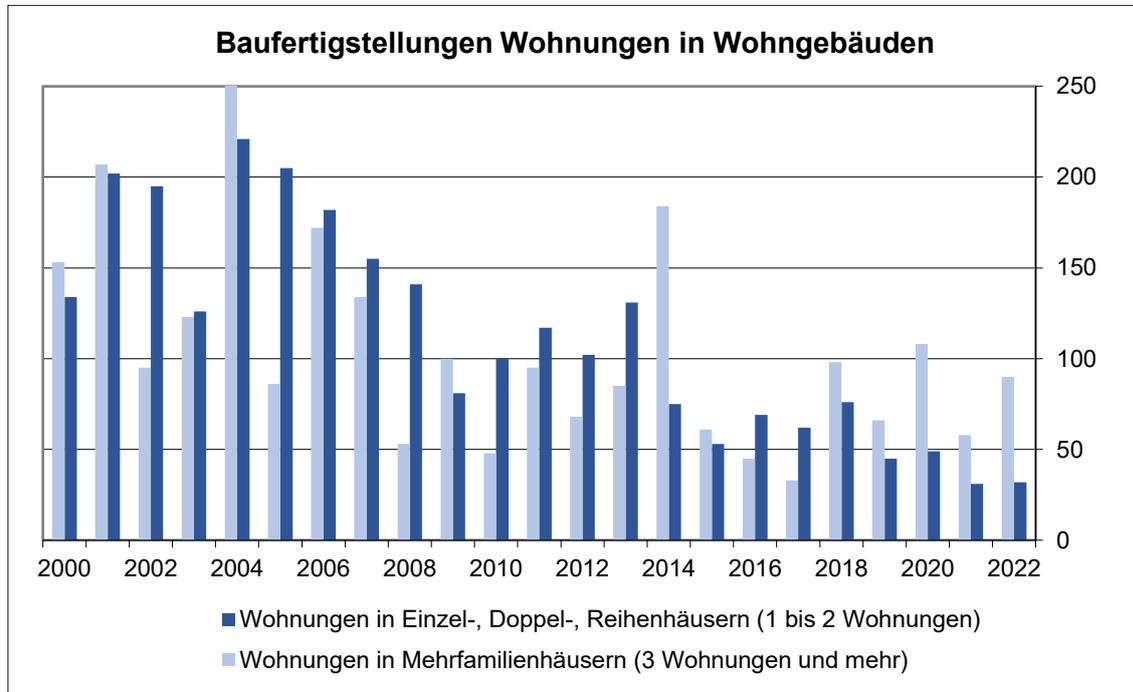


Abb. 10: Baufertigstellungen nach Art des Wohngebäudes in der Stadt Hagen (2000-2022, IT.NRW 2024c, Berechnung und Darstellung plan-lokal)

Weiterhin ist aus der Statistik erkennbar, dass die grundsätzliche Bautätigkeit seit 2004 abnimmt. Während sich die jährliche Bautätigkeit im Mehrfamilienhaussegment seit 2007 zwischen 50 und 100 Wohnungen bewegt (eine Ausnahme bildet das Jahr 2014 mit 184 Wohnungen), ist im Ein- und Zweifamilienhaussegment im gleichen Zeitraum eine deutliche Abnahme zu verzeichnen. Insgesamt befindet sich die Bautätigkeit auf niedrigem Niveau. Dies ist u.a. auch der Reduzierung von Fördermitteln (u.a. Eigenheimzulage, Förderung sozialer Wohnungsbau) sowie der grundsätzlichen Flächenverfügbarkeit geschuldet.

Die Baufertigstellungen zeigen im regionalen Vergleich (Vergleichszeitraum 2010 - 2019) mit anderen Kommunen in NRW durchschnittliche Bauaktivitäten in der Ein und Zweifamilienhausbebauung sowie unterdurchschnittliche Bauaktivitäten in der Mehrfamilienhausbebauung. Insgesamt weist Hagen im regionalen Vergleich eine geringe Baufertigstellungsrate und eine geringe Zunahme des Wohnungsbestandes in den letzten Jahren vor (STADT HAGEN 2021a: 2).

Leerstand, Investitionsbereitschaft und Mieten

Hagen weist mit 7,1 Prozent (Stand 2011⁴) eine hohe Wohnungsleerstandsquote auf, die deutlich über dem Landesdurchschnitt von 3,7 Prozent bzw. über der notwendigen Fluktuationsreserve von drei Prozent liegt. Die Entwicklung der geschätzten Leerstandsquote⁵ weist zwar einen Rückgang auf, welcher der Zunahme der Wohnbevölkerung zwischen 2012 und 2016 entspricht, ab 2017 nimmt die Wohnbevölkerung allerdings ab und die Leerstandsquote steigt entsprechend wieder an (STADT HAGEN 2021a: 12). Resultierend aus der rückläufigen Entwicklung der Einwohnerzahlen und zu geringem Rückbau bzw. Ersatzneubau von Wohneinheiten wird sich laut dem Handlungskonzept Wohnen die Leerstandsquote in Zukunft vermutlich verschärfen (STADT HAGEN 2020b: 28f.)

Um die Miet- und Kaufpreise auf einem für die Wohnungswirtschaft und die Immobilieneigentümer erträglichen Niveau zu stabilisieren, ist ein Entgegenwirken durch eine Reduzierung des Leerstandes notwendig. Das Mietpreisniveau liegt bereits unter dem nordrhein-westfälischen Landesdurchschnitt, eine Dynamik am Mietwohnungsmarkt ist auf gesamtstädtischer Ebene kaum ablesbar. Die Mietpreise steigen im landesweiten Vergleich unterdurchschnittlich (NRW.BANK 2024: 43).

Beim Kaufpreisniveau verfügt Hagen über das niedrigste Niveau im regionalen Städtevergleich mit Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Dortmund und Bochum. Während in den genannten Städten die Durchschnittspreise für Wohnimmobilien je Quadratmeter Wohnfläche zwischen 2010 und 2018 teils deutlich anstiegen, blieben sie in Hagen weitgehend stabil (STADT HAGEN 2020b: 28f.). Ein weiteres Absinken der Miet- und Kaufpreise gefährdet die Investitionsbereitschaft in den Wohnungsbestand (STADT HAGEN 2020b: 28f.).

Die Analysen der Wohnbezirke zeigen allerdings eine deutliche räumliche Heterogenität im Hagener Stadtgebiet - sowohl hinsichtlich der durchschnittlichen Kaltmiete, der Entwicklung des Mietpreisniveaus und der Leerstandsquote. Während das Mietniveau im unteren Marktsegment in allen Stadtteilen recht homogen ist, sind die Mieten im mittleren und oberen Marktsegment tendenziell nördlich/nordöstlich der Innenstadt am höchsten. Ebenfalls sind in den Stadtbezirken Nord und Hohenlimburg die niedrigsten Leerstandsquoten zu verzeichnen. Zudem ist die Situation im Stadtzentrum auffällig: Hier liegen geringe und höhere Mieten teils dicht beieinander. Mit Blick auf die Entwicklung der Kaufpreise zeichnet sich ein ähnliches Bild: Die höchsten Kaufpreise werden im nordöstlichen Stadtgebiet erzielt, während diese hingegen in südlichen Wohnbezirken am niedrigsten sind (IRI 2019: 6f.; STADT HAGEN 2020b: 32).

⁴ Hinweis: Die Zahlen zur Leerstandsquote in Hagen bzw. in den einzelnen Wohnbezirken basieren auf dem Zensus 2011. Eine aktuelle Leerstandsstatistik liegt nicht vor.

⁵ Durch die Statistikstelle der Stadt Hagen wurde auf Basis der Annahme „ein Haushalt bewohnt eine Wohnung“ eine Abschätzung der Leerstandszahlen vorgenommen. Dabei wurden die Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden aus der Gebäudestatistik der Stadt Hagen den Haushalten mit Haupt- und Nebenwohnsitz gegenübergestellt.

8.2 Wohnbauflächenbedarfe

Maßgeblich für die bedarfsgerechte Darstellung neuer Wohnbauflächen im FNP ist die Wohnsiedlungsflächenbedarfsberechnung des RVR. Anhand dieser Bedarfsermittlung wird aufgezeigt, in welchem Umfang Wohnbauflächen im neuen FNP dargestellt werden sollten, um den rechnerischen Bedarf bis einschließlich 2043 zu decken.

Bedarfsermittlung

Der RVR hat im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr ein Rechenmodell zur Bedarfsermittlung erarbeitet, das einheitlich für alle Kommunen im Verbandsgebiet angewandt und bei Anfragen nach § 34 LPlG zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zugrunde gelegt wird (RVR 2022a: 6ff.). Methodisch folgt der RVR bei der Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe den Vorgaben des LEP NRW (siehe Ziel 6.1-1 LEP NRW). Demnach setzt sich der zusätzliche Wohnbauflächenbedarf aus den Komponenten Neubedarf (Veränderung der Haushaltszahlen im Planungszeitraum gemäß Prognose von IT.NRW), Ersatzbedarf (abgerissene, zusammengelegte oder nicht mehr nutzbare Wohnungen; jährlich 0,24 Prozent des Wohnungsbestands) und einer Fluktuationsreserve (bis zu maximal drei Prozent des Wohnungsbestands; Gewährleistung eines Wohnungsangebots für Um- und Zuzugswillige) zusammen. Der so ermittelte Bedarf an Wohneinheiten wird anhand siedlungsstrukturtypischer Dichtewerte in Fläche umgerechnet. Der RVR ordnet Hagen der Raumkategorie „höher verdichtet“ zu, aus der sich eine anzustrebende Siedlungsdichte in Höhe von 44,2 Wohneinheiten pro Hektar ergibt. Der Quotient aus dem Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten und der anzustrebenden Siedlungsdichte ergibt den Nettowohnbauflächenbedarf.

Der Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten beträgt in Hagen 2.721 WE. Daraus ergibt sich ein Nettowohnbauflächenbedarf in Höhe von 61,6 Hektar (siehe Tab. 13). Dem Nettowohnbaulandbedarf wird die Netto-Wohnbauflächenreserve gegenübergestellt.

Wohnbauflächenreserven

Maßgebend für die Regional- und Flächennutzungsplanung ist die einheitliche Erfassung vorhandener Reserveflächen für Wohnen sowie die Ermittlung der Inanspruchnahmen durch Neubau über das Siedlungsflächenmonitoring des RVR, welches alle drei Jahre fortgeschrieben wird. Als Basis werden Darstellungen des FNPs 1984 in seinem aktuellen Stand herangezogen. Die Erhebung der Reserveflächen erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem RVR und der jeweiligen Stadt. Als Wohnbauflächenreserve werden – landesweit einheitlich – Flächen ab einer Größe von 0,2 Hektar angerechnet, die im aktuellen FNP bereits als Wohnbauflächen planerisch gesichert sind, derzeit jedoch brachliegen bzw. unbebaut sind. Flächen unter 0,2 Hektar werden als Baulücken erfasst und sind kein Bestandteil der Bedarfsermittlung.

Im Hinblick auf die Neuaufstellung des FNPs der Stadt Hagen erfolgte im Sommer 2024 zur Fortschreibung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung eine Aktualisierung der Wohnbauflächenreserven, die bis dahin auf dem Stand der Flächenreserven vom 01.01.2023 beruhte. Die anzurechnende Nettoreservefläche beträgt auf Grundlage der Fortschreibung 51,0 Hektar. Dem Nettowohnbaulandbedarf von 61,6 ha wird in der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs die Netto-Wohnbauflächenreserve von 51,0 ha gegenübergestellt. Hierdurch ergibt sich ein verbleibender Gesamt-Nettowohnbauflächenbedarf in Höhe von 10,6 ha. Da die Neudarstellung von Bauflächen im FNP auf nicht parzellierten Flächen erfolgt,

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

ist ein städtebaulicher Zuschlag für u. a. Verkehrsflächen oder Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Der entsprechende Faktor, mit dem der Nettowohnbauflächenbedarf multipliziert wird, beträgt 1,43. Über den Aufschlag des städtebaulichen Zuschlages ergibt sich somit für den FNP ein zusätzlicher über die Wohnbauflächenreserven hinausgehender Bruttowohnbaulandbedarf von 15,2 ha (Tab. 13).

Wohnbauflächenbedarfsberechnung bis 2043 (RVR)	
Nettowohnbaulandbedarf FNP	61,6 ha
Anzurechnende Netto-Reserveflächen im FNP	51,0 ha
Anteil aus interkommunalen Flächen	0,0 ha
Zwischensumme zusätzlicher Nettowohnbaulandbedarf	10,6 ha
Städtebaulicher Zuschlag (Faktor: Wohnen 1,43)	4,6 ha
Zusätzlicher Bruttowohnbaulandbedarf im FNP	15,2 ha
Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten Hagen	2.721 WE
Anzustrebende Siedlungsdichte gemäß RVR	44,2 WE/ha

Tab. 13: Wohnbauflächenbedarfsermittlung gemäß RVR, Darstellung plan-lokal

Gegenüberstellung Wohnbauflächenneударstellungen und Bruttowohnbaulandbedarf

Um anschließend zu ermitteln, inwiefern es in einer Kommune einen zusätzlichen Neударstellungsbedarf oder ein Rücknahmeerfordernis gibt, werden die Wohnbauflächenneударstellungen den Bruttowohnbaulandbedarf (Tab. 14) gegenübergestellt. Unter Berücksichtigung der Rücknahmen von Wohnbauflächen und laufenden FNP-Änderungen ergibt sich ein Bruttowohnbaulandbedarf von 34,5 ha. In Gegenüberstellung mit den FNP-Neударstellungen zeigt sich ein Überhang an Wohnsiedlungsflächenpotenzial von 1,9 ha. Im Rahmen der Abfrage der Ziele der Raumordnung nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde seitens des RVR ein geringfügig abweichender Überhang von 1,7 ha berechnet. Da davon ausgegangen werden kann, dass im Verlauf des Aufstellungsverfahrens weitere Inanspruchnahmen erfolgen, liegt diese geringfügige Überdeckung im Toleranzbereich und ist damit als bedarfsgerecht anzusehen.

Gegenüberstellung Wohnbauflächenneударstellungen und Bruttowohnbaulandbedarf	
Zusätzlicher Bruttowohnbaulandbedarf im FNP	15,2 ha
Rücknahmen (+)	30,4 ha
Laufende FNP-Änderungen (-)	-11,1 ha
Gesamt	19,3 ha
Zusätzlicher Bruttowohnbaulandbedarf einschließlich FNP-Änd. und Rücknahmen	34,5 ha
FNP-Neударstellungen (Prüfflächen ohne Reserveflächen FNP 1984)	36,4 ha
Überhang	1,9 ha

Tab. 14: Gegenüberstellung Wohnbauflächenneударstellungen und Bruttowohnbaulandbedarf (Datenbasis: Regionalplan Ruhr, FNP-Vorentwurf)

8.3 Resümee

Hinsichtlich der Bedarfsrechnung ermittelt der RVR einen zusätzlichen Wohnraumbedarf von 2.721 WE bis zum Jahr 2043. In der Umrechnung in die Fläche wird die Stadt Hagen als eine höher verdichtete Raumkategorie mit einem siedlungsstrukturtypischen Dichtewert von 44,2 WE pro Hektar erfasst (siehe Kap. 8.1). Im Vergleich zu den realisierten Dichtewerten in Wohngebieten aus den Jahren 2019–2021 (sechs Bebauungspläne mit insgesamt 100 WE) zeigt sich jedoch, dass die Stadt Hagen mit einem durchschnittlichen Dichtewert von 21 WE pro Hektar netto „eher gering verdichtete“ Strukturen aufweist. Die von der RVR vorgegebene Siedlungsdichte wurde somit in den vergangenen Jahren nicht erreicht, sodass für zukünftige Wohngebiete eine höhere Dichte anzustreben ist. Die bereits in Kap. 8.1 erläuterte Bedarfsberechnung des GEWOS-Gutachtens zeigt im Vergleich zur RVR-Berechnung erhebliche Abweichungen. So wird bis 2040 ein qualitativer Neubaubedarf von insgesamt 7.700 Wohneinheiten prognostiziert, darunter 2.860 Einfamilienhäuser und 4.840 Wohneinheiten im Mehrfamilienhaussegment. Aufgrund unterschiedlicher Erhebungs- und Berechnungsmethoden lassen sich die beiden Bedarfsberechnungen jedoch nicht direkt miteinander vergleichen. Hinzu wurde die Bevölkerungsentwicklung und der damit verbundene Wohnraumbedarf in der Vergangenheit maßgeblich durch Wanderungsbewegungen beeinflusst, insbesondere durch migrationsbedingte Zuwächse (siehe Kap. 7). Berücksichtigt man die erhebliche Differenz zwischen dem realisierten städtebaulichen Dichtewert und der angestrebten Siedlungsdichte der letzten Jahre sowie den höheren Ersatzbedarf laut GEWOS-Gutachten ergibt sich abhängig vom jeweiligen Berechnungsansatz ein wesentlich geringerer Überhang an Wohnsiedlungsflächenpotenzial als die errechneten 1,9 Hektar.

9. Wirtschaftsstruktur und Gewerbeflächenentwicklung

Eine der wesentlichen Aufgaben des Flächennutzungsplans besteht darin, ausreichend Gewerbeflächen darzustellen, um die Ansiedlung attraktiver Arbeitsplätze bzw. die Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener Betriebe sicherzustellen. Neben dem rein quantitativen Flächenangebot sind hierbei auch qualitative Gesichtspunkte (verkehrliche Lagegunst sowie Wohn- und Freizeitwert) zu berücksichtigen. Um eine Teilnahme am nationalen und internationalen Wettbewerb zu ermöglichen, bedarf es hochwertiger Flächenangebote, die kurzfristig verfügbar sind. In dem nachfolgenden Kapitel werden grundlegende Aussagen zur Wirtschaftsstruktur und dem Gewerbeflächenbedarf in Gegenüberstellung mit den Gewerbeflächenreserven getroffen.

9.1 Zielsetzungen zur Gewerbeflächenentwicklung und Gewerbebestand

Zur Beurteilung der Wirtschaftsstruktur und der Beschäftigungssituation werden aktuelle statistische Daten von IT.NRW sowie entsprechende Aussagen und Berechnungsergebnisse aus dem Regionalplan Ruhr herangezogen. Eine gesamtstädtische Zukunftsinitiative, welche auf Basis einer Analyse des Wirtschaftsstandorts Hagen strategische Ziele nennt, liegt mit dem „HAGENhorizonte2035“ des Wirtschaftsforschungsinstituts Prognos AG (2023) sowie Integrierten Stadtentwicklungskonzept (STADT HAGEN 2020b) vor.

HAGENhorizonte2035“ - Zukunftsinitiative für den Wirtschaftsstandort Hagen

Im Rahmen der Zukunftsinitiative „HAGENhorizonte2035“ wurde eine Entwicklungsstrategie für den Wirtschaftsstandort Hagen mit dem Ziel erarbeitet, bis 2035 einen zukunftsfähigen und widerstandsfähigen Wirtschaftsstandort zwischen dem Ruhrgebiet und Südwestfalen zu etablieren. Die Zukunftsinitiative, welche Nachhaltigkeit in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht berücksichtigt, wurde unter Beteiligung verschiedener Akteure entwickelt. Sie zielt auf eine Fokussierung der Alleinstellungsmerkmale und positiven Elemente der Stadt ab und darauf, den Schwächen mit passgenauen Konzepten und Maßnahmen zu begegnen.

Unter der Vision 2035 „Gemeinsam Zukunft gestalten in Hagen: Auf dem Weg zu einem zukunftsfähigen und resilienten Wirtschaftsstandort“, welche die Zusammenarbeit der Akteure in den Vordergrund rückt, lassen sich folgende acht strategische Ziele für die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Hagen im Jahr 2035 ableiten (PROGNOS AG 2023: 32ff.):

- Hagen als Stadt mit besten Startbedingungen in Bildung und Wissenschaft.
- Hagen als attraktiver Fachkräftestandort mit zukunftsweisender Weiterbildungskultur.
- Hagen als wirtschaftsstarke, klimaneutrale und digitale Stadt.
- Hagen als leistungsstarker und dynamischer Industriestandort.
- Hagen als Ort mit Raum für Austausch, Kreativität und Innovation.
- Hagen als imagerträchtiger Arbeits- und Wohnort mit lebendiger Innenstadt.
- Hagen als attraktive touristische Destination.
- Hagen als fortschrittliches Oberzentrum in einer starken Region.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept „HAGENplant 2035“

Basierend auf der Bestandsanalyse und den Erkenntnissen der ersten Beteiligungsphase werden im ISEK unter Berücksichtigung des Zieljahrs 2035 16 strategische Ziele abgeleitet (STADT HAGEN 2020b: 84 ff.) und Fokusräume hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung benannt. Die strategischen Ziele beschreiben wie sich Hagen langfristig als attraktive und lebenswerte Großstadt profilieren kann. Nachfolgend eine Auswahl der Handlungsansätze bezogen auf die Wirtschaftsstruktur und Gewerbeflächenentwicklung:

- Vorrangige Orientierung der Siedlungsentwicklung an vorhandenen Siedlungsstrukturen
- Nachverdichtung gewerblicher Flächen zwecks Bestandsentwicklung bestehender Betriebe
- Identifizierung potenzieller urbaner Nachbarschaften (Wohnen und Arbeiten) auf Baublockebene: Einrichtung von Stadtteilgenossenschaften zur kleinteiligen Nutzungsmischung aus Wohnen, Büroräumen, Werkstätten und Ateliers; Re-Integration von Produktion in verdichteten Räumen
- Vermeidung von Verlagerungseffekten und ungewünschten Entflechtungen (bspw. großflächiger Handel in nicht-integrierten Lagen)
- Festsetzung eines mittel- bis langfristigen Nutzungsvorrangs (Wohnen, Gewerbe/Industrie, Freiraum/Grünvernetzung)
- Bauliche Entwicklung der Varta-Insel und der Westside
- Einrichtung eines gesamtstädtischen Gewerbeflächenmanagements und Brachflächenkatasters
- Stärkung des bisherigen Industrieprofiles des Wirtschaftsstandorts für Metallverarbeitung und Logistik
- Profilierung als Bildungs- und Gesundheitsstandort
- Zusätzliche Profilierung des Wirtschaftsstandortes Hagen als Zentrum spezifischer Wirtschaftszweige und Branchen (bspw. „Silicon-Forest-City“)

Weitere Ausführungen zum integrierten Stadtentwicklungskonzept und ein Abgleich zur Umsetzung einzelner Fokusräume im Rahmen der FNP-Neuaufstellung sind dem Kap. 12.1 zu entnehmen.

Kennziffern Wirtschaftsstruktur/Beschäftigungssituation

Regionale und überregionale durchschnittliche Arbeitsplatzausstattung

Im Stadtgebiet Hagen gab es zum 31.12.2022 insgesamt 71.012 Arbeitsplätze für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Das sind ca.3.900 mehr als noch zehn Jahre zuvor (Jahr 2012: 67.146).

Im regionalen sowie landesweiten Vergleich (siehe Abb. 11) zeigt sich, dass Hagen bis 2018 eine durchschnittliche Arbeitsplatzdichte (Einwohner im Verhältnis zu Beschäftigungsverhältnissen) aufweist. Während allerdings bis einschließlich 2019 eine stetig jährliche Zunahme zu verzeichnen ist (real betrachtet eine Zunahme an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort von ca. 4.600 Beschäftigungsverhältnissen zwischen 2012-

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

2019), lässt sich feststellen, dass diese ab 2020 unterbrochen wurde. Die Anzahl an Beschäftigungsverhältnissen unterliegt seitdem - bei gleichbleibenden Einwohnerzahlen - jährlichen Schwankungen von ca. 1000 Beschäftigungsverhältnissen. Nach einer Zunahme im Jahr 2021 auf das Niveau von 2019 ist in 2022 wieder ein Rückgang auf das Niveau von 2020 festzustellen.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die wirtschaftliche Entwicklung mit der Entwicklung auf regionaler und landesweiter Ebene nicht Schritt halten konnte. Prozentual betrachtet liegt die Zunahme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 2012 und 2022 für Nordrhein-Westfalen bei plus 17,7 %, für den Regierungsbezirk Arnsberg bei plus 15,4 % und für Hagen bei plus 5,8 %.

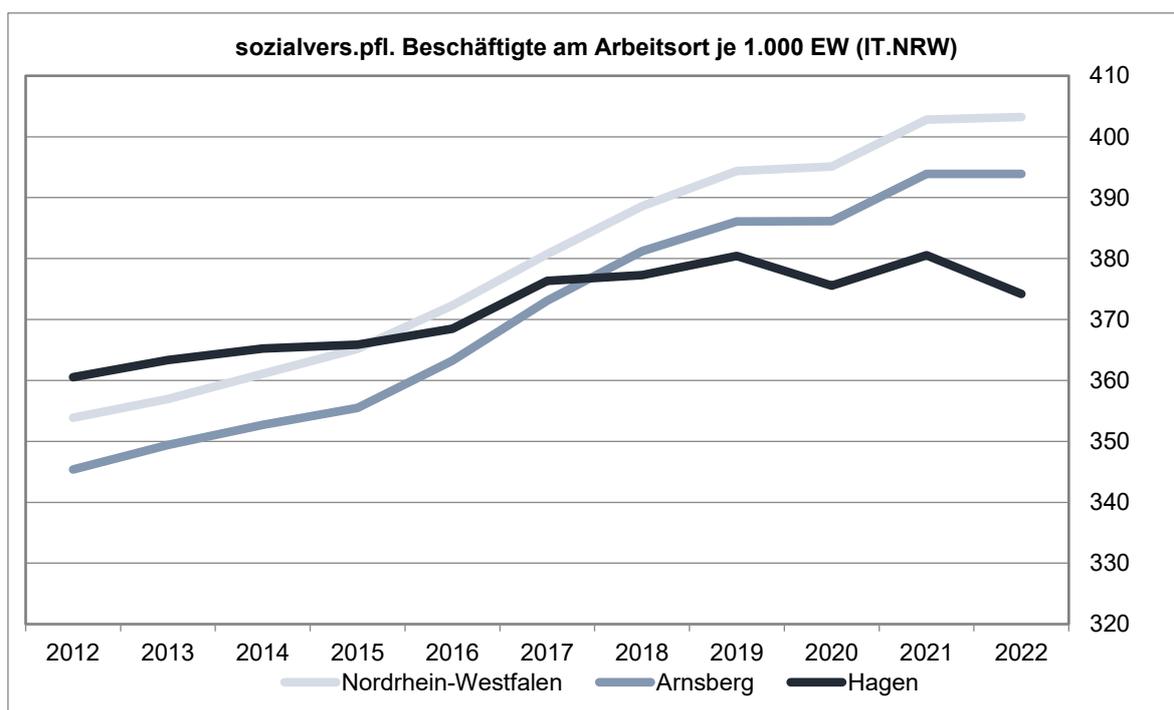


Abb. 11: Arbeitsplatzausstattung (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort bezogen auf 1.000 Einwohner*innen), Quelle: IT.NRW, Bearbeitung: plan-lokal

Leicht unterdurchschnittliche Erwerbsbeteiligung der erwerbsfähigen Bevölkerung

Von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Hagen hatten im Jahr 2022 72.455 Personen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, das sind ca. 9.600 Personen mehr als noch im Jahr 2012.

Somit ist zwischen 2012 und 2022 die Zahl der Beschäftigten zwar kontinuierlich gestiegen, die Beschäftigungsentwicklung, also die Quote der sozialversicherungspflichtig Arbeitenden mit Wohnort „Hagen“ lag im relativen Vergleich allerdings deutlich unter dem Bezirks- und Landesdurchschnitt (siehe Abb. 12). Prozentual betrachtet liegt dieser für Nordrhein-Westfalen bei plus 18,0 %, für den Regierungsbezirk Arnsberg bei plus 16,1 % und für Hagen bei plus 15,3 %.

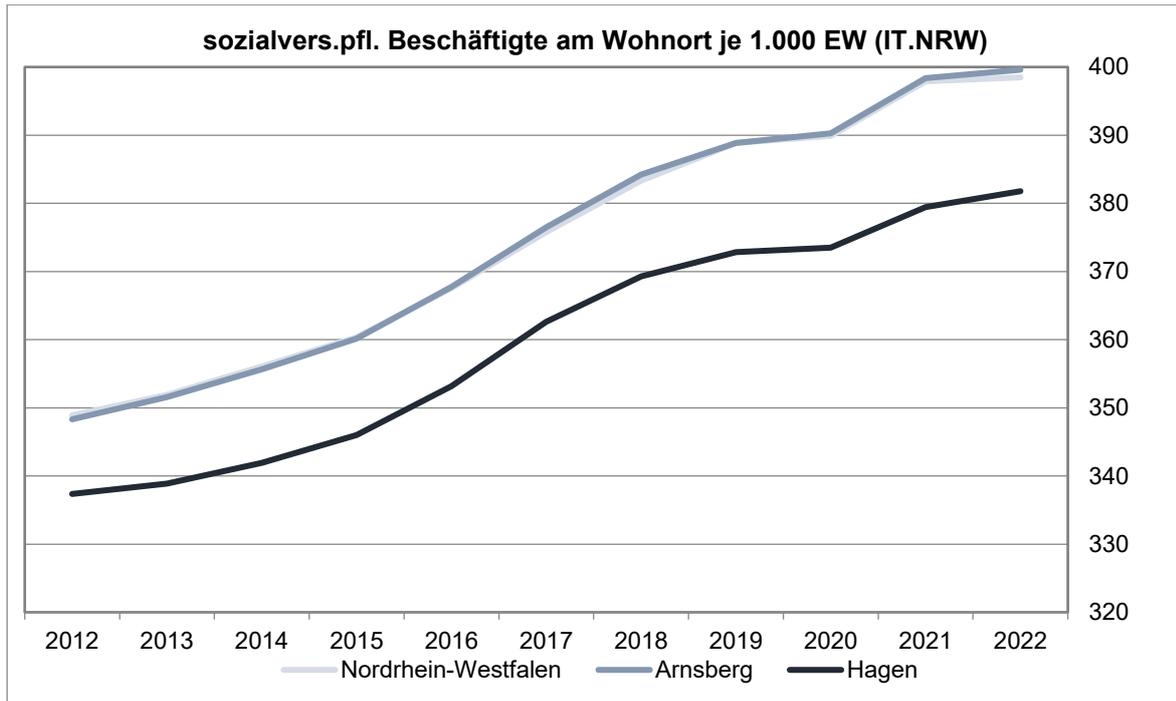


Abb. 12: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort bezogen auf 1.000 Einwohner in der Stadt Hagen, im Regierungsbezirk Arnsberg und in NRW, Quelle: IT.NRW, Bearbeitung: plan-lokal

Hohe und wachsende Zahl an Berufsauspendlern

Hagen übernimmt in Nordrhein-Westfalen eine Brückenfunktion zwischen dem Ruhrgebiet und Südwestfalen und ist anhand der Pendlerbewegungen für viele Menschen sowohl ein wichtiger Wohnstandort als auch ein regionales Arbeitsmarktzentrum. Aus der nachfolgenden Grafik wird allerdings deutlich, dass der Anteil der Berufseinpendler den Anteil der Berufsauspendler in 2012 noch um 125 % und in 2022 nur noch um rund 101 % übersteigt.

Laut Definition von IT.NRW zählen zu den Berufspendlern „alle Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, selbständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben, einen freien Beruf ausüben oder als unbezahlt mithelfendes Familienmitglied tätig sind.“ Es lässt sich somit kein direkter Vergleich zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten herstellen, da der Personenkreis der Berufspendler weiter gefasst ist und z.B. Selbständige mit einschließt. Zugrunde liegen die Daten von IT.NRW aus den Jahren 2012 und 2022 (Stichtag jeweils 30.06.).

Wie die Abb. 13 zeigt, liegt mit ca. 7.800 pendelnden Erwerbstätigen in 2012 noch ein beachtliches Pendlersaldo vor, welches mit 550 pendelnden Erwerbstätigen in 2022 nur noch knapp im positiven Bereich liegt, indem Berufsauspendler stark zugenommen haben. Diese Zahlen verdeutlichen die enge Verzahnung Hagens mit dem Umland. Richtung Ruhrgebiet pendeln tendenziell mehr Menschen aus als ein. In der Verzahnung mit dem Märkischen Kreis und Unna überwiegt die Zahl der Einpendlerinnen und Einpendler nach Hagen (PROGNOS AG 2023: 10).

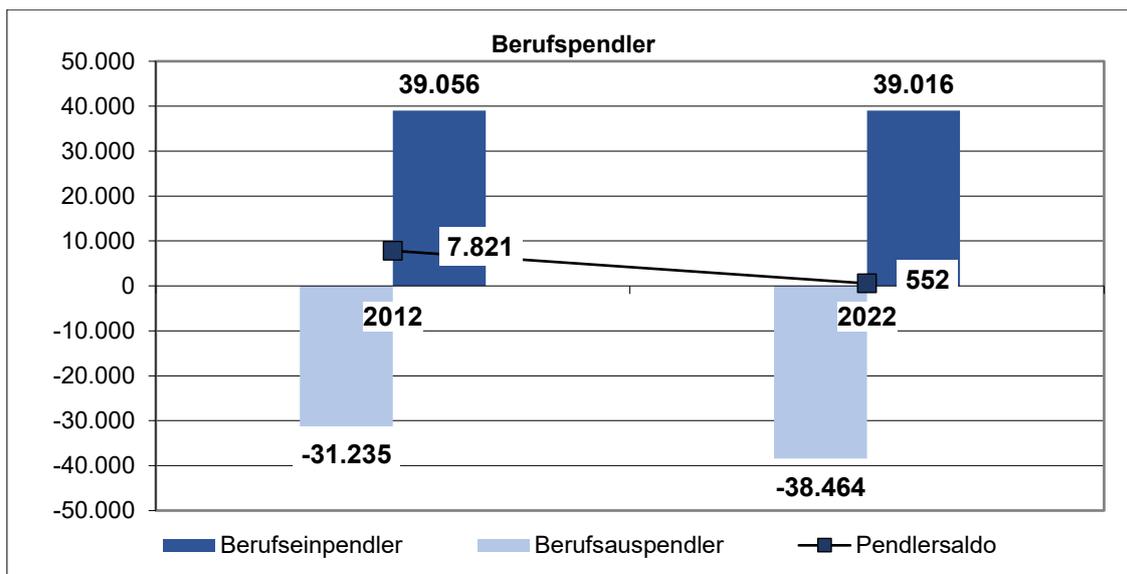


Abb. 13: Berufspendlerbilanz der Stadt Hagen (2012 und 2022), Quelle: IT.NRW, Bearbeitung plan-lokal

Hohe Arbeitslosenquote im regionalen Vergleich

Betrug die Anzahl der Arbeitslosen im Jahr 2012 noch rund 9.700 Personen, so nahm diese bis zum Jahr 2024 auf ca. 12.000 Personen (Stand jeweils 31.01.) zu. Dies bedeutet eine Zunahme der Arbeitslosigkeit in dem besagten Zeitraum von ca. 124 %, relativ gleich nach Geschlechterverhältnis. Abb. 14 und Abb. 15 zeigt, dass sich die Arbeitslosenquote nach einer Abnahme zwischen 2016 und 2018 (von 11,1 auf 9,3 Prozent) und einem darauffolgenden kurzzeitigen Anstieg bis 2020 auf 11,7 Prozent in den Folgejahren bis 2024 auf einem gleichbleibenden Niveau bewegte und zuletzt bei 11,8 Prozent lag (Stand 2024). Im Vergleich zu anderen Regionen leben in Hagen überdurchschnittlich viele Menschen, die keiner Beschäftigung nachgehen. Die Arbeitslosenquote zeigt in Hagen (2024: 11,8 %) ein konstant höheres Niveau als im Regierungsbezirk- (8,2 %) und Landesvergleich (7,5 %). Im regionalen Vergleich hat Hagen somit eine relativ hohe Arbeitslosenquote, in der Tendenz zunehmend.

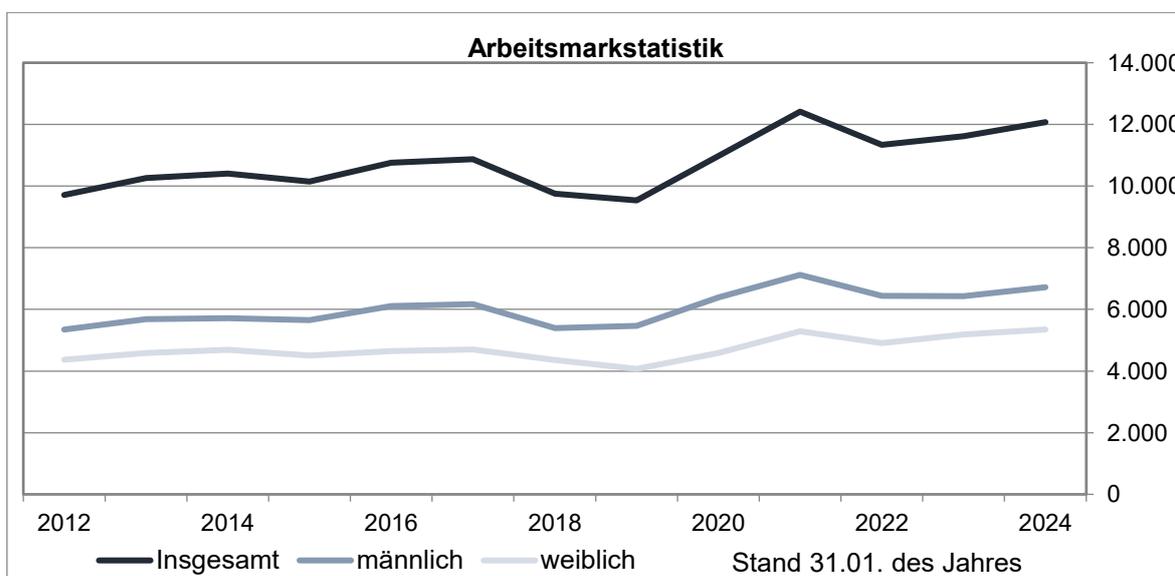


Abb. 14: Arbeitsmarkstatistik (Anzahl an Arbeitslosen), Quelle: IT.NRW, Bearbeitung plan-lokal

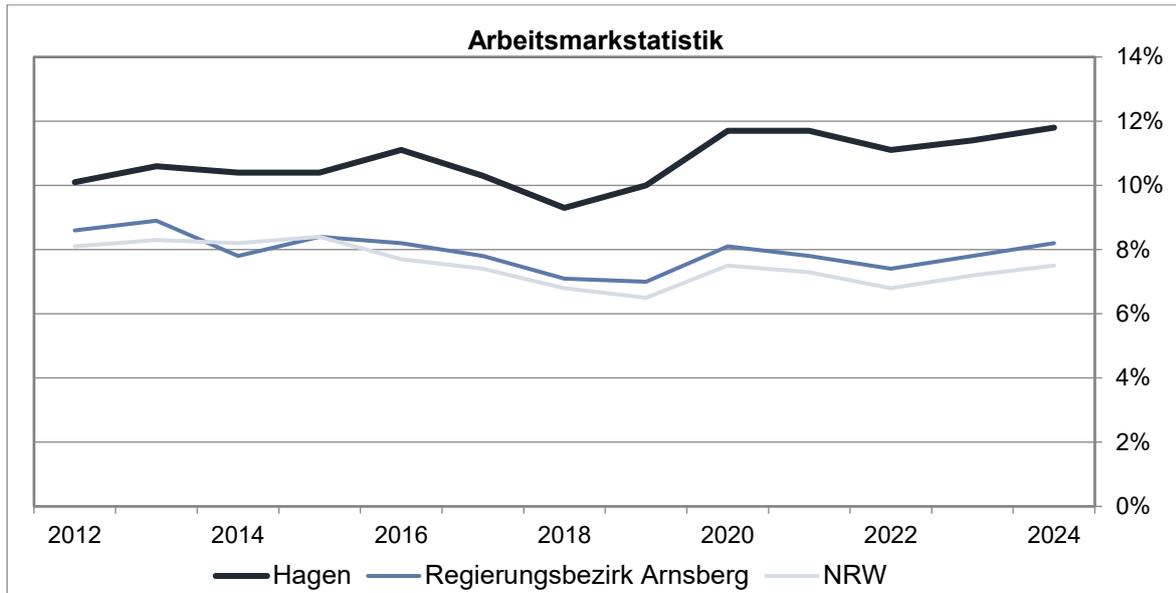


Abb. 15: Arbeitsmarktstatistik (Arbeitslosenquote), Quelle: IT.NRW, Bearbeitung plan-lokal

Regionales und überregionales durchschnittliches Arbeitsplatzangebot der Sektoren

Die folgende Grafik (siehe Abb. 16) macht deutlich, dass das Arbeitsplatzangebot nach Sektoren in Hagen regional und überregional vergleichbar ist. Von den rund 71.012 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Jahr 2022 arbeiteten knapp 36.000 Personen im Dienstleistungssektor, 16.500 Personen im Bereich Handel, Verkehr, Gewerbe und Lagerei und rund 18.500 Personen im produzierenden Gewerbe. Wenngleich die Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf eine Tertiarisierung des Arbeitsmarktes hindeutet, so übernimmt das produzierende Gewerbe durch die mittelständisch geprägte Industrielandschaft und den deutlichen Zuwachs der steuerbaren Umsätze eine zentrale Rolle für den Wirtschaftsstandort Hagen (PROGNOS AG 2023: 17). Mit 25,8 Prozent liegt der Anteil dieses Wirtschaftszweigs über dem Landeswert von 25,3 sowie unter dem Durchschnittswert des Regierungsbezirks von 30,7 Prozent. Demgegenüber stehen unterdurchschnittliche Werte hinsichtlich des Wirtschaftszweigs sonstige Dienstleistungen, indem die Stadt Hagen leicht unter dem landesweiten Trend zurückliegt.

Mit 23,3 % prozentualem Anteil der Dienstleistungen in Handel, Gastgewerbe und Verkehr bewegt sich die Stadt Hagen leicht über dem allgemeinen Trend (23,3 %, Landesdurchschnitt 22,3 % NRW).

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

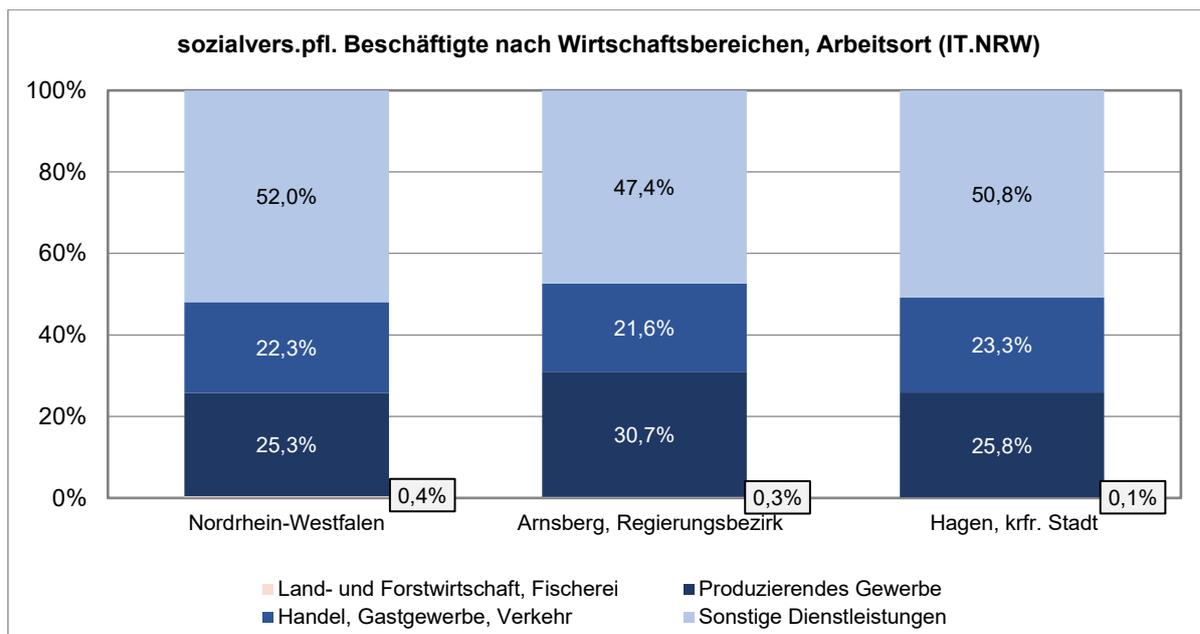


Abb. 16: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen am Arbeitsort nach Wirtschaftsbereichen (WZ 2008), 2018, Quelle: IT.NRW, Bearbeitung plan-lokal

In der zeitlichen Gegenüberstellung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wirtschaftsbereichen (Abb. 17 und Abb. 18) wird deutlich, dass der produzierende Sektor entsprechend dem Trend der Tertiärisierung in Hagen abnimmt (- 3,0 % zwischen 2022 und 2014). Dahingegen sind im Dienstleistungssektor („Sonstige Dienstleistungen“) Zuwächse (plus 4.059 Beschäftigte = 12,7 %) zu verzeichnen. Gleichzeitig stagniert in demselben Zeitraum in den Wirtschaftsbereichen Handel, Verkehr und Dienstleitungen das Arbeitsplatzangebot. In dem Betrachtungszeitraum von 2012 bis 2022 ist eine leichte Zunahme an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von insgesamt 2.814 Beschäftigungsverhältnissen zu verzeichnen. Dies entspricht einem Plus von 4,1 %.

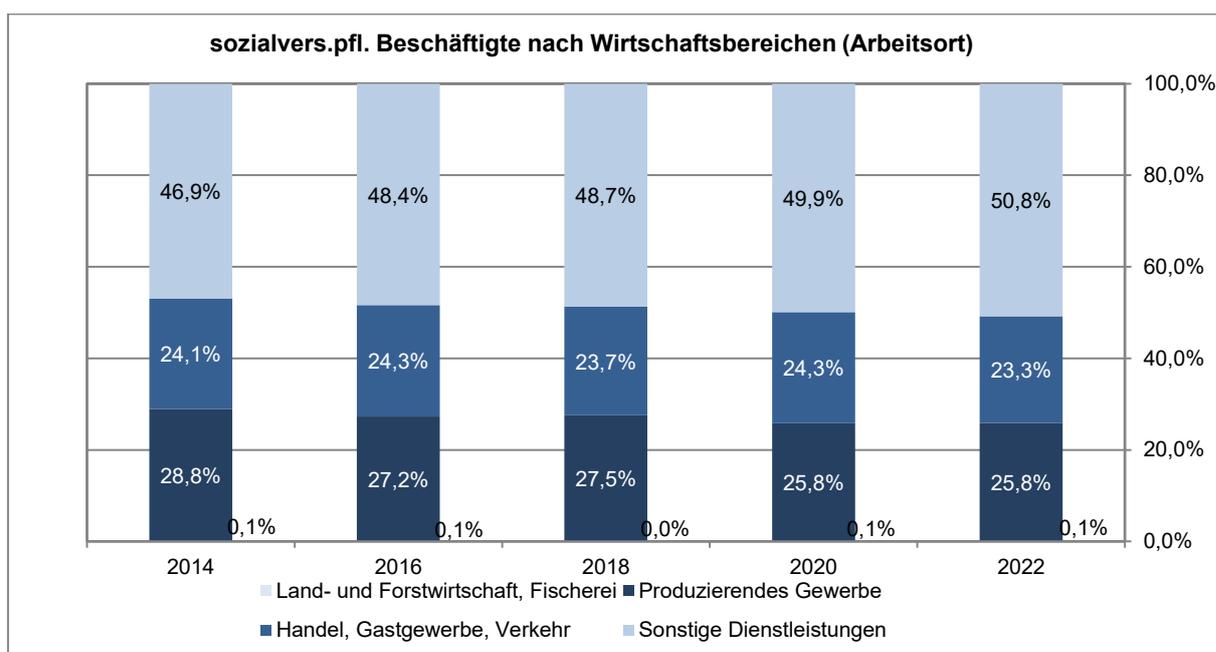


Abb. 17: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Hagen (in Prozent) nach Wirtschaftsbereichen (WZ 2008), Quelle: Statistik IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal

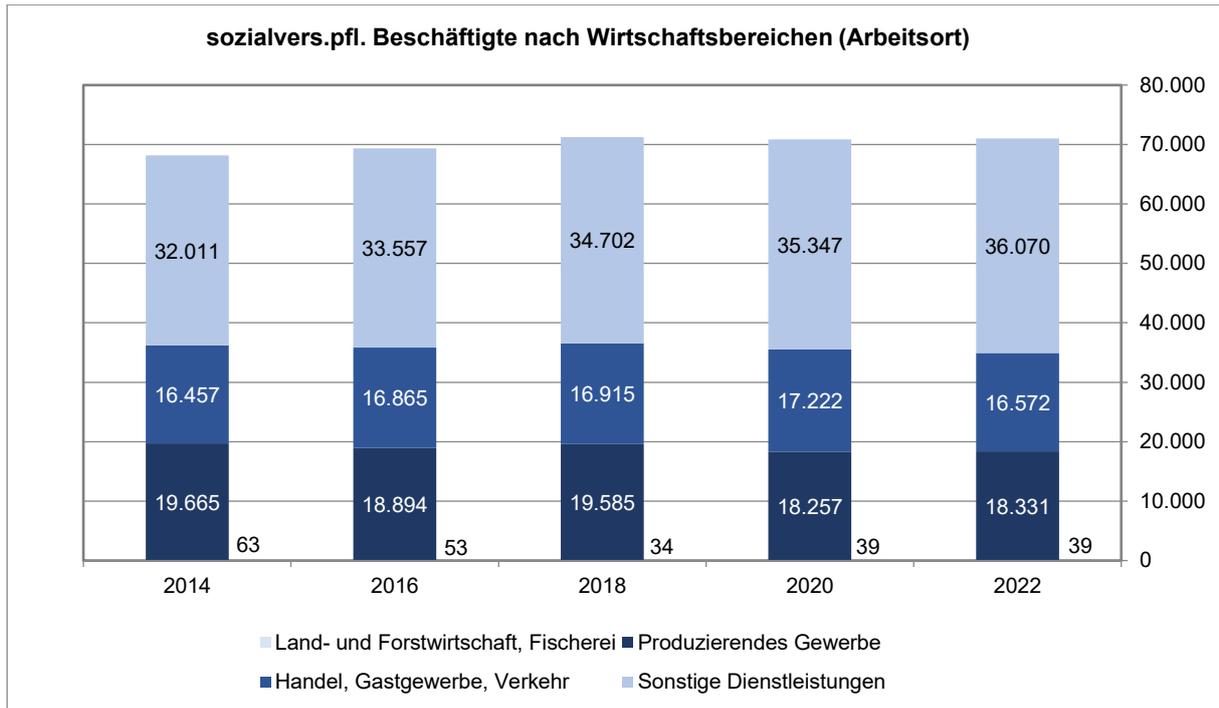


Abb. 18: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Hagen (Arbeitsort) nach Wirtschaftsbereichen WZ 2008, Quelle: IT.NRW, Bearbeitung plan-lokal

Seit 2021 ein erhöhtes Arbeitsplatzangebot

Im Jahr 2012 lag die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort um ca. 4.300 Arbeitsplätze höher als die der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort (siehe Abb. 19). Das bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt das Arbeitsplatzangebot weit über der Arbeitsplatznachfrage lag. Diese Situation hat sich in den letzten Jahren allerdings maßgeblich verändert. Während die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsort (Arbeitsplatzangebot) in dem betrachteten Zeitraum um ca. 3.900 gestiegen sind, haben die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse am Wohnort (Arbeitsplatznachfrage) deutlich um ca. 9.600 zugenommen. Im Ergebnis kann die Nachfrage seit 2021 nicht mehr am Ort gedeckt werden.

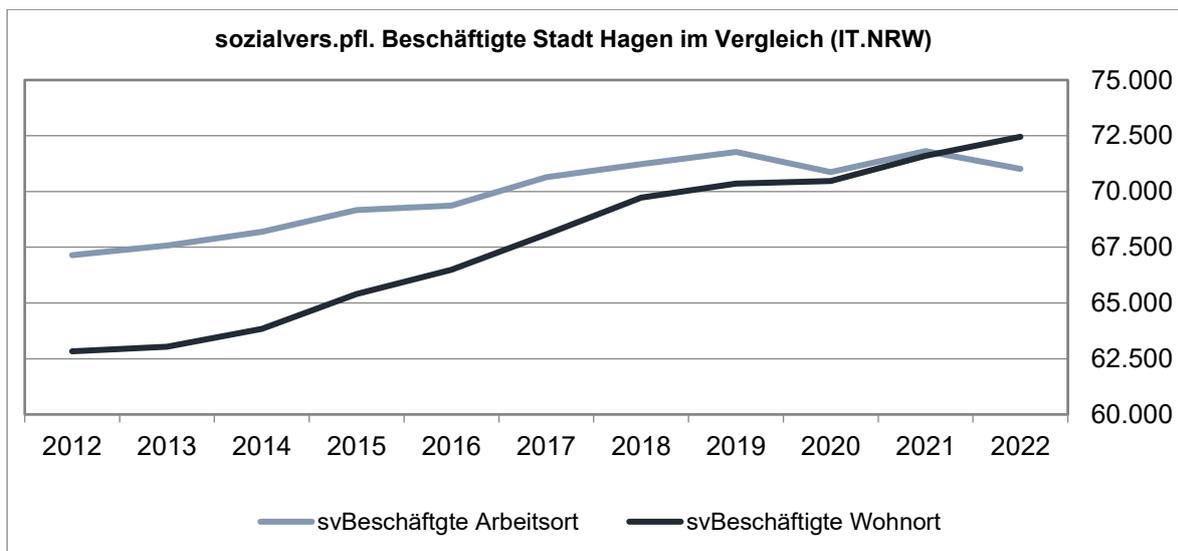


Abb. 19: Vergleich der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort mit denen am Arbeitsort, Quelle: IT.NRW, Bearbeitung plan-lokal

9.2 Gewerbeflächenbedarfe

Gewerbeflächenbedarfe

Wie beim Wohnbauflächenbedarf ist für die bedarfsgerechte Darstellung neuer Gewerbeflächen im FNP die Bedarfsermittlung des RVR maßgeblich (RVR 2022b). Anhand dieser Bedarfsermittlung wird aufgezeigt, in welchem Umfang Gewerbeflächen im neuen FNP dargestellt werden sollten, um den rechnerischen Bedarf zu decken. Einfluss auf den Bedarf haben die im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten Reserveflächen.

Bedarfsermittlung

Die Berechnung des Bedarfs an Gewerbeflächen erfolgt gemäß des Rechenmodells des Regionalplans Ruhr, das einheitlich für alle Kommunen im Verbandsgebiet angewandt und bei Anfragen nach § 34 LPlG zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zugrunde gelegt wird. Das Siedlungsflächenmonitoring liefert dabei die zugrunde gelegten Informationen zu den gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen sowie zu den zur Verfügung stehenden Flächenreserven. Der Gewerbeflächenbedarf ergibt sich aus der Hochrechnung der durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahme der Jahre 2011 bis 2019 unter Berücksichtigung der Zahl der Beschäftigten, der zentralörtlichen Bedeutung und der Wirtschaftsstruktur der Kommunen.

Für die Stadt Hagen wurde seitens des RVR ein lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf von 100,0 ha bis zum Jahr 2043 berechnet. Um zu ermitteln, inwiefern es in einer Kommune bei FNP-Neuaufstellungen oder -Änderungen einen zusätzlichen Neudarstellungsbedarf oder ein Rücknahmeerfordernis gibt, werden den berechneten Gewerbeflächenbedarfen die im Rahmen des jeweils aktuellen Siedlungsflächenmonitorings erhobenen anzurechnenden Gewerbe-Reserven gegenübergestellt. Aus dem Saldo ergibt sich der verbleibende Bedarf an FNP-Neudarstellungen.

Gewerbeflächenreserven

Die Reserven im Bereich Industrie und Gewerbe umfassen im Sinne der Erhebung alle im Flächennutzungsplan dargestellten für Gewerbe nutzbaren und geeigneten Flurstücke oder Teile von Flurstücken, die zum Erhebungsstichtag ungenutzt oder fehlgenutzt sind, größer oder gleich 0,2 ha sind und innerhalb der nächsten 15 Jahre einer baulichen Nutzung oder Nachnutzung für Gewerbe zugeführt werden könnten. Flurstücke oder Teile von Flurstücken die zur Erweiterung unmittelbar angrenzender bestehender Betriebe dienen sollen (betriebsgebundene Reserven) sind laut SFM ebenfalls Reserven, werden allerdings in der Bedarfsberechnung nicht mit angerechnet. Zu den Gewerbereserven zählen auch Flächen, die für den Neubau von Einzelhandel oder Büro- und Verwaltungsnutzungen oder industriellen Betrieben vorgesehen sind. Grundsätzlich ist eine Fläche solange den Gewerbereserven zuzuordnen, bis laufende oder abgeschlossene Bautätigkeit festzustellen ist (RVR 2022b: 26).

Dem Netto-Gewerbeflächenbedarf von 100,0 ha wird in der Berechnung die Netto-Gewerbeflächenreserve, die laut SFM 2023 insgesamt 54,5 ha beträgt, gegenübergestellt. Hierdurch ergibt sich ein verbleibender Nettobedarf in Höhe von 45,5 ha. Da die Neudarstellung von Bauflächen im FNP auf nicht parzellierten Flächen erfolgt, ist ein städtebaulicher Zuschlag für u. a. Verkehrsflächen oder Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Dieser Faktor, mit dem der Nettobaulandbedarf multipliziert wird, beträgt 1,25. Über den Aufschlag des städtebaulichen Zuschlages ergibt sich somit für den FNP ein zusätzlicher Bruttobaulandbedarf in Höhe von 56,9 Hektar (siehe Tab. 15).

Gewerbeflächenbedarfsberechnung bis 2043 (RVR)	
Gewerbeflächenbedarf FNP	100,0 ha
Anzurechnende Netto-Reserveflächen im FNP	54,5 ha
Anteil aus interkommunalen Flächen	0,0 ha
Zwischensumme zusätzlicher Nettobaulandbedarf	45,5 ha
Städtebaulicher Zuschlag (Faktor: Gewerbe: 1,25)	11,4 ha
Zusätzlicher Bruttobaulandbedarf im FNP	56,9 ha

Tab. 15: Gewerbeflächenbedarfsermittlung gemäß RVR, Darstellung plan-lokal

Gegenüberstellung Gewerbeflächenneudarstellungen und Bruttobaulandbedarf

Um anschließend zu ermitteln, inwiefern es in einer Kommune einen zusätzlichen Neudarstellungsbedarf oder ein Rücknahmeerfordernis gibt, werden die Gewerbeflächenneudarstellungen (siehe Kap. 4.1) den Bruttowohnbaulandbedarf den Gewerbeflächenbedarfen gegenübergestellt (siehe Tab. 14) gegenübergestellt. Unter Berücksichtigung der Rücknahmen von Gewerbeflächen und laufenden FNP-Änderungen ergibt sich ein Bruttobaulandbedarf (einschließlich FNP-Änderungen und Rücknahmen) von 51,1 ha. In Gegenüberstellung mit den Neudarstellungen des Flächennutzungsplans (76,8 ha) zeigt sich ein Überhang von 25,7 ha. Unter Beachtung betriebsgebundener Reserveflächen (12,4 ha) ergibt sich rechnerisch ein Überhang von 13,3 ha (siehe Tab. 16). Da die Umsetzung einiger Flächen aktuell noch nicht absehbar ist, ist ein Überhang hinsichtlich der Planungsflexibilität zurzeit erforderlich. Im Rahmen der Abfrage der Ziele der Raumordnung nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde seitens des RVR eine Überdeckung von 10,5 ha berechnet. Im Sinne der Zielfestlegung ist im Zuge der FNP-Neuaufstellung die bauleitplanerische Rücknahme dieser noch bestehenden Bedarfsüberdeckung zu prüfen, da der FNP aufgrund des Überhangs nicht genehmigungsfähig wäre. Denkbar wären dabei die Veränderung des Zuschnitts oder die Nicht-Darstellung einzelner Gewerbeflächen, um eine bedarfsgerechte Entwicklung zu erreichen.

Gegenüberstellung Wohnbauflächenneudarstellungen und Bruttobaulandbedarf	
Zusätzlicher Bruttobaulandbedarf im FNP	56,9 ha
Rücknahmen (+)	4,7 ha
Laufende FNP-Änderungen (-)	-10,5 ha
Gesamt	-5,8 ha
Zusätzlicher Bruttobaulandbedarf (einschl. FNP-Änd. und Rücknahmen)	51,1 ha
FNP-Neudarstellungen (Prüfflächen ohne Reserveflächen FNP 1984)	76,8 ha
Überhang (Zwischenstand)	25,7 ha
betriebsgebunden (+)	12,4 ha
Überhang	13,3 ha

Tab. 16: Gegenüberstellung Gewerbeflächenneudarstellungen und Bruttobaulandbedarf (Datenbasis: Regionalplan Ruhr, FNP-Vorentwurf)

Aussagen über qualitative Anforderungen an das Wirtschaftsflächenangebot in Hagen sind nicht Bestandteil der rechnerischen Bedarfsermittlung des RVR. Hinweise, welche Angebote künftig zu schaffen und welche Anforderungen und Flächengrößen besonders zu berücksichtigen sind, liefern die genannten Ziele, die in Kap. 9.1 erläutert werden.

9.3 Resümee

Die Analyse zeigt, dass Hagen von einer schwierigen wirtschaftlichen Ausgangslage geprägt ist, die sich anhand regionalökonomischer Daten der letzten Jahre nachvollziehen lässt. Die wirtschaftliche Entwicklung Hagens weist im Vergleich zu regionalen und landesweiten Trends eine unterdurchschnittliche Dynamik auf. Zwar ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den letzten zehn Jahren gestiegen, jedoch liegt das Wachstum mit +5,8 % deutlich unter den Zuwächsen in Nordrhein-Westfalen (+17,7 %) und im Regierungsbezirk Arnsberg (+15,4 %). Auch die Erwerbsbeteiligung bleibt hinter diesen Vergleichswerten zurück. Die Arbeitslosenquote in Hagen liegt mit 11,8 % (2024) weiterhin im zweistelligen Bereich und über dem Landes- sowie Regionaldurchschnitt.

Gleichzeitig verfügt der Wirtschaftsstandort Hagen über gute Rahmenbedingungen. Dazu zählen eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur mit direkter Anbindung an das Ruhrgebiet, das Münsterland, das Rheinland und das Bergische Land. Als mittelständisch geprägter Wirtschaftsstandort kann Hagen starke Unternehmen sowie Bildungs- und Wissensakteurinnen bzw. -akteure vorweisen. Die Wirtschaft verfügt über zahlreiche Beschäftigte in deutschen Zukunftsbranchen wie der Metall- und Elektroindustrie, der Stahlindustrie und der Gesundheitswirtschaft.

Daher ist es – entsprechend den Zielvorgaben des Integrierten Entwicklungskonzepts und der Entwicklungsstrategie „Hagenhorizonte 2035“ – entscheidend, den Wirtschaftsstandort auszubauen und Arbeitsplätze zu fördern. Die Entwicklung von Gewerbeflächen hängt eng mit der Fachkräfteentwicklung zusammen. Fehlen geeignete Flächen für die Expansion bestehender Unternehmen oder die Ansiedlung neuer Betriebe, kann dies die Fachkräfteentwicklung hemmen (PROGNOS AG 2023: 19). Angesichts des rückläufigen Pendlersaldos und der unterdurchschnittlichen Arbeitsplatzdynamik sind die Sicherung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen sowie gezielte Neuausweisungen erforderlich, um sowohl die Expansion ansässiger Betriebe zu unterstützen als auch Neuansiedlungen zu ermöglichen. Der Anstieg der Beschäftigten im Dienstleistungssektor erfordert zudem eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung. Hierzu zählen zukunftsorientierte Standorte für technologie- und wissensbasierte Unternehmen sowie flexible Büro- und Gewerbeflächen.

Dabei kommt es nicht nur auf das quantitative Flächenangebot an, sondern insbesondere auf die Qualität der Standorte – etwa hinsichtlich der verkehrlichen Lage, des Wohnumfelds und der Freizeitmöglichkeiten. Um den hohen Anteil der Berufspendler zu reduzieren, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsanbindung sowie eine strategische Gewerbeflächenentwicklung erforderlich, die Arbeitsplätze näher an den Wohnstandorten schafft. Hochwertige und kurzfristig verfügbare Flächen sind eine Voraussetzung, um im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Ein zentraler Aspekt der Gewerbeflächenentwicklung ist zudem der ressourcenschonende Umgang mit Freiflächen, insbesondere durch die Nutzung und Reaktivierung von Industrie- und Gewerbebrachen. Der Flächennutzungsplan legt mit der Darstellung neuer gewerblicher Bauflächen die Grundlage für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts Hagen.

III. Vorgaben der Raumordnung

Die Landesplanung in Nordrhein-Westfalen ist – abgeleitet aus den normativen Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) – im Landesplanungsgesetz (LPIG) geregelt, wonach der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) den zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Raumordnungsplan des Landes NRW dargestellt. Die Vorgaben des LEP werden auf regionaler Ebene durch Regionalpläne weiter konkretisiert. Die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ergeben sich aus § 4 ROG (Bindungswirkung) und aus § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungsgebot).

Gemäß den gesetzlichen Grundlagen sind bei raumbedeutsamen Planungen, wie der Aufstellung des Flächennutzungsplans, die Ziele der Raumordnung als vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene verbindliche Vorgaben zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zählen u.a. die landesplanerischen Stellungnahmen gemäß § 34 LPIG und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, sofern es sich zumindest um einen Planentwurf nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 2 ROG handelt.

Die für die FNP-Neuaufstellung relevanten Raumordnungspläne werden nachfolgend in Tab. 17 aufgelistet:

Raumordnungspläne	Rechts- bzw. Verfahrensstand
Landesentwicklungsplan (LEP NRW) 2017	rechtskräftig
1. Änderung des LEP NRW aus 2019	teilweise unwirksam
2. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der erneuerbaren Energien	rechtskräftig
3. Änderung des LEP NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung	Im Verfahren
Regionalplan Ruhr (RPR) 2024	rechtskräftig
1. Änderung des Regionalplan Ruhr – Windenergie	im Verfahren
Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	rechtskräftig

Tab. 17: Raumordnungspläne

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG sind der LEP NRW 2017, die wirksamen Teile der 1. Änderung des LEP NRW, die 2. Änderung des LEP NRW sowie der Regionalplan Ruhr für das Verfahren zur FNP-Neuaufstellung bindend und die 3. Änderung des LEP NRW sowie die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr als sogenannte „in Aufstellung befindliche Ziele“ zu berücksichtigen.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Aufgrund der schweren Hochwasserschäden der vergangenen Jahre wurden im länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz, BRPH) Ziele zum Hochwasserrisikomanagement sowie zur Anpassung an den Klimawandel definiert. Der BRPH, der als Teil des Raumordnungsrechts gemäß § 17 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) erstellt wurde, hat verbindliche Auswirkungen auf die Raumordnung der Länder und auf die kommunale Bauleitplanung und verpflichtet diese, das Hochwasserrisiko insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren. Wesentliche Ziele dieses Plans sind der Schutz von Überflutungsgebieten sowie die Minimierung von Risiken durch

vorausschauende Raumnutzung. So sollen unter anderem, unbebaute Flächen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG) nicht mehr weiter zugebaut werden. Entsprechende Bauflächendarstellungen wurden z. B. entlang der Lenne zurückgenommen. Die Zielvorgaben des BRPH wurden bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans somit berücksichtigt und können durch weitere Maßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden. Details zum BRPH finden sich in der Begründung Teil B, Kap. 3.2.1 (Umweltbericht). Die Themen „Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete“ wird zudem in Kap. 17.4 (Hochwasserschutz) und Kap. 34 (Nachrichtliche Übernahmen zu Hochwasserschutz) behandelt.

10. Vorgaben der Landesentwicklungsplanung

Festlegungen und nachrichtliche Darstellungen des Landesentwicklungsplans

Der LEP NRW trifft u. a. Festlegungen zur zentralörtlichen Gliederung, zu flächenintensiven Großvorhaben, zur landes- und regionalbedeutsamen Infrastruktur, zu Schutzgebieten mit naturrechtlicher und wasserrechtlicher Bedeutung und Überschwemmungsbereichen.

Nach den Festlegungen der Landesplanung ist die Stadt Hagen als Oberzentrum mit der entsprechenden Infrastruktur ausgewiesen. Die Lage in einem Verdichtungsraum (Metropole Ruhr) bedingt, dass sich weitere Oberzentren wie Dortmund, Bochum und Wuppertal in räumlicher Nähe befinden und bis auf Breckerfeld und die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle (Grundzentren) alle weiteren angrenzenden Städte als Mittelzentren gemäß der zentralörtlichen Gliederung des LEP NRW festgelegt sind (siehe Abb. 20).

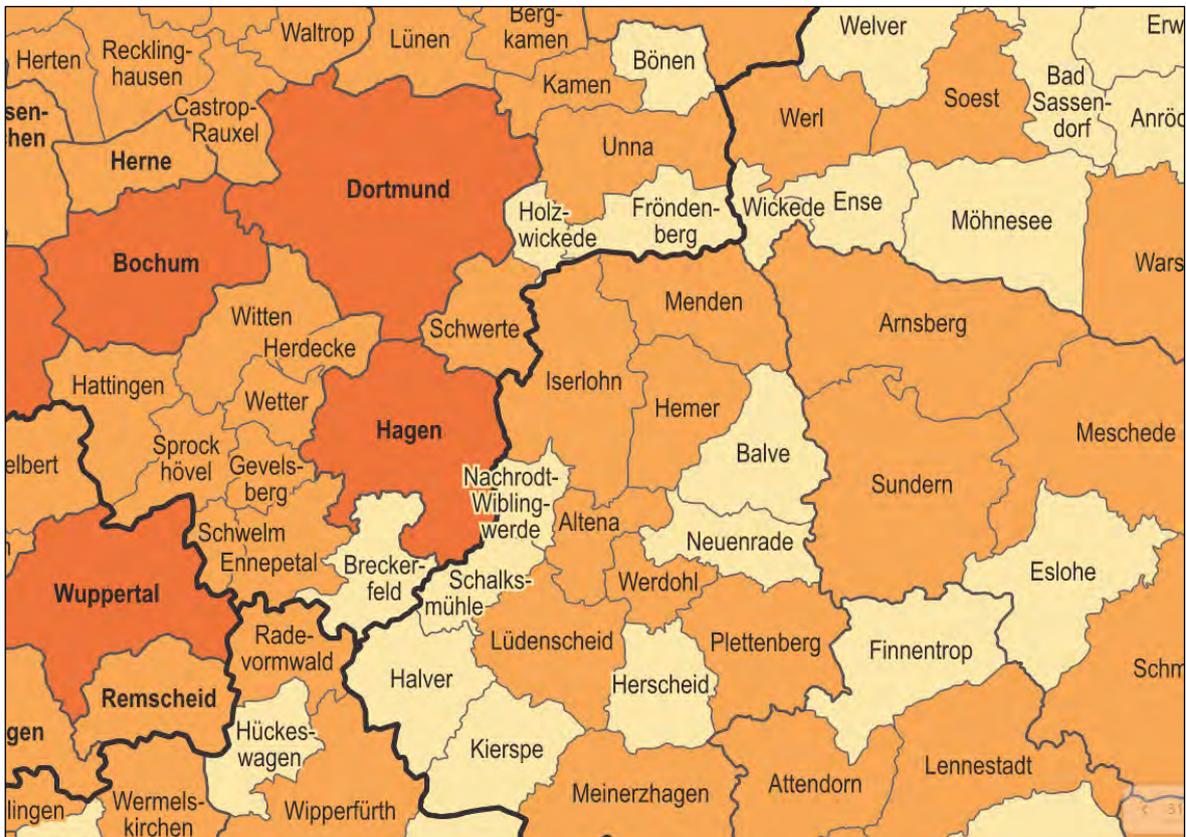


Abb. 20: Auszug zentralörtliche Gliederung des LEP NRW (Oberzentren orange, Mittelzentren braun, Grundzentren gelb)

Im LEP nachrichtlich dargestellten Siedlungsräume, Freiräume und Grünzüge entsprechen dem Stand der Regionalplanung vom 01.01.2016 (siehe Abb. 21) und müssen somit nicht in allen Bereichen den für den FNP Hagen bindenden Festlegungen des Regionalplans Ruhr von 2024 entsprechen. Die **nachrichtlichen Darstellungen zum Siedlungsraum** im LEP NRW umfassen insbesondere

- die Kernstadt Hagens,
- die Siedlungsbereiche im Hagener Norden und in den Tallagen von Ennepe und Lenne und
- vereinzelte Siedlungsbereiche entlang der Volme (z. B. Eilpe/Dahl) und des Nahmertals sowie
- den Bereich des LWL-Freilichtmuseums Hagen.

Weitere Siedlungsflächen wie die von Garenfeld, Selbecke und Ahlberg befinden sich in den nachrichtlichen Darstellungen zum Freiraum welche sich zum Großteil auf das südliche und nordöstliche Stadtgebiet beziehen.

Entlang der Flussläufe von Ruhr (einschließlich Harkort- und Hengsteysee), Ennepe, Volme und Lenne sowie der Bachläufe Nahmer Bach, Hasper Bach und Selbecker Bach sind **Überschwemmungsbereiche** festgelegt, welche sich auf die dort festgesetzten Überschwemmungsgebiete beziehen. **Gebiete zum Schutz des Wassers** beziehen sich auf die Wasserschutzgebiete der Hasper Talsperre und der Ruhr.

Das Umfeld des Ruhrtals und des Harkort- und Hengsteysees, die nördliche Tallage der Lenne (Unterlauf) sowie von dort in die Kernstadt hineinragende **Freiräume** werden als **Grünzüge** festgelegt. Ebenfalls am Unterlauf der Lenne und an der westlichen Stadtgebietsgrenze zu Gevelsberg sind **Gebiete für den Schutz der Natur** festgelegt, die sich auf festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG) beziehen.

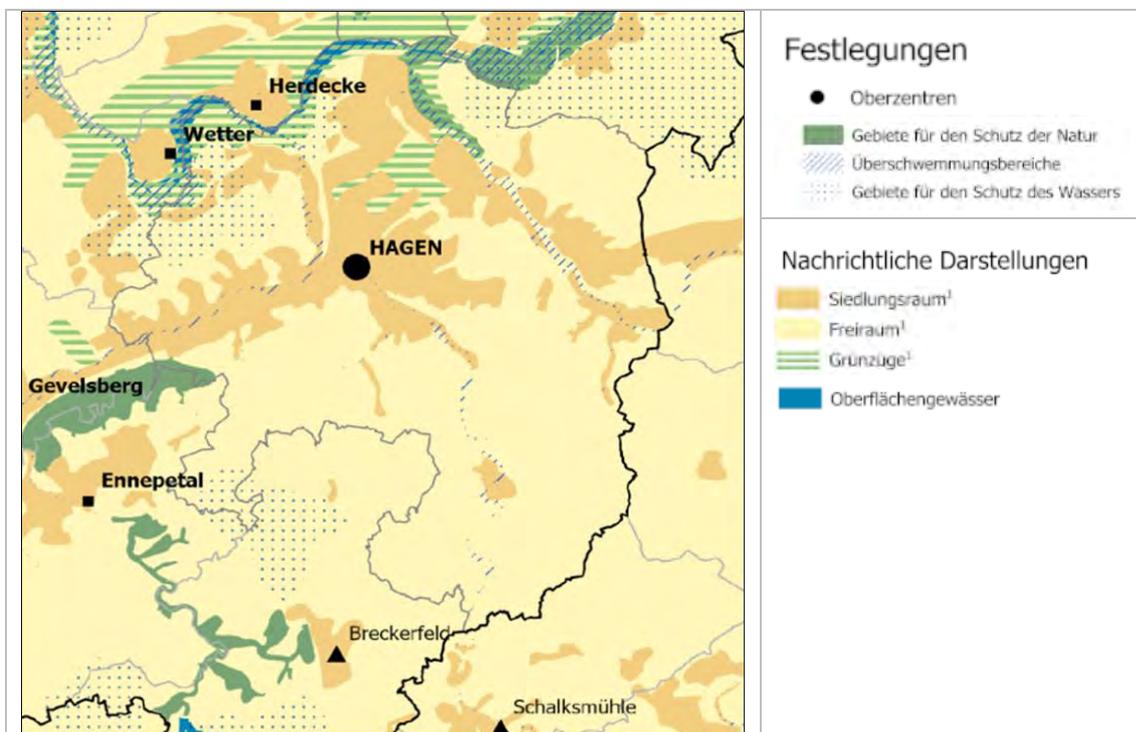


Abb. 21: Auszug zeichnerische Festlegungen und nachrichtliche Darstellungen des LEP NRW

Wesentliche Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans

2. Ziele und Grundsätze zur räumlichen Struktur des Landes

Ziel Z 2-3 LEP NRW – Siedlungs- und Freiraum

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche, wobei der Begriff „Siedlungsentwicklung“ insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten umfasst.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum u. a. Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i. d. R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2.000 Einwohnern zugrunde, da unterhalb dieser Größe zumeist keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden können. Die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe bleibt weiterhin möglich. Ihre Entwicklung soll auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden.

Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen müssen in der Summe dem Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1 LEP NRW) entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden.

3. Ziele und Grundsätze zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung

Die kulturlandschaftliche Aufgabenstellung, die sich aus dem Raumordnungsgesetz ergibt, wird in Nordrhein-Westfalen auf Landesebene durch den „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung“ (KULEP) und auf Regionalebene durch den „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan“ abgedeckt. Mit dem Begriff „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ wird die Aufgabenstellung der beiden Fachbeiträge im KULEP kurz umrissen.

Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche werden wie regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und regionalbedeutsame archäologische Bereiche gemeinsam mit Baudenkmälern und Bodendenkmäler in die Beikarte Nr. 5 „Kulturlandschaft und Denkmäler“ zum Flächennutzungsplan aufgenommen.

Gemäß den Vorgaben der Landesentwicklungsplanung sind die Kulturlandschaften in Ihrer Vielfalt zu erhalten und Kulturlandschaftsbereiche unter Wahrung der besonderen kulturlandschaftlichen Werte zu entwickeln. Weitergehende Erläuterungen sind dem Kap. 11.4 „Kulturlandschaftliche Fachbeiträge“ zu entnehmen.

4. Grundsätze zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Grundsatz G 4-1 LEP NRW – Klimaschutz

Die Grundsätze des Klimaschutzes sind insbesondere auf eine effiziente Nutzung von Ressourcen und Energie ausgerichtet, um so den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dazu zählen u. a. eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung.

Grundsatz G 4-2 LEP NRW – Klimaanpassung

Die Grundsätze zur Anpassung an den Klimawandel betreffen die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen, die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen, die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von

Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen, die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt.

Baulich nicht genutzte gewerbliche Bauflächen des rechtswirksamen FNP aus 1984 innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (Lenne- und Volmetal) wurden im neuen FNP Freiraumnutzungen (Fläche für die Landwirtschaft bzw. Grünfläche) zugeführt.

6. Ziele und Grundsätze zu Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Die Ziele und Grundsätze des LEP in Kap. 6.1 beziehen sich insbesondere auf eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, auf die Wiedernutzung von geeigneten Brachflächen, auf die Vermeidung von bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen und auf den Vorrang der Innenentwicklung. Im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung wird angestrebt, die Flächeninanspruchnahme in Nordrhein-Westfalen langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren.

Im Sinne dieser Zielsetzungen erfolgten bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Rücknahmen von nicht umsetzbaren Wohnbauflächen in einem Umfang von 30,4 ha, die Freiraumnutzungen zugeführt wurden. Insbesondere gewerbliche Brachflächen im Siedlungszusammenhang wie die „Vartainsel“ (G MITTE-02 Vartainsel), „Westside“ (G MITTE-03 Westside), „Dolomit“ und „Krupp-Werk IV“ (G HOLI-05 Östlich Hobräcker Weg) verbleiben im FNP als gewerbliche Bauflächen, um eine gewerblich industrielle Wiedernutzung zu realisieren.

Zudem wurden die im rechtswirksamen FNP von 1984 dargestellten Wohnbauflächen mit bandartigen Strukturen und einer geringen Baudichte in Freiraumnutzungen überführt. Im integrierten Stadtentwicklungskonzept HAGENplant2035 wurden Zielsetzungen zur Innenentwicklung definiert und mit Fokusräumen wie „Innenentwicklung/Nachverdichtung“ „Rück- und Neubau im Bestand“ und „Wohnbauliche Arrondierung“ räumlich abgegrenzt. Soweit planungsrechtlich erforderlich bzw. möglich erfolgte eine Umsetzung im Rahmen der FNP-Neuaufstellung. Weitere Ausführungen zum integrierten Stadtentwicklungskonzept sind dem Kap. 12.1 zu entnehmen.

Die Grundsätze des Kap. 6.2 im LEP zielen auf eine vornehmliche Siedlungsentwicklung innerhalb der zentralörtlich bedeutsamen allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB), welche ein gebündeltes Infrastrukturangebot vorhalten und an den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr angebunden sind. Eine bedarfsgerechte Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan soll vorrangig außerhalb der ZASB realisiert werden.

Die Ziele und Grundsätze im Kap. 6.3 des LEP beziehen sich auf ergänzenden Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen. So sollen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Bauleitplänen geeignete Flächenangebote vorgehalten und der Umgebungsschutz (keine heranrückenden sensiblen Nutzungen) sichergestellt werden.

Die Ziele und Grundsätze des Kap. 6.5 des LEP zum großflächigen Einzelhandel werden in dem Kap. 13 näher erläutert.

Landesentwicklungsplan (LEP NRW) – 2. Änderung

Ziel der 2. Änderungen des Landesentwicklungsplans ist die schnelle Umsetzung des Windan-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung mit der Änderung das Ziel, eine gerechte Verteilung der Flächenbedarfe (Teilflächenziele) für die Windenergie zu ermöglichen und die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern. Im Rahmen der 2. LEP-Änderung erfolgt weiterhin die Streichung der 1500-m-Abstandsregelung für Windenergieanlagen und sie ermöglicht die Windenergienutzung auf geeigneten Flächen in Nadelwäldern und in Gewerbe- und Industriegebieten. Die Umsetzung der sogenannten Teilflächenziele erfolgt durch die Träger der Regionalplanung unter Berücksichtigung der übrigen Erfordernisse der Raumordnung in ihrem konkreten Planungsraum. Nähere Erläuterungen zu dem Thema „Windenergie“ sind dem Kap. 11.3 zu entnehmen.

Landesentwicklungsplan (LEP NRW) – 3. Änderung

Die 3. Änderung des LEP NRW welche eine nachhaltige Flächenentwicklung verfolgt, befindet sich im Verfahren. Mit dieser Änderung wird u. a. eine effizientere Flächennutzung und soweit möglich eine stärkere Unterstützung des Flächenrecyclings über den LEP NRW angestrebt. So sollen Brachflächen künftig nicht mehr auf den planerischen Siedlungsflächenbedarf angerechnet werden, was zusätzliche Handlungsoptionen für die Kommunen in der Flächenentwicklung ermöglicht und damit die Chancen auf die Revitalisierung brachgefallener Flächen steigert. Weiterhin ist im Hinblick auf das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung die Einführung eines „modernen 5-Hektar-Grundsatzes“ vorgesehen. Dies soll zu einer Reduktion der täglichen Flächenneuanspruchnahme auf 5 Hektar pro Tag in Nordrhein-Westfalen führen und in der Langfristperspektive auf eine Flächenkreislaufwirtschaft hinauslaufen. Weiterhin soll der kommunalen Bauleitplanung mit den Änderungen der Ziele 2-3 und 2-4 mehr Flexibilität gewährt werden, insbesondere hinsichtlich einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Freiraum sowie dem Erhalt kleinerer Ortschaften und deren Entwicklungsperspektiven.

11. Vorgaben der Regionalplanung (Regionalplan Ruhr, RPR)

Der Regionalplan Ruhr als einheitlicher, flächendeckender und fachübergreifender Plan erstreckt sich räumlich über das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr. Er besitzt einen Planungszeitraum von 20 Jahren und legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung der Region sowie für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest.

Entscheidend für eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan ist die Schwelle der Raumbedeutsamkeit. Bei Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha wird in der Regel unterstellt, dass diese als raumbedeutsam bewertet werden können (vgl. § 35 Abs. 2 LPIG DVO). Vom Regionalplan abweichende Darstellungen im Flächennutzungsplan sind aufgrund des kleineren Maßstabs möglich, soweit sie mit den grundlegenden Zielsetzungen des Regionalplans übereinstimmen (z. B. kleinteilige gewerbliche Bauflächen und Flächen für Gemeinbedarf (Bestand) im regionalplanerischen Freiraum und planerischen Außenbereich).

Der Regionalplan Ruhr erfüllt gleichzeitig die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes: Er legt regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) fest (vgl. § 18 Abs. 2 LPIG).

Daher kommen Fachbeiträgen wie z. B. dem zum Naturschutz und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR) und dem forstlichen Fachbeitrag eine besondere Bedeutung zu. Als fachliche Grundlagen wurden dem Regionalplan weitere themenspezifische Fachbeiträge von Landesbehörden, Kammern und Verbänden zur Verfügung gestellt, wobei im Kap. 11.4 auf den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr näher eingegangen wird.

11.1 Siedlungsstrukturelle Aspekte

Im Regionalplan wird in Abhängigkeit der räumlichen Konzentration von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Infrastruktureinrichtungen zwischen „Siedlungsbereichen“ (ASB), „Eigenentwicklungsortlagen“ (EWO) und „Streu- bzw. Splitterbebauung“ unterschieden. Die Siedlungsentwicklung ist vornehmlich auf die im Regionalplan Ruhr definierten Siedlungsbereiche zu lenken.

Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB)

Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) sind gemäß Grundsatz G 1.2-2 des RP Ruhr Siedlungsbereiche, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Die Einschätzung hinsichtlich der Versorgungsqualitäten und der Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen innerhalb der ZASB wird in der Erläuterungskarte 2 zum Regionalplan Ruhr durch die Farbintensität (Dunkel = „sehr hoch“ bis hell = „hoch“) wiedergegeben (siehe Abb. 22). Bauflächen bzw. Baugebiete im Sinne von Ziel Z 1.2-1 RP Ruhr sollen vornehmlich innerhalb oder angrenzend an die ZASB dargestellt bzw. festgesetzt werden.

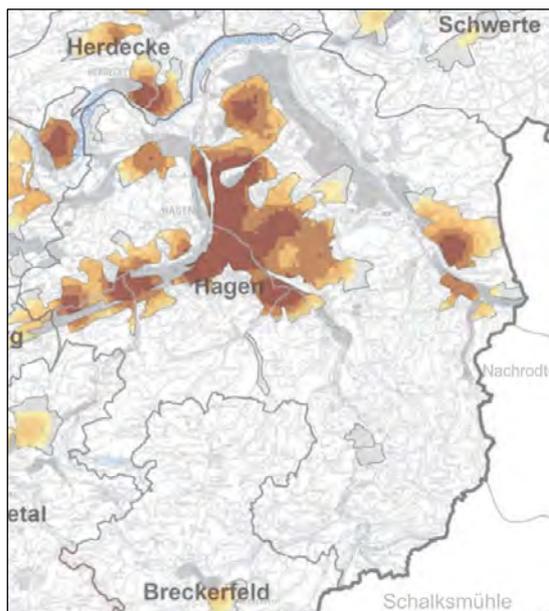


Abb. 22: Regionalplan Ruhr, Erläuterungskarte 2 (ZASB), Ausschnitt Stadtgebiet Hagen

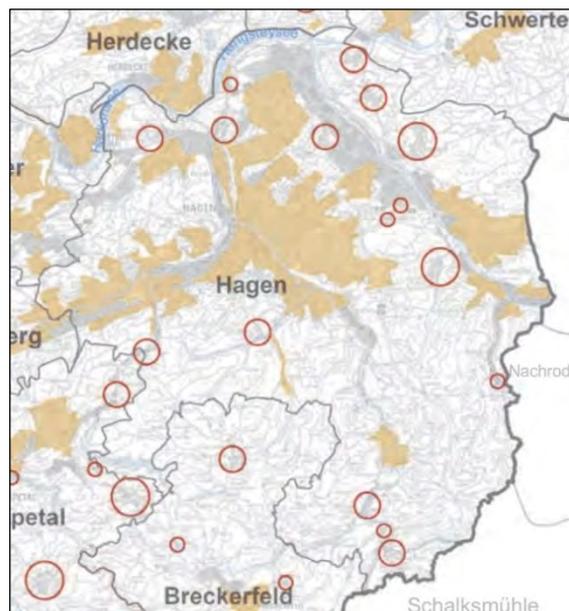


Abb. 23: Regionalplan Ruhr, Erläuterungskarte 1 (EWO), Ausschnitt Stadtgebiet Hagen

Die ZASB mit sehr hoher Erreichbarkeit beziehen sich im Hagener Stadtgebiet insbesondere auf die Kernstadt (Altenhagen, Zentrum, Eckesey), Fleyerviertel, Eppenhau- sen, Eilpe, Wehringhausen, Haspe, Boele und Hohenlimburg.

Eigenentwicklungsortslagen

Eigenentwicklungsortslagen (EWOs) sollen maßvoll und orientiert am Eigenbedarf entwickelt werden (siehe Abb. 23). In den regionalplanerisch als Streu- und Splitterbebauung eingestuftes Ortslagen, welche sich im regionalplanerischen Freiraum befinden soll eine Weiterentwicklung ausgeschlossen bzw. vermieden werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten in den Eigenentwicklungsortslagen beziehen sich auf Wohn- sowie auf Betriebsstand- orte.

Konkret befinden sich in Hagen 14 Eigenentwicklungsortslagen, welche klassifiziert nach Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohnern in der folgenden Tab. 18 aufgelistet sind.

Eigenentwicklungsortslagen nach Einwohnerzahl (EW)		
Unter 500 EW	501 – 1000 EW	Über 1000 EW
- Hengstey	- Unterdorf Garenfeld	- Rummenohl
- Nahmerbach	- Herbeck	- Berchum
- Selbecke	- Priorei	- Holthausen
	- Ahlberg	
	- Brockhausen	
	- Niedernhofstr./Turmstr.	
	- Fley	
	- Oberdorf Garenfeld	

Tab. 18: Eigenentwicklungsortslagen nach Regionalplan Ruhr, Erläuterungskarte 1

Nach dem Ziel 2-4 des LEP NRW (3. Änderung, Entwurf) sowie dem Grundsatz 1.1-2 des Regionalplans Ruhr können neue Wohnbauflächen über die Darstellung neuer Bauflächen innerhalb der regionalplanerischen Siedlungsbereiche auch in den Eigenentwicklungsorts- lagen insbesondere unter nachfolgend genannten Voraussetzungen erfolgen.

- Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht an die vorhandene Siedlungsstruktur und die Tragfähigkeit der Infrastruktur (insbesondere soziale und technische Infrastruktur wie Kindergärten und Erschließung) anzupassen.
- Das Wachstum solcher Ortsteile soll in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleiben.
- Die Darstellungen von Wohnbauflächen und die damit einhergehenden Reserven dürfen in der Summe den ermittelten kommunalen Gesamtbedarf gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr nicht überschreiten.

Um Orientierungswerte für eine in der Region übliche Entwicklung von EWOs zu ermitteln, wurde die wohnbauliche Entwicklung der EWO in der Metropole Ruhr empirisch untersucht. Hiernach beträgt der empirisch abgeleitete Eigenbedarf für zusätzliche Wohnbauflächen in den EWOs innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20 bis 25 Jahren pro Ortslage etwa 2 bis 2,5 ha pro 1.000 Einwohner.

In Tab. 19 werden aus diesem Grund die Darstellungen für zusätzliche Wohnbauflächen innerhalb der 14 EWOs auf Basis der Einwohnerdaten für 2024 und unter Zugrundelegung der Orientierungswerte nach dem o. g. Grundsatz 1.1-2 Regionalplan Ruhr berechnet. Bis auf die Ortslage Hengstey überschreitet keine der weiteren Ortslagen durch die Reserven den errechneten Eigenbedarf (sowohl beim 2 ha- wie auch beim 2,5 ha-Ansatz). Die lediglich geringfügige Überschreitung in der Ortslage Hengstey bezieht sich hierbei auf eine vorhandene Reserve. In dieser Ortslage wird zukünftig ein erweiterter Bedarf hinsichtlich der Entwicklungen rund um den Seepark (IGA 2027) gesehen. Auch die darüberhinausgehenden eher kleinteiligen Arrondierungen von Wohnbauflächen innerhalb der EWOs führt nach Überprüfung in dem Zusammenhang zu keiner Überschreitung. Ebenso steht die Entwicklung der EWOs auch hinsichtlich der Wohnbauflächenreserven (rd. 6,7 ha) in einem angemessenen Verhältnis zur Wohnbauflächenreserve der Gesamtstadt (rd. 51,0 ha). Weiterhin wurde der kommunale Gesamtbedarf an Wohnbauflächen im vertretbaren Maße mit rd. 1,9 ha lediglich geringfügig überschritten (siehe Kap. 8.2 Wohnbauflächenbedarf).

Eigenentwicklungsortlage	EW in 2024	Eigenbedarf in ha	Reserven in ha	Entwicklungsspielraum von	
				2 ha...	...bis 2,5 ha
Ahlberg	850	1,7	0,36	1,34	1,77
Berchum	1.320	2,64	1,00	1,64	2,30
Brockhausen	930	1,86	0,90	0,96	1,43
Fley	970	1,94	1,21	0,73	1,22
Garenfeld	990	1,98	1,03	0,95	1,45
Hengstey	240	0,48	0,61	0,0	0,0
Herbeck	580	1,16	0,00	1,16	1,45
Holthausen	1.470	2,94	0,47	2,47	3,21
Nahmerbach	270	0,54	0,00	0,54	0,68
Niedernhofstr./Turmstr.	960	1,92	0,00	1,92	2,40
Priorei	810	1,62	1,14	0,48	0,89
Rummenohl	1.020	2,04	0,00	2,04	2,55
Selbecke	490	0,98	0,00	0,98	1,23
Unterdorf Garenfeld	580	1,16	0,00	1,16	1,45
Gesamt	11.480	22,96	6,72	16,37	22,03

Tab. 19: Einwohner im Jahr 2024 in den Eigenentwicklungsortlagen nach RP Ruhr, (Quelle: Stadt Hagen)

Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans

Die nachfolgende Abb. 24 zeigt den Ausschnitt der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans.

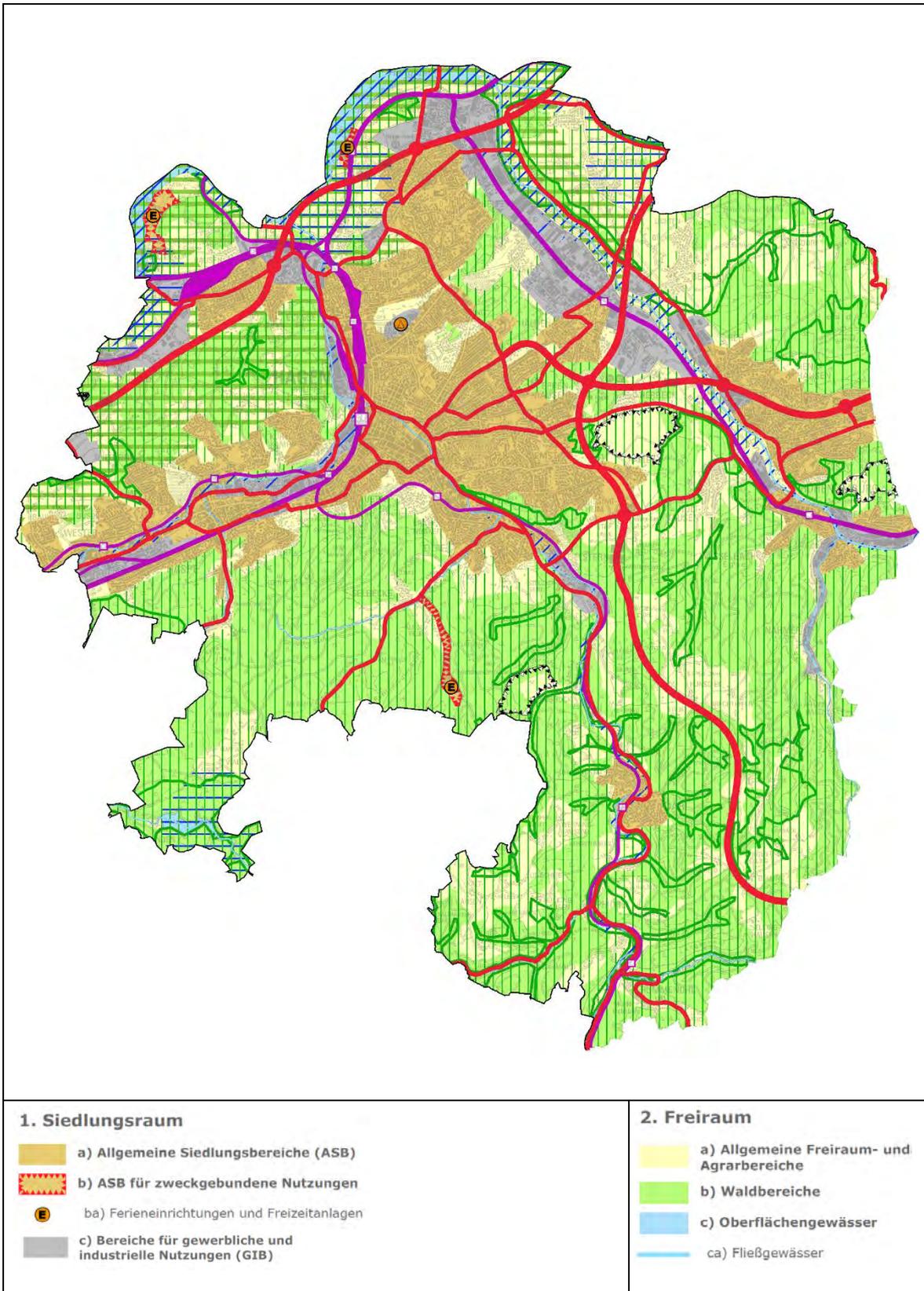


Abb. 24: Regionalplan Ruhr, Zeichnerische Festlegungen (Ausschnitt Stadtgebiet Hagen)

11.2 Textliche Festlegungen des Regionalplans

1.1 Ziele und Grundsätze einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung

Die Ziele und Grundsätze in dem Kap. 1.1 sind insbesondere darauf ausgerichtet, die Siedlungsentwicklung hinsichtlich des abgestuften Siedlungssystems der Planungsregion Metropole Ruhr (insbesondere ASB/ZASB/GIB und EWO) auf Basis der Siedlungsflächenbedarfsberechnung für Wohnen, Gewerbe und Industrie im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Raumentwicklung zu lenken. Der Fokus der siedlungsräumlichen Entwicklung liegt insbesondere auf den Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB), wobei sich die Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Ortsteile an der Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung, des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie an einer bedarfsgerechten, an die vorhandene Infrastruktur angepassten Siedlungsentwicklung bemessen sollen.

Unter „Siedlungsentwicklung“ sind dabei insbesondere die bauleitplanerische Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung sowie Satzungen gemäß § 34 BauGB zu verstehen.

1.2 Ziele und Grundsätze zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (Vorranggebiete)

Ziel 1.2-1 RP Ruhr – Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern

Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten.

Grundsatz 1.2-2 RP Ruhr – Siedlungsentwicklung auf Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten

Die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne des Ziels 1.2-1 RP Ruhr soll vorrangig auf die ZASB ausgerichtet werden. Die Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden, gesicherten Wohnbauflächenreserven soll vorrangig außerhalb der ZASB erfolgen.

1.3 Ziele und Grundsätze zu Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) (Vorranggebiete)

Ziel 1.3-2 RP Ruhr – Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (ASBz-E) sichern

Die festgelegten ASBz-E sind ausschließlich der mit der jeweiligen Zweckbindung verbundenen Nutzung vorbehalten. Im Stadtgebiet von Hagen betrifft dies die folgenden Standorte:

- **Freilichtmuseum Hagen: Der ASBz-E dient der Sicherung des Westfälischen Freilichtmuseums mit seinen technischen Kulturdenkmälern bzw. Einrichtungen (zweckgebundene Nutzung „Freilichtmuseum“).**
- **Harkortsee (Hagen): Der ASBz-E dient der planerischen Sicherung des Standortes für eine behutsame Öffnung der Freizeitnutzung (Freizeit, Tourismus, Naherholung) im Mittleren Ruhrtal (zweckgebundene Nutzung „Freizeit- und Erholungseinrichtungen“).**
- **Hengsteysee (Hagen): Der ASBz-E sichert die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen am Hengsteysee (zweckgebundene Nutzung „Freizeit- und Sporteinrichtungen“).**

1.4 Ziele und Grundsätze zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (Vorranggebiete)

Ziel 1.4-1 RP Ruhr – Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern

In den GIB sind Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorzuhalten. Weiterhin sind Nutzungen auszuschließen, die mit emittierenden gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die GIB sind im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung als gewerbliche Bauflächen, Gewerbegebiete oder Industriegebiete darzustellen. Auch Darstellungen und Festsetzungen als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiete kommen in Frage, sofern sie der Realisierung von gewerblich-industriellen Vorhaben im o.g. Sinne dienen.

1.9 Grundsätze zum Großflächigem Einzelhandel

Die Grundsätze zum großflächigen Einzelhandel werden in dem Kap. 13 erläutert.

2.2 Ziele und Grundsätze zu Regionalen Grünzügen (Vorranggebiete)

Die Ziele und Grundsätze zu den „Regionalen Grünzügen“, welche einen wesentlichen Bestandteil des regionalen Freiraumsystems darstellen, sind darauf ausgerichtet, die freiraumbezogenen Funktionen und ihre Durchgängigkeit zu erhalten und zu entwickeln und diese vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Folgende Teilbereiche und Funktionen des Regionalen Grünzuges betreffen das Stadtgebiet von Hagen:

- **Teilbereich 22 „Ruhraue – Östlicher Teil“ (siedlungsstrukturelle Gliederungsfunktion, Klimatische Ausgleichsfunktion / Wasserwirtschaftliche Funktion, Erholungsfunktion / Biotopverbundfunktion, Bodenschutzfunktion / Kulturlandschaftsbereiche)**
- **Teilbereich 23 „Karbon-Schieferhügelland“ (siedlungsstrukturelle Gliederungsfunktion, Klimatische Ausgleichsfunktion / Wasserwirtschaftliche Funktion, Erholungsfunktion / Biotopverbundfunktion, Bodenschutzfunktion / Kulturlandschaftsbereiche)**

2.6 – 2.10 Ziele und Grundsätze zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (Vorbehaltsgebiete), zu Wald und Forstwirtschaft (Vorranggebiete), zu Oberflächengewässer (Vorranggebiete) und zu Grundwasser- und Gewässerschutz (Vorranggebiete)

Die in diesem Zusammenhang genannten Ziele und Grundsätze sind darauf ausgerichtet die natürlichen Ressourcen zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Dies betrifft die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Forstflächen, die Oberflächengewässer und die Bereiche für Trinkwasserversorgung (Talsperre und Grundwasser). Planerische Eingriffe sind ggf. ausgeschlossen bzw. bedürfen eines Ausgleichs.

2.11 Ziele und Grundsätze zum Vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiete)

Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen im Ziel 7.4-6 zu Überschwemmungsbereichen, im Ziel 7.4-7 zur Rückgewinnung von Retentionsräumen und im Grundsatz 7.4-8 zur Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren sind neben den Festlegungen des Regionalplans zu beachten. Weiterhin sind auch die Festlegungen des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) zu beachten.

Die Ziele und Grundsätze zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind darauf ausgerichtet, Siedlungsentwicklungen und sonstige Planungen und Maßnahmen in betroffenen Gebieten auszuschließen, Retentionsräume zu schützen bzw. zurückzugewinnen und auf eine verstärkte Rückhaltung entlang von Fließgewässern hinzuwirken.

2.12 Grundsätze zu Freizeit und Erholung

Die Grundsätze zu Freizeit und Erholung sind darauf ausgerichtet, die landschaftlichen Potenziale für die touristische Nutzung und die Naherholung zu sichern und weiter zu entwickeln sowie die Gewässer mit einem hohen Erlebnis- und Erholungswert in ihren wasserbezogenen Freizeit- und Sportangeboten naturverträglich zu entwickeln.

Hierzu zählen Freizeit- Sport- und Erholungseinrichtungen sowie touristische Einrichtungen am Harkort- und Hengsteysee (u. a. Campingplatz, Anlagen im Zusammenhang mit der IGA 2027), Kanu-Slalom-Strecke Lenne (Hohenlimburg) sowie Standorte der Route der Industriekultur (u. a. Hohenhof (Museum des Hagener Impulses)), LWL-Freilichtmuseum Hagen).

3 Grundsätze der Kulturlandschaftsentwicklung

Erläuterungen sind dem Kap. 12.5 „Kulturlandschaftliche Fachbeiträge“ sowie der Beikarte Nr. 5 „Kulturlandschaft und Denkmäler“ zu entnehmen.

4 Grundsätze des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Die Grundsätze zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zielen hinsichtlich der Flächennutzungsplanung insbesondere auf eine klimaschonende Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung sowie auf die Berücksichtigung von Auswirkungen der Extremwetterereignisse wie Starkregen, Hitze und Trockenheit.

5.2 Abfallwirtschaft (Vorranggebiete)

Ziel 5.2-5 RP Ruhr – Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sichern

Die zeichnerisch festgelegten „Abfallbehandlungsanlagen“ sind in ihrer Funktion langfristig zu sichern.

Ein Beitrag zu deren Sicherung kann u.a. durch die Berücksichtigung des Umgebungs-schutzes i.S. § 50 BImSchG auf Ebene der Bauleitplanung gewährleistet werden, wobei die für den gegenseitigen Schutz erforderlichen Abstandsflächen stets im Einzelfall unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben zu bemessen sind. Als Orientierungswert für Müllverbrennungsanlagen wird an dieser Stelle auf den Abstandserlass NRW, Anlage 1, lfd. Nr. 68 verwiesen, der Anlagen zur Beseitigung von Abfällen durch thermische Verfahren der Abstandsklasse IV mit einem empfohlenen Sicherheitsabstand von 500 m zuordnet.

In der Erläuterungskarte 18 zum Regionalplan (Bestandssituation Abfallwirtschaft) sind folgende vier Anlagen dargestellt:

- E Müllverbrennungsanlage Hagen
- 36 Gewerbeabfalldeponie Enerke (größtenteils Stadtgebiet Wetter, Stilllegungsphase)
- 37 Sedimentdeponie Harkortsee (Stilllegungsphase)
- 38 Boden-/Bauschuttdeponie In der Geweke (Stilllegungsphase)

5.4 Ziele und Grundsätze zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze (Vorranggebiete)

Ziel 5.4-1 RP Ruhr – Abgrabungsbereiche für Rohstoffgewinnung sichern

Den Abgrabungsvorhaben können die innerhalb der Abgrabungsbereiche festgelegten Folgenutzungen (z.B. BSN, BSLE, Waldbereich, Abfalldeponie) nicht entgegengehalten werden, da es sich hierbei um die raumordnerischen Vorgaben zur Rekultivierung bzw. Nachfolgenutzung handelt. Der Umgang hiermit wird durch Ziel 5.4-4 RP Ruhr geregelt. Zudem wird auf die Erläuterung zu Grundsatz 2.4-3 RP Ruhr verwiesen.

Ziel 5.4-4 RP Ruhr – Rekultivierung sicherstellen

Die Flächen der Abgrabungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur sowie unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der regionalplanerischen Festlegungen abschnittsweise zu rekultivieren bzw. wieder nutzbar zu machen.

Im RP Ruhr ist die regionalplanerisch angestrebte und maßstabsbedingt darstellbare Folgenutzung innerhalb der Abgrabungsbereiche zeichnerisch festgelegt. Diese ist im Rahmen des jeweiligen Fachverfahrens räumlich und inhaltlich weiter zu konkretisieren.

Die auf Hagener Stadtgebiet befindlichen Steinbrüche Ambrock, Steltenberg und Donnerkuhle sind im Regionalplan Ruhr als BSAB-oE (Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze) ohne Eignungswirkung mit den Folgenutzungen „Waldbereich, Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ festgelegt. Da im Regionalplan eine Festlegung ohne Wirkung von „Eignungsgebieten“ erfolgt, können auch an anderer Stelle im Hagener Stadtgebiet außerhalb der BSAB-oE geeignete Flächen für die Gewinnung beantragt und ggf. genehmigt werden.

Aufgrund der siedlungsräumlichen, naturschutzfachlichen und infrastrukturellen Restriktionen in Verbindung mit den besonderen Standortanforderungen der Rohstoffgewinnung (z.B. durch Sprengungen) sind lediglich kleinteilige Erweiterungen der bestehenden Abgrabungen auf Hagener Stadtgebiet möglich. Der im Rahmen der Landesentwicklungsplanung angestrebte Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren konnte somit nicht sichergestellt werden. „Während für den Steinbruch Donnerkuhle eine Vertiefung der bestehenden Gewinnungsstätte [...] ansteht, kann sich der an der Stadt- und Planungsregionsgrenze gelegene Steinbruch Steltenberg langfristig aufgrund der umgebenden Restriktionen, der Ausdehnung der Lagerstätte und der bisherigen Auslegung des Abbaubetriebs nur in östliche Richtung, d.h. auf das Plangebiet der Bezirksregierung Arnsberg erweitern.“ (RVR 2023:173f.).

Im Regionalplan Arnsberg (räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein) ist eine Erweiterung des Kalksteinbruchs „Steltenberg“ (Hohenlimburger Kalkwerke GmbH) als Reservegebiet (Vorbehaltsgebiet) für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze festgelegt, welcher direkt angrenzend an den bestehenden Abgrabungsstandort in das Iserlohner Stadtgebiet (Letmathe) hineinragt. Diese Festlegung dient der langfristigen Sicherung von Lagerstätten. Eine abschließende regionalplanerische Entscheidung über den Rohstoffabbau, wie bei den Vorranggebieten, ist mit der Festlegung des Reservegebietes jedoch noch nicht getroffen (siehe Grundsatz G 7-3 – Reservegebiet, Regionalplan Arnsberg, Festlegungen und Erläuterungen, S. 159 ff., 252 Erläuterungskarte 7B).

6.1 Ziele und Grundsätze zur Allgemeinen Verkehrsinfrastruktur (Bestand, Nachrichtliche Übernahme)

Ziel 6.1-1 RP Ruhr – Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern

Die im RP Ruhr zeichnerisch festgelegten Trassen der Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen und Radschnellverbindungen werden planerisch gesichert: Bestehende Trassen sollen erhalten werden und Neuplanungen sollen den Bedarfsplanungen entsprechend umgesetzt werden.

11.3 Erste Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie

Diverse Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene haben zu einer neuen Rechtslage bei der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen geführt. Zukünftig sollen in NRW in den Regionalplänen Windenergiebereiche als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt werden. Hierzu befindet sich die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr im Verfahren.

11.4 Kulturlandschaftliche Fachbeiträge

Die kulturlandschaftliche Aufgabenstellung, die sich aus dem Raumordnungsgesetz ergibt, wird in Nordrhein-Westfalen auf Landesebene durch den „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung“ (KULEP) (LWL/LVR 2009) und auf Regionalebene durch den "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhrgebiet" (KuLaReg Ruhrgebiet) (LWL/LVR 2014) abgedeckt. Die in den kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen definierten kulturbedeutsamen Bereiche werden in die Beikarte Nr. 5 „Kulturlandschaft und Denkmäler“ zum Flächennutzungsplan übernommen (siehe Kap. 37.3).

Weitergehende Ausführungen zum Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

IV. Vorgaben aus kommunalen und überörtlichen Planungen und Konzepten

Die Vorgaben überörtlicher Planung umfassen raumübergreifende Ziele, wie den Schutz der Natur, der Landschaft sowie die Regulierung von Hochwasser- und Immissionsschutz. Diese übergeordneten Planungen stellen sicher, dass die städtebauliche Entwicklung mit überregionalen Zielen wie der Erhaltung von Ökosystemen und der Reduzierung von Umweltbelastungen in Einklang steht. Für die FNP-Neuaufstellung bedeutet dies, dass die vorgesehenen Nutzungsziele und die räumliche Verteilung der Flächen mit diesen überörtlichen Vorgaben berücksichtigt werden müssen, um eine rechtlich abgesicherte und kohärente Entwicklung zu gewährleisten.

Ergänzend dazu stellen die informellen Planungen der Stadt Hagen weitere Grundlagen für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dar. Neben den durch den Rat der Stadt Hagen beschlossenen raumbedeutsamen Entwicklungskonzepten, werden insbesondere gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliche Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen beschlossene Konzepte im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt.

Städtebauliche Entwicklungskonzepte treffen Aussagen zur angestrebten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets oder zu Teilen des Gemeindegebiets in allen in Betracht kommenden städtebaulichen Angelegenheiten oder nur in sachlichen Teilbereichen. Sie beziehen sich auf bestimmte Gemeindeteile, städtebauliche Maßnahmegebiete oder planerischen Konzeptionen, die die Entwicklung bestimmter Nutzungen in Gemeindegebieten (z.B. Einzelhandelskonzepte, Fremdenverkehrskonzepte) zum Gegenstand haben. Weiterhin können sie die Entwicklung der sozialen und technischen Infrastruktur, bspw. des Verkehrs, des Schul- und Sportwesens oder der Grünflächenentwicklungen, betreffen. Sonstige städtebauliche Planungen, die nicht oder nicht im Wesentlichen als städtebauliche Entwicklungskonzepte zu beurteilen sind, beziehen sich in der Regel auf bestimmte Stadt- und Ortsteile, was z. B. für städtebauliche Rahmenpläne gilt (ERNST et al. 2023: Rn. 174).

Vorrangiges Ziel ist es, eine Verbindung zwischen den städtebaulichen Entwicklungskonzepten und sonstigen städtebaulichen Planungen mit der Bauleitplanung herzustellen, indem den Konzeptergebnissen eine unterstützende Bedeutung zukommt (ERNST et al. 2023: Rn. 173). Darüber hinaus finden neben den gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB förmlich beschlossenen Planungen weitere Gutachten, kommunale raumbezogene Planungen und Konzepte Berücksichtigung, die für die konzeptionellen Begründungszusammenhänge im Rahmen der FNP-Neuaufstellung erforderlich sind. Abweichungen zu einzelnen konzeptionellen Aussagen zuvor genannter Planungen können sich im Rahmen der Abwägung bei der FNP-Neuaufstellung ergeben.

In der nachfolgenden Tab. 20 werden die berücksichtigten städtebaulichen Entwicklungskonzepten und sonstigen städtebaulichen Planungen aufgelistet.

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

	Konzept/Planung	Status	Bemerkungen
1	Abwasserwärmekonzept	Kenntnisnahme am 11.09.2023 im Verwaltungsrat des WBH	
2	B7-17 Machbarkeitsstudie	Kenntnisnahme am 23.08.2013 im Rat der Stadt Hagen	
3	Friedhofsentwicklungsplan	Beschluss am 12.06.2024 (geändert)	Flächenaussagen gegenüber dem Zeitraum der FNP-Neuaufstellung hinaus
4	Katastrophenschutzplan	z. Z. in verwaltungsinterner Bearbeitung	
5	Luftreinhalteplan 2020	Kenntnisnahme am 01.10.2020 im Rat der Stadt Hagen	
6	Nachhaltigkeitsstrategie für Hagen	Rat der Stadt Hagen begrüßt am 23.09.2021 die Nachhaltigkeitsstrategie	
8	Rettungsdienstbedarfsplan	z. Z. in den politischen Gremien der Stadt Hagen beraten	
9	Vergnügungsstättenkonzept	Beschluss am 28.06.2012	
10	Wirtschaftsflächenkonzept der Wirtschaftsförderung metropole Ruhr	Kenntnisnahme am 12.01.2016 im Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung	
11	Wohnungsmarktstudie Prof. Dr. Spars	Kenntnisnahme am 13.12.2016 im Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung	
12	Klima- und Umweltstandards in der verbindlichen Bauleitplanung	Beschluss am 31.03.2022	
13	Nutzung der Klimaanalysekarte der Stadt Hagen im Zuge von Stadtentwicklung und Bauplanung	Kenntnisnahme am 02.02.2023 im Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung	
14	Kommunale Wärmeplanung	In Vorbereitung	
15	Integriertes Freiraumentwicklungskonzept	Kenntnisnahme des Werkstattberichtes am 13.02.2025 im Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung	
16	Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept (InSEK) Hohenlimburg (2021), Neuaufstellung 2024	Beschluss in 2021 Beschluss der Neuaufstellung des InSEK am 11.04.2024 vom Rat der Stadt Hagen	
17	Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept City	In Vorbereitung	
18	Kinder- und Jugendförderplan 2021-2025	Verabschiedung vom Rat der Stadt Hagen in 2020	

Tab. 20: Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen

12. Integrierte Konzepte

Integrierte Entwicklungs- bzw. Handlungskonzepte sind auf Fortschreibung angelegte Steuerungs- und Koordinierungsinstrumente bzw. Planungs- und Umsetzungskonzepte. Sie können sich auf zu entwickelnde einzelne Stadt- oder Ortsteile sowie auch auf die Gesamtstadt beziehen. In Hagen betrifft dies das auf die Gesamtstadt ausgelegte Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) HAGENplant 2035 und die teils räumlichen integrierten Konzepte in den Ortslagen Wehringhausen, Hohenlimburg und Hagen-Zentrum.

12.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept HAGENplant 2035

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) HAGENplant 2035 wurde als Vorbereitung auf die Flächennutzungsplanung zwischen 2017 und 2019 erarbeitet und am 14.11.2019 vom Rat der Stadt Hagen als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6, Nr. 11 BauGB beschlossen. Dabei handelt es sich um eine gemeinsam mit den Bürger*innen, Politiker*innen, Fachexpert*innen sowie der Verwaltung entwickelte Vision für die Stadt Hagen im Jahr 2035. Damit bildet das ISEK einen langfristigen Orientierungsrahmen und stellt künftig eine fundierte Grundlage für politische Entscheidungen dar (STADT HAGEN 2020b: 5ff.).

Das ISEK ist im Wesentlichen wie folgt aufgebaut:

- Thematische Analyse von acht Handlungsfeldern
- Räumlich-thematische Analyse auf Stadtbezirksebene und auf Basis der acht Handlungsfelder (SWOT-Analyse), Stadtbezirksprofile (Übersichtspläne mit Visualisierung der Stärken und Schwächen)
- Strategische Ziele und gemeinsame Werte
- Themenübergreifende Gesamtstrategie eingebettet in konkrete Maßnahmen und Projekte (Fokusräume, potenzielle Programmgebiete der Städtebauförderung, strategische Projekte, Modellprojekte und Instrumente)
- Projekte und Maßnahmen mit Visualisierung in einem Maßnahmen- und Projektplan (Übersichtsplan zu den Bausteinen der Gesamtstrategie)
- Stadtbezirkskonzepte basierend auf dem Maßnahmen- und Projektplan

Das ISEK formuliert 16 strategische Ziele und Grundsätze der Stadtentwicklung und nennt hiervon abgeleitete Maßnahmen, Projekte und Instrumente die zur Zielerreichung dienen. Das ISEK bildet ferner die Basis für die Identifizierung von „Fokusräumen“ sowie im Blickfeld der Stadtentwicklung stehende benachteiligte Stadtteile und Teilräume (potenzielle Programmgebiete der Städtebauförderung). Gleichzeitig definiert das ISEK aber auch die inhaltliche Grundlage für die grundlegenden kommunalen Zielsetzungen der Neuaufstellung des vorliegenden Flächennutzungsplans.

Als sogenannte „Querschnittsthemen“ wurden neben den Anforderungen der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes und des demografischen Wandels, auch die Förderung von Gleichstellung, Diversität und Inklusion in die Betrachtungen und Zielsetzungen zum ISEK mit aufgenommen (STADT HAGEN 2020b: 82).

Strategische Ziele

Nachfolgend werden die sieben Zielsetzungen der Hagener Stadtentwicklung für die Flächennutzungsplanung mit entsprechenden Kernbotschaften benannt, Zielsetzungen (Z1, Z2, Z3, Z5, Z9, Z11, Z12), die als besonders relevant hervorgehoben werden können (STADT HAGEN 2020b: 84 ff.).

Z1. Kompakte Siedlungsstruktur in den Flusstälern und an den Hängen

- Sicherung und Stärkung der bestehenden Siedlungsstrukturen
- Orientierung der Siedlungsentwicklung Flächenausweisungen an vorhandenen technischen und sozialen Infrastrukturen
- Flächensparende Siedlungsentwicklung (Entwicklungspotenziale im Bestand mobilisieren)

Z2. Hagener Szeneviertel – urbane Quartiere entwickeln!

- Entwicklung von nutzungsdurchmischten Quartieren durch stadtplanerische Instrumente und Stadterneuerungsmaßnahmen gefördert
- Anziehung von spezifischen Zielgruppen wie Studierende, stadtaffine Familien und aufstiegsorientierte Migrant*innen

Z3. Hagener Zentren – kurze Wege zwischen Wohnen, Versorgung, Lernen und Begegnung in den Stadtbezirken

- Funktionale Sicherung der Stadtmitte, der Stadtbezirks- und der Stadtteilzentren
- Erhöhung der Nutzungsvielfalt (breites Angebot an städtischen Dienstleistungen, Kulturangeboten und Bildungseinrichtungen)
- Schaffung kurzer Wege durch Wohnraum in zentralen Lagen

Z5. Wohnen in Hagen – Anpassung und Qualifizierung des Wohnungsangebotes

- Reduzierung des Leerstandes und Rückbau von nicht marktfähigen Beständen
- Neubau von zukunftsfähigen Wohnformen (bevorzugt Innenentwicklung)

Z9. Grünes Netzwerk für Mensch und Natur!

- Sicherung, Schaffung und gezielte Verzahnung von Natur- und Freiräumen
- Vernetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten
- Verbesserung des Stadtklimas und der Wohnumfeldqualität

Z11. Entzerrung von Konfliktlagen

- Trennung von unverträglichen Nutzungen wie Wohnen und Gewerbe bspw. durch Rückbau von Wohngebäuden in gewerblich-industriellen Gebieten
- Schaffung von neuen Nutzungspotenzialen durch Reaktivierung von Brachflächen in bereits erschlossenen Lagen
- Vorrangnutzung bestimmter Nutzungen wie Wohnen, Industrie/Gewerbe und Freiraum

Z12. Neue Nutzung auf alten Flächen

- Aktivierung brachliegender Flächen für spezifische neue Nutzungen wie Gewerbe, Einzelhandel, Wohnen und Freiraum (Schwerpunkt auf hochwertige Entwicklungen mit hoher Arbeitsplatzrelevanz)
- Neue gewerblich-industrielle Nutzung vorrangig auf ehemals gewerblich-industriellen Flächen ermöglichen
- Freiraumbezogene oder ökologische Nutzung auf sonstigen Brachen prüfen

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Hinsichtlich nutzungsdurchmischter Quartiere und der funktionalen Sicherung der Stadtmitte, der Stadtbezirks- und der Stadtteilzentren erfolgte im Rahmen der FNP-Neuaufstellung eine Neubewertung. Dies betrifft insbesondere die Zentralen Versorgungsbereiche aber auch einzelne Darstellungen gewerblicher Bauflächen in Innenstadtlagen (u. a. entlang der Altenhagener Str.). Bezüglich der zentralen Versorgungsbereiche erfolgte z. B. anstelle einer Darstellung von Sonderbauflächen bzw. gewerblicher Bauflächen eine Darstellung von gemischten Bauflächen, um in diesen Lagen eine größere Nutzungsvielfalt und Durchmischung zu ermöglichen (siehe Z 2 und Z 3).

Zur Förderung kompakter und integrierter Siedlungsstrukturen erfolgte eine Neubewertung insbesondere von Siedlungsansätzen im Außenbereich (Splittersiedlungen) und bandartiger Siedlungsstrukturen, mit dem Ergebnis, dass diese unter Beachtung des Entwicklungsgebotes (§ 8 BauGB) z. T. zurückgenommen und in eine Freiraumnutzung überführt wurden (siehe Z 1).

Insbesondere gewerbliche Brachflächen im Siedlungszusammenhang wie die „Vartainsel“, „Westside“ oder „Eisenwerke Geweke“ werden einer gewerblichen oder wohnbaulichen Wiedernutzung zugeführt (siehe Z 12).

Fokusräume F4 und F10

Auf Basis der planerischen Grundlagen und gutachterlichen Sichtweisen beziehen sich die abgeleiteten Konzeptvorschläge, Projekte und Maßnahmen räumlich auf elf Fokusräume der Stadtentwicklung. Mit Blick auf die Wohnraum- und Gewerbeflächenentwicklung sowie die Freiraumentwicklung identifiziert das Stadtentwicklungskonzept verschiedene Raumtypen in Hagen. Je nach Ausgangslage gilt es, innerhalb dieser Raumtypen gezielte Entwicklungen zu fördern. Die Identifizierung von Fokusräumen stellt für die Neuaufstellung des FNP einen wichtigen vorbereitenden Schritt dar, da sie flächenbezogene Entwicklungsziele vorgeben. Die Entwicklung der elf Fokusräume kann insbesondere durch Instrumente des besonderen Städtebaurechts (§§ 136 ff. BauGB) angestoßen werden (STADT HAGEN 2020b: 122).

Die Fokusräume für den Bereich Wohnen nehmen die Ergebnisse des im Jahr 2019 fertiggestellten Handlungskonzeptes Wohnen auf und führen diese in Teilen fort, wobei die flächenhaften Aussagen aus dem genannten Konzept um weitere relevante Fokusräume ergänzt wurden. Im Bereich Gewerbe werden zum einen vorhandene großflächige Gewerbe- und Industrieflächen in Hagen im Sinne der Standortoptimierung berücksichtigt, zum anderen werden neue Flächen auf Basis der aktuellen Diskussion zur Gewerbeflächenentwicklung in Hagen als Fokusräume aufgeführt. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Freiraums beschränkt sich die Darstellung von Fokusräumen auf Flächen, die im Zuge einer Umstrukturierung von baulicher Nutzung zugunsten des Freiraums in Betracht zu ziehen sind (STADT HAGEN 2020b: 129).

Von den insgesamt elf Fokusräumen lassen sich zwei Fokusräume als besonders relevant für die Flächennutzungsplanung hervorheben. Zum einen der Fokusraum 4, indem Gewerbeflächen zugunsten von Wohnflächen umzustrukturieren sind und zum anderen der Fokusraum 10, indem Wohnflächen zugunsten von Gewerbe umzustrukturieren sind.

Nachfolgend sind die entsprechenden Kernbotschaften der Fokusräume erläutert und es erfolgt ein Abgleich (Tab. 21 u. Tab. 22) hinsichtlich der Umsetzung im FNP:

Fokusraum 4: Umstrukturierungsflächen Gewerbe zugunsten Wohnen

- Herleitung aus den strategischen Zielen: Z1, Z3, Z5, Z11
- Gemengelage in Hagen aufgrund der industriellen Vergangenheit: Wechselwirkung zwischen Wohn- und Gewerbenutzung.
- Notwendigkeit der Prüfung kleinteiliger Gewerbebestände für die Aktivierung von Wohnbauland in attraktiven Lagen.
- Sicherstellung von Ersatzflächen für verlagerte Gewerbebetriebe auf Brachflächen unter Berücksichtigung von Umweltbeeinträchtigungen und Stadtklima-Aspekten

Berücksichtigung Fokusraum F4 im Flächennutzungsplan	
Fokusraum	Gegenüberstellung der Darstellungen des FNP 1984 und des FNP-Neuaufstellung
Stadtbezirk Mitte - Minervastraße	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereich gewerbliche Baufläche: Umwidmung zu gemischter Baufläche - Teilbereich gemischte Baufläche: Beibehaltung gemischte Baufläche <p>Die Darstellung einer gemischten Baufläche entspricht der gewerblichen Vorprägung mit einem Anteil von Wohnnutzungen sowie der Lage im direkten Anschluss an eine Gleistrasse und den damit verbundenen Emissionen. Die neue Darstellung bzw. die Bestandsdarstellung einer gemischten Baufläche ermöglicht einen größeren Anteil von Wohnnutzungen.</p>
Stadtbezirk Mitte - Körnerstr./Gerberstr./Neumarktstr.	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereich Wohnbaufläche und Fläche für Gemeinbedarf: Umwidmung zu gemischter Baufläche - Teilbereich gemischte Baufläche: Beibehaltung gemischte Baufläche <p>Die Darstellung einer gemischten Baufläche entspricht der Vorprägung hinsichtlich der Mischnutzung von Wohnen und gewerblicher Nutzung. Die neue Darstellung bzw. die Bestandsdarstellung einer gemischten Baufläche ermöglicht einen größeren Anteil von Wohnnutzungen.</p>
Stadtbezirk Nord - Volme und Droste-Hülshoff-Str.	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereich Grünfläche: Umwidmung zu gemischter Baufläche bzw. Sonderbaufläche Einzelhandel - Teilbereich Wohnbaufläche: Umwidmung zu Sonderbaufläche „Einzelhandel“ <p>Die Darstellung einer gemischten Baufläche entspricht der Vorprägung hinsichtlich der Mischnutzung von Wohnen und gewerblicher Nutzung und ermöglicht einen größeren Anteil von Wohnnutzungen. Die Darstellung einer Sonderbaufläche für Einzelhandel geht zurück auf die Bestandsnutzung sowie die Vorgaben des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2023/2024 mit Ausweisung eines Sonderstandortes für Einzelhandel in diesem Bereich.</p>
Stadtbezirk Haspe - Eisenwerke Geweke	<ul style="list-style-type: none"> - Gewerbliche Baufläche ehemaliges Eisenwerk Geweke: Umwidmung zu Wohnbaufläche <p>Die zu Wohnbaufläche umgewidmete gewerbliche Baufläche wird durch weitere nördlich gelegene ehemalige Flächen für die Landwirtschaft hinsichtlich zusätzlicher wohnbaulicher Nutzungen als Wohnbaufläche ergänzt.</p>

<p>Stadtbezirk Haspe - Voerder Str./Köckingstr.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereich gewerbliche Baufläche Nord: Umwidmung zu gemischter Baufläche - Teilbereich gewerbliche Baufläche Süd (Betriebsstandort): Beibehaltung gewerbliche Baufläche <p>Die gewerbliche Baufläche entlang der Dammstraße wird aufgrund der dort vorhandenen gemischten Nutzung und Vorprägungen im Umfeld in eine gemischte Baufläche umgewandelt was im gewissen Umfang Wohnnutzungen ermöglicht. Der eigentliche Betriebsstandort wird, auch im Hinblick auf das Entwicklungsgebot gem. § 8 BauGB, weiterhin als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p>
<p>Stadtbezirk Eilpe/Dahl - Jägerstraße</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereich gewerbliche Baufläche: Umwidmung zu gemischter Baufläche - Teilbereich gemischte Baufläche: Beibehaltung gemischte Baufläche <p>Die Darstellung einer gemischten Baufläche entspricht der gewerblichen Vorprägung mit einem Anteil von Wohnnutzungen. Die neue Darstellung bzw. die Bestandsdarstellung einer gemischten Baufläche ermöglicht einen größeren Anteil von Wohnnutzungen.</p>
<p>Stadtbezirk Hohenlimburg - Alter Henkhauser Weg/Henkhauser Str.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bereich mit Wohnbauflächendarstellung: Beibehaltung Wohnbaufläche
<p>Stadtbezirk Haspe - zw. Ennepe und B7 auf dem Abschnitt An der Wacht – Im Mühlenwert – Rundturnhalle sowie südlich Kölner Str. im Bereich Eichenkampstr.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - kleinteilig gewerbliche Baufläche u. Fläche f. Gemeinbedarf: Umwidmung zu gemischter Baufläche - z. gr. T. gemischte Baufläche: Beibehaltung gemischte Baufläche <p>Die Darstellung einer gemischten Baufläche ermöglicht einen größeren Anteil von Wohnnutzungen, gleichzeitig sichert diese Darstellung den gewerblichen Bestand und weitere Entwicklungen mischgebietskonformer Gewerbe (siehe Fokusraum F10: Umstrukturierungsflächen Wohnen zugunsten Gewerbe).</p>

Tab. 21: Berücksichtigung Fokusraum F4 (ISEK) im FNP

Die Fokusräume F4 (Gewerbe zu Wohnen) unterliegen im FNP überwiegend einer Darstellung als gemischte Baufläche. Diese Darstellung ermöglicht in der Regel einen Wohnanteil von 50 %, was den Zielsetzungen des ISEK hinsichtlich „nutzungsdurchmischter Quartiere“ und „kurzer Wege“ entspricht.

Fokusraum 10: Umstrukturierungsflächen Wohnen zugunsten Gewerbe

- Herleitung aus den strategischen Zielen: Z1, Z11, Z12, Z13, Z16
- Rückbau wenig zukunftsfähiger Siedlungsbereiche zur Auflösung nicht-verträglicher Gemengelagen aus Wohnen, Produktion und Verkehr.
- Schaffung von Potenzialen für gewerblich-industrielle Entwicklung in entsprechend geprägten Lagen durch den Rückbau.
- Beispielhaftes B 7-Band (Bundesstraße B 7 umgewidmet zur Landesstraße L 700) in Haspe zeigt, wie die Aufgabe einzelner Wohnobjekte Wirtschaftsfächenpotenziale schafft und eine nachhaltige Flächennutzung fördert.

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Berücksichtigung Fokusraum F10 im Flächennutzungsplan	
Fokusraum	Gegenüberstellung der Darstellungen des FNP 1984 und des FNP-Neuaufstellung
Stadtbezirk Mitte - Alexanderstraße	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereich Wohnbaufläche: Umwidmung zu gemischter Baufläche - Teilbereich gemischte Baufläche: Beibehaltung gemischte Baufläche <p>Die Darstellung einer gemischten Baufläche entspricht der angrenzenden Nutzung östlich der Alexanderstraße und ermöglicht zudem mischgebietskonforme gewerbliche Nutzungen.</p>
Stadtbezirk Mitte - Kochstraße	<ul style="list-style-type: none"> - Z. gr. T. gewerbliche Baufläche: z. gr. T. Umwidmung zu gemischter Baufläche, z. kl. T. Umwidmung zu Sonderbaufläche „Einzelhandel“ - Z. kl. T. gemischte Baufläche: Beibehaltung gemischte Baufläche <p>Die Darstellung einer gemischten Baufläche entspricht der angrenzenden Nutzung und ermöglicht zudem mischgebietskonforme gewerbliche Nutzungen. Die Darstellung einer Sonderbaufläche „Einzelhandel“ entspricht den aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen und den angrenzenden Einzelhandelsansiedlungen und weiteren Sonderbauflächendarstellungen.</p>
Stadtbezirk Mitte - Altenhagener Str.	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereich gewerbliche Baufläche: Umwidmung zu gemischter Baufläche - Teilbereich gemischte Baufläche: Beibehaltung gemischte Baufläche <p>Die Darstellung einer gemischten Baufläche entspricht der angrenzenden Nutzung und ermöglicht zudem eine mischgebietskonforme gewerbliche Nutzung.</p>
Stadtbezirk Mitte - Rehstraße	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereich gewerbliche Baufläche: in begrenztem Umfang Umwidmung zu gemischter Baufläche, ansonsten Beibehaltung der gewerblichen Baufläche - Teilbereich gemischte Baufläche: Beibehaltung gemischte Baufläche <p>Aufgrund der städtebaulichen Neuordnung im Bereich der Minervastraße (gemischte Bauflächen und Sonderbaufläche Einzelhandel) wurde die gewerbliche Baufläche östlich der Bahntrasse in gemischte Baufläche umgewandelt. Auch die gewerbliche Baufläche „Handwerkerstraße“ mit der dort ansässigen SIHK-Akademie und Kreishandwerkerschaft wurde entsprechend den Bestandsnutzungen entlang der Rehstraße z. kl. T. in eine gemischte Baufläche überführt. Die Darstellung einer gemischten Baufläche entspricht der angrenzenden Nutzung und ermöglicht zudem mischgebietskonforme gewerbliche Nutzungen.</p>
Stadtbezirk Mitte - südlich Eckesey entlang B 54	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereich gemischte Baufläche (westlich Eckeseyer Str.): Umwidmung zu gewerblicher Baufläche (gem. Ratsbeschluss vom 23.09.2023) - Teilbereich gewerbliche Baufläche (östlich Eckeseyer Str.): Umwidmung zu Sonderbaufläche „Einzelhandel“ (gem. Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2023, Sonderstandort)
Stadtbezirk Nord - zw. B 226 und Ophäuser Str.	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche: Umwidmung zu gemischter Baufläche <p>Die Darstellung einer gemischten Baufläche entspricht den angrenzenden Nutzungen und ermöglicht zudem eine mischgebietskonforme gewerbliche Nutzung.</p>
Stadtbezirk Nord - gegenüber Böhfild/Dortmunder Str./ Kabelaer Str.	<ul style="list-style-type: none"> - gewerbliche Baufläche: Beibehaltung gewerbliche Baufläche - Sonderbaufläche Einzelhandel: Beibehaltung Sonderbaufläche Einzelhandel (gem. Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2023/2024, Sonderstandort)
Stadtbezirk Nord - zw. Schlickmannstr., Zieglerstr. und Sporbecker Weg	<ul style="list-style-type: none"> - gewerbliche Baufläche: Beibehaltung gewerbliche Baufläche

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Stadtbezirk Nord -Herdecker Str./Schwerter Str.	<ul style="list-style-type: none"> - gewerbliche Baufläche: Beibehaltung gewerbliche Baufläche - z. kl. T. Sonderbaufläche „Einzelhandel“
Stadtbezirk Nord - Kleine Str., Lütkenheider Str. und Schwerter Str.	<ul style="list-style-type: none"> - gewerbliche Baufläche: Beibehaltung gewerbliche Baufläche
Stadtbezirk Haspe - südlich B7 auf dem Abschnitt Stadtgrenze Gevensberg - Im Mühlenwert	<ul style="list-style-type: none"> - gewerbliche Baufläche: Beibehaltung gewerbliche Baufläche - z. kl. T. Grünfläche u. gemischte Baufläche östl. Stadtgebietsgrenze: Umwidmung zu gewerblicher Baufläche - gemischte Baufläche entlang L 700: Beibehaltung gemischte Baufläche <p>Die Darstellung einer gemischten Baufläche entspricht den vorhandenen Nutzungen und ermöglicht zudem mischgebietskonforme gewerbliche Nutzungen.</p>
Stadtbezirk Haspe - nördlich und südlich Berliner Str.	<ul style="list-style-type: none"> - gewerbliche Baufläche: Beibehaltung gewerblicher Baufläche
Stadtbezirk Haspe - zw. Ennepe und B7 auf dem Abschnitt An der Wacht – Im Mühlenwert – Rundturnhalle sowie südlich Kölner Str. im Bereich Eichenkampstr.	<ul style="list-style-type: none"> - kleinteilig gewerbliche Baufläche u. Fläche f. Gemeinbedarf: Umwidmung zu gemischter Baufläche - z. gr. T. gemischte Baufläche: Beibehaltung gemischte Baufläche <p>Die Darstellung einer gemischten Baufläche sichert den gewerblichen Bestand und weitere Entwicklungen mischgebietskonformem Gewerbe (siehe Fokusraum F4: Umstrukturierungsflächen Gewerbe zugunsten Wohnen).</p>

Tab. 22: Berücksichtigung Fokusraum F10 (ISEK) im FNP

Die Fokusräume F10 (Wohnen zu Gewerbe) unterliegen hinsichtlich der größeren Gewerbestandorte im rechtswirksamen FNP aus 1984 sowie im FNP-Neuaufstellung Darstellungen gewerblicher Bauflächen (z. B. Standortbereiche Bathey, Wehringhausen, Haspe, Schwerter Str.).

In Eckesey wurde auf Basis des Ratsbeschlusses vom 23.09.2023 eine zusätzliche gewerbliche Baufläche anstelle einer gemischten Baufläche in den FNP-Neuaufstellung aufgenommen. Die anderen Fokusräume wurden kleinteilig an geänderte Zielsetzungen aber auch im Hinblick auf die Entfeinerung zu gemischten Bauflächen anstelle von Wohnbauflächen bzw. gewerblicher Bauflächen sowie hinsichtlich der Vorgaben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes 2023/2024 in eher geringem Umfang zu Sonderbauflächen „Einzelhandel“ umgewidmet. Gemischte Bauflächen ermöglichen in der Regel einen Gewerbeflächenanteil von 50 %.

11.2 Integrierte Handlungs- und Stadtteilentwicklungskonzepte / Rahmenplanungen

Nachfolgend werden weitere relevante Integrierte Handlungs- und Stadtteilentwicklungskonzepte sowie Rahmenplanungen erläutert, indem den entsprechenden Ergebnissen der Planwerke vor allem eine für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans unterstützende Bedeutung zukommt.

Wehringhausen: Integriertes Handlungskonzept (IHK) Wehringhausen, Soziale Stadt (2008), Fortschreibung IHK (INSEK) 2017, Rahmenplanung „Unteres Wehringhausen“ (2019)

IHK 2008 und InSEK 2017

Seit 2012 ist der Stadtteil Wehringhausen (Stadtbezirk Hagen-Mitte) in das Stadterneuerungsprogramm „Soziale Stadt“ des Landes NRW aufgenommen. Grundlage der Umsetzung des Programms bildet das Integrierte Handlungskonzept Soziale Stadt Wehringhausen (IHK) aus dem Jahr 2008, welches im Jahr 2017 unter dem Titel Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) 2017 für die „Soziale Stadt“ Hagen-Wehringhausen fortgeschrieben wurde. Parallel dazu wurden im Jahr 2008 drei Masterplänen von Planungsbüros zur Vertiefung der Themen Spielen, Freiraum, Verkehr und Mobilität erstellt. Diese Masterpläne bestätigten die ursprünglichen Handlungsbedarfe aus dem IHK 2008, leiteten aber auch zusätzliche Maßnahmenvorschläge ab. Das Förderprogramm „Soziale Stadt Wehringhausen“ endete im Jahr 2023 (STADT HAGEN 2017a: 4).

Die Gebietsabgrenzung (siehe Abb. 25) erstreckt sich auf 117 ha von den Güterbahngleisen im Norden, in südliche Richtung über die Ennepe bis zur Buscheystraße/Bachstraße/Henschelstraße (STADT- UND REGIONALPLANUNG GMBH 2008: 3).

Zentrale Handlungsbedarfe für das gesamte Programmgebiet umfassen laut IHK 2008 folgende Zielsetzungen (STADT- UND REGIONALPLANUNG GMBH 2008: 61):

- Rückbau von Gebäuden, um Platz für neue Freiflächen oder Gebäude zu schaffen
- Sanierung von Gebäuden und die Aufwertung des Wohnumfelds
- Stärkung des Stadtteilzentrums sowohl baulich als auch funktional sowie
- Umfassende soziale und integrative Maßnahmen zur Unterstützung der Bewohner*innen

In den Integrierten Konzepten wurden die Handlungsbedarfe in jeweils fünf Themenfeldern (Wohnen; Stadtgestaltung, Freiräume und Verkehr; Lokale Ökonomie, Versorgung und Beschäftigung; Soziale und ethnische Integration sowie Stadtteilmanagement und Imagearbeit) unterteilt. Im Hinblick der Flächennutzungsplanung können insbesondere die ersten drei Themenfelder und Handlungsschwerpunkte in den Bereichen „Wohnen“, „Stadtgestaltung, Freiräume und Verkehr“ und „Lokale Ökonomie, Versorgung und Beschäftigung“ als besonders relevant hervorgehoben werden.

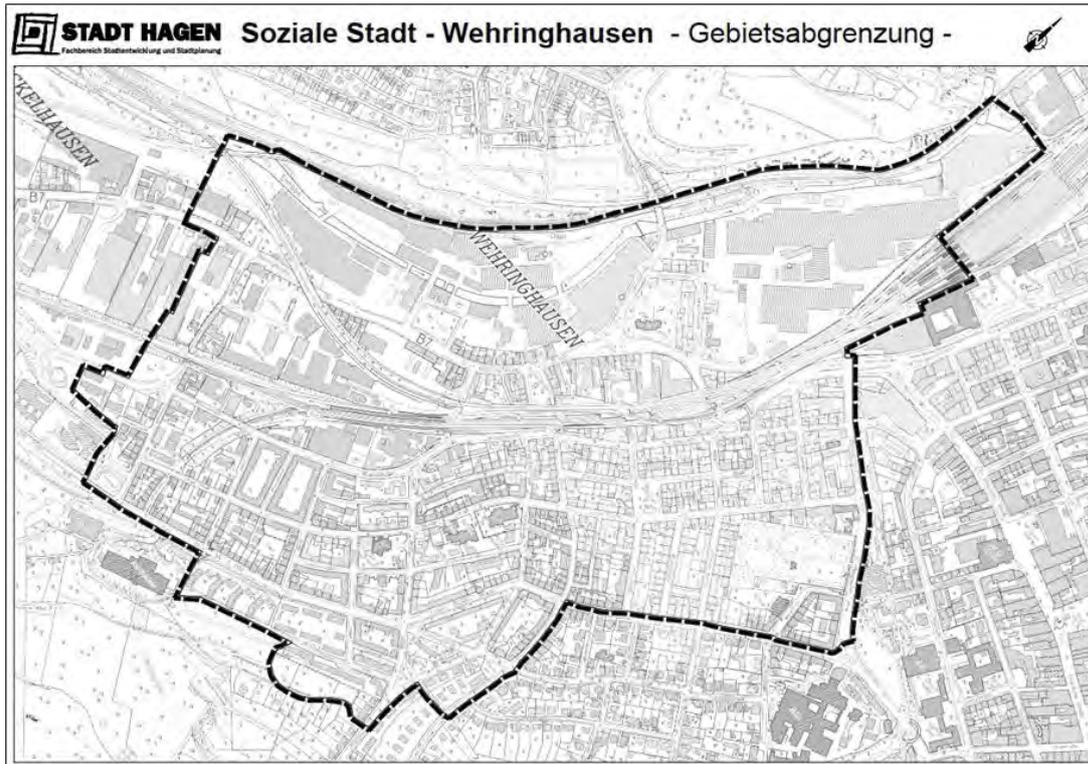


Abb. 25: Gebietsabgrenzung Soziale Stadt Wehringhausen. Quelle: STADT- UND REGIONALPLANUNG GMBH 2008: 3

Rahmenplanung Unteres Wehringhausen

Aufgrund der Investitionstätigkeiten und Eigentümerfluktuationen im Unteren Wehringhausen sowie zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzungen und Maßnahmen aus dem Förderprogramm Soziale Stadt wurde im Jahr 2019 ein Rahmenplan erstellt. Dieser enthält als vorrangiges Ziel die Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten für einzelne Baublöcke, um bestehende Gemengelage aufzulösen, vorrangige Nutzungen zuzuweisen und Konfliktlagen zu entschärfen (STADT HAGEN 2019a).

Die Rahmenplanung gibt die städtebauliche Zielrichtung für die Schaffung von Planungsrecht zur stufenweisen Umsetzung der Blockkonzepte vor, insbesondere die:

- Funktionelle Neuausrichtung mit einem Rückbau der vorhandenen Gewerbebetriebe zugunsten von Wohnbebauung sowie die Aufwertung der Wohnqualität in den einzelnen bestehenden Baublöcken entlang des östlichen Teils der Wehringhauser Straße
- Verfestigung von etablierten gewerblichen Nutzungen zur Verbesserung der räumlichen Strukturen im Unteren Wehringhausen
- Aufwertung der großflächigen Betriebe und Stärkung der gewerblichen Nutzung durch Etablierung neuer Gewerbebetriebe im westlichen Abgrenzungsbereich des Rahmenplans

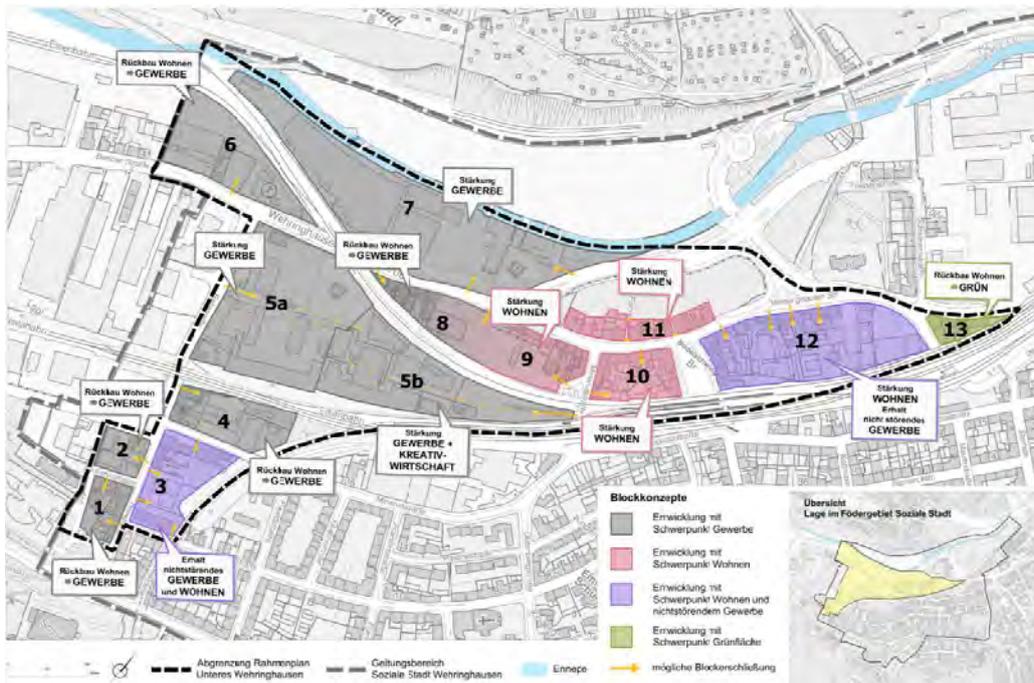


Abb. 26: Rahmenplan Unteres Wehringhausen, Übersicht der Entwicklungsschwerpunkte. Quelle: STADT HAGEN 2019a

Die Flächen im Abgrenzungsbereich des Rahmenplans Unteres Wehringhausen sind im Flächennutzungsplan als gemischte und gewerbliche Bauflächen dargestellt. Dabei werden folgende Entwicklungsschwerpunkte für die verschiedenen Blöcke definiert, die entsprechenden Flächen 1 bis 13 sind dem Rahmenplan (siehe Abb. 26) zu entnehmen:

- Stärkung von Wohnen und Erhalt des nichtstörenden Gewerbes (Flächen 3, 12)
- Stärkung von Wohnen und Rückbau von Gewerbe (Flächen 9, 10, 11)
- Stärkung von Gewerbe und Kreativwirtschaft (Fläche 5b)
- Stärkung von Gewerbe und Rückbau von Wohnen (Flächen 1, 2, 4, 5a, 6, 7, 8)
- Stärkung von Grün (Fläche 13)

13. Einzelhandel

Zur Sicherung der Einzelhandelsfunktion in den Zentren und der wohnungsnahen Grundversorgung sowie zur Steuerung der Standortentwicklung des großflächigen Einzelhandels hat die Stadt Hagen die Neubearbeitung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes im Jahr 2023 (BBE HANDELSBERATUNG GMBH 2023) sowie die Teilfortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für den Standort Emst (BBE HANDELSBERATUNG GMBH 2024) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliche Entwicklungskonzepte in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg politisch beschließen lassen. Gesetzliche und planerische Rahmenbedingungen zur Einzelhandelsentwicklung basieren auf den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (LEP, Kap. 6.5 Einzelhandel), den Grundsätzen des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr, Kap. 1.9 Großflächiger Einzelhandel), den Hinweisen, Empfehlungen und Weisungen des Einzelhandelserlasses Nordrhein-Westfalen (2021) sowie den Zielen und den übergeordneten Steuerungsregelungen auf Grundlage des regionalen Einzelhandelskonzeptes für das östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche (REHK, 3. Fortschreibung, 2020).

13.1 Zentrale Versorgungsbereiche – allgemeine Erläuterungen und Begriffsbestimmungen

Die planungsrechtliche und fachliche Einordnung der „Zentralen Versorgungsbereiche“ (ZVB) fußen insbesondere auf den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO), den Vorgaben des Einzelhandelserlasses NRW (2021), sowie den **Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans NRW**, welcher u. a. folgende Aussagen trifft:

- Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe) dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden (Ziel 6.5-1).
- Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.
- Ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche, Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung) dürfen Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden (Ziel 6.5-2).
- Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevantem Kernsortiment dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Ziel 6.5-3).

Die zuvor genannten Zielsetzungen des LEP sind als sogenannte raumordnerische Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung bindend. So muss sich z. B. der Nachweis, dass die in Ziel 6.5-2 vorgegebenen landesplanerischen Kriterien erfüllt sind, aus der Begründung zum Flächennutzungsplan ergeben.

Der **Regionalplan Ruhr** führt in dem Grundsatz 1.9-1 (Einzelhandelskonzepte) aus, dass ein wesentliches Element kommunaler Einzelhandelskonzepte die Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen ist, welche zudem im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollen.

Gemäß **Einzelhandelserlass NRW** umfasst der Begriff „Zentraler Versorgungsbereich“ im allgemeinen Versorgungsgebiete unterschiedlicher Stufen. „Nach der Rechtsprechung zum BauGB handelt es sich dabei um räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt.“ [...] Gemeinden können neben dem Hauptzentrum auch über Neben- bzw. Stadtteilzentren sowie über Grund- bzw. Nahversorgungszentren verfügen. Das Hauptzentrum einer Gemeinde besitzt eine Versorgungsfunktion für die Bevölkerung im gesamten Gemeindegebiet sowie ggf. darüber hinaus. Die Neben- bzw. Stadtteilzentren haben einen mittleren Einzugsbereich und beschränken sich auf bestimmte Stadtteile größerer Städte mit einem größeren Spektrum an Waren- und Dienstleistungsangeboten. Grund- und Nahversorgungszentren kommen eine ergänzende Versorgungsfunktion – insbesondere mit Gütern des täglichen Bedarfs – zu.“

Neue zentrale Versorgungsbereiche, in denen landesplanerisch auch die Darstellung und Festsetzung von Kern- und Sondergebieten für Vorhaben nach § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten möglich sein soll, müssen laut Einzelhandelserlass den Voraussetzungen bzw. qualitativen Anforderungen der Zielsetzungen des LEP Genüge tun. Weiterhin wird ausgeführt, dass „die Regelungen des BauGB und der BauNVO zur Einzelhandelsentwicklung insbesondere darauf abzielen, den Einzelhandel an den Standorten zu sichern, die in das städtebauliche Ordnungssystem funktionsgerecht eingebunden sind. [...] Wegen der städtebaulichen Bedeutung von Vorhaben nach § 11 Abs. 3 BauNVO sollten beabsichtigte Kerngebiete bereits im Flächennutzungsplan als solche dargestellt werden. [...] Zentrale Versorgungsbereiche können zur verfahrensmäßigen Absicherung der damit verbundenen Rechtswirkungen auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden.“ Die Festsetzung der zentralen Versorgungsbereiche hat somit insbesondere die Sicherung bzw. Entwicklung einer funktional gegliederten Zentrenhierarchie unter Berücksichtigung (städtisch) gewachsener Zentrenstrukturen sowie einer verbrauchernahen Versorgung zum Ziel. Sie dient zudem als Grundlage für die Steuerung des Einzelhandels im Rahmen der Bauleitplanung.

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplan Hagen werden die Zentralen Versorgungsbereiche unter „Sonstige Planzeichen und Hinweise“ ohne räumliche Abgrenzung aber mit Planzeichen in den Hauptplan des FNP aufgenommen. Im Hinblick auf die „Entfeinerung“ werden im Flächennutzungsplan Bauflächen und keine Baugebiete und somit auch keine Kerngebiete dargestellt (siehe auch Kap. 13.4 Resümee).

13.2 Einzelhandels- und Zentrenkonzept Hagen (2023/2024)

Im analytischen Teil des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Hagen erfolgt u. a. eine Betrachtung der regionalen Wettbewerbssituation, der Einzelhandelszentralität und der Einzelhandelssituation in der Gesamtstadt und den Stadtteilen. Demnach befindet sich der Einzelhandelsstandort Hagen im Ballungsraum Ruhr, der durch zahlreiche unmittelbar angrenzende Mittelzentren und nahegelegene Oberzentren geprägt ist, mit jeweils relativ kurzer Distanz zu verschiedenen Innenstädten, Stadtteilzentren und Fachmarktstandorten bzw. Einkaufszentren. Dies hat Auswirkungen auf die Einzelhandelszentralität (Umsatz-

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Kaufkraft-Relation) der Stadt Hagen, die insgesamt bei ca. 91 % und somit ca. 9 %-Punkte unter dem Kaufkraftpotenzial der Hagener Bürger*innen liegt (BBE HANDELSBERATUNG GMBH 2023).

Laut Einzelhandels- und Zentrenkonzept liegt der räumliche Schwerpunkt des Einzelhandelsangebotes in der Hagener Mittelstadt. Große Verkaufsflächenkonzentrationen sind darüber hinaus in den statistischen Bezirken Hohenlimburg, Boele, Altenhagen und Vorhalle vorhanden, die neben innerörtlichen Strukturen große dezentrale Einzelhandelsstandorte aufweisen. In Haspe-Ost und -West, Wehringhausen und Eilpe sind stadtbezirksbezogene Versorgungsstrukturen gegeben, geringe Nahversorgungsangebote sind vor allem in den statistischen Bezirken Emst, Hochschulviertel und Dahl vorhanden. Der statistische Bezirk Lennetal ist durch ausgedehnte Gewerbe- und Industriegebiete geprägt, in denen überwiegend kein Einzelhandel zulässig ist.

Hinsichtlich der Flächennutzungsplanung trifft das Gutachten Aussagen zu zentralen Versorgungsbereichen (ZVB), wie dem Hauptzentrum Innenstadt (HZ) und den Nebenzentren (NZ), den Nahversorgungszentren (NVZ) und den jeweils funktional zugeordneten Verflechtungsbereichen. Weiterhin werden Sonderstandorte (SO) des nicht zentrenrelevanten Einzelhandels sowie schwerpunktmäßig einzelne Nahversorgungsstandorte definiert. Ferner definiert das Konzept die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente auf Grundlage der sogenannten „Hagener Sortimentsliste“. Diese dient als Steuerungsinstrument des Einzelhandels, insbesondere im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Abschließend gibt das Konzept Empfehlungen zur planungsrechtlichen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung und zu Möglichkeiten der Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes durch die Bauleitplanung.

Empfehlungen zur Abgrenzung Zentraler Versorgungsbereiche und Sonderstandorte

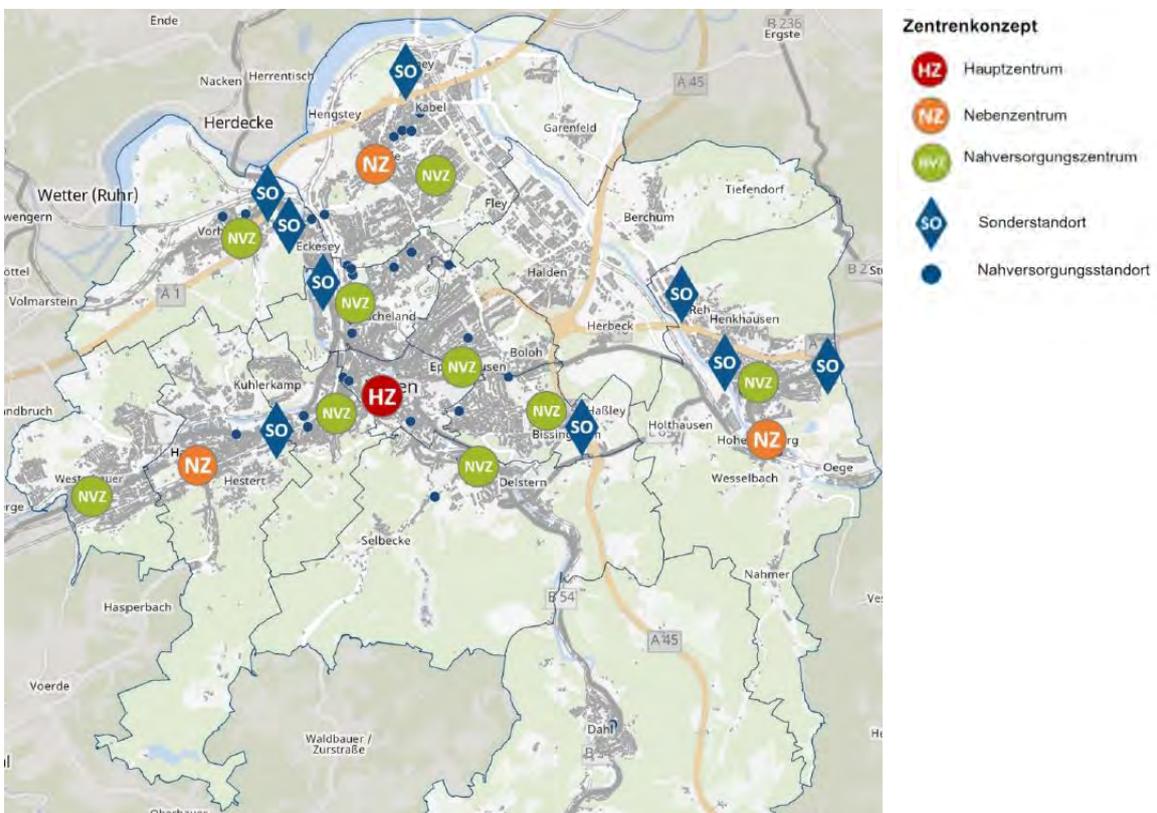


Abb. 27: Zentrenkonzept, Quelle: BBE Handelsberatung GmbH 2024: 18

Die Stadt Hagen weist insgesamt 13 zentrale Versorgungsbereiche mit den nachfolgend beschriebenen Merkmalen auf.

- **Hauptzentrum (HZ):** Innenstadt
 - o zentrale Lage in der Innenstadt
 - o umfassendes Einzelhandelsangebot (breites Spektrum von Waren für den lang-, mittel- und kurzfristigen Bedarf) und (verbrauchernahes) Dienstleistungsangebot, ergänzt um Gastronomie-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen
 - o gesamtstädtische und teilweise regionale Versorgungsbedeutung
- **Nebenzentren (NZ):** Haspe, Hohenlimburg, Boele (perspektivisch)
 - o städtebaulich integrierte Standorte
 - o umfassendes Nahversorgungsangebot sowie vielseitiges Einzelhandelsangebot (vor allem für den mittel- und kurzfristigen Bedarf) und (verbrauchernahes) Dienstleistungsangebot, ergänzt um Gastronomie- und Freizeiteinrichtungen
 - o stadtbezirksbezogene Versorgungsbedeutung, dabei Nahversorgungsfunktion für zugeordneten Verflechtungsbereich (nahversorgungsbezogen)
- **Nahversorgungszentren (NVZ):** Eppenhausen, Altenhagen, Wehringhausen, Vorhalle, Hilfe, Eisey, Eilpe, Westerbauer, Emst (perspektivisch)
 - o städtebaulich integrierte Standorte
 - o mindestens ein marktüblicher Lebensmittelmarkt sowie ergänzendes Einzelhandelsangebot (vor allem mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten) und (verbrauchernahes) Dienstleistungsangebot, ggf. Gastronomie
 - o stadtteil- bzw. wohnsiedlungsbezogene Versorgungsbedeutung (zugeordneter Verflechtungsbereich, nahversorgungsbezogen)

Darüber hinaus bestehen städtebaulich integrierte **Nahversorgungsstandorte** (19) und nicht-integrierte **Sonderstandorte** (SO, 9). Den Sonderstandorten kommt eine Versorgungsfunktion bei nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelsangeboten zu, im Bereich des zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandels stehen sie in Wettbewerb zu den zentralen Versorgungsbereichen. Folgende Ansiedlungsregeln liegen dem Gutachten je nach Standort und Sortiment zugrunde (siehe Abb. 28).

Standortkategorie	Zentrenrelevantes Kernsortiment	Nahversorgungsrelevantes Kernsortiment	Nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment
Hauptzentrum	uneingeschränkt möglich	uneingeschränkt möglich	uneingeschränkt möglich
Nebenzentren	großflächig möglich, wenn der Versorgung des stat. Bezirks* dienend	uneingeschränkt möglich	uneingeschränkt möglich
Nahversorgungszentren	kleinflächig möglich, wenn an Verflechtungsbereich orientiert	großflächig möglich, wenn an Verflechtungsbereich orientiert	uneingeschränkt möglich
Nahversorgungsstandorte	keine Ansiedlung	großflächig möglich, wenn an Verflechtungsbereich orientiert keine Drogeriemärkte	keine Ansiedlung
Sonderstandorte	keine Ansiedlung	keine Ansiedlung	uneingeschränkt möglich (Voraussetzung ASB)

Abb. 28: Ansiedlungsregeln nach Standort und Sortiment, Quelle: BBE Handelsberatung GmbH 2023: 122

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Nachfolgend wird im Einzelnen auf Entwicklungsflächen innerhalb zentraler Versorgungsbereiche und der Sonderstandorte eingegangen. Für die weiteren im Einzelhandels- und Zentrenkonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereiche sowie Sonderstandorte ist eine Entwicklung im Bestand bzw. im Einzelfall auch eine Einschränkung oder ein Rückbau von Einzelhandelsnutzungen vorgesehen.

Entwicklungsflächen im Bereich Zentraler Versorgungsbereiche und Sonderstandorte

Nebenzentrum Hohenlimburg

Eine Entwicklungsfläche im Umfeld des Rathauses bietet das Potenzial zur Ansiedlung von zentrenprägendem Einzelhandel in Verbindung mit Gastronomie- und Freizeitnutzungen, dabei sollte auch eine attraktive Anbindung an das Lenneufer geschaffen werden. Eine Nachnutzung der Leerstände durch Einzelhandels-, Freizeit- und Gastronomienutzungen oder ggf. vereinzelter Rückbau wäre möglich.

Nebenzentrum Boele (perspektivisch)

An der Schwerter Straße und ggf. am Boeler Marktplatz sind Entwicklungsflächen verfügbar, die – orientiert an der Mantelbevölkerung – zu einer Weiterentwicklung des Versorgungsangebotes genutzt werden sollen (Schwerpunkt: Nahversorgung sowie ergänzende zentrenrelevante Sortimente). Weiterhin wird eine Neuaufstellung des Drogeriemarktangebotes und eine Bestandssicherung der Lebensmittelmärkte angeregt.

Nahversorgungszentrum Vorhalle

Für die Entwicklungsflächen Ophauser Straße/Revelstraße wird eine Nachnutzung der Leerstände durch nahversorgungsbezogene Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomienutzungen und ggf. vereinzelter Rückbau angeregt. Auf der Entwicklungsfläche sollen ein Vollsortimenter und ein Drogeriemarkt angesiedelt werden. Die geplante Verlagerung und Erweiterung des ansässigen Discounters sind bereits abgeschlossen. Die Flächen sind mit einem Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Mit dem Vorhaben wird zukünftig auch das Grundstück des Getränkemarktes an der Revelstraße städtebaulich angebunden sein, sodass dieses auch dem zentralen Versorgungsbereich zugeordnet wird.

Nahversorgungszentrum Hilfe

Ein Erhalt der differenzierten Nahversorgungsangebote wird angeregt, wobei die Entwicklungsfläche südlich des Geschäftsbereichs u. a. für eine Neuaufstellung des Magnetbetriebes (Lebensmittelmarkt) genutzt werden kann.

Nahversorgungszentrum Emst (perspektivisch)

Die Entwicklungsfläche Gerhart-Hauptmann Straße/Haßleyer Straße und die Busschleife Gerhart-Hauptmann Straße schließt sich unmittelbar an die bestehende Ladenzeile an der Gerhart-Hauptmann Straße an. Damit besteht eine nahversorgungsbezogene Vorprägung des Standortes.

Bei dem Nahversorgungszentrum sollte der Angebotsschwerpunkt entsprechend der Funktionszuweisungen des Zentrenkonzeptes im Bereich des nahversorgungsrelevanten Einzelhandels und bei ergänzenden Dienstleistungen liegen. Zur Sicherung der adäquaten Nahversorgung sind folgende Nutzungen denkbar:

- Lebensmittelsupermarkt mit Vollsortiment an Nahrungs- und Genussmitteln und leistungsfähiger Drogeriewarenabteilung, ggf. Drogeriemarkt

- Ergänzende nahversorgungsbezogene Angebote/Sortimente: Bäckerei, Metzgerei, ggf. Feinkost/Reformwaren/Bioartikel, Kiosk/Schreibwaren, Apotheke, Blumen, Zooartikel
- ggf. Sortimente des „persönlichen Bedarfs“: Basisangebote an Bekleidung und Wäsche, Optik, Bücher, Geschenkartikel (kleinteiliger Einzelhandel/Randsortimente)
- Ergänzende kleinteilige nahversorgungsbezogene Dienstleistungen/Gastronomie: u.a. Kreditinstitut (SB-Servicebereich), Post(shop), Friseur, Reinigung, Schneiderei, Schuster, Café/Restaurant/Imbiss und Gesundheitsdienstleistungen.

Eine Teiländerung des Flächennutzungsplans (Nr. 108, Einzelhandel Emst) sowie ein Bebauungsplan (Nr. 6/19 (692), Sondergebiet Einzelhandel Haßleyer Straße) befinden sich im Verfahren.

Sonderstandort Eckeseyer Straße (SO 13)

Eine Nachnutzung des großflächigen Leerstandes (ehem. Baumarkt) und ggf. von weiteren Entwicklungsflächen durch Umnutzung von Gewerbeflächen im Bereich Eckeseyer Straße/südlich Fuhrparkstraße wird angeregt. Dort ist eine Sicherung und Weiterentwicklung in der Funktion als Sonderstandort für den (großflächigen) Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (inkl. Areale südl. Fuhrparkstraße) vorgesehen.

Für das Areal des ehem. Baumarktes wurde mittlerweile eine Planung als innerstädtische Feuerwehr- und Rettungswache angestoßen und entsprechend in die Darstellungen des Flächennutzungsplans als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ aufgenommen. Hierzu zählt auch ein Katastrophenschutzlager. Somit ist dieser Teilbereich einer Einzelhandelsnutzung nicht mehr zugänglich. Für einen Übergangszeitraum werden die dort vorhandenen baulichen Anlagen als Landeseinrichtung für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt.

Sonderstandort Haßleyer Straße, perspektivisch (SO 14)

Es handelt sich um einen Entwicklungsstandort für ein Möbelhaus mit max. 28.100 qm und einen Möbelmarkt mit max. 5.400 qm Verkaufsfläche, der planungsrechtlich durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan abgesichert ist.

Ampelstatus und weitergehendes Planungsrecht der bestehenden Sonderstandorte im Überblick

Im Gutachten werden zu den Sonderstandorten Empfehlungen hinsichtlich der Dringlichkeit bauleitplanerischer Verfahren ausgesprochen (grün = gering / gelb = mittel / rot = hoch). Des Weiteren liefert das Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2023/2024 Empfehlungen zur planungsrechtlichen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung. Die entsprechenden Handlungsempfehlungen für die Sonderstandorte werden in Stichpunkten und unter Angabe der Seitenzahl in Tab. 23 zusammengefasst:

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Name	Nr.	Ampelstatus	Handlungsempfehlung	Planungsstatus
Bathey	SO 18	rot	Lage im GIB ermöglicht nur Bestandssicherung, Erweiterungen oder Sortimentsänderungen sind nicht möglich → Einzelhandelssteuerung durch Bauleitplanung zur Festschreibung des Einzelhandelsbestandes bzw. -ausschlusses (S. 209)	rechtsverbindlicher B-Plan 1/23 laufend: B-Plan 2/23
Weststraße/ Am Ringofen	SO 16	rot	nur Bestandssicherung, Erweiterungen oder Sortimentsänderungen sind nicht möglich (S. 193)	
Weststr./ Herdecker Straße	SO 16	rot	nur Bestandssicherung, Erweiterung oder Sortimentsänderung sind nicht möglich, Erfordernis einer Bauleitplanung (S. 192)	
Becheltestraße	SO 17	grün	nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment → nur Bestandssicherung zulässig, Erweiterung und Sortimentsänderungen sind ausgeschlossen (S. 194)	
Eckeseyer Straße (inkl. perspektivisches Areal Fuhrparkstraße)	SO 13	gelb	Ansiedlung von nicht-zentrenrelevanten großflächigen Fachmärkten → Sicherung und Weiterentwicklung in dieser Funktion als Sonderstandort (S. 158)	
Haßleyer Straße (perspektivisch)	SO 14	grün	Entwicklungsstandort ausschließlich für Möbelhaus und -markt (S. 172)	
Im Eichhof	SO 21	grün/gelb	z. Zt. kein Handlungsbedarf; zukünftig Steuerungserfordernis (S. 233)	
Elseyer Straße/ Gotenweg	SO 20	rot	Steuerung durch Überplanung des aktuellen B-Plans (BauNVO 1968) mit Festschreibung auf den genehmigten Bestand der Betriebe bei gleichzeitiger Umnutzung durch Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten (S. 231)	laufend: Bebauungspläne Holi 1, 3.Änderung; Holi 1b, 1.Änderung; Bebauungsplan 7/14 (661)
Auf dem Lölfert	SO 19	gelb	Bestandssicherung, keine Eignung für weiteren Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten (S. 228)	
Berliner Straße	SO 15	gelb	Erfordernis einer Bauleitplanung zur Steuerung der zulässigen Nutzungen (S. 183)	laufend: B-Plan 3/23

Tab. 23: Ampelstatus, Handlungsempfehlungen sowie weitergehendes Planungsrecht der Sonderbauflächen (Abkürzung aus EHK 2023/2024: SO = Sonderstandort, NVS = Nahversorgungsstandort)

Weitere nicht-integrierte Einzelhandelsstandorte

Zudem wurden im Einzelhandelskonzept die folgenden nicht integrierten Einzelhandelsstandorte untersucht und dazu Handlungsempfehlungen ausgesprochen (siehe Tab. 24). Auch wenn diese keine eigene räumliche Abgrenzung aufweisen, werden sie aufgrund ihrer sich ändernden Darstellung in der FNP-Neuaufstellung berücksichtigt:

Standort	Festlegung RPR	Ampelstatus	Handlungsempfehlung	Planungsrecht: - B-Plan - FNP-Neuaufstellung
Feldmühlenstraße	GIB	ohne	keine Weiterentwicklung als Einzelhandelsstandort sinnvoll	- GI - gewerbliche Baufläche
Preußerstraße	GIB	rot	Aktuell besteht kein rechtsverbindlicher B-Plan, sodass eine Überplanung gemäß Ziel 6.5-8 LEP NRW dringend notwendig ist.	- ohne - gewerbliche Baufläche
Enneper Straße	ASB	ohne	Beschränkung auf Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten	- MI (BP 20/77 (326) 1.Änderung) - gemischte Baufläche
Im Mühlenwert	ASB	ohne	keine Entwicklung als Einzelhandelsstandort sinnvoll (Hochwasser)	- ohne - gemischte Baufläche
Pettenkokerstraße (Leerstand)	GIB	ohne	keine Weiterentwicklung als Einzelhandelsstandort sinnvoll, ggf. Bauleitplanung zum Ausschluss von großflächigem Einzelhandel	- GE (BP 14/67) - gewerbliche Baufläche
Alexanderstraße (Leerstand)	GIB	ohne	keine Entwicklung als Einzelhandelsstandort sinnvoll, ggf. Bauleitplanung zum Ausschluss von großflächigem Einzelhandel	- GE (BP 28/62 Teil 1) - gewerbliche Baufläche

Tab. 24: Weitere nicht-integrierte Einzelhandelsstandorte ohne räumliche Abgrenzung (Markierung „grau“ betrifft Ampelstatus „rot“)

Planungsrechtliche Steuerung der Einzelhandelsentwicklung

Nachfolgend wird hinsichtlich der planungsrechtlichen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung insbesondere auf die Möglichkeiten der Beschränkung von Einzelhandelsnutzungen in Gewerbegebieten und sonstigen Baugebieten eingegangen.

Beschränkung von Einzelhandelsnutzungen in Gewerbegebieten und in sonstigen Baugebieten

Vor dem Hintergrund der Beschränkung von Einzelhandelsnutzungen in Gewerbegebieten wird laut Einzelhandels- und Zentrenkonzept empfohlen, Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher in den Gewerbegebieten durch geeignete Bebauungspläne auszuschließen, sofern sich das Kernsortiment aus innenstadt- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten zusammensetzt. Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente sollten nur als Randsortimente zulässig sein, die dem nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment sachlich zugeordnet und diesem im Angebotsumfang deutlich untergeordnet sind. Zu beachten ist, dass bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieben individuell auf sie zugeschnittener Bestandsschutz eingeräumt werden muss.

Zur Umsetzung des vorgeschlagenen Einzelhandelskonzeptes kann es unter Umständen auch erforderlich werden in allgemeinen Wohngebieten nach § 4 oder Mischgebieten nach § 6 BauNVO Regelungen zum Ausschluss bestimmter Einzelhandelsnutzungen zu treffen. Generell ist aber darauf zu achten, dass durch die Regelungen zum Ausschluss von (bestimmten) Einzelhandelsnutzungen der Gebietscharakter gewahrt bleibt.

Ein nicht-integrierter Einzelhandelsstandort mit zentrenrelevantem Sortiment (Nahversorgung) innerhalb eines Gewerbegebiets liegt zum Beispiel an der Preußerstraße vor. Laut Einzelhandelsgutachten sind dort standortprägend großflächige Fachmärkte mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (Discounter und Getränkemarkt 1.950 qm VKF) angesiedelt. Im Regionalplan ist am Standort ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt, welcher lediglich eine Festschreibung des Bestandes ermöglicht. Der Ampelstatus dieser Fläche ist „rot“ und da aktuell kein weitergehendes Planungsrecht vorliegt (B-Plan), ist eine Überplanung dringend erforderlich.

Weiterhin werden gewerbliche Bauflächen innerhalb von Sonderstandorten im FNP in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ umgewandelt. Dies gilt z. B. für die Sonderstandorte „Weststraße/Am Ringofen, SO 16“ (Teilbereich nördlich Bundesstraße B 226), „Fachmarktzentrum Bathey/Kabeler Straße, SO 18“ und „Elseyer Straße, SO 20“, wobei diese Standorte seitens des Gutachtens als kritisch angesehen wurden und somit ebenfalls den Ampelstatus „rot“ aufweisen. Für diese Standorte ist vorgesehen, über nachgelagerte Bebauungsplanverfahren vordringlich den Einzelhandelsbestand planungsrechtlich abzusichern.

13.3 Einzelhandelskonzept für das östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche (2020)

Parallel zum EHK der Stadt Hagen wurde im Jahr 1998 erstmals das „Regionale Einzelhandelskonzept für das Östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche“ (REHK) erarbeitet, bei dem sich im Rahmen einer freiwilligen Selbstbindung – neben Hagen – 23 Kommunen im Rahmen einer interkommunalen Vereinbarung zur Zusammenarbeit und zu Beratungen verpflichtet haben. Ziel der Kooperation ist eine abgestimmte Ansiedlungsplanung bei regional bedeutsamen Einzelhandelsvorhaben in der Region. Eine Fortschreibung des REHK in regelmäßigen Abständen ist erforderlich. Die letzte Fortschreibung erfolgte 2020, der die Stadt Hagen – wie auch die anderen beteiligten Kommunen – zugestimmt haben.

„Im Sinne des REHK sind Vorhaben als regional bedeutsam einzustufen, sobald sie, allein betrachtet aber ggf. auch im Rahmen einer Einzelhandelsagglomeration, eine überörtliche Bedeutung entwickeln, d.h. absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur bzw. Zentrenstruktur mindestens einer Nachbarkommune zu erwarten sind“ (JUNKER+KRUSE 2020: 32). Für die regionale Abstimmung von Vorhaben wurde das Instrument des regionalen Konsenses entwickelt.

Als Ziele werden im REHK u. a. die Stärkung der hierarchisch gegliederten polyzentralen Struktur unter Berücksichtigung der zentralen Versorgungsbereiche, die städtebaulich und regional verträgliche Gestaltung der großflächigen Einzelhandelsvorhaben innerhalb und außerhalb städtischer Zentren, die konsequente Anwendung des bauplanungsrechtlichen Instrumentariums und die Stärkung einer flächendeckenden, wohnortnahen Grundversorgung benannt.

Hinsichtlich der Beurteilung und Lenkung von regional bedeutsamen Einzelhandelsstandorten wurden im REHK fünf Steuerungsregeln und ergänzende Prüfkriterien entwickelt. Die Steuerungsregeln beziehen sich auf Vorhaben mit nahversorgungsrelevanten sowie zentren- und nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten, Einzelhandelsagglomerationen und den Bestandsschutz.

Im Rahmen des REHK wird keine „eigene regionale“ Zentrenhierarchie festgelegt, sondern die Haupt- und Nebenzentren sowie bestehende Ergänzungsstandorte ab einer Größe von 5.000 qm als Grundlage für das Standortsystem, basierend auf kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepten, übernommen.

Bei den ausgewiesenen Ergänzungsstandorten des großflächigen Einzelhandels handelt es sich laut Gutachten um Einzelstandorte und Agglomerationen von zumeist großflächigen Betrieben ab einer Gesamtverkaufsfläche von 5.000 qm welche sich überwiegend in städtebaulich nicht-integrierten Lagen befinden. Schwerpunktartig weisen sie einen Besatz an nicht-zentrenrelevantem, großflächigem Einzelhandel auf. Die Standorte sind z.T. aber auch durch nahversorgungs- und zentrenrelevanten Angeboten geprägt, entgegen den landesplanerischen Zielsetzungen und in Konkurrenz zu zentralen Versorgungsbereichen und integrierten Nahversorgungsstandorten.

Tab. 25 bietet eine Auflistung der Agglomerationen ab 5.000 qm Gesamtverkaufsfläche (GVFK) im Stadtgebiet von Hagen.

Die beiden Agglomerationen „Alexanderstraße“ und „Schwerter Straße“ werden im kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept aus 2023 nicht als Sonderstandorte, sondern als Nahversorgungsstandorte geführt, wobei die Schwerter Straße in das Nebenzentrum Boele integriert wurde und somit kein Nahversorgungsstandort gemäß EHK Hagen 2023 mehr darstellt.

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Agglomerationen ab 5.000 qm GVFK	
Standort REHK / SO nach EHK 2023	Sortiment
Eckeseyer Str. / SO 13	Bau- und Gartenmarktsortimente
Am Ringofen / SO 16	Möbel, Sportartikel, Spielwaren
Auf dem Lölfert / SO 19	Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidung
Elseyer Str. / SO 20	Elektronik / Multimedia, Nahrungs- und Genussmittel
Alexanderstr. / keine	Nahrungs- und Genussmittel
Kabeler Str. / SO 18	Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidung, Baumarktsortimente
Schwerter Str. / keine	Bau- und Gartenmarktsortimente, Nahrungs- und Genussmittel
B1 Discount Baumarkt / SO 15	Bau- und Gartenmarktsortiment

Tab. 25: Agglomerationen ab 5.000 qm Gesamtverkaufsfläche (GVFK), Quelle: JUNKER+KRUSE 2020: 92 (Markierung „grau“ betrifft Ampelstatus EHK Hagen 2023 „rot“)

Als Ergänzungsstandorte > 5.000 qm Verkaufsfläche werden im REHK der Standort „Am Paulshof“ (nach EHK Hagen 2023 Sonderstandort SO 21) und der in gesicherter Planung befindliche Standort „Haßleyer Straße“ (nach EHK Hagen 2023 Sonderstandort SO 14) geführt.

Die Zielsetzungen und Ergebnisse des REHK waren Grundlage bei der Erstellung des Hagner Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes und haben somit auch Eingang in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Hagen gefunden.

13.4 Resümee

Die Zielsetzungen der beiden Raumordnungspläne LEP NRW und RP RUHR wurden bei der Erarbeitung des kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzeptes berücksichtigt, welche die Grundlagen für die fachliche Beurteilung im Rahmen der Flächennutzungsplanung bilden.

Hervorzuheben sind insbesondere die nicht-integrierten Standorte bei denen nach Beurteilung des EHK Hagen 2023/2024 planungsrechtlicher Handlungsbedarf besteht und welche entsprechend dieser Beurteilung den Ampelstatus „rot“ aufweisen. Hierbei handelt es sich um die Sonderstandorte „Weststraße/Am Ringofen“ (SO 16), „Fachmarktzentrum Bathey/Kabeler Straße“ (SO 18), „Elseyer Straße“ (SO 20) und „Preußnerstraße“.

Gleichzeitig werden die Sonderstandorte „Weststraße/Am Ringofen“ (SO 16), „Fachmarktzentrum Bathey/Kabeler Straße“ (SO 18) und „Elseyer Straße“ (SO 20) im REHK als regional bedeutsame Einzelhandelsagglomeration eingestuft und wirken somit auch über die Grenzen des Stadtgebietes von Hagen hinaus. Wie im EHK Hagen 2023 empfohlen sind zu den Standorten in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren einzelhandelsbezogene Untersuchungen (z.B. Auswirkungsanalysen) durchzuführen und entsprechende Festsetzungen zu treffen. Für die o. g. Sonderstandorte SO 18 „Fachmarktzentrum Bathey/Kabeler Straße“ und SO 20 „Elseyer Straße“ wurden bereits entsprechende Bebauungsplanverfahren eingeleitet, die sich vordringlich auf den dortigen Einzelhandelsbestand beziehen. Das Verfahren für den SO 18 „Bathey/Kabeler Straße“ sieht eine Änderung und Beschränkung der zulässigen Sortimente des Einkaufszentrums auf nahversorgungsrelevante Sortimente vor.

Im Hauptplan des FNP werden die zentralen Versorgungsbereiche mit Symbol als sonstiges Planzeichen aufgenommen (siehe Kap. 37.2). Da im Hinblick auf die „Entfeinerung“ im FNP grundsätzlich eine Darstellung nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) erfolgt (siehe Kap. 3.1), ist eine Darstellung von Kerngebieten und Sondergebieten

– wie im Einzelhandelserlass angeregt – nicht vorgesehen. Derartige Festsetzungen werden soweit erforderlich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen

Zur Sicherung der Einzelhandelsfunktion in den Zentren und der wohnungsnahen Grundversorgung sowie zur Steuerung der Standortentwicklung des großflächigen Einzelhandels hat die Stadt Hagen die Neubearbeitung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes im Jahr 2023 sowie die Teilfortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für den Standort Emst (2024) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliche Entwicklungskonzepte in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg politisch beschließen lassen. Gesetzliche und planerische Rahmenbedingungen zur Einzelhandelsentwicklung basieren auf den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (LEP, Kap. 6.5 Einzelhandel), den Grundsätzen des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr, Kap. 1.9 Großflächiger Einzelhandel), den Hinweisen, Empfehlungen und Weisungen des Einzelhandelserlasses Nordrhein-Westfalen (2021) sowie den Zielen und den übergeordneten Steuerungsregelungen auf Grundlage des regionalen Einzelhandelskonzeptes für das östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche (REHK, 3. Fortschreibung, 2020).

14. Soziale Infrastruktur

Die Bereitstellung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur ist von großer Bedeutung, um die Lebensqualität der Bevölkerung zu verbessern, ihre soziale Integration zu fördern sowie ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und gleichzeitig die Sicherheit und Ordnung in der Stadt zu gewährleisten.

14.1 Bildung

Im Folgenden erfolgt eine kurze Erwähnung der Hochschulentwicklungspläne der Fernuniversität Hagen und der Fachhochschule Südwestfalen, bevor der Schulentwicklungsplan sowie weitere Bedarfs- und Förderpläne behandelt werden.

Der Hochschulentwicklungsplan der Fachhochschule Südwestfalen aus dem Jahr 2019 schafft einen verbindlichen Rahmen, indem insbesondere das Studienangebot, die Forschungsschwerpunkte sowie die Hochschulorganisation fixiert werden und eine mittelfristige Planungsperspektive bis 2030 aufgezeigt wird (FH SÜDWESTFALEN 2019: 4f.). Der Standort Hagen zeichnet sich durch Studienschwerpunkte in Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen aus, besitzt aber auch Alleinstellungsmerkmale mit den Studiengängen Medizintechnik, Wirtschaftsingenieurwesen - Energie und Gebäude sowie Wirtschaftsrecht (FH SÜDWESTFALEN 2019: 40).

Die Fernuniversität in Hagen ist die einzige staatliche deutsche Fernuniversität, agiert überregional mit einem Netzwerk aus Regionalzentren und internationalen Standorten und ist mit rund 75.000 Studierenden die größte Universität Deutschlands (FERNUNIVERSITÄT HAGEN 2023: 2). Der Hochschulentwicklungsplan der Fernuniversität Hagen, durch das Rektorat der Fernuniversität verabschiedet, nennt notwendige strategische Maßnahmen und Investitionen, die darauf abzielen dem Bildungsauftrag auch weiterhin gerecht zu werden und die führende Wettbewerbsposition im Bereich des universitären deutschsprachigen Fernstudiums aufrecht zu erhalten (FERNUNIVERSITÄT HAGEN 2023: 3).

Fortschreibung Kindergartenbedarfsplan (2024/2025)

Auf Grundlage der Beschlussfassung des Rates der Stadt Hagen vom 12.12.2012 ist für die Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung eine Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren auf stadtweit 38 % festgelegt worden. Hierbei liegt der Schwerpunkt im Bereich der institutionellen Betreuung in Einrichtungen, indem sich die Betreuungsquote in 30 % Tagespflege und 70 % institutioneller Betreuung aufteilen (STADT HAGEN 2022a; 2023b).

Die U3-Versorgungsquote liegt im Kindergartenjahr 2024/2025 bei 34,2 % (inklusive Kindertagespflege), die Betreuungsquote wird auch im Kindergartenjahr 2024/25 nicht erreicht. Gegenüber dem Vorjahr ist diese um 2,1 % gestiegen (siehe Tab. 26). Die Betreuungsquote für die Altersgruppe der Drei- bis unter Sechsjährigen wird unter der 90%-Marke bleiben, im Gegensatz zum Vorjahr sinkt diese stadtweit von 89,4 % auf 88,8 %. Grundlage der Berechnung sind aktuelle Stichtagsdaten zum 15.10. 2023 (STADT HAGEN 2023a: 6).

Um den Fehlbedarf an Betreuungsplätzen, insbesondere für die über dreijährigen Kinder, abzubauen, sind laut Vorlage die geplanten Neubaumaßnahmen und die Ermittlung weiterer Standorte mit oberster Priorität zu forcieren.

		2023/2024		2024/2025	
		Nur Kindertageseinrichtungen	Mit Tagespflege	Nur Kindertageseinrichtungen	Mit Tagespflege
U- 3	Anzahl Kinder	5.968	5.968	5.783	5.783
	Anzahl Plätze	1.333	1.918	1.394	1.979
	Quote	22,3%	32,1%	24,1%	34,2%
3 – 6	Anzahl Kinder	6.055	6.055	6.217	6.217
	Anzahl Plätze	5.396	5.411	5.504	5.519
	Quote	89,1%	89,4%	88,6%	88,8%

Tab. 26: Versorgungsquoten 2023/2024. Quelle: STADT HAGEN 2022a: 6; STADT HAGEN 2023a: 6

Im Flächennutzungsplan werden lediglich stadtbezirks- sowie gesamtstädtisch bedeutsame Infrastruktureinrichtungen dargestellt. Aufgrund der eher kleinräumigen Einzugsgebiete von Kindergärten und Kindertagesstätten, die sich vorwiegend auf Stadtteil- bzw. Quartierebene beziehen, wird auf eine Darstellung entsprechender Einrichtungen im FNP verzichtet (siehe Kap. 3.1 „Darstellungssystematik und -methodik“ und Kap. 23 „Flächen für Gemeinbedarf“). Darüber hinaus gehen mit der Entwicklung neuer Wohngebiete steigende Anforderungen an die Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen einher, die den Bedürfnissen der wachsenden Bevölkerung gerecht werden müssen. Der Bedarf an Kitas ist daher bei der Planung neuer Wohnbauflächen zu berücksichtigen, um eine bedarfsgerechte und zukunftsfähige Entwicklung zu gewährleisten.

Schulentwicklungsplan (2019/20-2024), Ausblick bis 2032

Im Jahr 2020 wurde durch das Büro biregio die „Schulentwicklungsplanung Stadt Hagen“ vorgelegt. Neben längerfristigen allgemeinen Entwicklungslinien zur Versorgung der Bürger*innen mit Betreuungs- und zukunftsfähigen Bildungsangeboten beinhaltet das Gutachten eine konkrete Schülerzahlenprognose bis 2024/25 im Detail und bis 2030/31 in Summen nach Schularten bei den weiterführenden Schulen sowie Grundschulen. Abb. 29 bietet einen Überblick über die Schulstandorte in Hagen (BIREGIO 2020: 6f.).

Die Prognosezahlen für die einzelnen Schulformen wurden mit den vorhandenen räumlichen Ressourcen abgeglichen und zeigen, dass der aktuell vorhandene Schulraum perspektivisch nicht ausreichen wird. Angesichts dieser absehbaren Engpässe wurden folgende strategische Herausforderungen definiert, um die zielgerichtete Versorgung der Bürger*innen mit Betreuungs- und zukunftsfähigen Bildungsangeboten sicherzustellen (BIREGIO 2020: 64; 71ff.):

- Kurzfristige Schaffung von zusätzlichen Schul- und OGS-Plätzen in der Primarstufe
- Mittelfristige Schaffung von Plätzen im Bereich der Sekundarstufe I+II. Die vorhandene Platzzahl bei den weiterführenden Schulen insgesamt und inklusive der Haupt- und Realschulen wird in wenigen Jahren nicht mehr ausreichen, um die Übergänge aus den Grundschulen in der Stadt Hagen aufzunehmen.
- Langfristige Beobachtung der Entwicklung der Berufskollegs auf Handlungsnotwendigkeiten (gilt grundsätzlich auch für die Hauptschulen).

Zur Begegnung der Herausforderungen, die mit dem Status quo nicht zu lösen sind, nennt das Gutachten folgende Empfehlungen (BIREGIO 2020: 81ff.).

- Schaffung temporärer Abhilfen (bspw. gegenseitigen Raumhilfe zwischen den Grund- und weiterführenden Schulen).

Auf Grundlage des Gutachtens, in dem erkennbar ist, dass zukünftig nicht mehr ausreichend räumliche Ressourcen vorhanden sind, haben die Gremien verschiedene schulorganisatorische Maßnahmen mit dem Ziel der Schulraumerweiterung beschlossen (STADT HAGEN 2021b; 2022a; 2023c].

Nach Vorlage des Schulentwicklungsgutachtens wurden wegen der zeitlichen Dringlichkeit vorrangig erste Maßnahmen für den Bereich der Grundschulen erörtert und beschlossen. Indem der bei den Grundschulen deutlich bemerkbare Schüleranstieg auch auf den Bereich der Sekundarstufe I übergehen wird, sind hier entsprechend ebenfalls erforderliche Maßnahmen vorzusehen (STADT HAGEN 2021b). In der Vorlage 1087/2022 werden der aktuelle Stand sowie die zeitliche Perspektive der einzelnen Maßnahmen dargestellt. Zusammenfassend wird deutlich, dass damit bereits eine Reihe von Schritten eingeleitet wurden, um dem steigenden Bedarf an Schulplätzen gerecht zu werden. Insgesamt sollen rund 500 Grundschulplätze sowie 767 Plätze in der Sekundarstufe I und 453 Plätze in der Sekundarstufe II geschaffen werden (STADT HAGEN 2022a).

Abgleich der Prognosezahlen für das Schuljahr 2023/2024 mit den Statistikzahlen

Die Verwaltung hat nach Vorlage des Schulentwicklungsgutachtens schuljährlich einen Abgleich der Prognosezahlen mit den Statistikzahlen vorgenommen, zuletzt mit der Vorlage 0905/2023 für das Schuljahr 2023/2024. Der Vergleich bezieht sich auf alle städtischen Schulen, die Privatschulen sind dabei nicht berücksichtigt. Im Ergebnis ist erkennbar geworden, dass die tatsächliche Schülerzahlenentwicklung zunehmend oberhalb der Prognose verläuft (STADT HAGEN 2023c).

Dies ist in erster Linie auf die Zuwanderung bzw. Migration zurückzuführen, die rückblickend im Schulentwicklungsgutachten als ein Berechnungsparameter nicht im ausreichenden Maße gewählt wurde. Dies lässt sich zum Teil durch nicht vorhersehbare Ereignisse, wie z. B. die Fluchtbewegung aus der Ukraine sowie die anhaltende EU-Binnenwanderung, begründen (STADT HAGEN 2023c: 2).

Grundschulen:

- Die tatsächliche Zahl der Schüler*innen liegt im Schuljahr 2023/2024 mit 7703 Schüler*innen insgesamt 247 Schüler*innen oberhalb der Prognose (7456 Schüler*innen).
- Ein Anstieg manifestiert sich vor allem im Stadtbezirk Mitte, indem allein 217 Schüler*innen mehr als prognostiziert beschult wurden.
- Angesichts der bestehenden Schülerzahlen in Mitte und der Tatsache, dass Schüler*innen aufgrund fehlender freier Plätze Grundschulen in anderen Stadtbezirken besuchen, wird der Bedarf an zusätzlichen Investitionen zur Erweiterung der Schulumräume deutlich. Aus diesem Grund hat der Schulausschuss auf Vorschlag der Verwaltung Prüfaufträge für eine weitere zweizügige Grundschule in der Södingstraße sowie einer dreizügigen Grundschule auf dem Areal Humpertstraße (ehemals Reiterverein) beschlossen.

Schulen der Sekundarstufe I und II:

- Die Gesamtbetrachtung der städtischen Schulen im Bereich der Sekundarstufe I und II zeigt eine geringe Abweichung von 22 Schüler*innen oberhalb der Prognose, wobei die tatsächliche Abweichung aufgrund wartender Schüler*innen, die noch nicht in der Statistik erfasst sind, deutlich höher ist.

Förderschulen:

- Bei Gesamtbetrachtung der städtischen Förderschulen übersteigen die Ist-Zahlen mit 900 Schüler*innen die Prognose von 864 Schüler*innen. Die Betrachtung der einzelnen Förderschwerpunkte ergibt ein differenziertes Bild:

Aufgrund der Tatsache, dass die tatsächlichen Schülerzahlen oberhalb der Prognosezahlen liegen, erfolgte laut Vorlage 0905/2023 der Abgleich auf Grundlage der Prognosezahlen aus März 2020 letztmalig. Im Hinblick auf das Schuljahr 2024/2025 wird der Fachbereich Schule eine neue Schülerzahlenprognose als Grundlage zukünftiger schulorganisatorischer Überlegungen erarbeiten und dem Schulausschuss vorlegen (STADT HAGEN 2023c: 4). Nähere Erläuterungen zu den Schulstandorten sind dem Kap. 23 „Flächen für den Gemeinbedarf“ zu entnehmen.

14.2 Pflegebedarfsplanung (2024-2026)

Im Jahr 2023 wurde die Pflegebedarfsplanung für die Stadt Hagen mit Ausblick auf die Jahre 2024 bis 2026 fortgeführt. Die Pflegebedarfsplanung trifft Aussagen über die Entwicklung des Bedarfes an vollstationären Pflegeplätzen, Kurzzeitpflegeplätzen und teilstationären Pflegeplätzen in der Tagespflege (STADT HAGEN 2023d: 2).

Die nachfolgende Tab. 27 gibt einen Überblick über den Status-Quo (Stand 11/2022) an Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften und ambulanten Pflegediensten in Hagen.

Angebot	Anzahl	Plätze/Kunden
vollstationäre Pflegeeinrichtungen	24	2.213
davon eingestreute Kurzzeitpflegeplätze		196
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	46
Tagespflegeeinrichtungen	10	198
Wohngemeinschaften	22	170
ambulante Pflegedienste	47	2.595*
stationäres Hospiz	1	8

Tab. 27: Überblick über Angebote in Hagen Stand: Oktober/ November 2023. Quelle: STADT HAGEN 2023d: 3. * IT NRW Pflegestatistik, Dezember 2019

Von der Stadt Hagen wird eine Versorgungsquote von 17,1 % der über 80-Jährigen als ausreichend und angemessen angesehen. Nach der Bevölkerungsprognose der Stadt Hagen werden Ende Dezember 2026 insgesamt 13.100 über 80-Jährige in Hagen leben, womit 2.240 Menschen stationär in einem Pflegeheim versorgt werden müssten. Dem gegenüber stünden im Jahr 2026 insgesamt 2.424 Plätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen (unter Berücksichtigung der Neuplanungen) zur Verfügung. Somit wird im Jahr 2026 voraussichtlich ein Überschuss von 184 Pflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen bestehen. Auch im Bereich der Tagespflege wird der Bedarf bis 2026 vollständig gedeckt sein. Die geplanten Neustrukturierungen tragen zudem zur Entlastung der Kurzzeitpflege bei, wobei weiterhin ein zusätzlicher Bedarf an Kurzzeitpflegeeinrichtungen besteht (siehe Tab. 28).

Aktuelle Bedarfsprognosen der teilstationären Tagespflege basieren aufgrund fehlender Erfahrungswerte auf Vergleichen mit anderen Kreisen und Belegungsquoten. Trotz einer raschen Entwicklung der Tagespflegeeinrichtungen, die von 68 Plätzen im Jahr 2016 auf 216 Plätze im November 2022 angewachsen sind, wird die Bedarfsdeckung voraussichtlich mit der geplanten Erweiterung auf insgesamt 256 Plätze bereits bis Ende 2025 erreicht werden. Unter Berücksichtigung einer vorübergehend geschlossenen Tagespflegeeinrichtung sowie

der prognostizierten Zahl der über 75-Jährigen im Jahr 2026 ergibt sich eine Versorgungsquote von 1,03 %. Auf Grundlage dieser Berechnung lässt sich kein zusätzlicher Bedarf an Tagespflegeplätzen ableiten (STADT HAGEN 2023e: 3).

Anzunehmendes Pflegeplatzangebot bis 2026 insgesamt	Bedarfsprognose bis 2026	Überdeckung
2.424 Plätze	2.240 Plätze	184 Plätze
<u>Davon:</u> <ul style="list-style-type: none"> - 2.213 Plätze in Pflegeheimen (10/2023) - 160 geplante Plätze in neuen Pflegeeinrichtungen: - 51 Plätze, die 2026 wieder zur Verfügung stehen 		

Tab. 28: Plätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen und Bedarfsprognose. Quelle: STADT HAGEN 2023g: 4. *Eine Pflegeeinrichtung in Haspe hat vorübergehend Plätze abgebaut, die Plätze werden künftig in einem Ersatzbau wieder zur Verfügung stehen.

Im Pflegebedarfsplan werden zudem Neubauplanungen berücksichtigt: Zum einen soll in Hohenlimburg eine neue vollstationäre Pflegeeinrichtung mit 80 Plätzen sowie eine angegliederte solitäre Kurzzeitpflege mit 20 Plätzen entstehen. Zum anderen ist in Hagen-Nord der Bau eines weiteren Pflegeheims mit 80 vollstationären Plätzen sowie 21 Plätzen in der solitären Kurzzeitpflege vorgesehen.

Im Flächennutzungsplan werden stadtbezirksbedeutsame sowie gesamtstädtisch bedeutsame Infrastruktureinrichtungen dargestellt. Was Pflegeeinrichtungen betrifft, werden entsprechend großer Einrichtungen in die Darstellung des FNP übernommen, von einer Darstellung kleinerer Einrichtungen wird hinsichtlich der im FNP angestrebten „Entfernung“ abgesehen (siehe Kap. 3.1 „Darstellungssystematik und -methodik“ und Kap. 23 „Flächen für Gemeinbedarf“).

15. Technische Infrastruktur

Die Sicherstellung lebensnotwendiger Bedarfsgüter wie Wasser, Wärme und Energie sowie die effektive Entsorgung von Abwasser und Abfallstoffen sind essenzielle Bestandteile der Daseinsvorsorge und maßgeblich für die Hagener Stadtentwicklung. Dies umfasst die Gewährleistung der Infrastruktur für Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Planung zukünftiger technischer Einrichtungen und Netze. In Hagen betrifft dies nachfolgende jeweilige Konzepte zur Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Abfallwirtschaft sowie den Brandschutzbedarfsplan.

15.1 Abwasserbeseitigungskonzept (2025-2030)

Im April 2024 hat der Rat der Stadt Hagen dem „Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Hagen für die Jahre 2025 – 2030“ des Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) zugestimmt.

Das ABK für den Zeitraum 2025-2030 priorisiert bauliche Sanierungen und den hydraulischen Ausbau in Einzugsgebieten mit besonders alten und schadhafte Kanälen, um den Zustand des Hagener Kanalnetzes zu verbessern. Die Schwerpunkte des neuen ABK wurden im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hagen abgestimmt. Diese sind:

- Die Sanierung schadhafter Kanäle primär der Zustandsklassen 0 und 1
- Hydraulische Sanierung des Kanalnetzes sowie Verbesserung des Überflutungsschutzes im Zuge des Klimawandels
- Planung und Bau von Regenwasserbehandlungsanlagen
- Herstellung des Wasserrechts (Einleitungserlaubnis) der im vorangegangenen ABK/NBK detektierten Einleitungen der Straßenentwässerung zusammen mit Planung und Bau von erforderlichen Niederschlagswasserbehandlungsanlagen.

Zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sollen die Maßnahmen des NBK weiterhin mit hoher Priorität vorangetrieben werden.

Gemäß ABK sind 1.905 Einwohner nicht an die Kanalisation angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 98,99%. Grundstücke ohne zentrale Abwasserbeseitigung sind an Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Gruben angeschlossen. Eine Auflistung entsprechender Grundstücke ist dem Abwasserbeseitigungskonzept zu entnehmen (WBH 2023, Buch 1: 83 ff.).

Die Gesamtlänge des öffentlichen Kanalnetzes beträgt zum Stichtag (06.09.2022) rund 693 km. Das Kanalnetz ist insgesamt um 14 km seit dem letzten ABK/NBK gewachsen. Die Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet der Stadt Hagen erfolgt über das vorhandene Mischwasser- und Trennsystem. Der Anteil der Trennkanalisation steigt gegenüber dem letzten ABK / NBK auf rd. 41 %. Mit 59 % überwiegt nach wie vor das Mischsystem (WBH 2023: 10 f.).

Baumaßnahmen und Neuerschließungen

Geplant ist der Bau eines Verbindungssammlers zwischen den Kläranlagen Fley, Boele (Boele-Bathey) und Hagen (Vorhalle) für die Jahre 2028 und 2029. Dies beinhaltet die Aufgabe des Übergabepunkts der Kläranlage Fley zugunsten des Transports des Abwassers zur Kläranlage Hagen. Der Anschluss der Kläranlage Boele ist optional und abhängig von der zukünftigen Entwicklung der Firma Kabel Premium Pulp & Paper (KPPP) GmbH. Es

handelt sich hierbei um keine entwässerungstechnisch erforderliche Maßnahme, Ziel ist es durch Aufgabe der Kläranlage Fley neue Gewerbeflächen zu schaffen (WBH 2023: 44 f.).

Aufgrund der aktuellen Entwicklung infolge der Insolvenz der KPPP GmbH ist die Stilllegung der betriebseigenen Kläranlage des Unternehmens vorgesehen. In Folge dessen kann es erforderlich werden, einzelne Maßnahmen des bestehenden Abwasserbeseitigungskonzepts – insbesondere die geplante Anbindung der Kläranlage Hagen-Boele an die Kläranlage Hagen-Vorhalle über einen Verbindungssammler – unter Umständen vorzeitig umzusetzen.

Die Abb. 30 konzentriert sich auf geplante Darstellungen mit Stand 2023. Eine vollständige Berücksichtigung aller geplanten Baugebiete, diese kostenmäßig einzuplanen und einen Realisierungszeitpunkt festzulegen, ist nicht Bestandteil des ABK (WBH 2023: 51f.).

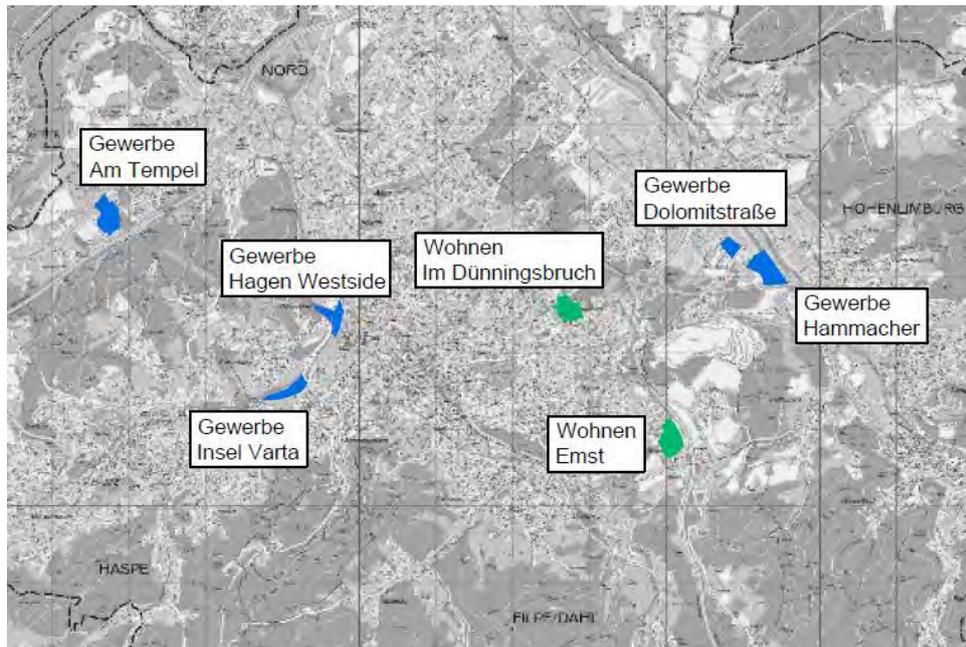


Abb. 30: Geplante Erschließungsgebiete des ABK. Quelle: WBH 2023: 51

Im Flächennutzungsplan werden die Flächen für die Ver- und Entsorgung hinsichtlich der Abwasserbeseitigung als Darstellung bzw. als nachrichtliche Übernahmen aufgenommen. Eine Darstellung der Hauptabwasserleitungen ist indes nicht vorgesehen (nähere Erläuterungen siehe Kap. 25.2 „Abwasser und Regenbecken“ und Kap. 31 „Bereiche: Energie, Ver- und Entsorgung, Rohstoffe“). Eine Kennzeichnung von Bauflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, ist u. a. aufgrund der vereinzelt Lage betroffener Grundstücke (teilweise außerhalb von Bauflächen) nicht erforderlich. In den städtebaulichen Steckbriefen zu den einzelnen Prüfflächen wurden der Erschließungsaufwand zur Entwässerung bewertet sowie die Hinweise der Unteren Wasserbehörde zum Thema Entwässerung mit aufgenommen.

15.2 Wasserversorgungskonzept (2020)

Im Jahr 2020 wurde gemäß § 38 Absatz 3 des Landeswassergesetzes das Wasserversorgungskonzept der Stadt Hagen veröffentlicht. Dies erfolgte im Rahmen der Verpflichtung der Kommunen, ein Konzept über den gegenwärtigen Zustand und die künftige Entwicklung ihrer Wasserversorgung zu erstellen. Ziel dieses Konzepts ist es, die derzeitige Versorgungssituation, ihre Entwicklung und entsprechende Entscheidungen einzubeziehen, um sicherzustellen, dass die autonome Wasserversorgung im kommunalen Bereich langfristig gewährleistet ist (STADT HAGEN 2020c: 1). Die Wasserversorgung in Hagen erfolgt hauptsächlich über das zentrale Verteilnetz von etwa 750 Kilometer Länge der ENERVIE Vernetzt GmbH und versorgt über ca. 31.830 Hausanschlüsse, die gemäß eines Konzessionsvertrags als Wasserversorgungsunternehmen fungiert (STADT HAGEN 2020c: 40). Die öffentliche Wasserversorgung schließt zudem die Vorhaltung von Anlagen zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) mit ein. Das Wasserverteilnetz wird hauptsächlich aus den Wasserwerken Hengstey und Haspe gespeist und verfügt über neun Hochbehälter, darunter die zentralen Hochbehälter Loxbaum 1 und 2 sowie Haspe, Haßley, Berchum, Tiefendorf, Kirchenberg, Berliner Allee und der Hochbehälter Zur Höhe. Diese dienen als Zwischenspeicher und zur Verteilung des Wassers im Netz. Zusätzlich gibt es vier Druckminderungs- und 22 Druckerhöhungsanlagen, um eine zuverlässige Wasserversorgung sicherzustellen.

Zusätzlich wird der Stadtteil Rummenohl bis zur Zonentrennung mit Wasser aus dem Wasserwerk Rohland an der Ennepetalsperre durch die Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU) versorgt. Die Übergabestationen Bührener Weg und Plessen nahe dem Wasserwerk Haspe dienen der Versorgungsabsicherung der Stadt Hagen durch die AVU. Muhlerohl im Süden des Stadtgebiets wird aus dem Verteilnetz der ENERVIE Vernetzt in Schalksmühle mit Wasser aus dem Wasserwerk Treckinghausen versorgt. Die grün markierte Transportleitung in Abb. 31 gehört zum Transportnetz der DEW21 und versorgt grundsätzlich das Herdecker und Dortmunder Stadtgebiet aus dem Wasserwerk Westhofen. Einige Kunden entlang dieser Leitung im Grenzgebiet der Stadt Hagen werden ebenfalls aus dem Wasserwerk Westhofen versorgt (STADT HAGEN 2020c: 9).

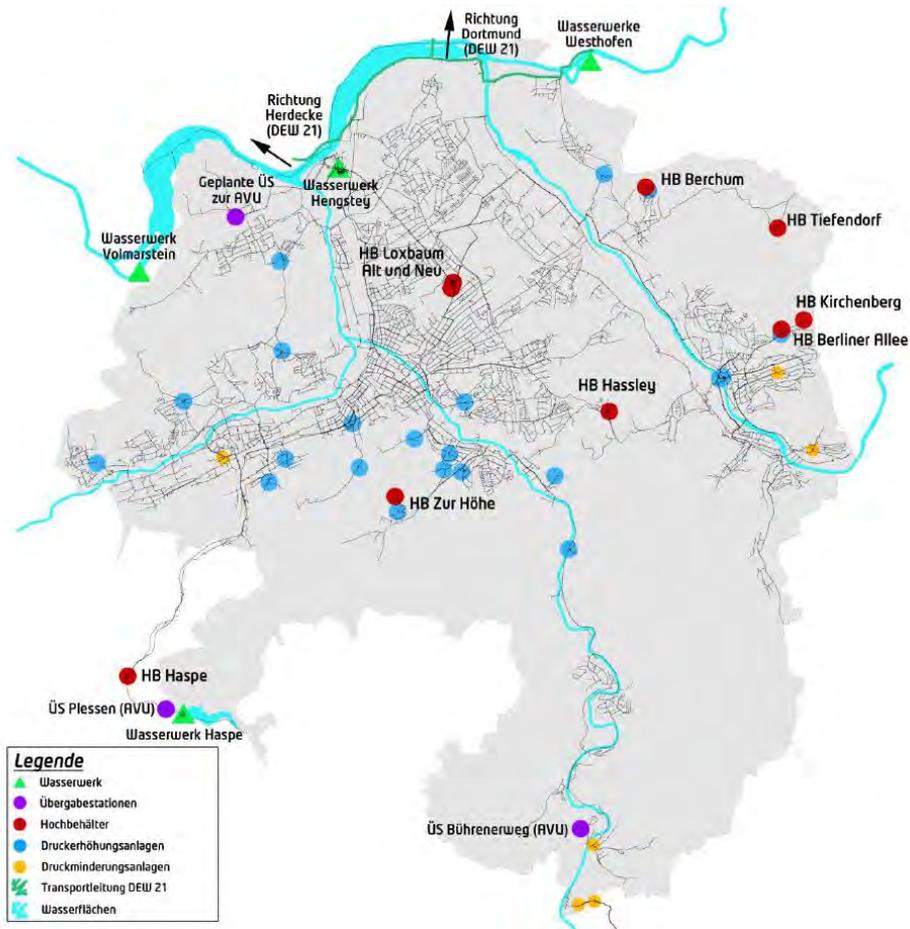


Abb. 31: Schematische Darstellung der Wasserversorgung in der Stadt Hagen. Quelle: STADT HAGEN 2020c: 8

Das Wasserversorgungskonzept stellt fest, dass die Wasserversorgung in Hagen gegenwärtig und auch in Zukunft grundsätzlich sicher ist. Weitere grundlegende Aussagen lauten (STADT HAGEN 2020c: 56):

- Es ist zu erwarten, dass der Klimawandel das Wasserdargebot in den Einzugsgebieten der Talsperren beeinflusst und zu einem Rückgang der Zuflüsse führt. Diese Entwicklung stellt jedoch kurzfristig keine Gefahr für die Wasserversorgung dar, da auch der Wasserbedarf voraussichtlich sinken wird.
- Potenziellen Gefährdungen wird durch angepasste Maßnahmen begegnet. Bereits heute bekannte, zukünftig verstärkte Gefährdungen werden kontinuierlich überwacht, um im Bedarfsfall schnell reagieren zu können. Mit neuen Gefährdungen im Wasserversorgungssystem ist nicht zu rechnen.
- Aufgrund begrenzter Gebietsentwicklungen sind keine wesentlichen Änderungen im Versorgungsnetz zu erwarten. Zukünftige Neubaugebiete und Anpassungen im Zuge von Bauarbeiten haben keine signifikante Auswirkung auf die Versorgungssituation und die damit verbundenen Gefährdungen.

Im Flächennutzungsplan werden die Einrichtungen und Anlagen als Darstellung aufgenommen, als Hauptwasserleitungen erfolgt die Darstellung der sogenannten „Loxbaumtrasse“ (nähere Erläuterungen siehe Kap. 25 „Flächen für die Ver- und Entsorgung | Hauptver- und -entsorgungsleitungen“).

15.3 Abfallwirtschaftskonzept (2015)

Im Jahr 2015 hat der Rat der Stadt Hagen das „Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Hagen 2015“ (AWK) als ein mit der Bezirksregierung abgestimmtes verbindliches Rahmeninstrument für die Abfallwirtschaftsplanung verabschiedet. Gemäß § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (KrWG) und § 5a Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen (LAbfG) sind die Kommunen verpflichtet, alle fünf Jahre ein Abfallwirtschaftskonzept vorzulegen, das den Vorgaben des Abfallwirtschaftsplans des Landes entspricht. Das Abfallwirtschaftskonzept dient als langfristiger Orientierungsrahmen für zukünftige Investitionsentscheidungen und die Weiterentwicklung der kommunalen Abfallentsorgung in der Stadt Hagen (INFA GMBH 2015: 1).

Die Entsorgungsaufgaben im Stadtgebiet von Hagen obliegen der Hagener Entsorgungsbetrieb GmbH (HEB GmbH) als kommunaler Entsorgungspartner sowie deren Schwesterfirma HUI GmbH Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft (HUI), welche hauptsächlich als gewerblicher Entsorger für Industriebetriebe und Gewerbe im Raum Hagen tätig ist. In Zusammenarbeit mit der HEB GmbH unterhält der Hagener Recycling Dienst (HRD) die kommunale Sammelstelle für Elektroaltgeräte im Stadtbezirk Hohenlimburg. Zur Behandlung von Restabfällen hat der Hagener Entsorgungsbetrieb zudem mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der EDG Entsorgung Dortmund GmbH als beauftragtem Dritten der Stadt Dortmund Entsorgungsverträge geschlossen (INFA GmbH, 2015: 12). Im Stadtgebiet von Hagen befinden sich Entsorgungseinrichtungen, an denen die Stadt Hagen eine Beteiligung besitzt (Müllverbrennungsanlage Hagen (MVA) und Kompostierungsanlage Donnerkuhle), sowie die Umladeanlage der HUI GmbH (INFA GMBH 2015: 21f).

Die Frage der Entsorgungssicherheit stellt sich grundsätzlich für die Bereiche Vorbehandlungs- und Ablagerungskapazitäten, wobei im Abfallwirtschaftskonzept gem. § 5a LAbfG eine zehnjährige Entsorgungssicherheit nachzuweisen ist. Die Behandlung des Rest- und Sperrmülls erfolgt über die MVA der HEB GmbH. Was die Ablagerungskapazität betrifft, wird die in der MVA anfallende Schlacke von privaten Hagener Entsorgungsunternehmen hochwertig verwertet und anschließend im Straßen- und Landschaftsbau eingesetzt. Da Hagen keine eigene Deponie betreibt, werden zu deponierenden Abfällen auf die Deponie Dortmund-Nordost verbracht. Die Verwertung der Wertstoffe Altpapier, Alttextilien, Elektroaltgeräte, Metalle und Kunststoffe erfolgt auf den überregionalen Märkten für Sekundärrohstoffe. Die in Hagen erfassten Grünabfälle werden in der Kompostierungsanlage Donnerkuhle stofflich verwertet. (INFA GMBH 2015: 59). Im Abfallwirtschaftskonzept sind zur Verbesserung der kommunalen Abfallwirtschaft in Hagen u. a. Ziele und potenzielle Maßnahmen wie Abfallvermeidung/Wiederverwendung, Recycling und Ressourcen- und Klimaschutz mit dem Zielhorizont bis zum Jahr 2025 benannt (INFA GMBH 2015: 42].

Im Flächennutzungsplan werden die Einrichtungen und Anlagen für die Ver- und Entsorgung, was die Abfallbeseitigung betrifft, als Darstellung bzw. als nachrichtliche Übernahmen aufgenommen (siehe Kap. 25 „Flächen für die Ver- und Entsorgung I Hauptver- und -entsorgungsleitungen“ und Kap. 31 „Bereiche: Energie, Ver- und Entsorgung, Rohstoffe“).

15.4 Brandschutzbedarfsplan (2020)

Der „Brandschutzbedarfs – und Entwicklungsplan der kreisfreien Stadt Hagen“ wurde 2020 durch den Rat der Stadt Hagen beschlossen, wobei die Aufstellung von Brandschutzbedarfsplänen gemäß § 3 Abs. 3 BHKG verpflichtend ist und der Genehmigung der Bezirksregierung bedarf. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe

eine leistungsfähige Feuerwehr entsprechend den örtlichen Bedingungen bereitstellt. Basierend auf einer Analyse legt der Brandschutzbedarfsplan mittels formulierter Ziele das angestrebte Leistungsniveau der Feuerwehr fest. Dabei werden Maßnahmen zur Verbesserung definiert, um die Weiterentwicklung im Brandschutz und der Hilfeleistung zu erreichen (STADT HAGEN 2020d: 11f.). In Abb. 32 wird die errechnete Ist-Situation der Flächenabdeckung durch die beiden Wachen (Wache Mitte und Wache Ost) der Berufsfeuerwehr dargestellt. Die sich hieraus ergebende Fahrzeitisochrone der Hilfsfrist 1 deckt rund 39 % der gesamten Stadtfläche Hagens ab.

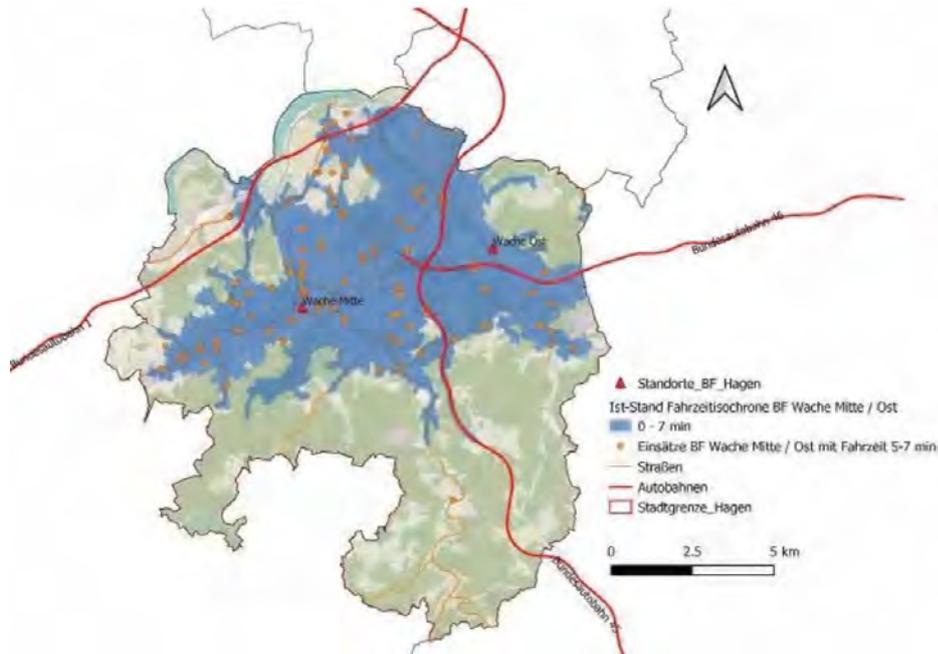


Abb. 32: IST-Situation Fläche der Fahrzeitisochrone BF Wache Mitte und Wache Ost. Quelle: STADT HAGEN 2020d: 34

Die Analyse des Leistungsgeschehens zeigt, dass die im Bedarfsplan von 2011 festgelegten Schutzziele unzureichend erfüllt werden, indem die derzeitigen Standorte der Feuerwehr keine ausreichende Abdeckung des Stadtgebietes innerhalb der festgelegten Hilfsfrist von 9,5 Minuten ermöglichen (STADT HAGEN 2020d: 43f.). Die Untersuchung verschiedener Modelle bzw. Varianten von möglichen Standorten für Feuerwachen ergab unter Berücksichtigung veränderter Verkehrssituationen in der Innenstadt und einem signifikant veränderten Brandverhalten von Baustoffen als empfohlenes Ergebnis ein 4-Wachenmodell (siehe Abb. 33) (STADT HAGEN 2020d: 40).

Aus diesem Grund werden folgende Maßnahmen als optimal angesehen, um die Flächenabdeckung innerhalb der Hilfsfrist signifikant zu verbessern:

- Standortverlagerung der Wache Mitte/Süd in den Bereich Frankfurter Str. (Rückführung der Einheit Eilpe Delstern und Wehringhausen)
- Neuerrichtung einer Wache Nord im Bereich der Eckeseyer Str.
- Neuerrichtung einer Wache West im Bereich der Tückingstraße

In diesem Fall ergäbe sich ein Optimum der Flächenabdeckung innerhalb der Hilfsfrist 1 von 9,5 Minuten von 52 % des Stadtgebietes und von 100 % der Risikostufen 3-6 (STADT HAGEN 2020d: 43).

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan werden die Flächen für Gemeinbedarf (Standorte der Feuerwehr) als Darstellung aufgenommen (siehe Kap. 25 „Flächen für Gemeinbedarf“).

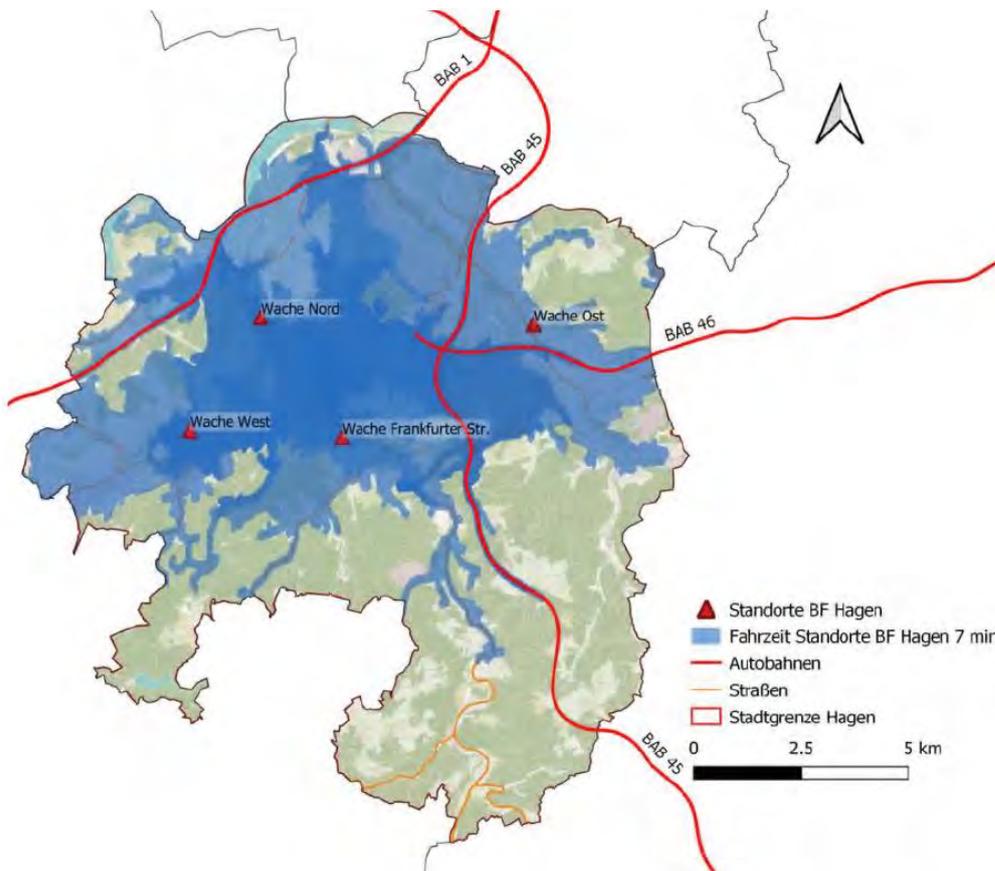


Abb. 33: SOLL-Situation Variante 3 BF Wache Nord., West, Mitte-Süd und Ost. Quelle: STADT HAGEN 2020d: 34

16. Verkehr

Mobilität spielt eine entscheidende Rolle für die Lebensqualität der Bürger*innen und das Funktionieren der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstrukturen. Die verschiedenen Funktionen wie Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Kultur, Freizeit und Bildung erfordern eine effiziente Verkehrsanbindung. Die Verkehrsplanung muss daher das stetig wachsende Verkehrsaufkommen innerhalb der verschiedenen Verkehrsnetze stadtverträglich und tragfähig gestalten. Im Fokus der nachfolgend erläuterten Planungen und Konzepte steht insbesondere eine Reduzierung von verkehrlich bedingten Emissionen und Umweltbelastungen, entsprechend der Zielsetzung einer Klimaneutralität bis 2045.

In dem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass seit August 2024 die Hochbrücke „Ebene II“ auf der B54 in beide Fahrrichtungen aufgrund starker Beschädigungen voll gesperrt ist. Die Hochbrücke kann nicht saniert werden und der Verkehr wird über die „Abfahrtsrampe der B54“ bzw. über die Bahnhofshinterfahung umgeleitet. Derzeit wird ein Konzept für den Rückbau erstellt und im Rahmen der Brückenkommission Ersatzlösungen ausgearbeitet.

Nahverkehrsplan 2020

Laut NVP basiert das Angebot des öffentlichen Verkehrs im Hagener Stadtgebiet auf insgesamt 56 Buslinien und drei Taxibuslinien nebst ergänzenden Angeboten zur Förderung der Multimodalität (Park&Ride-, Bike&Ride-Anlagen).

Eine Darstellung von Bike&Ride-Anlagen, wobei es sich um sogenannte „Mobilstationen“ als Bindeglied zwischen dem motorisierten Individualverkehr, dem Radverkehr und dem ÖPNV handelt, erfolgt in der Beikarte Nr. 1 „Radverkehr“. Mobilstationen in Hagen sind sowohl eine Maßnahme des Nahverkehrsplans als auch des Masterplans Mobilität (siehe Kap. 16.2). In der Beikarte wie im Hauptplan werden zudem die neun Hagener Haltepunkte sowie weitere drei aus dem Regionalplan Ruhr übernommenen Haltepunkte, dargestellt.

Im Hinblick auf die Flächennutzungsplanung sind zudem die Qualitätsstandards zu Netz und Angebot, insb. die ÖPNV-Erschließung des besiedelten Stadtgebiets hervorzuheben. Das Kriterium "Erschließung des Stadtgebiets" definiert den Haltestelleneinzugsbereich basierend auf Empfehlungen des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen. Es wird als erfüllt betrachtet, wenn mindestens 90 % der Einwohner*innen innerhalb des Stadtgebiets durch das Tagnetz innerhalb eines Radius von 300 m erreicht werden, wobei im Spätverkehr ein erweiterter Erschließungsradius von 600 m zugrunde gelegt wird (siehe Tab. 29) (STADT HAGEN 2020a: 81).

Grenzwerte für Fußwegeentfernungen zur Haltestelle*	
* inkl. weiterer straßengebundener Betriebsformen im ÖPNV (z.B. TaxiBus)	
Bus (Tagnetz)	Bus (Nachtnetz)
300 Meter	600 Meter
erschlossene Einwohner: 95,2 %	erschlossene Einwohner: 94,9 %

Tab. 29: Grenzwerte für die Erschließungsradien von Haltestellen. Quelle: STADT HAGEN 2020a: 81, 109

Laut NVP ergibt sich eine hohe Erschließungsqualität des ÖPNV-Netzes im Stadtgebiet und die Forderung einer 90-prozentigen Erschließung aller Einwohner im Stadtgebiet ist erfüllt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass einige Randbereiche über ein Erschließungsdefizit verfügen. Weiterhin wird angeführt, dass in den zentralen Stadtbezirken mit hoher Siedlungs- und Gewerbedichte Haspe, Mitte und Nord grundsätzlich gute Verbindungen

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

dungs- und Umsteigequalitäten vorliegen, was auf die Stadtbezirke Eilpe/Dahl und Hohenlimburg nicht zutrifft. Hinsichtlich der Nutzung multimodaler Fortbewegung (PKW/ÖPNV/Rad) bestehe grundsätzlich Steigerungspotenzial, wobei die besondere Situation Hagens mit einer starken automobilen Prägung und die für den Radverkehr nicht zu vernachlässigenden topographischen Hürden zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der städtebaulichen Bewertung der Prüfflächen (vgl. Prüfflächensteckbriefe, Anlage 1 der Begründung, Teil A – städtebauliche Begründung) wurde die fußläufige Entfernung zur nächstgelegenen Bushaltestelle als Indikator für die ÖPNV-Anbindung herangezogen. Dabei galt eine Entfernung von weniger als 300 m als gut, eine Distanz zwischen 300 und 500 m als mittel und eine Entfernung von mehr als 500 m als kritisch.

16.1 Strategische Ziele und Planungsebenen im ÖPNV

Basierend auf der Analyse des Status quo sowie den prognostizierten Entwicklungen in den Bereichen Verkehr, Siedlungsstrukturen und Demografie werden Maßnahmen zur Optimierung des ÖPNV-Liniennetzes hinsichtlich Struktur, Angebotsqualität und -quantität präzisiert. Langfristig soll der Umweltverbundanteil der Mobilität auf 50% bis 2035 erhöht werden. Der ÖPNV wird als Verkehrsmittel mit dem größten Potenzial zur Steigerung betrachtet. Eine realistische Steigerung des ÖPNV-Anteils von 19 % auf 26 % würde zu einem Anstieg von etwa 6 % im Straßen- und 1 % im Schienenverkehr führen (siehe Abb. 34).

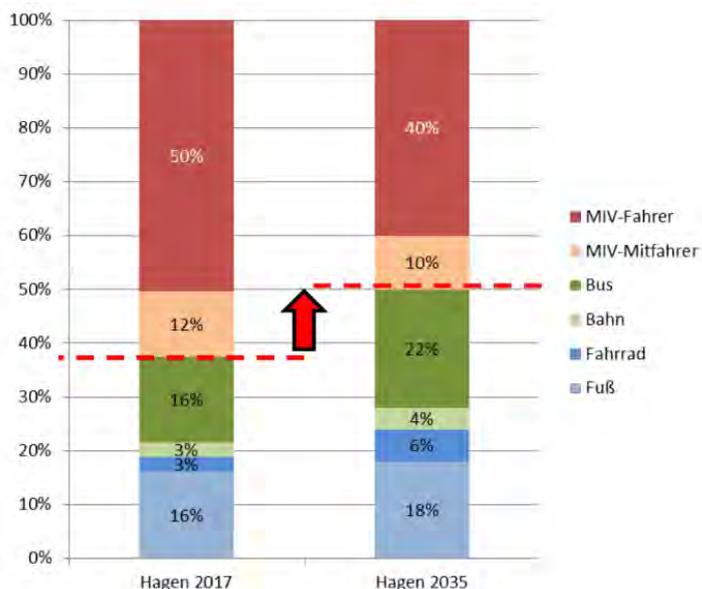


Abb. 34: Bewertungskategorien Beförderungsqualität (Modal Split der Haushaltsbefragung zur Mobilität in Hagen 2017). Quelle: STADT HAGEN 2020a: 125

16.2 Masterplan nachhaltige Mobilität (2018)

Der Masterplan "Nachhaltige Mobilität" für die Umsetzung emissionsreduzierender Maßnahmen ist in Zusammenarbeit von PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) und zahlreichen externen Mobilitätsakteuren erstellt und im Jahr 2018 durch den Rat der Stadt Hagen beschlossen worden. Dies geschah vor dem Hintergrund steigender Verkehrsmengen im Individual- und Straßengüterverkehr und der Dominanz des motorisierten Individualverkehrs sowie den damit verbundenen Luftschadstoff- und Umweltbe-

lastungen. Der Masterplan dient zur Initiierung einer Mobilitätswende in Hagen durch Umsetzung von ca. 60 emissionsreduzierenden Maßnahmen. Die Schwerpunkte liegen auf der Stärkung des Radverkehrs, dem Ausbau der Elektromobilität und des ÖPNV (PWC 2018: 3). Basierend auf der aktuellen Verkehrsanalyse und insbesondere des aktuellen Modal Splits (siehe Kap. 16.1) enthält der Masterplan Ziele für die Mobilitätswende bis zum Jahr 2035, sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr:

- Steigerung des Anteiles des Umweltverbundes (öffentlicher Verkehr sowie Rad- und Fußverkehr) von aktuell 38 % auf 50 %
- Reduzierung der Fahrleistung des Güterverkehrs um 10 % gegenüber 2012
- "50/50-Zielkonzept" im Personenverkehr (Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs auf 50 % des gesamten Verkehrsaufkommens)

Zur Erreichung dieser Ziele wurde eine Mobilitätswendestrategie erarbeitet, bestehend aus sechs Kernbausteinen und einer Priorisierung von Maßnahmen nach Wirksamkeit an der Mobilitätswende in Hagen. Im planerischen Sinn können folgende relevante Maßnahmen benannt werden (PWC 2018: 28):

- Hagen digitalisiert (Einrichtung von Mobilitätsstationen in Stadtteilen)
- Hagen transportiert neu (Mikrodepots Kurier-, Express- und Paketdienste)
- Hagen lenkt um (Schlaufenerschließung Innenstadtring- Einbahnstraßenlösung; Busspur Körnerstraße; Integration der Fernlinienbusse am Hauptbahnhof; Ausweitung Park + Ride-Angebot; Erarbeitung eines umfassenden Fußgängerverkehrs-konzepts; Abriss Altenhagener Brücke)
- Hagen bewegt (Ausbau des ÖPNV-Angebots)
- Hagen radelt (Quartiersanbindung; Nutzung der Haupttalachsen Ennepe/Volme/Lenne/Ruhr als Radverkehrswege; Bau und Betrieb einer Radstation; Umsetzung weiterer Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept)
- Hagen elektrisiert (26 öffentliche Ladesäulen Mark-E)

Als Hotspots hinsichtlich der verkehrlich bedingten Emissionen gelten der Graf-von-Galen-Ring, die Wehringhauser Straße sowie der Märkische Ring. Eine simulationsgestützte Bewertung im Zuge der Masterplanerstellung ergab, dass bestimmte Maßnahmen, wie die „Bahnhofshinterfahung“, „Verbesserung der Busflotte“ und „Lkw-Verbot Märkischer Ring“ aus dem Luftreinhalteplan 2017 und die Maßnahme „Innenstadtring – Einbahnstraßenlösung“ zu einer deutlichen Reduzierung der Emissions- bzw. Immissionsbelastungen in Hagen führen können (PWC 2018: 3ff.). Bestimmte Maßnahmen zur Entlastung des Graf-von-Galen-Rings sowie die „Bahnhofshinterfahung“ sind bereits realisiert. Die Maßnahmen zeigen auch bereits erste Wirkungen hinsichtlich einer Reduzierung der verkehrlichen Emissionsbelastungen an den betreffenden Hotspots (siehe Begründung Teil B (Umweltbericht), Kap. 4.5.3 Emissionen/Luftqualität).

16.3 Gutachten zum Ausbau des lokalen ÖPNV (2022)

Das „Gutachten zum Ausbau des lokalen ÖPNV“ der Gutachterbüros plan:mobil sowie kcw wurde im Jahr 2022 vom Rat der Stadt Hagen zur Förderung des ÖPNV zur Kenntnis genommen. Das Gutachten entstand vor dem Hintergrund des Hagener Modal-Split-Zielkonzepts "50:50" bis 2035 (siehe Kap. 16.1). Hierzu erfolgte eine Untersuchung, ob das aktuelle ÖPNV-Angebot geeignet ist, die angestrebte Steigerung des ÖPNV-Anteils zu erreichen, und ob höherwertige, alternative ÖPNV-Systeme mit größerer Kapazität und Leistungsfähigkeit besser geeignet sind (PLAN-MOBIL 2022: 2). Unter Berücksichtigung bestehender Planwerke konzentriert sich das Gutachten hierzu auf die räumliche und verkehrliche Situation in Hagen und analysiert fünf Korridore des Nahverkehrsplans (siehe auch Abb. 35): Nord (Innenstadt – Boele), Nordwest (Innenstadt – Vorhalle), Ost (Innenstadt – Hohenlimburg), Süd (Innenstadt – Eilpe) und West (Innenstadt – Haspe).

Folgende Ergebnisse des Gutachtens lassen sich anführen (PLAN-MOBIL 2022: 69):

- Die Korridore in Hagen mit hoher Fahrgastnachfrage bieten Potenzial für den Ausbau eines hochwertigen ÖPNV-Systems
- Eine prognostizierte Zunahme von 25.000 bis 35.000 zusätzlichen Fahrgästen pro Tag auf stark befahrenen Korridoren könnte mit den aktuellen Fahrzeugen nicht bewältigt werden, was zu Überlastungen führen würde (insbesondere Nordwest- und dem Westkorridor)
- Die Entwicklung von aktuellen und geplanten Bauvorhaben in Hagen wird die Nachfrage im ÖPNV erhöhen, insbesondere entlang der Korridore
- Eine Verdichtung des Fahrplanangebots auf allen Korridoren würde zu hohen Betriebskosten führen, daher wird untersucht, ob hochwertigere ÖPNV-Systeme mit größerer Kapazität und geringerem Personalbedarf besser geeignet sind, die zukünftige Fahrgastnachfrage zu bewältigen.

Auf Basis der Untersuchungen wurden für Hagen verschiedene, potenzielle ÖPNV-Systeme in Form eines Systemvergleichs miteinander verglichen, um die gesteckten Ziele des Nahverkehrsplans zu erreichen und das Maßnahmenkonzept Hagen 2035+ zu unterstützen. Anzuführen sind diesbezüglich vor allem die Straßenbahn (Tram und Regio-Tram), urbane Seilbahnen sowie höherwertige Bussysteme wie Bus-Rapid-Transit (BRT), Metrobus oder Busses with a high level of service (BHLS).

Zusammenfassend wird im Gutachten festgestellt, dass die unterschiedlichen Systeme unterschiedliche Qualitäten aufweisen und es kein System gibt, das auf allen Korridoren und mit allen Anforderungen deutlich hervorsteht. Es sei aber davon auszugehen, dass eine verbesserte Erreichbarkeit entlang der ÖPNV-Trassen eine städtebaulich wünschenswerte Verdichtung nach sich ziehe und der Entwicklung in die Fläche entgegenwirke.

In einer daran anschließenden verwaltungsinternen Auseinandersetzung mit dem Gutachten wurde der Entschluss getroffen, dass die Ergebnisse des Gutachtens nicht ausreichen, um eine Systementscheidung treffen zu können. Eine endgültige Entscheidung über die Einführung einer Straßenbahn in Hagen bedarf vor dem Hintergrund langfristiger Auswirkungen auf die Verkehrsmittelwahl, das Mobilitätsverhalten der Bürger*innen sowie die Wirtschaft und Pendler*innen, einer genauen Untersuchung in einem Folgegutachten. Die Entscheidung über das Straßenbahnsystem soll daher erst anschließend an das weitere Gutachten als solide Entscheidungsgrundlage getroffen werden.

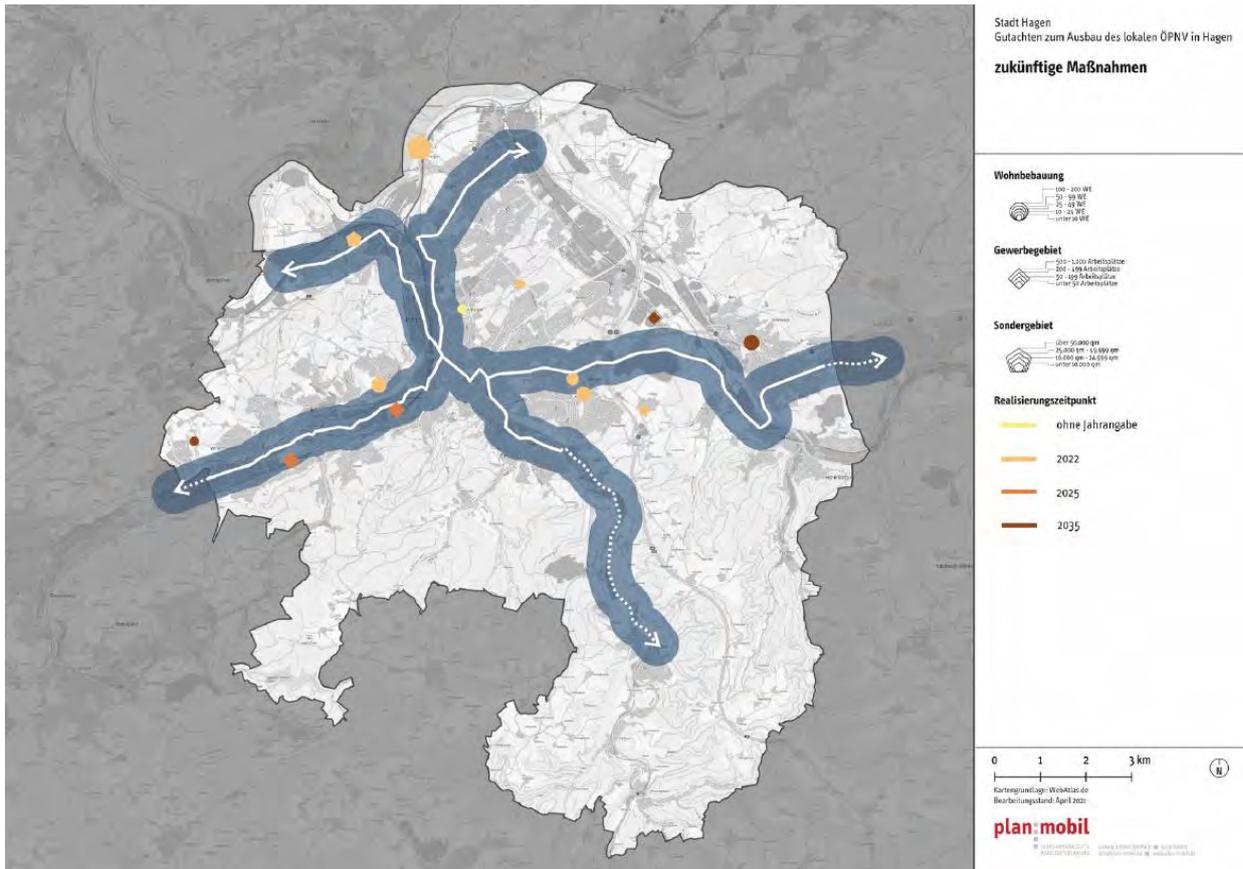


Abb. 35: Zukünftige Maßnahmen der Siedlungsentwicklung. Quelle: PLAN-MOBIL 2022: 45

16.4 Radverkehrskonzept (2018)

Im Jahr 2018 wurde im Auftrag der Stadt Hagen das „Radverkehrskonzept Stadt Hagen“ erarbeitet. Vor dem Hintergrund des geringen Anteils des Radverkehr in der Stadt Hagen (3 % des Modal Splits, siehe Kap. 16.1) zeigt das Konzept konkrete Maßnahmen auf, mit denen der Radverkehr in Hagen als Teil eines modernen städtischen Verkehrssystems in Richtung einer fahrrad- und fußgängerfreundlichen Kommune gestärkt werden kann. Die Stärkung des Radverkehrs entspricht auch einem der Schwerpunkte des Masterplans Mobilität (Grundlage des Kernbaustein 5 „Hagen Radelt“), womit das Radverkehrskonzept auch als integraler Bestandteil des Masterplans anzusehen ist.

Die Analyse des Radverkehrsnetz zeigt im Stadtgebiet von Hagen ein weit verzweigtes Bestandsnetz für den Alltags- und Freizeitradverkehr, mit einer Gesamtlänge im Alltagsnetz von 837,4 km (davon 275 km mit Radverkehrsinfrastruktur) und im Freizeitnetz von 249 km (Stand 2017). Einige Bereiche des bestehenden Radverkehrsnetzes sind nicht nahtlos miteinander verbunden. Durch geplante Maßnahmen und der Konzeption eines zukünftigen Radverkehrsnetzes sollen diese Netzlücken geschlossen und eine sichere Verbindung zwischen den Siedlungsbereichen, den Stadtteilzentren und der Innenstadt hergestellt werden (PLANERSOCIETÄT 2018: 9ff.). Abb. 36 zeigt das bestehende und geplante Radroutennetz für den Alltags- und den Freizeitradverkehr. Das Maßnahmenkonzept RAD+ zielt im Sinne des Leitbildes „Radverkehr als System“ neben einer sicheren, bedarfsgerechten und komfortablen Radverkehrsinfrastruktur u.a. auch auf Öffentlichkeitsarbeit sowie Serviceleistungen ab.

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Insbesondere folgende Ziele finden dabei Berücksichtigung:

- Verbindung wichtiger Ziele direkt und möglichst ohne Umwege
- Optimaler Komfort und Sicherheit des Radverkehrs
- Verknüpfung der Stadt Hagen mit Nachbarkommunen und radtouristischen Routen
- Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzergruppen (Alltags- und Freizeitfahrer)
- Förderung von Kombinationsmöglichkeiten von verschiedenen Verkehrsmitteln in Bezug auf Inter-/Multimodalität

Das entwickelte zukünftige Radwegenetz umfasst unter Berücksichtigung dieser Ziele ein Alltags- sowie ein Freizeitnetz (PLANERSOCIETÄT 2018: 58):

- Das Alltagsnetz (Gesamtlänge von 732,7 km) gliedert sich in ein Regional-, Haupt- und Nebennetz, wobei das Nebennetz das Hauptnetz ergänzt. Es besteht hauptsächlich aus Nebenstraßen, separaten Wegen und Wirtschaftswegen, umfasst aber auch Abschnitte von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, da diese oft die direktesten Verbindungen bieten. Das Freizeitnetz (Gesamtlänge von rund 407,6 km) hingegen besteht im Wesentlichen aus verschiedenen regionalen Themen- und Radwandererrouten.

Ergänzend stellt das Freizeitnetz die innere Erschließung der Grünzüge, von Orten der Naherholung und der Kultur sicher. Das Freizeitnetz überlagert sich 220 km mit dem Alltagsnetz und verläuft hauptsächlich über zentrale Grünverbindungen, die ausschließlich für den Rad- und Fußverkehr bestimmt sind und nicht an Straßen entlangführen (PLANERSOCIETÄT 2018: 62).

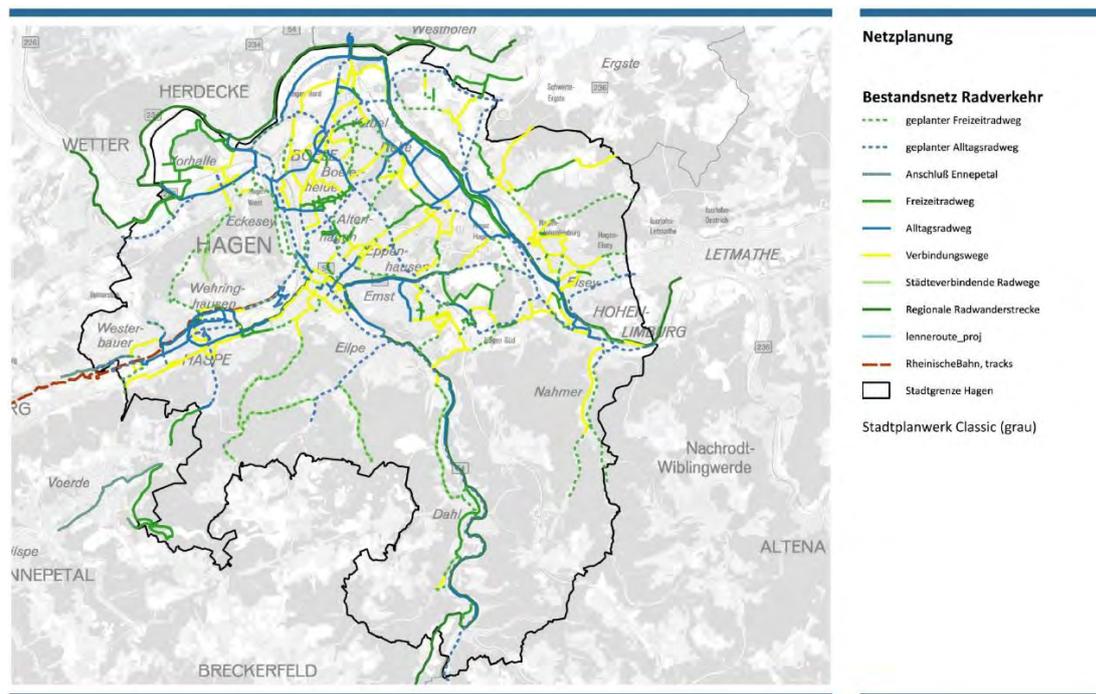


Abb. 36: Bestehendes und geplantes Radroutennetz für den Alltags- und den Freizeitradverkehr, 2017.

Quelle: PLANERSOCIETÄT 2018: CLXIV

Das Radverkehrskonzept kommt zu dem Fazit, dass mit dem Ausbau des Radverkehrs die Stadt deutlich an Aufenthaltsqualität gewinne und die Teilhabe an Mobilität sichere. Weiterhin würden Sekundäreffekte wie die Vermeidung von Emissionen (Luftbelastung und Lärm) sowie perspektivisch auch eine Reduzierung von Flächeninanspruchnahme erzielt. Eine Darstellung von kommunalen und regionalen Radwegen erfolgt in der Beikarte Nr. 1 „Radverkehr“.

17. Umwelt- und Klimaschutz | Immissionsschutz

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei entscheidende Ansätze zur Bewältigung der globalen Herausforderungen des Klimawandels. Während der Klimaschutz primär darauf abzielt, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und den globalen Temperaturanstieg einzudämmen, konzentriert sich die Klimaanpassung darauf, sozial-ökologische Systeme an die bereits eingetretenen Veränderungen anzupassen und ihre Auswirkungen zu minimieren. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Ratsbeschluss (DS 0610-1/2019) aus dem Jahr 2019 zum sogenannten „Climate Emergency“ (Klimanotstand) hervorzuheben. Mit diesem Beschluss hat die Stadt Hagen die Herausforderungen des Klimawandels als eine vorrangige Aufgabe anerkannt und sich den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens verpflichtet. Demnach sind Entscheidungen bevorzugt zu treffen, die entweder den Klimawandel selbst oder dessen Folgen abschwächen. Hierzu erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung eine überschlägige Einschätzung der gesamtstädtischen Umweltauswirkungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltmedien sowie eine Ermittlung des möglichen Ausgleichsflächenbedarfs. Die klimatische Situation findet auch in den Bewertungen in der Umweltsteckbriefe (Anhang 1 der Begründung, Teil B (Umweltbericht) Berücksichtigung.

Zudem ist die Siedlungsentwicklung im Sinne des Hochwasserschutzes so zu gestalten, dass neue Hochwasserrisiken verhindert und bestehende reduziert werden, indem Wasser in der Fläche zurückgehalten und keine neuen Bauprojekte in hochwassergefährdeten Gebieten zugelassen werden.

Neben dem Klimaschutz und der Klimaanpassung bildet auch der Immissionsschutz, insbesondere in den Bereichen Verkehr und Lärminderung, eine wesentliche Grundlage für die städtebauliche Entwicklung. Dies trägt maßgeblich zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei, wie es in den allgemeinen Anforderungen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB formuliert ist.

Im Folgenden werden die relevanten Grundlagen und Konzepte zu den genannten Themen näher erläutert.

17.1 Landschaftsplan der Stadt Hagen (1994)

Der Landschaftsplan (LP) der Stadt Hagen aus dem Jahr 1994 stellt auf kommunaler Ebene die Basis für eine umweltgerechte Raumentwicklung dar. Mit seinem räumlichen Geltungsbereich von etwa 120 km² (entspricht rund 75% des Stadtgebiets) schafft er die rechtliche Grundlage zur Verwirklichung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen für Flora und Fauna gemäß § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Hauptziel der Landschaftsplanung ist der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der nachhaltigen Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen, der Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten sowie der charakteristischen Eigenart und Ästhetik von Natur und Landschaft.

Als verpflichtende Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte entfaltet der als Satzung beschlossene Landschaftsplan in seinen Festsetzungen Wirkung als Planungs-, Rechts- und Förderinstrument. Der Landschaftsplan fußt auf den Vorgaben des Regionalplans Arnsberg für den Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, der im Jahr 2000 genehmigt wurde. Seit 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) für die Regionalplanung zuständig, sodass der seit 2024 rechtswirksame Regionalplan Ruhr nun die Grundlage für die Landschafts-

planung bildet. Die gemäß § 20 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) erforderlichen Anpassungen in der kommunalen Landschaftsplanung an die geänderten Ziele der Raumordnung erfolgen voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt.

Gemäß § 7 Abs. 1 des LNatSchG erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans auf Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, dem sogenannten baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Festsetzungen im Bereich von Bebauungsplänen möglich, insbesondere dann, wenn der Bebauungsplan eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese in Verbindung mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans beziehen sich auf die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie auf Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Die Schutzwirkung wird durch Verbote bzw. Gebote, zugeschnitten auf den jeweiligen Gebietstypus, hergestellt. Für die räumliche Entwicklungsplanung relevante Schutzvorgaben umfassen insbesondere Einschränkungen oder Verbote zur Errichtung baulicher Anlagen sowie von Straßen, Wegen oder Stellplätzen. Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen im Landschaftsplan sind allgemein rechtsverbindlich. Für den FNP sind insbesondere die flächenbezogenen Schutzbestimmungen von Bedeutung, d.h. die räumliche Abgrenzung der

- Naturschutzgebiete (NSG),
- Landschaftsschutzgebiete (LSG),
- geschützten Landschaftsbestandteile (LB) sowie der
- Naturdenkmale (ND)

Der FNP übernimmt die nach dem EU-Recht und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) unter Schutz stehenden Gebiete sowie Naturschutzgebiete (NSG) nachrichtlich im Hauptplan. Aus Gründen der besseren Planlesbarkeit werden die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete (LSG) sowie kleinteiligen Flächen wie Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (LB) in der separaten Beikarte Nr. 3 nachrichtlich übernommen.

Insbesondere die NSG und LB sind aufgrund ihrer besonderen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz sowie ihrer wertvollen landschaftlichen Charakteristika vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu bewahren. Im Gegensatz dazu erlaubt das landschaftlich weitreichende LSG grundsätzlich auch die Entwicklung von Flächen für Nutzungen, die den Schutzziele widersprechen könnten. Dies bedarf jedoch einer detaillierten Einzelfallprüfung und setzt zwingend die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde sowie gegebenenfalls eine Änderung des Landschaftsplanes voraus. Eine Ausnahme bildet die Nutzung von laut Landschaftsplan temporär festgesetzten Flächen. Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Zielerreichung notwendigen Regelungen und Maßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen des Landschaftsplans näher erläutert.

Im Rahmen der Entwicklungskarte des Landschaftsplans wird das naturschutzfachliche Zielkonzept für die landschaftliche Entwicklung in einer flächenbezogenen Darstellung konkretisiert. Diese Entwicklungsziele für die Landschaft, die behördenverbindlichen Charakter besitzen, stellen die Grundzüge der Landschaftsentwicklung für einzelne Räume dar.

Detaillierte Informationen zum Landschaftsplan sind im Umweltbericht (Kap. 3.3.4) enthalten. Die kartographische Darstellung der Landschaftsräume ist in den VIII. Nachrichtlichen Übernahmen, insbesondere in Kap. 36 ‚Natur und Landschaft‘, erläutert.

17.2 Integriertes Klimaschutzkonzept (2013)

Das Integrierte Klimaschutzkonzept „Aktuelle Klimaschutzkonzeptionen der Stadt Hagen auf Basis bestehender Konzepte“, 2013 durch den Rat der Stadt Hagen verabschiedet, stellt eine wichtige Grundlage der städtischen Gesamtaktivitäten zur Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Bildung und wirtschaftlichen Entwicklung dar. Hierzu erfolgte eine systematische Zusammenfassung der Klimaschutzkonzeptionen bestehender Beschlüsse und Maßnahmenprogramme, wobei Aspekte wie CO₂-Bilanzierung, Emissionsminderungspotenziale und Akteursbeteiligung bewertet wurden. Ziel der Klimaschutzkonzeptionen ist es, die vorhandenen Entscheidungsgrundlagen im Bereich des Klimaschutzes an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen und damit eine Handlungsbasis zu schaffen, mit der die Stadt Hagen einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann (GERTEC GMBH 2013: 9ff.). So wurden sowohl die damalige Potenzialanalyse als auch der darauf basierende Maßnahmenkatalog auf Grundlage der folgenden Klimaschutzziele erarbeitet:

- CO₂-Minderungsziel entsprechend dem Beitritt der Stadt Hagen zum „Covenant of Mayors“ im Jahr 2011: minus (-) 20 % bis zum Jahr 2020 (Bezugsjahr 1990)
- CO₂-Minderungsziel entsprechend dem damaligen Klimaschutzgesetz NRW aus dem Jahr 2013: minus (-) 25 % bis zum Jahr 2020 (Bezugsjahr 1990)

Das Konzept sieht vor, bestehende Einzelaktivitäten im Bereich Energie und Klimaschutz zu bündeln. Seit der Verabschiedung des ursprünglichen Konzepts im Jahr 2013 wurden zentrale Maßnahmen umgesetzt, darunter die dauerhafte Etablierung einer koordinierenden Stelle des Klimaschutzmanagement sowie die regelmäßige Erstellung einer städtischen Treibhausgasbilanz-/THG-Bilanz. Dadurch lässt sich insgesamt die Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen für die Stadt Hagen belegen. Gleichwohl zeigt die Analyse sektorspezifischer Emissionen, dass insbesondere der Verkehrsbereich bislang hinter seinem Minderungspotenzial zurückbleibt.

Am 30.10.2024 hat die Stadt Hagen die Überarbeitung des Klimaschutzkonzeptes beschlossen. Ziel ist die Entwicklung eines neuen Maßnahmenprogramms mit dem strategischen Ziel, bis zum Jahr 2040 Treibhausgasneutralität auf kommunaler Ebene zu erreichen. Für die Umsetzung dieses Ziels sind zusätzliche Flächen erforderlich – insbesondere für den Ausbau erneuerbarer Energien (z. B. Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaik) sowie für den Ausbau einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur in Form von qualitativ hochwertigen Rad- und Fußwegen. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt im Zuge der laufenden Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr (siehe auch Kapitel 11.3) und stellt einen zentralen Baustein auf dem Weg zur klimaneutralen Stadt dar. Mit der Reform der Straßenverkehrsordnung (StVO), die im Oktober 2024 in Kraft trat, haben Kommunen zudem erweiterte Handlungsspielräume zur Flächenbereitstellung für den Fuß- und Radverkehr erhalten. Ergänzend zielt das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz (FaNaG) des Landes Nordrhein-Westfalen darauf ab, den Fuß- und Radverkehr gleichrangig neben anderen Verkehrsträgern zu etablieren.

Dieser Aspekt der Mobilitätswende wird im neuen FNP angemessen gewürdigt, um die Mobilitätswende in Hagen aktiv zu gestalten, die Verkehrsverlagerung im Modal Split zu fördern und damit Treibhausgasminderungspotenziale im Verkehrssektor zu erschließen.

17.3 Integriertes Klimaanpassungskonzept (2019)

Das „Integrierte Klimaanpassungskonzept Stadt Hagen“, als Verbundprojekt des Instituts für Raumplanung der TU Dortmund, des RVR (Team Klimaschutz und Klimaanpassung) und der Stadt Hagen (Umweltamt) aus dem Jahr 2019 erfolgte als Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts aus dem Jahr 2013 (siehe Kap. 19.1). Diese Aktualisierung erfolgte vor dem Hintergrund einer notwendigen Anpassung an aktuelle Gesetze von Bund und Land sowie allgemeinen Voraussetzungen (z. B. technische Möglichkeiten, Wirtschaftlichkeit einzelner Klimaschutzmaßnahmen). Im Fokus steht die integrierte Betrachtung der beiden Trends Klimawandel und demographischer Wandel und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen in Hagen

Das Klimaanpassungskonzept für die Stadt Hagen bildet die konzeptionelle Grundlage für ein nachhaltiges und klimagerechtes Flächenmanagement, indem es einen Handlungsrahmen für die Umsetzung entsprechender Klimaanpassungsmaßnahmen vorgibt und als Entscheidungsgrundlage für die städtebauliche Entwicklung (Innen- und Außenentwicklung) dienen soll.

Klimawirkungsanalyse zur Ermittlung von Betroffenheiten

Mithilfe der Klimawirkungsanalyse werden die zu erwartenden Auswirkungen des klimatischen und demografischen Wandels für die Stadt Hagen integriert betrachtet und analysiert. Es werden die Betroffenheiten gegenüber Hitze, Starkregen und Hochwasser ermittelt. In Bezug auf die Klimawirkung Hitze wurden die Handlungsbedarfe und Anpassungserfordernisse in zwei Prioritätenkarten für Siedlungsräume sowie Gewerbe- und Industriegebiete verortet (siehe Abb. 37 und Abb. 38) (STADT HAGEN 2019b: 32ff.).

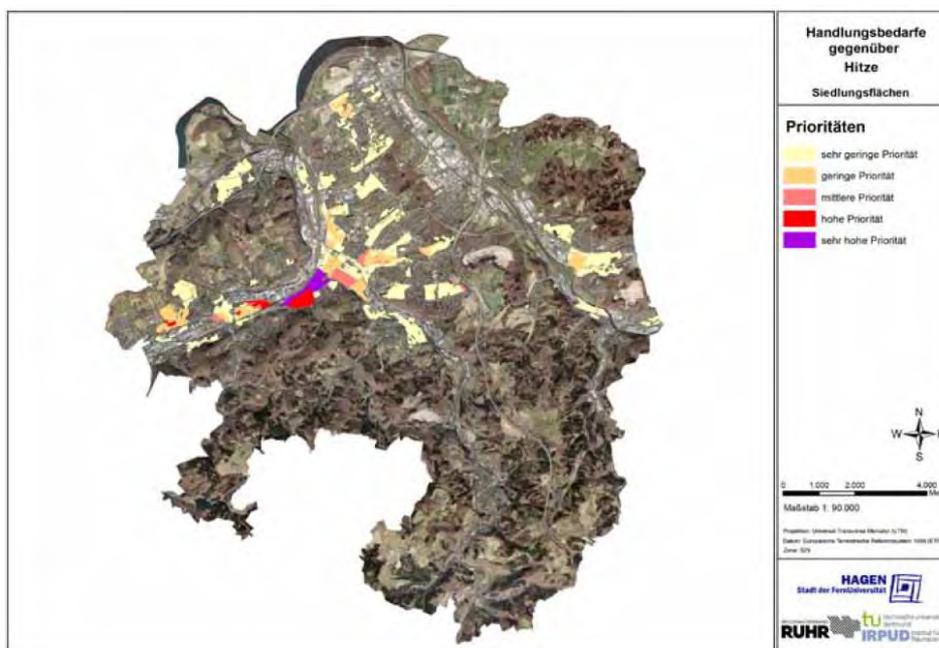


Abb. 37: Priorisierung der Handlungsbedarfe bei Hitze – Siedlungsflächen. Quelle: STADT HAGEN 2019b: 47

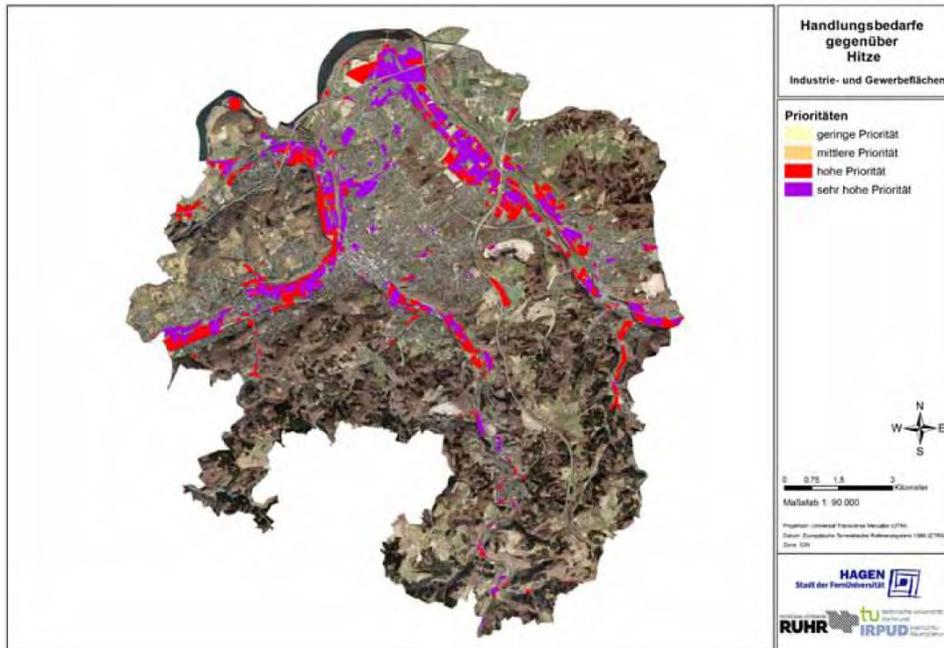


Abb. 38: Priorisierung der Handlungsbedarf bei Hitze – Industrie- und Gewerbeflächen. Quelle: STADT HAGEN 2019b: 48

Ziele und Leitlinien zur Klimaanpassung in Hagen

Auf Basis einer gesamtstädtischen räumlichen Klimawirkungsanalyse und der Ermittlung von Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen (SWOT -Analyse) wurden Ziele und Leitlinien zur Klimaanpassung in der Stadt Hagen identifiziert. Laut Konzept zählen „zu den wesentlichen Zielen einer klimagerechten Stadtentwicklung in Hagen [...], der Erhalt bestehender Wald-, Grün- und Freiflächen, der Ausbau urbaner Grünräume sowie die Optimierung des Wasserhaushaltes.“ (STADT HAGEN 2019b: 86ff). Die „Zehn Ziele zur Klimaanpassung in Hagen“ konkretisieren die langfristige strategischen Ausrichtung der Anpassung der Stadt Hagen an die Folgen des Klimawandels (STADT HAGEN 2019d: 86f.). Dazu zählen u.a.:

- die Verringerung der Betroffenheit von Siedlungs- und Gewerbeflächen,
- die Förderung einer klimaangepassten Standortwahl, die Stärkung kompakter Siedlungsstrukturen und der klimaangepassten Innenentwicklung,
- die Förderung der Grünvernetzung und durchgrünter Siedlungsbereiche,
- die Sicherung und Ausbau der Kalt- und Frischluftsysteme
- sowie die Förderung und Umsetzung einer wassersensiblen Stadtentwicklung und multifunktionaler Flächennutzung.

Strategie zum klimagerechten Flächenmanagement in Hagen

Die Strategie zum klimagerechten Flächenmanagement in Hagen dient als Grundlage für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung. Hierzu werden flächen- und nutzungsrelevante Daten zu den Auswirkungen auf das lokale (Stadt-)Klima betrachtet (konkrete Betroffenheiten von Hitze, Starkregen und Hochwasser) und Synergien und Zielkonflikte zwi-

schen Maßnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung, Nachverdichtung, Brachflächenrevitalisierung, Baulückenschließung, städtebaulichen Arrondierung oder zusätzlichen Bebauung im Zusammenhang mit bestehenden Siedlungsbereichen berücksichtigt [STADT HAGEN 2019d: 88]. Teil der Klimaanpassungsstrategie ist außerdem der Ansatz der sequenziellen Realisierung von Planinhalten, welche bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans unterstützen soll. Des Weiteren nennt das Konzept weitere strategische Empfehlungen, die teilweise aus anderen fachlichen Konzepten, Gutachten und Plänen für die Stadt Hagen abgeleitet wurden. Diese dienen als Orientierungsrahmen für die Wohnbauflächen- und Gewerbeflächenentwicklung im Rahmen der FNP-Neuaufstellung [STADT HAGEN 2019d: 96 ff.].

Im Bereich der **Wohnbauflächenentwicklung** wird insbesondere die Minimierung der Inanspruchnahme bisher ungenutzter Freiflächen gemäß § 1a BauGB angestrebt. Dies soll durch eine verstärkte Innenentwicklung realisiert werden, wobei der Fokus auf der Priorisierung von untergenutzten Bauflächen liegt (siehe auch Kap. 28). Zudem werden potenzielle Auswirkungen auf das Stadtklima, die Starkregenvorsorge sowie den Hochwasser- und Überflutungsschutz in der Flächenentwicklung berücksichtigt werden. Die entsprechenden Umweltaspekte sind in den Umweltsteckbriefen des Umweltberichts näher erläutert.

Für die **Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen** werden ebenfalls standortbezogene Kriterien empfohlen, um die Empfindlichkeit gegenüber Wetterextremen wie Hitze, Starkregen und Hochwasser besser abschätzen zu können. Dabei sind insbesondere die Erkenntnisse der räumlichen Klimawirkungsanalyse von Bedeutung, die zur Bewertung und Priorisierung von Bauflächen und Baugebieten in Bezug auf ihre Betroffenheit durch Klimafolgen herangezogen werden. Standorte mit hoher baulicher Dichte, großflächiger Versiegelung, geringer Durchgrünung und unzureichender Belüftung sind besonders hitzeempfindlich. Gleichzeitig weisen Standorte an Gewässern – insbesondere in hochwassergefährdeten Gebieten – sowie in Hanglagen und Senken eine erhöhte Anfälligkeit für Überflutungen durch Starkregen auf. Die Berücksichtigung dieser Faktoren sind in den Umweltsteckbriefen des Umweltberichts näher erläutert.

Klimaanpassungsmaßnahmen im Konzept wurden auf Basis lokaler Klimafolgenanalysen und den Schwerpunkten der Anpassungserfordernisse entwickelt. Hierzu wurden besonders betroffene Gebiete identifiziert, wobei die Wirksamkeit dieser Maßnahmen auf ihre Übertragbarkeit auf andere Stadtteile und Quartiere geprüft wurde. Es handelt sich um insgesamt 14 Maßnahmen, wovon im Hinblick auf den FNP folgende vier Maßnahmen als besonders relevant hervorgehoben werden können [STADT HAGEN 2019d: 101]:

- Nr. 8. Rückbau und Entsiegelung zur Verbesserung des Stadtklimas und Vermeidung von Überflutungsschäden (Standortwahl)
- Nr. 9. Klimagerechte Standortwahl und Ausstattung sozialer Infrastruktureinrichtungen
- Nr. 10. Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten
- Nr. 11. Förderung urbaner Durchgrünung

17.4 Hochwasserschutz

Im Zuge zunehmender Extremwetterereignisse und der prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels gewinnt der vorsorgende Hochwasserschutz in der kommunalen Planung eine immer größere Bedeutung. Die im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW erstellten Kommunensteckbriefe beschreiben das Hochwasserrisiko auf Basis von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für Gewässer mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko und enthalten detaillierte Informationen zu geplanten, in

Umsetzung befindlichen oder bereits umgesetzten Maßnahmen zur Hochwasserrisikominimierung. Der Kommunensteckbrief „Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Hagen“ wurde 2021 aktualisiert und durch die Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht (MULNV 2021:2ff.). Gemäß dem Steckbrief ist Hagen von folgenden Risikogewässern betroffen: Ennepe, Hasper Bach, Lenne, Nahmerbach, Ruhr, Selbecker Bach und Volme. Abb. 39 zeigt hierzu die Ausdehnung der Überflutung für ein extremes Hochwasserereignis.

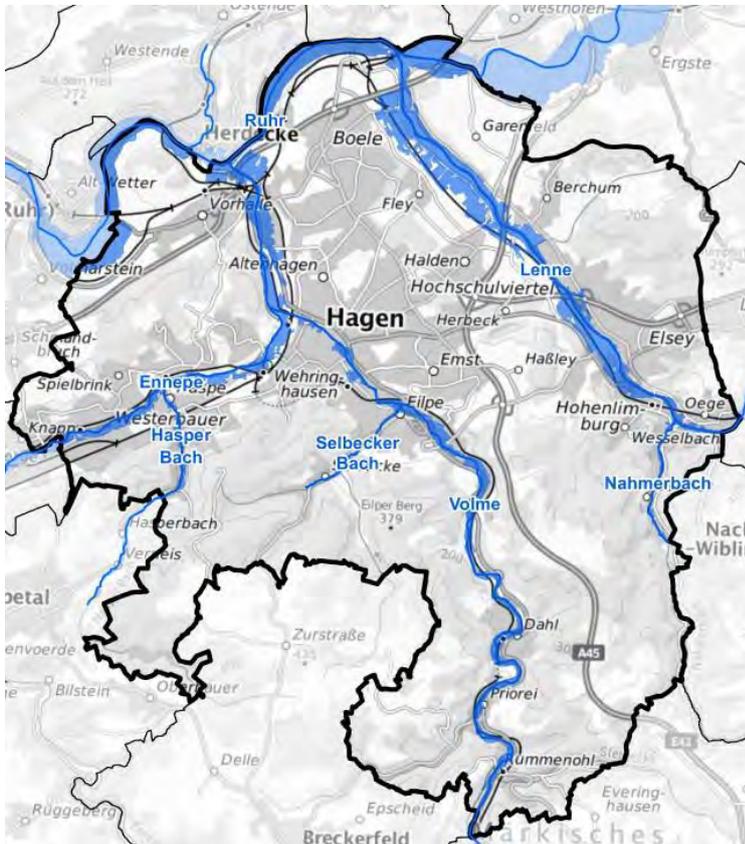


Abb. 39: Risikogewässer und Ausdehnung der Überflutung für das extreme Hochwasserereignis (HQextrem) im 2. Umsetzungszyklus 2016-2021 der HWRM-RL. Quelle: MULNV 2021: 1

In der Beikarte Nr. 4 zum Flächennutzungsplan sind die Risikogebiete nach HQextrem nachrichtlich übernommen. Bisher nicht in Anspruch genommene Bauflächen des FNP innerhalb von festgesetzten bzw. vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebieten wurden zudem in eine Freiraumnutzung überführt. Diese Umwidmung erfolgt im Einklang mit den wasserrechtlichen und planungsrechtlichen Vorgaben, die den Schutz vor Hochwasserereignissen sicherstellen sollen. Die Identifizierung und Festlegung von Überschwemmungsgebieten hat dabei eine zentrale Bedeutung, da diese Bereiche besondere Anforderungen an die Siedlungsentwicklung und Landnutzung stellen.

Im rechtlichen Kontext sind Überschwemmungsgebiete (ÜSG) nach § 76 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) definiert, als solche, die bei Hochwasserereignissen eines oberirdischen Gewässers überschwemmt werden oder zur Rückhaltung von Hochwasser beansprucht werden. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche zwischen Gewässern und Deichen oder Hochufern. Als Bemessungsgrundlage dient nach § 76 Abs. 2 WHG ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren (HQ100) zu erwarten ist. Die Festsetzung erfolgt nach § 83 Absatz 2 des Landeswassergesetzes durch die Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörden in Zusammenarbeit mit der Stadt Hagen, insbesondere mit der Unteren Wasserbehörde des Umweltamtes.

Laut § 5 Abs. 4a BauGB sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete entlang der Ruhr und der Volme nach den Vorgaben des § 76 Abs. 2 WHG nachrichtlich im Hauptplan des Flächennutzungsplans aufgenommen (siehe Kap. 34). Abzugrenzen hiervon sind die noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 3 WHG, die als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete bezeichnet werden. Diese vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete entlang der Lenne, Ennepe, des Selbecker Bachs, des Nahmer Bachs sowie des Hasper Bachs sind im Flächennutzungsplan vermerkt (siehe Kap. 39). Für die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete existieren bereits Entwürfe zu Ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten aus den Jahren 2020 und 2021.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden zudem Vorgaben aus dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) berücksichtigt (siehe Abschnitt III. Vorgaben der Raumordnung)

Mithilfe der Klimawirkungsanalyse wurde bereits die Betroffenheit des Stadtgebiets gegenüber den klimatischen Einflussfaktor Starkregen und Hochwasser systematisch untersucht. Dabei lag ein besonderer Fokus auf der Analyse der Sensitivität des Stadtgebiets gegenüber Überflutungs- und Überschwemmungsrisiken infolge von Starkregenereignissen (vgl. Kap. 19). Derzeit befindet sich eine Starkregengefährdungskarte für die Stadt Hagen in Erarbeitung.

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hagen wurden bisher ungenutzte Bauflächen, die aufgrund geotechnischer und hydrologischer Gegebenheiten innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete liegen in eine Freiraumnutzung überführt. In dem Zusammenhang sind die beiden Gewerblichen Bauflächen Sundernhof / Barmerfeld an der Lenne im Stadtbezirk Hohenlimburg sowie Markland im Stadtbezirk Eilpe / Dahl aus dem FNP 1984 hervorzuheben.

Weitere Erläuterungen finden sich in Kapitel 34 ‚Bereiche: Gewässer- und Hochwasserschutz‘ (nachrichtliche Übernahmen) sowie in Kapitel 36.1 ‚Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete‘ (Vermerke).

17.5 Lärmaktionsplan Stufe III (2018)

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie von 2002 („Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“), ihre Umsetzung in deutsches Recht durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (§§ 47 a – f Bundesimmissionsschutzgesetz) und die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) haben Gemeinden verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen Lärmaktionspläne zu erstellen und mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen bzw. zu überarbeiten.

Die „Fortschreibung Lärmaktionsplan Stufe II (Lärmaktionsplan Stufe III)“ wurde im Jahr 2019 durch den Rat der Stadt Hagen beschlossen und dient neben dem Gesundheitsschutz auch als Grundlage für die verkehrliche und städtebauliche Entwicklung. Die Überprüfung des vorherigen Lärmaktionsplans II bzw. ein Vergleich der Modellnetze von 2017 und 2012 zeigt nur geringfügige Veränderungen, sodass keine neuen Lärmkarten berechnet wurden. Der Lärmaktionsplan der Stufe III wird daher als Fortschreibung des vorherigen Plans behandelt (siehe Abb. 40) (STADT HAGEN 2018a: 7f.). Im Ergebnis ist eine Verringerung der Lärmbelastung durch den Straßen- und Schienenverkehr weder kurzfristig noch unter Missachtung der im Straßenverkehr wirkenden Wechselbeziehungen einzelner Maßnahmen zu erreichen. Die seit Ende der 1970er Jahren in Hagen verfolgte Strategie setzt zunächst und

Lärmimmissionen sowie ggf. daraus resultierende Nutzungskonflikte sind insbesondere in die Umweltprüfung eingeflossen. In den städtebaulichen und umweltfachlichen Beurteilungen der einzelnen Prüfflächen wurden – soweit zutreffend – Vorbelastungen durch Straßen- und Schienenverkehrslärm, Immissionen landwirtschaftlicher Betriebe und Sportflächen sowie Lärmbelastungen durch Industrie und Gewerbe berücksichtigt.

17.6 Luftreinhalteplan (2020)

Der Luftreinhalteplan (LRP) enthält die Maßnahmen, die prognostisch zu einer dauerhaften Absenkung der Belastung mit luftverunreinigenden Stoffen unter die Grenz- und Zielwerte führen sollen. Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Die gesetzlichen Regelungen des BImSchG setzen die EU-Regelungen wie die Richtlinie 2008/50/EG3 (Luftqualitätsrichtlinie) in deutsches Recht um.

Zur Minderung des Luftschadstoffes Stickstoffdioxid (NO₂) und anderer Luftschadstoffe ist in Hagen bereits seit dem Jahr 2008 ein Luftreinhalteplan in Kraft, der zuletzt im Jahr 2020 von der Bezirksregierung Arnsberg fortgeschrieben wurde. Mit dem LRP 2020 wurden die Maßnahmen des LRP 2017, die noch über ein Minderungspotenzial verfügten oder noch nicht abgeschlossen waren, fortgeführt und zusätzlich neue Maßnahmen aufgenommen.

Belastungsschwerpunkte stellen der Graf-von-Galen-Ring und der Märkischer Ring dar, wo als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung der Straßenverkehr ermittelt wurde. Maßnahmen der bisherigen Luftreinhaltepläne führten dort zu einer deutlichen Absenkung des NO₂-Jahresmittelwertes was allerdings in 2020 noch nicht zu einer Grenzwerteinhalten geführt hatte.

Weitere Hintergründe zum Luftreinhalteplan sind dem Umweltbericht Kap. 3.4.4 „Luftreinhalteplan Hagen“ und Kap. 4.5.3 „Emissionen / Luftqualität“ zu entnehmen.

17.7 Vorbeugender Immissionsschutz – Abstandsempfehlungen nach Abstandserlass NRW

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist den Belangen des Immissionsschutzes in ausreichendem Maße vorbeugend Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass die Darstellungen bzw. textlichen Ausführungen zum Immissionsschutz dem Konkretisierungsgrad des FNP entsprechen sollen. Die in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden immissionsschutzbezogenen Vorgaben für Bauflächendarstellungen ergeben sich aus den Planungsleitlinien im BauGB (§ 1 und 1a BauGB), der BauNVO sowie aus § 50 BImSchG. Bauleitpläne sollen nach Maßgabe des BauGB insbesondere dazu beitragen, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern“; bei deren Aufstellung sind u. a. „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ zu berücksichtigen.

Eine Kommune hat demnach so zu planen, dass im Plangebiet schädliche Umwelteinwirkungen möglichst ausgeschlossen sind. Daraus lässt sich u. a. ableiten, dass Wohn- und Gewerbegebiete oder gar Industriegebiete in der Regel nicht nebeneinander angeordnet werden dürfen.

Im Hinblick auf den vorbeugenden Immissionsschutz sind insbesondere die Schutzabstände zwischen den gewerblich-industriellen Nutzungen (Bestandsflächen und Neuausweisungen) einerseits und den sensiblen Wohnnutzungen andererseits zu beachten. Eine erste Einschätzung kann hierbei auf Grundlage des Abstandserlasses (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007) erfolgen.

Im Rahmen der FNP-Neuaufstellung erfolgt aufgrund der angewandten generalisierenden Darstellung in Form von Gewerblichen Bauflächen (G) keine Zuordnung von Bauflächen für störungsintensive Gewerbebetriebe (i. d. R. Industriegebiet (GI)) sowie von Bauflächen für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe (i. d. R. Gewerbegebiet (GE)). Diese Zuordnung soll im Rahmen von nachgelagerten Bebauungsplänen erfolgen.

Im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes und um eine Ersteinschätzung räumlicher Zuordnungen und damit einhergehender Konfliktsituationen bereits im Rahmen der FNP-Neuaufstellung vorzunehmen, wurden die gewerblichen Prüfflächen und hinsichtlich ihrer Betroffenheit ausgewählte Wohnprüfflächen auf Grundlage der Schutzabstände gem. Abstandserlass NRW betrachtet. Da für die gewerblichen Bestandsflächen in der Regel Bebauungspläne mit weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen existieren, wird der Fokus auf die räumliche Zuordnung geplanter neuer Gewerbebestandort- oder Wohngebietsentwicklungen gelegt (Prüfflächen).

Der Auswahl der nachfolgend betrachteten Gewerbeflächen liegen die darstellungsrelevanten Gewerbeprüfflächen des Ratsbeschlusses vom 21.09.2023 zugrunde, wobei die Fläche „G MITTE-04 (n) Westlich Eckeseyer Straße“ (baulicher Bestand Wohnen und Gewerbe) nicht zum Tragen kommt und die Fläche „G HOLI-08 Südlich Buschmühlenstraße“ zusätzlich mit aufgenommen wurde. Wohnprüfflächen, die einer Darstellung im FNP unterliegen, wurden in die Betrachtung mit einbezogenen, soweit sie auf Gewerbe im Bestand sowie auf Neudarstellungen gewerblicher Bauflächen unmittelbar bzw. mittelbar einschränkende Wirkung entfalten können.

Anhand der erforderlichen Schutzabstände zu konkurrierenden sensiblen Nutzungen ergeben sich mögliche Einschränkungen der gewerblichen Nutzbarkeit. Dies gilt ebenfalls im Hinblick auf eine „heranrückende Wohnbebauung“ an Bestandsflächen einer gewerblichen Nutzung.

Im Vordergrund der Betrachtung steht die Gewährleistung ausreichender Schutzabstände zwischen immissionsempfindlichen (Wohn-) Nutzungen einerseits und emittierenden gewerblich-industriellen Nutzungen andererseits. Die Einhaltung der in der Abstandsliste zum Abstandserlass vorgegebenen anlagen- und betriebsartenbezogenen Schutzabstände soll dabei ein konfliktfreies Nebeneinander sicherstellen. Hierzu gibt der Abstandserlass in der Anlage 1 sieben Abstandsklassen vor, die von 1.500 m (Abstandsklasse I) bis 100 m (Abstandsklasse VII) reichen.

Die Abstandsklassen I bis IV des Abstandserlasses entsprechen i. d. R. einem Industriegebiet (GI), ab Abstandsklasse V aufwärts handelt es sich i.d.R. um Betriebe, die in einem Gewerbegebiet (GE) zulässig sind. Im Regionalplan Ruhr werden „stark emittierende Betriebe“ bereits der Abstandsklasse V zugeordnet [vgl. Regionalplan Ruhr, Begründung, 2023, S. 93].

Folgende Abstandsklassen liegen dem Abstandserlass zugrunde:

- Abstandsklasse I = 1.500 m
- Abstandsklasse II = 1.000 m

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

- Abstandsklasse III = 700 m
- Abstandsklasse IV = 500 m
- Abstandsklasse V = 300 m
- Abstandsklasse VI = 200 m
- Abstandsklasse VII = 100 m

Werden die Abstandsempfehlungen des Abstandserlasses unterschritten, reichen die durch den Erlass ermöglichten Gliederungen allein nicht mehr aus, um einen im Sinne der Planungsvorsorge ausreichend Schutz vor Immissionen auf Seiten der Wohnnachbarschaft und zugleich den Schutz der betrieblichen Entwicklungen auf gewerblicher Seite zu sichern. Der Abstandserlass empfiehlt hierzu Einzelgutachten, welche in der Regel im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und nicht auf Flächennutzungsplanebene erstellt werden.

Bei der Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei in der Abstandsliste gekennzeichneten Betriebsarten die sich ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes ergeben die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Weiterhin darf der Abstand gekennzeichnete Anlagen bei zu schützenden Gebieten wie den allgemeinen oder besonderen Wohngebieten um eine Abstandsklasse verringert werden. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich können in der Regel die Voraussetzungen eines Mischgebietes angenommen werden, da dort grundsätzlich mit höheren Belastungen zu rechnen ist.

Bei der Beurteilung für Gemengelagen führt die Anwendung der Abstandsliste nicht immer zu geeigneten Ergebnissen. Der bestmögliche Immissionsschutz beruht in der Regel auf Maßnahmen für den aktiven bzw. passiven Immissionsschutz, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planerisch durch konkrete Festsetzungen gelöst werden können.

In den nachfolgenden Tabellen (Tab. 31 und Tab. 32) werden den gewerblichen Bauflächen konkret die Abstandsklassen zugeordnet bei der erstmalig eine Wohnbaufläche bzw. gemischte Baufläche berührt ist. Zudem wird eine Ersteinschätzung hinsichtlich der Eignung für Industrie (GI) bzw. Gewerbe (GE) getroffen. Dies ist als Hinweis für die nachfolgende Bebauungsplanung zu verstehen und Bedarf noch einer weiteren Konkretisierung.

So können in Bebauungsplänen z. B. Gliederungen von Baugebieten gem. § 1 Abs. 4 BauNVO erfolgen, die durchaus höhere Abstandsklassen und ggf. auch Industriegebiete in den Wohnbauflächen abgewandten Teilbereichen ermöglichen.

Gewerbliche Bauflächen			
Bezeichnung	Größe in ha	Abstandsklasse	Weitere Merkmale
		mögliche Eignung	Empfehlungen
G MITTE-01 – Nördlich Haßleyer Straße	6,0	Unterschreitung der Abstandsempfehlungen	Festlegung RPR: Allgemeiner Siedlungsbereich (u. a. wohnverträgliches Gewerbe)
		Mischgebiet, GE eingeschränkt	Bei Gliederung bis Abstandsklasse VI (200 m) möglich
G MITTE-02 – Vartainsel	4,8	Abstandsklasse VII (100 m)	Bebauungsplan Nr. 2/13 – Gewerbliche Nachnutzung – Varta-Insel – im Verfahren

Gewerbliche Bauflächen			
Bezeichnung	Größe in ha	Abstandsklasse	Weitere Merkmale
		mögliche Eignung	Empfehlungen
		GE	
G MITTE-03 – Westside	3,0	Abstandsklasse VI (200 m)	Bebauungsplan Nr. 6/18 – Entwicklung Westside Hbf (Gewerbe) – im Verfahren
		GE	
G NORD-01 – Böhfeld	27,7	Abstandsklasse VII (100 m)	
		GE	Bei Gliederung bis Abstandsklasse IV (500 m) GI möglich
G NORD-02 – Südlich Volmarsteiner Straße (Am Tempel)	9,1	Abstandsklasse VI (200 m)	Bebauungsplan Nr. 9/07 – Volmarsteiner Straße / Am Tempel – im Verfahren
		GE	Bei Gliederung bis Abstandsklasse V (300) ggf. GI möglich
G NORD-03 – Südlich Volmarsteiner Straße (Gut Schönfeld)	1,4	Abstandsklasse II (1000 m)	Splittersiedlung „Gut Schönfeld“ angrenzend
		GE aufgrund angrenzender Splittersiedlung	Immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Ansiedlung von GI ist auf Ebene von nachgeordneten Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungen zu prüfen
G NORD-04 – Südlich Volmarsteiner Straße (Westl. Am Süßenberg)	4,4	Abstandsklasse VI (200 m) zu gemischter Baufläche	Splittersiedlung „Gut Schönfeld“ angrenzend
		GE	Bei Gliederung bis Abstandsklasse IV (500 m), GI möglich Immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Ansiedlung von GI auf Ebene von nachgeordneten Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungen prüfen
G NORD-05 – Südlich Volmarsteiner Straße (Westl. Aehringhausen)	1,6	Unterschreitung der Abstandsempfehlungen zu gemischter Baufläche	
		Mischgebiet, GE eingeschränkt	Immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Ansiedlung von GE auf Ebene von nachgeordneten Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungen prüfen
G HASPE-02 – Östlich Grundschötteler Straße Nord	6,2	Unterschreitung der Abstandsempfehlungen zu Wohnbaufläche FNP Wetter	Bebauungsplan Nr. 6/20 - Gewerbegebiet Grundschötteler Straße – im Verfahren
		Mischgebiet, GE eingeschränkt	Bei Gliederung bis Abstandsklasse VII (100 m), GE möglich
G HASPE-03 – Östlich Grundschötteler Straße West	6,2	Abstandsklasse VI (200 m) zu Wohnbaufläche FNP Wetter	

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Gewerbliche Bauflächen			
Bezeichnung	Größe in ha	Abstandsklasse	Weitere Merkmale
		mögliche Eignung	Empfehlungen
		GE	Bei Gliederung bis Abstandsklasse V (300 m), ggf. GI möglich
G HOLI-01 – Hammacher	10,6	Abstandsklasse VII (100 m)	Bebauungsplan Nr. 2/12 – Gewerbegebiet Hammacher – im Verfahren
		GE	Bei Gliederung bis Abstandsklasse V (300 m), ggf. GI möglich
G HOLI-02 – Östlich Dolomitstraße	3,2	Abstandsklasse VI (200 m)	Bebauungsplan Nr. 2/21 – Industriegebiet Dolomitstraße – im Verfahren
		GE	Bei Gliederung bis Abstandsklasse V (300 m), ggf. GI möglich
G HOLI-03 – Westlich Sauerlandstraße Süd	8,6	Abstandsklasse VI (200 m)	Einzelne Wohngebäude angrenzend
		GE	Bei Gliederung bis Abstandsklasse IV (500 m), ggf. GI möglich
G HOLI-05 – Östlich Hobräcker Weg	2,8	Unterschreitung der Abstandsempfehlungen	Bebauungsplan Nr. 1/24 – Gewerbegebiet Nahmertal Werk IV – im Verfahren
		Mischgebiet, GE eingeschränkt	Bei Gliederung bis Abstandsklasse VII (100 m), GE möglich
G HOLI-06 – Südlich Verbandsstraße (Sportplatz Unterberchum)	2,0	Abstandsklasse IV (500 m)	Bebauungsplan Nr. 1/22 – Gewerbegebiet Unterberchum – im Verfahren Splittersiedlung angrenzend
		GE aufgrund angrenzender Splittersiedlung	Immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Ansiedlung von GI auf Ebene von nachgeordneten Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungen prüfen
G HOLI-07 – Westlich Obernahmer Straße	1,1	Unterschreitung der Abstandsempfehlungen	
		Mischgebiet, GE eingeschränkt	Immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Ansiedlung von GE auf Ebene von nachgeordneten Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungen prüfen
G HOLI-08 – Südlich Buschmühlenstraße	11,4	Abstandsklasse V (300 m)	Bebauungsplan Nr. 1/13 – Industriegebiet Buschmühlenstraße / nördlich Federnstraße – im Verfahren (südöstlicher Teilbereich)
		GE	Immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Ansiedlung von GI auf Ebene von nachgeordneten Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungen prüfen

Tab. 31: Beurteilung gewerblicher Bauflächen nach Abstandserlass NRW

Wohnbauflächen			
Bezeichnung	Größe in ha	Abstand zu gewerblicher Baufläche	Weitere Merkmale gewerblicher Bauflächen
		Bestand / Planung	Empfehlungen
W NORD-01 – Nördlich am Baum	3,0	ca. 50 m	Bauunternehmen für Hoch-, Tief- und Straßenbau
		Bestand	Bestandswohnbaufläche angrenzend Immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich heranrückender Wohnbebauung auf Ebene von nachgeordnetem Bebauungsplan prüfen
W NORD-02 – Südlich Hagener Straße	2,8	ca. 90 m	Bebauungsplan Nr. 3/63 – rechtskräftig
		Bestand	Festsetzung GE gemäß § 8 BauNVO, vorwiegend Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben Bestandswohnbaufläche angrenzend Immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich heranrückender Wohnbebauung auf Ebene von nachgeordnetem Bebauungsplan prüfen
W MITTE-02 – Emst IV	9,6	ca. 120 m	Bebauungsplan Nr. 2/05 Teil 1 Haßleyer Insel – rechtskräftig
		Bestand	Festsetzung GE gemäß § 8 BauNVO, vorwiegend Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben Räumliche Trennung durch Autobahntrasse A 45 Immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich heranrückender Wohnbebauung auf Ebene von nachgeordnetem Bebauungsplan vornehmen
W HASPE-03 – Eisenwerke Geweke	4,0	im südlichen Bereich angrenzend	Bebauungsplan Nr. 4/65 Geweke – rechtskräftig (1966)
		Bestand	Festsetzung GE Immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich heranrückender Wohnbebauung auf Ebene von nachgeordnetem Bebauungsplan vornehmen

Tab. 32: Beurteilung heranrückende Wohnbebauung nach Abstandserlass NRW

17.8 Betriebsbereiche nach Störfallverordnung

Rechtliche Rahmenbedingungen

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien) sind hinsichtlich der Einordnung störfallrechtlicher Belange bei der FNP-Neuaufstellung im Wesentlichen zu beachten:

- Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie)
- Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- KAS-18 (Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit), Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG
- KAS-32 (Arbeitshilfe der Kommission für Anlagensicherheit), Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18

Zukünftig sollen die störfallspezifischen Faktoren in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift, der „Technischen Anleitung Abstand“ (TA Abstand), konkretisiert werden.

Immissionsschutzrechtlicher Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Satz 1 BImSchG

Gem. § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (wie z. B. Flächennutzungsplänen) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so zuzuordnen, dass von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Seveso-III-Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen soweit wie möglich vermieden werden (immissionsschutzrechtlicher Trennungsgrundsatz).

Schutzbedürftige Nutzungen sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude. Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden. Gewerbliche Bauflächen sind in der Regel als nicht-schutzbedürftige Baugebiete einzuordnen, soweit schutzbedürftige Nutzungen wie z. B. Verkaufsstellen von Handwerk und Fabriken sowie öffentliche Verwaltungen ausgeschlossen sind.

Der sogenannte „Trennungsgrundsatz“ gemäß § 50 BImSchG findet unabhängig von der zeitlichen Aufeinanderfolge der einzelnen Nutzungen Anwendung. Er gilt gleichermaßen für die nachträgliche Planung von Gewerbe- und Industriegebieten zur Unterbringung von Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden, in der Umgebung von schutzbedürftigen Nutzungen sowie auch für nachträglich an einen Betriebsbereich heranrückende schutzbedürftige Nutzungen.

Abstandsempfehlungen gemäß Leitfaden KAS-18

Der Leitfaden KAS-18 findet in folgenden Planungsfällen mit seinen Abstandsempfehlungen Anwendung:

- die Ausweisung neuer Baugebiete für Betriebsbereiche,
- die planungsrechtliche Ausweisung von Flächen für Betriebsbereichserweiterungen,
- das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an bestehende Betriebsbereiche.

Keine Anwendung findet der Leitfaden u. a. bei der Genehmigung von Einzelvorhaben innerhalb von Betriebsbereichen, bzw. bei vorhandener Bebauung in bestehenden Gemengelagen.

Die Festlegung von **Achtungsabständen** orientiert sich gemäß Leitfaden KAS-18 pauschal an den von in den Betrieben verwandten Störfallstoffen, wobei sich die Achtungsabstände auf neue Baugebiete von Betriebsbereichen (ohne Detailkenntnisse auf „Grüner Wiese“) beziehen können bzw. Achtungsabstände bestehender Betriebe nach KABAS (Kartographische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfallverordnung, LANUV NRW) zugrunde liegen. Gutachterlich ermittelte **angemessene Abstände** bestehender Betriebsbereiche berücksichtigen u. a. die anlagenbezogenen aktiven und passiven Schutzmaßnahmen sowie auch die topographische Situation. In der Regel liegen die gutachterlich festgelegten angemessenen Abstände in ihrer Ausdehnung unter denen von pauschal ermittelten Achtungsabständen.

Die Abstandsempfehlungen bieten der verbindlichen (Bebauungsplan) wie der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) Anhaltspunkte inwieweit schutzbedürftige Nutzungen durch die Planungen bei Neuausweisungen bzw. Neudarstellungen betroffen sein können. Sollten im Rahmen der Bauleitplanung neu geplante schutzbedürftige Nutzungen innerhalb von Achtungsabständen liegen, so ist ein angemessener Abstand gutachterlich zu ermitteln. Innerhalb angemessener Abstände sind schutzbedürftige Nutzungen in der Regel auszuschließen. Nach aktuellem Kenntnisstand sollen weder neue Baugebiete für Betriebsbereiche nach Störfallrecht im Rahmen der FNP-Neuaufstellung dargestellt werden, noch sind neu geplante schutzbedürftige Nutzungen innerhalb von Achtungsabständen bzw. angemessenen Abständen vorgesehen.

Die historisch gewachsenen Gemengelagen im Hagener Stadtgebiet führen allerdings dazu, dass schutzbedürftige Nutzungen durchaus innerhalb von Achtungsabständen sowie angemessenen Abständen liegen. Bestehende Nachbarschaften genießen allerdings Bestandsschutz, da Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie nicht rückwirkend gilt. Um dennoch mögliche Konfliktsituationen in den bestehenden Gemengelagen aufzuzeigen wurden im Rahmen der FNP-Neuaufstellung diese hinsichtlich der planerischen Störfallvorsorge betrachtet und in den nachfolgenden Einzelbetrachtungen bewertet.

Planerische Einordnung und Abwägung der störfallrechtlichen Belange

Beim Trennungsgrundsatz handelt es sich zwar um einen Belang von herausgehobener Bedeutung, er kann aber durch anderweitige soziökonomische Faktoren relativiert und eingeschränkt werden, sodass auch eine Unterschreitung von Abständen im Einzelfall möglich ist. Als abwägungsrelevante Belange, die eine solche Rückstellung rechtfertigen können, gelten sozioökonomische Faktoren, wozu insbesondere soziale, ökologische oder wirtschaftliche Belange zu zählen sind. Zudem sind in der Abwägung Alternativstandorte zu betrachten. Eine erstmalige Unterschreitung von angemessenen Abständen zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Störfallbetriebsbereichen ist i.d.R. nicht möglich. Ist der

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

angemessene Sicherheitsabstand dagegen schon bisher auch gegenüber anderen bestehenden schutzbedürftigen Vorhaben nicht eingehalten, soll dagegen nach der Entscheidung des BVerwG ein **Wertungsspielraum** greifen.

Auch ein absolutes „**Verschlechterungsverbot**“ besteht laut Rechtsentscheid vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) und Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nicht. Im Gegensatz zum Flächennutzungsplan bestehen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergehende Möglichkeiten zur planerischen Umsetzung des Trennungsgrundsatzes.

Soweit den störfallrechtlichen Vorgaben nicht mit den Instrumenten des Bauplanungsrechts Rechnung getragen wird, ist im Rahmen der Genehmigung von Bauvorhaben dem Erfordernis angemessener Sicherheitsabstände zu Störfallbetriebsbereichen nachzukommen.

Betriebsbereiche nach Störfallverordnung mit Wirkungen auf das Stadtgebiet von Hagen

Im Hagener Stadtgebiet sind fünf Betriebe ansässig, die unter die Regelungen der Seveso-III-Richtlinie fallen (siehe Abb. 41). Es handelt sich hierbei um folgende Betriebe: WTL GmbH (WESTFA Flüssiggas GmbH), Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Voigt & Schweitzer Hagen GmbH & Co. KG, Carl Bechem GmbH und Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH (DEW). Die im Stadtgebiet von Wetter (Zeschky Galvanik GmbH Co. KG) und Herdecke (Ewald Dörken AG) befindlichen Betriebe nach Störfallverordnung üben Wirkungen im geringen Umfang auf das Hagener Stadtgebiet aus

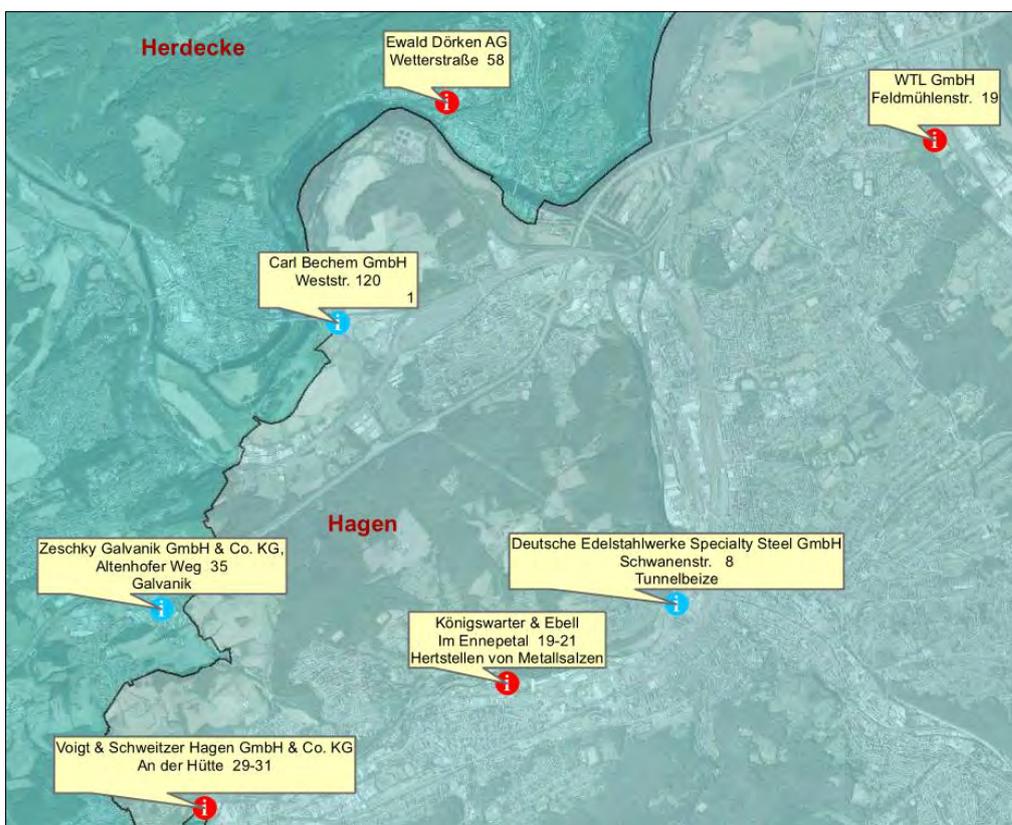


Abb. 41: Kartenauszug Betriebsbereiche nach Störfallverordnung, BR Arnsberg, Stand 2020

Betriebsbereich der WTL GmbH (WESTFA Flüssiggas GmbH)



Abb. 42: Auszug Flächennutzungsplan mit Achtungsabstand nach KAS-18 (blaue Linie)

Der oben genannte Betriebsbereich dient der Lagerung von Flüssiggas. Der Achtungsabstand bezieht sich zum großen Teil auf gewerbliche Bauflächen (Bestand), welche in der Regel als nicht-schutzbedürftige Gebiete eingeordnet werden. Im Bereich der Feldmühlenstraße befindet sich innerhalb des angemessenen Abstandes laut Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2023/2024 u. a. ein „weiterer nicht-integrierter Einzelhandelsstandort“ (Getränkemarkt, Bäckerei und Möbel), der als schutzbedürftig einzuordnen ist. Weiterhin betroffen sind Wohngebiete im Bestand, Flächen für Wald und Grünflächen ohne weitere Zweckbestimmung. Im westlichen Randbereich befindet sich ein „Geschützter Landschaftsbestandteil“. Bei der Bahntrasse handelt es sich um die Ruhr-Sieg-Strecke.

Betriebsbereich der Carl Bechem GmbH



Abb. 43: Auszug Flächennutzungsplan mit angemessenem Abstand (blaue Umrandung)

Der oben genannte Betriebsbereich dient der Herstellung von Chemikalien. Der angemessene Abstand bezieht sich zum großen Teil auf gewerbliche Bauflächen (Bestand), welche in der Regel als nicht-schutzbedürftige Gebiete eingeordnet werden. Weiterhin betroffen sind Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen ohne weitere Zweckbestimmung sowie geringfügig eine Kleingartenanlage. Nördlich und südwestlich sind „Landschaftsschutzgebiete“ betroffen. Geringfügig wirkt der angemessene Abstand auf das westlich angrenzende Stadtgebiet von Wetter.

Betriebsbereich von Voigt & Schweitzer Hagen GmbH & Co. KG



Abb. 44: Auszug Flächennutzungsplan mit Betriebsbereich (blaue Umrandung)

Der oben genannte Betriebsbereich dient der Verarbeitung von Metallen. Laut Gutachten der DEKRA Automobil GmbH von 2017 ist aufgrund der Eigenschaften und Mengen gefährlicher Stoffe nicht von einer Freisetzung mit gefährlicher Fernwirkung außerhalb des Betriebsgeländes auszugehen. Somit erfüllt der Betriebsbereich die Bedingungen der Arbeitshilfe KAS-32 und löst keinen Abstandswert aus. Das Gutachten wurde im Zusammenhang mit den Ansiedlungsvorhaben am ehemaligen „Zwieback-Brandt-Standort“ südlich der Ennepe erstellt.

Betriebsbereich Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH

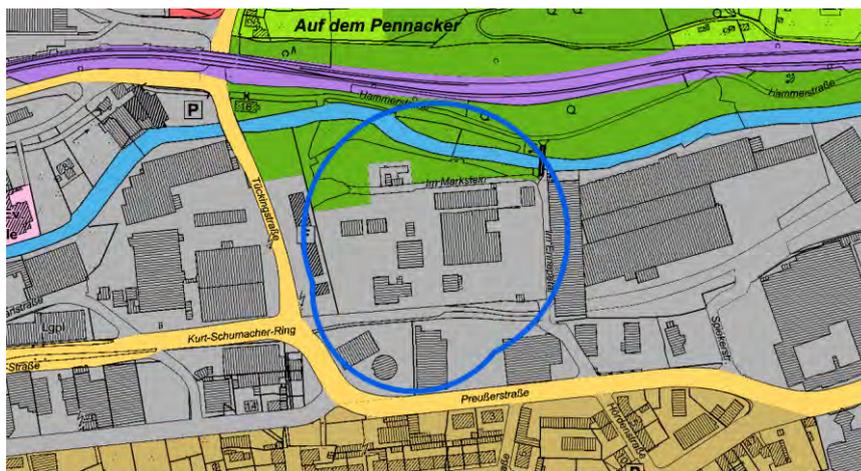


Abb. 45: Auszug Flächennutzungsplan mit angemessenem Abstand (blaue Umrandung)

Der oben genannte Betriebsbereich dient der Herstellung von Chemikalien. Ein Gutachten zur „Umsetzung des § 50 BImSchG im Sinne des KAS-18“ liegt seit 2018 vor. Der dort ermittelte angemessene Abstand bezieht sich zum großen Teil auf gewerbliche Bauflächen (Bestand), die in der Regel als nicht-schutzbedürftige Gebiete eingeordnet werden.

Südlich der Stichbahn befinden sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes großflächige Einzelhandelsbetriebe, die als schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des KAS-18 einzuordnen sind. Im Einzelhandelskonzept wird der Standort als „weiterer, nicht integrierter Einzelhandelsstandort“ geführt und darauf verwiesen, dass dort aktuell kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, sodass eine Überplanung gemäß Ziel 6.5-8 LEP NRW notwendig sei (siehe Kap. 13 Einzelhandel). Auf diesen Tatbestand verweist ebenfalls das Seveso-Gutachten. Mittlerweile wurde eine Baugenehmigung hinsichtlich einer Standorterweiterung erteilt, der ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist.

Weiterhin betroffen sind Flächen für Wald und Wasserflächen, die z. T. im Landschaftsschutzgebiet liegen.

Betriebsbereich der Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH

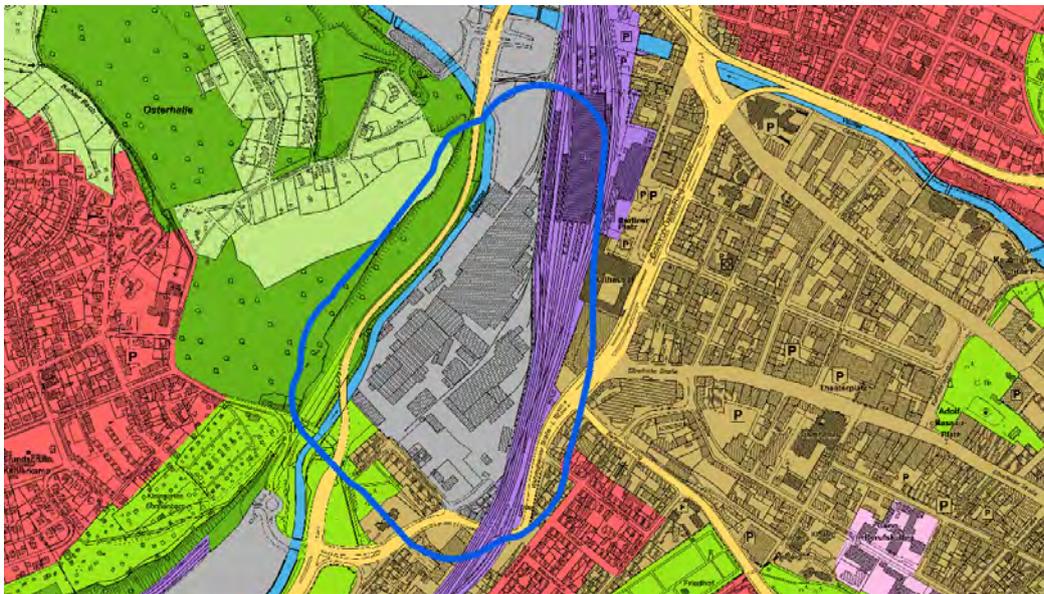


Abb. 46: Auszug Flächennutzungsplan mit angemessenem Abstand (blaue Umrandung)

Der oben genannte Betriebsbereich dient der Verarbeitung von Metallen. Ein überarbeitetes „Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG“ liegt seit 2023 vor. Der dort ermittelte angemessene Abstand bezieht sich zum großen Teil auf gewerbliche Bauflächen (Bestand), die in der Regel als nicht-schutzbedürftige Gebiete eingeordnet werden. Der nördliche Teilbereich des angemessenen Abstandes berührt die sogenannte Entwicklungsfläche „Westside“, die im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung als Prüffläche mit der Bezeichnung „G MITTE-03 Westside“ behandelt wird. Gleichzeitig befindet sich für die Fläche der Bebauungsplan „Nr. 6/18 – Entwicklung Westside HBF“ in Aufstellung, in welchem die störfallrechtlichen Belange abgehandelt werden.

Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befinden sich zudem die Volkshochschule, das Rathaus II der Stadt Hagen, der Hagener Hauptbahnhof nebst Bahnstrecke. Allerdings ist dieser Bereich als bestehende Gemengelage zu werten, in dem auf Ebene der Flächennutzungsplanung hinsichtlich planerischer Störfallvorsorge keine weitergehenden Regelungen erfolgen können.

Resümee

Der Flächennutzungsplan hat insbesondere die Planungsleitsätze nach § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB zu beachten, ist aber aufgrund seiner Maßstäblichkeit und in Anbetracht seines relativ groben Regelungsgehaltes zur Art der Nutzung (Bauflächen) gemäß § 1 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht die geeignete Ebene um störfallrechtliche Konflikte im Bestand abschließend zu regeln.

Im Rahmen der FNP-Neuaufstellung erfolgt allerdings keine Neudarstellung von schutzbedürftigen Gebieten innerhalb von Achtungsabständen bzw. angemessenen Abständen.

Da aber das Hagener Stadtgebiet aufgrund seiner Siedlungsstruktur und Topographie von vielfältigen Gemengelagen im Bestand geprägt ist, wurde in den aufgeführten Kurzsteckbriefen auf Konfliktsituationen zwischen schutzbedürftigen Baugebieten, Gebäuden und Anlagen innerhalb der Wirkungsbereiche von Störfallbetrieben hingewiesen. Hinsichtlich der Bestandssituation ist insbesondere auf den Betriebsbereich der Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH hinzuweisen, welcher schutzbedürftige Nutzungen wie das Bahnhofsareal, das technische Rathaus und die Volkshochschule umfasst.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann nur aufgezeigt werden, dass in bestimmten Bereichen des Stadtgebietes störfallrechtliche Konflikte bestehen oder entstehen könnten, die im Rahmen von nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sowie in den Baugenehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu lösen sind. Weiterhin bestehen in der Regel betriebliche Maßnahmen, welche die Auswirkungen eines „**Dennoch-Störfalls**“ begrenzen sollen. So gehören zu den Grundpflichten eines Betreibers, den Stand der Sicherheitstechnik einzuhalten und aufbauend auf einem Sicherheitsmanagement ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen umzusetzen. Betriebsbereiche der oberen Klasse unterliegen die Grundpflichten ergänzende erweiterte Pflichten, wozu u. a. die Aufstellung interner Alarm- und Gefahrenabwehrpläne in Abstimmung mit Behörden zählen.

18. Sport, Freizeit, Tourismus und Kultur

Die Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind entscheidend für die Lebensqualität der Hagerer Bevölkerung, da sie soziale Integration, gesellschaftliche Teilhabe und Gesundheitsförderung ermöglichen. Im Sportstättenentwicklungsplan, dem Freizeit- und Tourismuskonzept auf regionaler und kommunaler Ebene, einschließlich kultureller Einrichtungen und Angebote werden diese Themen behandelt.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Hagen im Sommer 2021 im Rahmen der strategischen Neuausrichtung der kommunalen Bäderlandschaft beschlossen, auf eine Sanierung des Richard-Römer-Lennebades zu verzichten. Stattdessen werden die bereits bewilligten Landesfördermittel für die Entwicklung des Freibades Henkhausen zu einem ganzjährig nutzbaren Schwimmbad eingesetzt womit perspektivisch der Bäderbetrieb im Lennebad entfällt.

18.1 Sportstättenentwicklungsplan (2023)

Im Jahr 2020 wurde die Durchführung einer Sportentwicklungsplanung beschlossen. Der Abschlussbericht „Sport und Bewegung in Hagen 2035“ des Instituts für kooperative Planung und Sportentwicklung (IKPS) aus dem Jahr 2023 legt auf Basis des Status quo der Hagerer Sportstätten sowie einer Bedarfsanalyse für Schulen, Kindergärten, Vereine und den vereinsungebundenen Sport Maßnahmen vor, wie künftig ein attraktives, sportliches Angebot für alle Interessens- und Nutzergruppen in Hagen ermöglicht werden kann.

Folgende zentrale Ergebnisse sind dem Sportstättenentwicklungsplan zu entnehmen (IKPS 2023):

- Es besteht ein Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten (mittelfristig vier bis sechs zusätzliche Halleneinheiten) für den Schulsport in Hagen, insbesondere in den Stadtteilen Mitte, Wehringhausen und Haspe.
- Der Vereinssport verfügt rechnerisch über ausreichend Kapazitäten, jedoch werden einige Sportstätten in den Randgebieten wenig genutzt, hauptsächlich aufgrund von Entfernungen und der Anbindung an den ÖPNV. In den Stadtbezirken Mitte und Haspe besteht daher eine hohe Nachfrage.
- Bezüglich der Sportplatzkapazitäten ist Hagen gut ausgestattet und geplante Erweiterungen (angedachter Bau zweier weiterer Kunstrasenplätze in den Stadtbezirken Haspe und Hohenlimburg sowie ergänzend eines Kleinfeldes in der Bezirkssportanlage Haspe vom Sport- und Freizeitausschuss) werden perspektivisch alle Bedarfe abgedeckt.
- Aufgrund des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und fehlender Hallenkapazitäten müssen Grundschulen verstärkt Bewegungs- und Sportangebote im Freien anbieten, möglicherweise durch Optimierung der Schulhöfe oder Ergänzung von Spielplätzen in der Nähe. Es wird empfohlen, Parks und Grünflächen für Bewegung und Sport aufzuwerten und Schulhöfe der weiterführenden Schulen bewegungsfreundlicher zu gestalten. Weitere Empfehlungen umfassen die Schaffung einer beleuchteten Laufstrecke am Hengsteysee und den Bau eines vielseitigen Sportplatzes für Schulen, Vereine und die allgemeine Öffentlichkeit (Sportplatz 2.0 auf dem aufgegebenen Klutertsportplatz).

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Folgende Ziele und Empfehlungen für die Sport- und Bewegungsangebote des Gutachtens (IKPS 2023: 82ff.) sind für den FNP relevant:

Wege und Strecken für Sport und Bewegung

- Konzipierung eines Rad- und Fußwegenetz mit Fokus auf innerstädtischen Verbindungen sowie die Verbindungen zwischen den verschiedenen Stadtteilen und die Anbindung relevanter Institutionen (z.B. Schulen, Sportanlagen, Freizeiteinrichtungen)
- Ausweisung von Laufsportwegen im Stadtgebiet, u.a. Einrichtung beleuchteter Laufstrecke am Hengsteysee potenziell im Rahmen der IGA 2027 umsetzbar
- Erweiterung der vorhandenen Mountainbike-Trails

Bewegung und Sport im öffentlichen Raum

- Erhalt und Neubau von Freizeitsportflächen (Flächen zum Spielen, Bewegen und Sporttreiben) und bei Bedarf an alternativer Stelle ersetzen (z.B. Spiel- und Bolzplatz in Emst)
- Aufwertung von Parks und Grünflächen für Bewegung und Sport
- Modernisierung und generationsübergreifende Gestaltung der Spielplätze
- Modernisierung und Erweiterung der Skateanlage Hameckepark

Sportplätze und Sportaußenanlagen für den Schul- und Vereinssport

- Bestandssicherung und regelmäßige Modernisierung der Sportplatzkapazitäten
- Schaffung von zentralen Sport- und Freizeitanlagen
- Ausbau der Outdoor-Sportmöglichkeiten für die Grundschulen

Hallen und Räume für den Schul- und Vereinssport

- Sanierung der Turn- und Sporthallen (insb. Umkleiden und Sanitäranlagen)
- Hallenneubau im Stadtbezirk Mitte und / oder Haspe
- Bau einer Freiluft-/ Kaltsporthalle als kostengünstige Ergänzung der Sporthallenkapazitäten

18.2 Freizeit- und Tourismuskonzepte

Freizeit- und Tourismuskonzept Metropole Ruhr

Unter Federführung des Referates Regionalentwicklung in Zusammenarbeit mit der Ruhr Tourismus GmbH (RTG) ist mit dem „Freizeit-/Tourismuskonzept Metropole Ruhr“ im Jahr 2022 ein Konzept entstanden, welches den regionalen Planungsansatz der Freizeit- und Erholungslandschaft des RVR und die Tourismusentwicklung der RTG erstmals in einem gemeinsamen, regional abgestimmten Vorgehen zusammengeführt hat (RVR 2022c: 8ff.). Mithilfe einer umfassenden Bestandsaufnahme der regional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusinfrastrukturen konnten insgesamt 65 „Hotspots“ identifiziert und nach ihrer „Strahlkraft“ in die Kategorien⁶ „touristisch“ bzw. „regionaltouristisch“ unterteilt werden

⁶ Unter „touristisch“ sind Standorte bzw. Angebote zu verstehen, „die sowohl für die eigene regionale Bevölkerung als auch für Tourist*innen attraktive Anziehungspunkte darstellen (hohe touristische Strahlkraft)“ [RVR

(RVR 2022c: 30). Zudem wird die Internationale Gartenausstellung (IGA) 2027 laut Konzept in der Metropole Ruhr als ein wichtiges Entwicklungsprojekt für die kommenden Jahre benannt. Neben den sogenannten "Zukunftsgärten" der IGA 2027 gibt es auf der 2. Ebene "Unsere Gärten" identifizierte Hotspots des Freizeit- und Tourismuskonzeptes, u.a. auch im Stadtgebiet von Hagen, wiederzufinden. Die Stadt Hagen verfügt über vier Hotspots regionaltouristischer Bedeutung, welche sich aufgrund der dort vorhandenen Verdichtung regional bedeutsamer Freizeit- und Tourismusinfrastrukturen ergeben:

- **Harkort-/Hengsteysee:** inkl. Wasserschloss Werdringen,
 - o Leitthemen: Naturerholung und Kulturerlebnis
 - o SeeBad Hengstey als „Unsere Gärten“-Standort der IGA 2027
- **LWL-Freilichtmuseum Hagen:**
 - o Leitthema: Industriekultur
- **Innenstadt/Stadtbezirk Mitte:** Emil Schumacher Museum, Osthaus Museum, Westfalenbad, Theater Hagen, Volme Galerie, Hohenhof (Nr. 30)
 - o Leitthemen: Kulturerlebnis, Innenstadt-/Cityerlebnis, Industriekultur
 - o SeePark Hengstey sowie Villa Hohenhof und dessen Umfeld als „Unsere Gärten“-Projekt der IGA 2027
- **Bergisch-Märkisches Hügelland:**
 - o Leitthema: Naturerholung

Des Weiteren verfügt Hagen über ein besonders vielfältiges Angebot im Themenfeld „Sport-/Aktiveinrichtungen, Bäder“ durch die Freizeit-/Kombi-/Revierparkbäder sowie Sport-/Aktiveinrichtungen (RVR 2022c: 36). Hinsichtlich des Bestandes werden in dem Konzept weiterhin die Gartenanlage von Schloss Hohenlimburg, der landschaftliche Erholungsraum „Bergisch Märkisches Hügelland“ sowie die Vielzahl an Hagener Museen sowie das Archäologiemuseum Wasserschloss Werdringen, das Hohenhof Museum des Hagener Impulses und das LWL Freilichtmuseum Hagen hervorgehoben. Die Volkssternwarte Hagen und die Elbershallen zählen u. a. zu den Freizeit- und Erlebniseinrichtungen sowie das Westfalenbad, das Ischelandstadion und die Ischelandhalle zu bedeutenden Sportanlagen (RVR 2022d). Alle zuvor genannten Einrichtungen und Anlagen sowie die „Hotspots“ werden entsprechend ihrer Funktion im Flächennutzungsplan dargestellt.

Tourismuskonzept Mittleres Ruhrtal

Das interkommunale Tourismuskonzept der Städte Hagen, Hattingen, Herdecke, Wetter und Witten von „ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH“ aus dem Jahr 2021 hat eine regional abgestimmte Tourismusedwicklung zum Ziel. Vorrangige Absicht des Tourismuskonzeptes ist die dauerhafte und städteübergreifende Förderung des Tourismus im Mittleren Ruhrtal in den Bereichen Natur/Aktiv und Stadt- und Kulturerlebnis zur Steigerung der Wertschöpfung (IFT 2021a: 55 ff.). Hierzu wurden Projekte und Maßnahmen benannt, die eine vernetzte, touristische Entwicklung im Mittleren Ruhrtal unterstützen. Diese erstrecken sich über die Bereiche „Infrastruktur“, „Betriebe“, „Angebote“, „Vermarktung“, „Organisation“ und „Querschnittsaufgaben“, wobei im Hinblick auf die Flächennutzungsplanung die besonders relevanten Bereiche Infrastruktur hervorgehoben werden können (IFT 2021a: 66ff.).

2022c: 20]. Hingegen werden Standorte bzw. Angebote, „die als beliebte Freizeitziele und regionaltouristische Highlights einzuschätzen und vor allem in der Region bekannt sind“ als „regionaltouristisch“ eingeordnet RVR 2022c: 20].

Gesamtstädtisches Tourismuskonzept für die Stadt Hagen

Das Kernziel des Tourismuskonzeptes aus 2021 ist die Entwicklung der Stadt Hagen als attraktives Ziel für städtetouristischen Tages- und Übernachtungstourismus und als Faktor zur nachhaltigen Imagesteigerung (IFT 2021b: 7). Zur Erreichung dieses Zieles wurden folgende Strategien vereinbart:

- Steigerung der freizeittouristischen Attraktivität und Bekanntheit der Stadt Hagen bspw. durch Ausbau der Bedeutung des Rad- und Wandertourismus
- Positionierung und Angebotserstellung im Hinblick auf die Bipolarität der Stadt bei der Infrastrukturentwicklung und Schaffung eines neuen infrastrukturellen Leuchtturmprojekts
- Nutzung von Veranstaltungen als wichtige Treiber bzw. Angebote mit Alleinstellungscharakter (USP) und erlebbare Schaufensterprodukte entwickeln
- Akteure in der Stadt (Kultur, MICE, Verwaltung) und im Umfeld (Nachbarstädte, Regionen) besser vernetzen Imagewandel auch touristisch besser managen

Die Infrastrukturmaßnahmen konzentrieren sich hauptsächlich darauf, die natürlichen Potenziale, insbesondere des Harkort- und Hengsteysees als bedeutende regionale Knotenpunkte im Mittleren Ruhrtal und zu den Nachbarkommunen sowie dem IGA-Projektraum, zu erschließen. Diese Standorte bieten Hagen die Möglichkeit, ein neues und attraktives Freizeittourismuszentrum zu entwickeln und sich regional weiterzuentwickeln. Darüber hinaus liegt ein Schwerpunkt auf der Aufwertung des öffentlichen Raums, der Verknüpfung und besseren Auffindbarkeit von Angeboten im Stadtgebiet sowie der Anbindung der Stadt an ihre Umgebung und die Nachbarkommunen (IFT 2021b: 9).

18.3 Internationale Gartenausstellung 2027

Die IGA Metropole Ruhr 2027 gliedert sich in drei Ausstellungsebenen. Die Beteiligungsmöglichkeit für die Stadt Hagen findet sich auf der zweiten Ausstellungsebene "Unsere Gärten", in der regionale (Landschafts-)Parks und Gärten präsentiert, Park- und Grünflächen aufgewertet und durch Themenrouten verbunden werden [STADT HAGEN 2021c: 2]. Für die Stadt Hagen wurden die Projekte "SeeBad Hengstey", "Villa Hohenhof und Umfeld" und "SeePark Hengstey" als IGA-fähig eingestuft [STADT HAGEN 2021c: 3].

Interkommunale Kooperation „Flusslandschaft Mittleres Ruhrtal“

Die interkommunale Kooperation „Flusslandschaft Mittleres Ruhrtal“ wurde initiiert, um Aktivitäten zur Steigerung und Außendarstellung der naherholungs- und touristischen Qualitäten des Landschaftsraums „Mittleres Ruhrtal“, insbesondere im Hinblick auf die IGA, zu bündeln und zu koordinieren. Ziel der interkommunalen Kooperation ist die Verbesserung der Naherholungs- und touristischen Qualitäten des Landschaftsraums "Mittleres Ruhrtal", insbesondere für die Stadt Hagen und die Metropole. Seit Herbst 2019 gehört die Stadt Hagen der Kooperation an (DTP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2020).

Als wesentlicher erster Schritt erfolgte mit dem Beitritt der Stadt Hagen die Aktualisierung und Erweiterung der Entwicklungsstudie „Flusslandschaft Mittleres Ruhrtal“.

Innerhalb des Mittleren Ruhrtals stehen die Planung und Umsetzung der IGA Hauptprojekte („Ruhrfenster“) als städtebauliche Projekte und die Infrastrukturmaßnahmen („Ruhrbän-

der“) als verbindende Infrastruktur im Vordergrund. Die Infrastrukturmaßnahmen konzentrieren sich hauptsächlich darauf, die natürlichen Potenziale, insbesondere des Hengsteysees als bedeutende regionale Knotenpunkte im Mittleren Ruhrtal und zu den Nachbarkommunen sowie dem IGA-Projektraum, zu erschließen (DTP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2020: 43ff.).

IGA-Projekte SeePark und SeeBad Hengstey

SeePark Hengstey

Das Leuchtturmprojekt "SeePark Hengstey" als freizeitorientierter Grün- und Erholungsraum für alle Generationen soll moderne Sport- und Erlebnisflächen, einen Familienpark mit Spielplätzen, Grillplätzen und Liegewiesen sowie eine Seepromenade mit dem erweiterten RuhrtalRadweg umfassen (siehe Abb. 47). Hierzu wurde das ehemalige Rangierbahnhofsgelände vom Regionalverband Ruhr erworben. Dazu musste zuvor die Entwidmung der ehemaligen Rangierbahnhofsfläche erfolgen, sodass nun die ca. 20 ha große Fläche revitalisiert werden kann [DTP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2020]. Folgende Ziele sind bereits mit dem IGA-Projekt erfolgt:

- "SeePark Hengstey" als Eingangssituation ins Mittlere Ruhrtal
- Umwandlung des SeeParks als freizeitorientierter Grün- und Erholungsraum mit multifunktionalem Raumkonzept
- Schaffung eines ganzheitlichen Angebots für regionalen und überregionalen Tourismus sowie Freizeit und Naherholung
- Zukünftige Bildung eines Ensembles des SeeParks mit SeeBad und gegenüberliegenden Koepchenwerk auf Herdecker Seite
- Förderung der Biodiversität durch die Schaffung und Rückführung von Lebensräumen
- Nachhaltige Entwicklung am Standort, die über die IGA hinausgeht und langfristig ein neues Highlight für Hagen und die gesamte Metropole Ruhr darstellt.

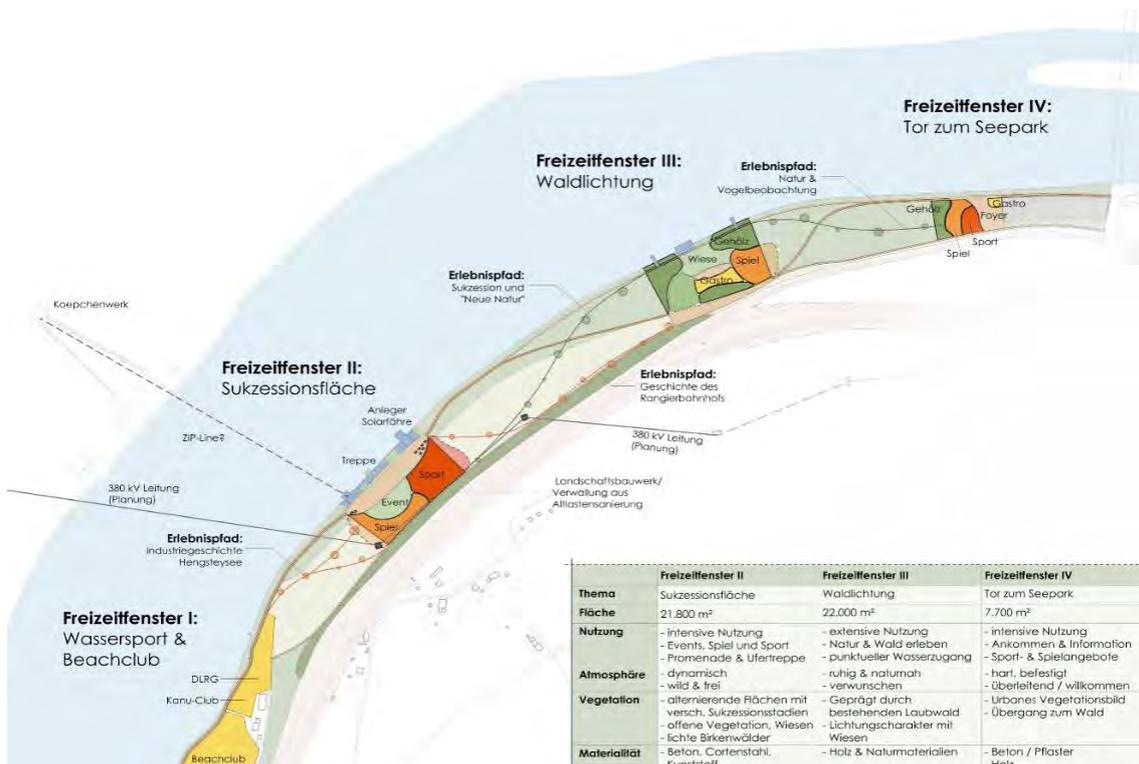


Abb. 47: Freiraumkonzept SeePark des Büros schramm + partner Landschaftsarchitektur PartG mbB (Stand März 2021). Quelle: STADT HAGEN 2021c: 7

SeeBad Hengstey

Das SeeBad am Hengsteysee soll zum zentralen Ankerpunkt für die Freizeitentwicklung am Südufer werden und als Ergänzung des Großprojektes SeePark ein weiteres Alleinstellungsmerkmal für die Stadt und die Region bilden. Im Fokus steht die Berücksichtigung der Freizeit- und Naherholungskriterien entlang des RuhrtalRadwegs sowie die Integration des Freibadstandorts in eine überregionale Entwicklung entlang des Seeufers. Folgende Ziele werden mit dem IGA-Projekt verfolgt (DTP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2020: 22ff.):

- Umgestaltung des Strandhauses zu einem ganzjährig geöffneten Gastronomiebetrieb mit Beherbergungsmöglichkeiten
- Erschließung und Attraktivierung des SeeBad vor dem Hintergrund der Entwicklung des Hengsteysees zu einem touristischen Ankerpunkt
- Schaffung eines modernen und multifunktionalen Freiraums, der an die historische Bedeutung des Freibads Hengstey anknüpft.
- Freizeitfläche mit Beachvolleyball, Sandstrandareal, Sitzgelegenheiten und einem Steg mit Aussichtsplattform
- Ganzjährige Erlebbarkeit für Spaziergänger, Radfahrer und Wassertouristen.

Die Umsetzung der Maßnahmen am Hengsteysee strebt an, das Mittlere Ruhrtal als Teil der Metropole Ruhr mit besonderen Alleinstellungsmerkmalen mit einer überregionalen Bedeutung zu etablieren. Der SeePark und das SeeBad übernehmen in unmittelbarer Nähe zu den Städten Dortmund, Herdecke, Wetter, Witten und Schwerte sowie für die umliegenden Siedlungsbereiche wichtige Funktionen in den Bereichen Freizeit, Naherholung, Sport

und Bewegung. Der angrenzende Naturraum bietet vielfältige Freizeitmöglichkeiten und erfüllt verschiedene Funktionen wie Umweltbildung, Kunst und Kultur sowie soziale Interaktion, was die Lebensqualität vor Ort verbessern kann.

18.4 Kulturentwicklungsplan (2017)

Der „Kulturentwicklungsplan „HagenKultur 20.25“, im Jahr 2017 vom Rat der Stadt Hagen verabschiedet, rückt als übergreifendes Gesamtkonzept die Gestaltung des kulturellen Sektors in seinen Fokus. Es benennt hierzu Entwicklungslinien und Ziele bis zum Jahr 2025 um eine Perspektive für die Gestaltung des kulturellen Sektors der Stadt Hagen aufzuzeigen (STADT HAGEN 2017b: 11).

Die Kulturentwicklungsplanung hat ein vielfältiges, kulturelles Potenzial von Hagen verdeutlicht, welches als zentrales Element der Stadtentwicklung zu verstehen und zu nutzen ist. Die Stadt Hagen betreibt mehrere Kulturinstitutionen, die ein breites kulturelles Programm anbieten, um den vielfältigen Bedürfnissen der Bürger*innen gerecht zu werden. Neben der Stadt Hagen gibt es eine Reihe weiterer Träger kultureller Angebote, wie freie Träger, Vereine und Einzelakteure. Die Stadt betrachtet die gesamten kulturellen Institutionen als unverzichtbar für ihr kulturelles Angebot und priorisiert daher die Sicherung ihrer Existenz sowie die Bereitstellung der erforderlichen Mittel und Ressourcen, um ihren Auftrag zu erfüllen (STADT HAGEN 2017b: 13).

Im Hinblick auf die Flächennutzungsplanung kann unter den genannten Grundsätzen des städtischen Kulturangebots insbesondere die Sicherstellung der bisherigen Angebotsstruktur, indem die Stadt Hagen die Existenz ihrer kulturellen Einrichtungen sichert, als relevant hervorgehoben werden.

V. Darstellungen im Flächennutzungsplan

Für eine zukunftsfähige Entwicklung benötigt die Stadt Hagen ein vielfältiges Flächenangebot, das den Anforderungen verschiedener Nutzungsarten gerecht wird. Dies umfasst ausreichend Bauland für Wohn- und Arbeitsstätten, Einzelhandel, soziale Infrastruktur sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung (Kap. III) sowie der zuvor dargestellten zentralen Zielvorgaben von kommunalen Planungen und Konzepten (Kap. IV). Weiterhin wurden bereits vorhandene Planungsansätze der Stadt Hagen beachtet. Somit berücksichtigt die Flächenauswahl und die dahinterstehenden Flächenkontingente insbesondere das Angebotsdefizit und die gestiegene Nachfrage nach qualifiziertem Wohnraum, Baugrundstücken und Wohnimmobilien sowie das geringe Angebot an geeigneten gewerblichen Bauflächen. Die Darstellungen sind somit vornehmlich unter dem Aspekt der gesamtstädtischen Entwicklung zu betrachten, womit der Flächennutzungsplan einen Entscheidungsrahmen für die bauliche Entwicklung der nächsten 15 bis 20 Jahre vorgibt, welcher je nach Bedarf mittels verbindlicher Bauleitpläne ausgeschöpft werden kann.

Die in den Kurzsteckbriefen in den nachfolgenden Darstellungskapiteln (Kap. 19 bis 28) dargestellten Flächen orientieren sich einerseits an der Größe der Flächen, indem in der Regel Flächen mit einer Größe von über 1 Hektar berücksichtigt werden. Andererseits werden Flächen einbezogen, die aus stadtentwicklungsrelevanten Konzepten hervorgegangen sind bzw. denen Ratsbeschlüsse zugrunde liegen.

19. Wohnbauflächen

Die im FNP dargestellten Wohnbauflächen umfassen vorrangig für das Wohnen vorgesehene Stadtbereiche. Ergänzende Nutzungen, die der Versorgung der örtlichen Bevölkerung dienen (bspw. Kindertagesstätten, Grundschulen, Spiel- und Sportplätze, kleinere Park- und Kleingartenanlagen sowie weitere soziale, kirchliche, gesundheitliche oder kulturelle Einrichtungen) sowie der Wohnnutzung zuzuordnenden Nutzungen (z. B. Wohnbegleitgrün, Hausgärten, Garagenanlagen) werden als funktionaler Bestandteil der Wohnbauflächen nicht gesondert dargestellt. Grundsätzlich stellen die Wohnsiedlungsbereiche eine der bedeutendsten Größen für die Flächennutzungsplanung der Stadt Hagen dar.

Der Flächennutzungsplan enthält Anpassungen an bestehendes Planungsrecht, an die Bestandssituation sowie Umwidmungen und Neudarstellungen aufgrund von geänderten Zielsetzungen hin zu Wohnbauflächen. Es erfolgt die Darstellung neuer Wohnbauflächen über die bestehenden Wohnbauflächenreserven hinaus, da einerseits, unter Berücksichtigung der unter Kap. 9 aufgeführten Kriterien und der damit begründeten Eignung, nur ein Teil des im alten Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1984 dargestellten Potenzials bisher einer Bebauung zugeführt werden konnte und andererseits auch bei stagnierenden bzw. leicht rückgängigen Bevölkerungszahlen aufgrund sich verändernder Haushaltsstrukturen von anhaltenden bzw. sogar steigenden Flächenansprüchen ausgegangen werden kann. Aus diesem Grund erfolgte im neuen Flächennutzungsplan gegenüber dem FNP 1984 teilweise auch eine Umwidmung von Gewerblichen Bauflächen, Flächen für Gemeinbedarf oder Sonderbauflächen zu Wohnbauflächen.

Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen (Neudarstellungen) erfolgt vor allem, um den gestiegenen Wohnraumbedarf zu decken, welcher durch eine reine Innenentwicklung nicht zu erreichen ist. Dabei konzentriert sich die Entwicklung hinsichtlich des Flächenumfangs auf den Stadtbezirk Mitte, in dem sich das Angebot öffentlicher und privater Einrichtungen der Versorgung, Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung sowie des Sports und der Freizeitgestaltung bündelt. In den Stadtbezirken Haspe, Nord und Hohenlimburg werden ebenfalls neue Flächen dargestellt, in denen eine gegenseitige Zuordnung zu den Daseinsgrundfunktionen gewährleistet werden soll. Für die Umsetzung mussten teilweise landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden (siehe auch Kap. 28).

Die neuen Wohnbauflächen bewegen sich mit ihren Darstellungen in dem Rahmen, der durch die ASB-Festlegungen des Regionalplans Ruhr vorgegeben ist. Eine Ausnahme bildet jedoch der Ortsteil Brockhausen, der außerhalb dieser ASB-Festlegungen liegt. Hier erfolgt die Planung im Rahmen der Eigenentwicklungsortslage (EWO).

Zudem erfordert der Trennungsgrundsatz nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), dass Baugebiete einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm-, Schadstoffbelastung) von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben auf schutzbedürftige Nutzungen bzw. Gebiete vermieden werden (siehe auch Kap. 17). Ein Abstandsgebot für Betriebsbereiche nach Störfall-VO kann sich auch aus Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU) insbesondere für Wohnbauflächen als schutzbedürftige Gebiete ergeben. Wie im Resümee des Kap. 17.9 erläutert, erfolgt im Rahmen der FNP-Neuaufstellung allerdings keine Neudarstellung von Wohnbauflächen als schutzbedürftige Gebiete innerhalb von Achtungsabständen bzw. angemessenen Abständen zu den fünf Betriebsbereichen nach Störfallverordnung.

Gleichzeitig erfolgte im FNP die Rücknahme von Wohnbauflächen zugunsten einer freiraumbezogenen Darstellung (Rücknahmen). Insbesondere im Stadtbezirk Haspe werden

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Wohnbauflächen zugunsten der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und Wald sowie Grünflächen (siehe auch Kap. 28) zurückgenommen.

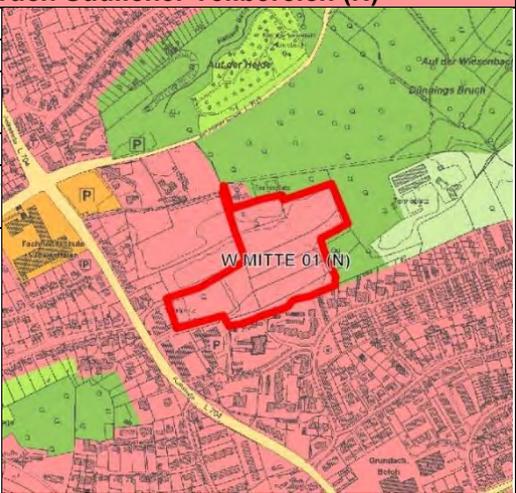
Entsprechend der in Kap. IV dargestellten Systematik der Entfeinerung wurde im Sinne der Darstellungsschwelle eine gebietstypische Entfeinerung vorgenommen. Wohnbauflächen die kleiner als die festgelegte Darstellungsschwelle sind, werden aus diesem Grund nicht dargestellt und in die bestimmende Umgebungsnutzung einbezogen.

Im Folgenden werden die ausgewählten Neudarstellungen, Rücknahmen und Umwidmungen (rot abgegrenzt) jeweils einzeln anhand kurzer Flächensteckbriefe dargestellt und erläutert. Dabei wird, sofern es sich um eine Prüffläche handelt, entsprechend darauf hingewiesen. Umwidmungen und Rücknahmen werden zudem anhand der zentralen Analysekriterien detailliert dargelegt.

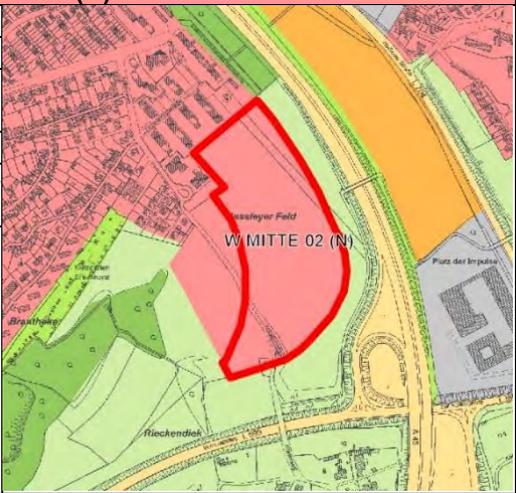
Neudarstellungen

Stadtbezirk: Mitte

Bezeichnung	W MITTE-01 Im Dünningbruch Südlicher Teilbereich (N)	
Stadtbezirk	Mitte	
Flächengröße [in ha]	ca. 4,2	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Wohnbaufläche	
Darstellung FNP 1984	Grünflächen	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:		
Prüffläche (siehe Anlage 1)		



Bezeichnung	W MITTE-02 Emst IV Teilbereich (N)	
Stadtbezirk	Mitte	
Flächengröße [in ha]	ca. 7,2	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Wohnbaufläche	
Darstellung FNP 1984	Grünflächen	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:		
Prüffläche (siehe Anlage 1)		

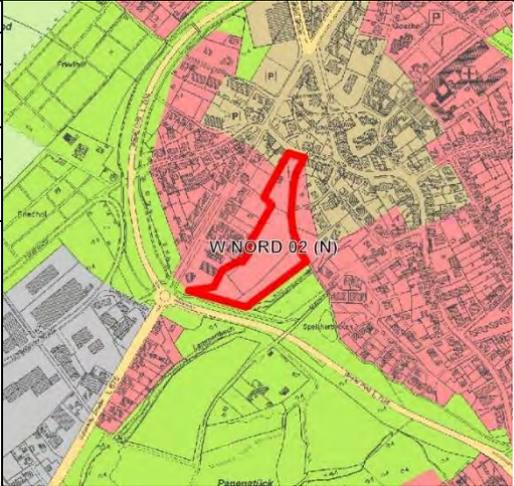


Bezeichnung	W MITTE-03 Bülowstraße (N)	
Stadtbezirk	Mitte	
Flächengröße [in ha]	ca. 4,2	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Wohnbaufläche	
Darstellung FNP 1984	Grünflächen	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Prüffläche (siehe Anlage 1)	



Stadtbezirk: Nord

Bezeichnung	W NORD-02 Südlich Hagener Straße (N)	
Stadtbezirk	Nord	
Flächengröße [in ha]	ca. 1,9	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Wohnbaufläche	
Darstellung FNP 1984	Grünflächen	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Prüffläche (siehe Anlage 1)	



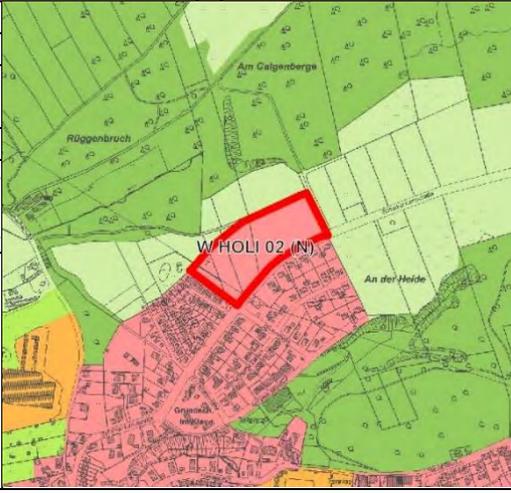
Stadtbezirk: Hohenlimburg

Bezeichnung	W HOLI-01 Großer Kamp (N)	
Stadtbezirk	Hohenlimburg	
Flächengröße [in ha]	ca. 2,5	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Wohnbaufläche	
Darstellung FNP 1984	Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Prüffläche (siehe Anlage 1)	



Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Bezeichnung	W HOLI-02 Nördlich Schälker Landstraße (N)	
Stadtbezirk	Hohenlimburg	
Flächengröße [in ha]	ca. 2,0	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Wohnbaufläche	
Darstellung FNP 1984	Grünflächen	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) & Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
Besonderheiten:	Prüffläche (siehe Anlage 1)	



Stadtbezirk: Haspe

Bezeichnung	W HASPE-03 Eisenwerke Geweke Nördlicher Teilbereich (N)	
Stadtbezirk	Mitte	
Flächengröße [in ha]	ca. 0,9	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Wohnbaufläche	
Darstellung FNP 1984	Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Prüffläche (siehe Anlage 1)	



Rücknahmen

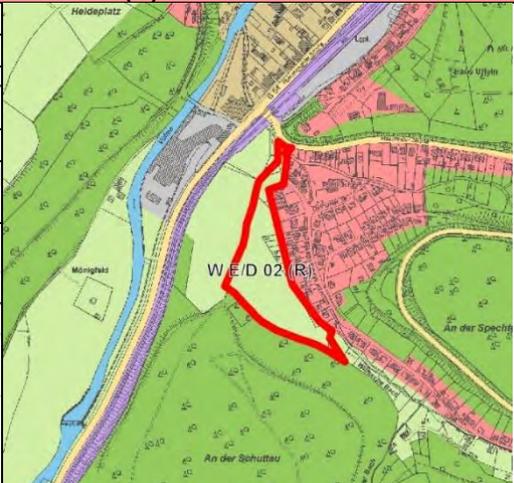
Stadtbezirk: Mitte

Bezeichnung	W MITTE-04 Emst IV (R)	
Stadtbezirk	Mitte	
Flächengröße [in ha]	ca. 3,1	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Flächen für die Landwirtschaft	
Darstellung FNP 1984	Wohnbaufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Es besteht eine fehlende siedlungsräumliche Integration der Fläche. Der Untergrund aus Kaarstgestein führt zu erheblichen Versickerungsproblemen, wodurch ein hoher technischer und finanzieller Aufwand für die Entwässerung erforderlich ist. Zudem geht eine potenzielle Erschließung mit einem hohen Eingriffsrisiko in Natur und Landschaft einher.	

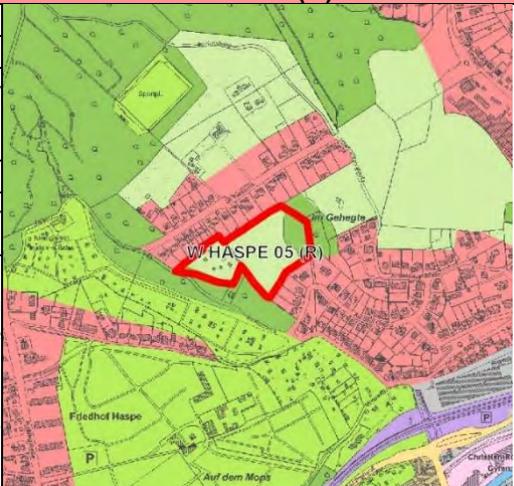


Bezeichnung	W MITTE-05 Tückingschulstraße Nord (R)	
Stadtbezirk	Mitte	
Flächengröße [in ha]	ca. 2,3	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Flächen für die Landwirtschaft	
Darstellung FNP 1984	Wohnbaufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) & Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
Besonderheiten:	Die betrachtete Fläche befindet sich in einer Siedlungsrandlage, teilweise im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, ohne bestehende Erschließungsinfrastruktur. Dies führt zu einem erheblichen Aufwand für die verkehrstechnische Anbindung. Zudem ist eine potenzielle Erschließung mit einem hohen Eingriffsrisiko in Natur und Landschaft verbunden.	
		

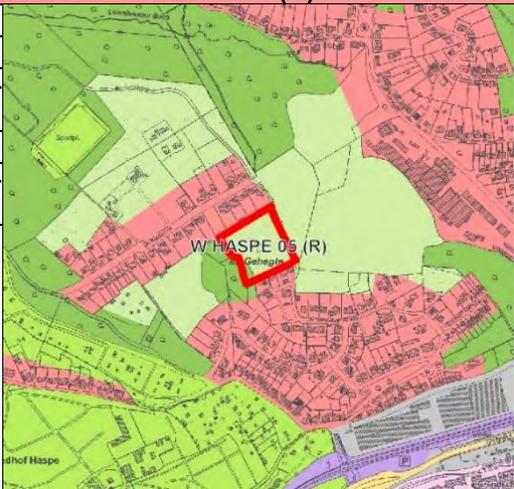
Stadtbezirk: Eilpe/Dahl

Bezeichnung	W E/D-02 Westlich Oelmühlerstraße (R)	
Stadtbezirk	Eilpe/Dahl	
Flächengröße [in ha]	ca. 2,4	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Flächen für die Landwirtschaft	
Darstellung FNP 1984	Wohnbaufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
Besonderheiten:	Die Fläche weist eine ungünstige infrastrukturelle Ausgangslage auf, da keine bestehende Erschließung vorhanden ist. Dies führt zu einem hohen Aufwand für den Ausbau der Verkehrsanbindung. Gleichzeitig ist das Eingriffsrisiko in Natur und Landschaft als hoch zu bewerten.	
		

Stadtbezirk: Haspe

Bezeichnung	W HASPE-05 Im Kursbrink Westlicher Teilbereich (R)	
Stadtbezirk	Haspe	
Flächengröße [in ha]	ca. 1,9	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	
Darstellung FNP 1984	Wohnbaufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Analog zum östlichen Teilbereich (W HASPE-05 Im Kursbrink Östlicher Teilbereich (R)) weist die Fläche eine ungünstige infrastrukturelle Ausgangssituation auf, wodurch erheblicher Aufwand für die Erweiterung der Verkehrsanbindung erforderlich ist. Gleichzeitig besteht ein Defizit in der Nahversorgung.	
		

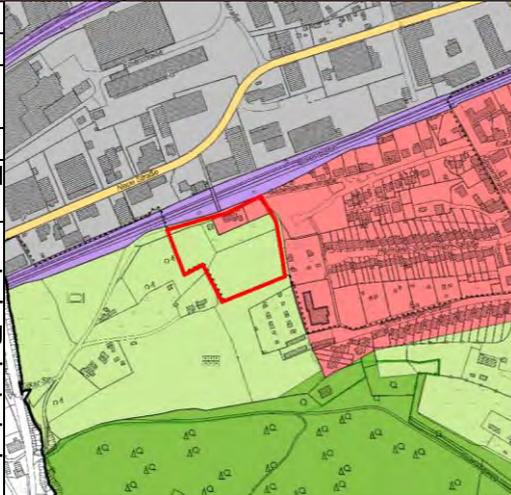
Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Bezeichnung	W HASPE-05 Im Kursbrink Östlicher Teilbereich (R)	
Stadtbezirk	Haspe	
Flächengröße [in ha]	ca. 1,1	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	
Darstellung FNP 1984	Wohnbaufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Die Fläche weist eine ungünstige infrastrukturelle Ausgangssituation auf, wodurch erheblicher Aufwand für die Erweiterung der Verkehrsanbindung erforderlich ist. Gleichzeitig besteht ein Defizit in der Nahversorgung.	
		

Bezeichnung	W HASPE-06 Käsberg (R)	
Stadtbezirk	Haspe	
Flächengröße [in ha]	ca. 2,0	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Flächen für die Landwirtschaft	
Darstellung FNP 1984	Wohnbaufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Die betrachtete Fläche grenzt an einen landwirtschaftlichen Betrieb und befindet sich in einer Siedlungsrandlage mit schlechter Nahversorgungssituation. Eine potenzielle Siedlungserweiterung würde zu einer Inanspruchnahme von Freiraum führen, welche nicht angestrebt wird.	
		

Bezeichnung	W HASPE-07 Am Baukloh (R)	
Stadtbezirk	Haspe	
Flächengröße [in ha]	ca. 2,7	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Flächen für die Landwirtschaft	
Darstellung FNP 1984	Wohnbaufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Laut Bebauungsplan ist die betrachtete Fläche als Kompensationsfläche festgesetzt.	
		

Bezeichnung	W Haspe-08 Gabelsberger Straße (R)	
Stadtbezirk	Haspe	
Flächengröße [in ha]	ca. 1,3	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Flächen für die Landwirtschaft	
Darstellung FNP 1984	Wohnbaufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
Besonderheiten:	Die betrachtete Fläche befindet sich in einer Siedlungsrandlage im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Die entwässerungstechnische Erschließung ist mit hohem Aufwand verbunden. Zum in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Bach ist ein Abstand einzuhalten. Zudem ist die Fläche durch die im Norden verlaufende Bahnlinie und das daran anschließende Gewerbegebiet mit Immissionen belastet.	



Stadtbezirk: Nord

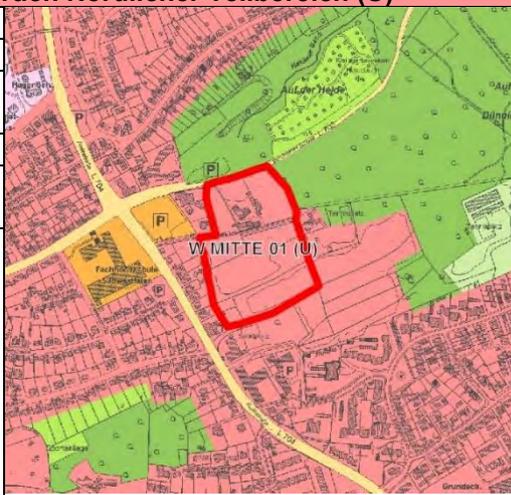
Bezeichnung	W NORD-05 Brockhauser Straße (R)	
Stadtbezirk	Nord	
Flächengröße [in ha]	ca. 10,1	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	
Darstellung FNP 1984	Wohnbaufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
Besonderheiten:	Vor dem Hintergrund, dass sich die Fläche in einer Eigenentwicklungsortsfläche befindet, übersteigt eine potenzielle Entwicklung aufgrund der Flächendimensionierung den örtlichen Bedarf. Zudem umfasst die Fläche zum Großteil ein Waldgebiet, wodurch das Eingriffsrisiko in Natur und Landschaft als hoch einzustufen ist.	



Umwidmungen

Stadtbezirk: Mitte

Bezeichnung	W MITTE-01 Im Dünningbruch Nördlicher Teilbereich (U)	
Stadtbezirk	Mitte	
Flächengröße [in ha]	ca. 4,0	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Wohnbaufläche	
Darstellung FNP 1984	Sonderbaufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Prüffläche (siehe Anlage 1) Der ursprünglich im Flächennutzungsplan von 1984 vorgesehene Standort für eine Landesbehörde oder Verwaltungseinrichtung wurde nicht realisiert. Stattdessen befindet sich das Areal nun in der Planungsphase für die Errichtung einer Gesamtschule, die den wachsenden Bildungsbedarf der Region decken soll.	



Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Stadtbezirk: Nord

Bezeichnung	W NORD-04 Sankt Johannes-Hospital (U)	
Stadtbezirk	Nord	
Flächengröße [in ha]	ca. 2,7	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Wohnbaufläche	
Darstellung FNP 1984	Flächen für den Gemeinbedarf	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Das St. Johannes-Krankenhaus wurde im Jahr 2023 geschlossen. Aus diesem Grund wird die Gemeinbedarfsfläche nicht mehr benötigt. Eine Wohnbauliche Nachnutzung bietet sich aufgrund der umgebenden Bebauung und der Lage am ZVB Boele an.	

Stadtbezirk: Hohenlimburg

Bezeichnung	W HOLI-03 Auf dem Bauloh (U)	
Stadtbezirk	Haspe	
Flächengröße [in ha]	ca. 0,7	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Wohnbaufläche	
Darstellung FNP 1984	Flächen für den Gemeinbedarf	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Die ursprünglich als Gemeinbedarfsfläche für schulische Zwecke dargestellte Fläche wird für den Neubau einer Schule nicht mehr benötigt. Durch Umwidmung der Fläche wird der umliegende Siedlungsbereich arrondiert.	

Stadtbezirk: Haspe

Bezeichnung	W HASPE-03 Eisenwerke Geweke Südlicher Teilbereich (U)	
Stadtbezirk	Haspe	
Flächengröße [in ha]	ca. 3,1	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Wohnbaufläche	
Darstellung FNP 1984	Gewerbliche Baufläche, Flächen für die Landwirtschaft	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Prüffläche (siehe Anlage 1)	

20. Gemischte Bauflächen

Gemischte Bauflächen sind durch die Gleichrangigkeit von Wohnnutzungen und nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen geprägt. Entscheidend ist diesbezüglich das städtebauliche Gleichgewicht und die Gleichwertigkeit von Wohnen und Gewerbebetrieben und das daraus resultierende Gebot der Rücksichtnahme. Damit dienen gemischte Bauflächen dazu, vorhandene gemischte Struktur zu erhalten sowie Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Gemischte Bauflächen werden somit vor allem bestandsabhängig im Flächennutzungsplan in dem Umfang dargestellt, in dem solche kombinierten Nutzungen im Einzelfall städtebaulich und funktionell (z.B. als „Puffer“ zwischen Wohn- und Gewerbegebieten) sinnvoll sind. Es erfolgt eine unveränderte Darstellung der bestehenden baulichen Strukturen, sodass die Umwidmung weder eine Veränderung der aktuellen Nutzungsweise noch eine Abweichung von der zugrunde liegenden planungsrechtlichen Zielsetzung zur Folge hat.

Ein spezifischer Bedarf an gemischten Bauflächen kann für den Flächennutzungsplan nicht ermittelt werden, da für Wohnen und Arbeitsplatzangebote getrennte Bedarfsberechnungen erfolgen (siehe Kap. 8 und 9).

Die Zentralen Versorgungsbereiche dienen u. a. zur Ansiedlung zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandelsbetriebe, welche über eine Darstellung als gemischte Baufläche im FNP abgedeckt wird. Diese ermöglicht auf nachgeordneter Ebene Festsetzungen entweder als Kerngebiete oder als Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel. Dies erfolgte vor dem Hintergrund einer flexiblen Umgangsweise in den zentralen Versorgungsbereichen, Festsetzungen werden soweit erforderlich erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Eine Erläuterung der zentralen Versorgungsbereiche ist im Einzelnen Kap. 13.1 zu entnehmen. Eine Überschneidung mit Störfallbereichen nach Störfallverordnung erfolgt durch den Betriebsbereich der Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH u. a. an den Standorten der Volkshochschule und des Rathauses II der Stadt Hagen. Außerdem bewegen sich die gemischten Bauflächen mit ihren Darstellungen vgl. mit den Wohnbauflächen in dem Rahmen, der durch die ASB-Darstellungen des Regionalplans Ruhr vorgegeben ist.

Gleichzeitig erfolgte im FNP die Rücknahme an gemischten Bauflächen zugunsten einer freiraumbezogenen Darstellung wie bspw. Flächen für Landwirtschaft und Wald (siehe auch Kap. 28). Aufgrund geänderter städtebaulicher Zielsetzungen oder wie bspw. in der nachfolgend dargestellten Umwidmung erfolgten aufgrund des Trennungsgebotes im neuen Flächennutzungsplan gegenüber dem FNP 1984 eine Umwidmung von Gewerblichen Bauflächen, Flächen für Gemeinbedarf oder Sonderbauflächen zu Gemischten Bauflächen (Umwidmungen). Zusätzlich zu diesen Änderungen werden im Vergleich zu den Darstellungen des FNP 1984 kleinräumige Abrundungen und Anpassungen an das bestehende Planungsrecht vorgenommen.

Entsprechend der in Kap. IV dargestellten Systematik der Entfeinerung wurde im Sinne der Darstellungsschwelle eine gebietstypische Entfeinerung vorgenommen. Auch bei den gemischten Bauflächen sind die eine Mischnutzung funktional ergänzenden Nutzungen unter 2 Hektar eingestreut. Diese werden jedoch nicht gesondert im FNP dargestellt. Dazu zählen die der Versorgung der örtlichen Bevölkerung dienenden Gemeinbedarfseinrichtungen wie z. B. Kindertagesstätten, Grundschulen sowie Spiel- und Sportplätze, kleinere Park- und Kleingartenanlagen oder weitere soziale, kirchliche, gesundheitliche oder kulturelle Einrichtungen mit lokaler Bedeutung.

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Neuplanung

Um die Einzelhandelssituation im Stadtteil Emst unter Berücksichtigung der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt zu verbessern, soll das Nahversorgungszentrum Emst entwickelt werden. Hierzu befinden sich die 108. Teiländerung „Einzelhandel Emst“ sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP 6/19 „Sondergebiet Einzelhandel Haßleyer Straße“ im Verfahren. Im Rahmen der FNP-Neuaufstellung ist die Darstellung als gemischte Baufläche vorgesehen.

Im Folgenden werden die ausgewählten Neudarstellungen, Rücknahmen und Umwidmungen (rot abgegrenzt) jeweils einzeln anhand kurzer Flächensteckbriefe dargestellt und erläutert.

Neudarstellungen

Stadtbezirk: Mitte

Bezeichnung	M MITTE-01 Südlich Haßleyer Str. (N)	
Stadtbezirk	Mitte	
Flächengröße [in ha]	ca. 1,58	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Gemischte Baufläche	
Darstellung FNP 1984	Grünflächen	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Die betrachtete Fläche liegt im zentralen Versorgungsbereich Emst. Für Sonderbauflächen in zentralen Versorgungsbereichen wurde eine vereinfachte, generalisierte Darstellung zugunsten gemischter Bauflächen vorgenommen.	
		

Rücknahmen

Stadtbezirk: Nord

Bezeichnung	M NORD-01 Östlich Heigarenweg (R)	
Stadtbezirk	Hohenlimburg	
Flächengröße [in ha]	ca. 1,0	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Flächen für die Landwirtschaft	
Darstellung FNP 1984	Gemischte Baufläche, Wohnbaufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
	Bei der Fläche handelt es sich um eine Siedlungserweiterung im Außenbereich. Vor diesem Hintergrund des unmittelbar benachbarten Gewerbebetriebes wird die Fläche als Rücknahme aufgenommen.	
		

Stadtbezirk: Eilpe / Dahl

Bezeichnung	M E/D-01 Rölveder Straße (R)	
Stadtbezirk	Eilpe/Dahl	
Flächengröße [in ha]	ca. 5,4	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Flächen für Wald	
Darstellung FNP 1984	Gemischte Baufläche	
Regionalplan Ruhr	Waldbereiche	
Besonderheiten:	Die betrachtete Fläche befindet sich außerhalb des bestehenden Siedlungszusammenhangs und weist demnach keine Infrastruktur auf.	

Umwidmungen

Stadtbezirk: Mitte

Bezeichnung	M MITTE-02 Westlich Altenhagener Str. (U)	
Stadtbezirk	Mitte	
Flächengröße [in ha]	ca. 0,95	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Gemischte Baufläche	
Darstellung FNP 1984	Sonderbaufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Die betrachtete Fläche liegt im zentralen Versorgungsbereich Altenhagen. Für Sonderbauflächen in zentralen Versorgungsbereichen wurde eine vereinfachte, generalisierte Darstellung zugunsten gemischter Bauflächen vorgenommen.	

Stadtbezirk: Nord

Bezeichnung	M NORD-01 (U)	
Stadtbezirk	Nord	
Flächengröße [in ha]	ca. 1,65	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Gemischte Baufläche	
Darstellung FNP 1984	Sonderbaufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Die betrachtete Fläche liegt im zentralen Versorgungsbereich Vorhalle. Für Sonderbauflächen in zentralen Versorgungsbereichen wurde eine vereinfachte, generalisierte Darstellung zugunsten gemischter Bauflächen vorgenommen.	

Stadtbezirk: Haspe

Bezeichnung	M HASPE-01 (U)	
Stadtbezirk	Haspe	
Flächengröße [in ha]	ca. 1,6	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Gemischte Baufläche	
Darstellung FNP 1984	Sonderbaufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Die betrachtete Fläche liegt im zentralen Versorgungsbereich Westerbauer. Für Sonderbauflächen in zentralen Versorgungsbereichen wurde eine vereinfachte, generalisierte Darstellung zugunsten gemischter Bauflächen vorgenommen.	

Stadtbezirk: Nord

Bezeichnung	M NORD-02 (U)	
Stadtbezirk	Nord	
Flächengröße [in ha]	ca. 2,15	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Gemischte Baufläche	
Darstellung FNP 1984	Sonderbaufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Die betrachtete Fläche liegt im zentralen Versorgungsbereich Boele. Für Sonderbauflächen in zentralen Versorgungsbereichen wurde eine vereinfachte, generalisierte Darstellung zugunsten gemischter Bauflächen vorgenommen.	

Stadtbezirk: Hohenlimburg

Bezeichnung	M HOLI-01 Lennebad (U)	
Stadtbezirk	Hohenlimburg	
Flächengröße [in ha]	ca. 1,6	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Gemischte Baufläche	
Darstellung FNP 1984	Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
Besonderheiten:	Im Zuge des Neubaus des Ganzjahresbades in Henkhausen ist zukünftig kein Bäderbetrieb im Lennebad mehr vorgesehen. Ein konkretes Nachnutzungskonzept liegt noch nicht vor.	

21. Gewerbliche Bauflächen

Die im FNP als gewerbliche Bauflächen dargestellten Bereiche umfassen die bestehenden gewerblichen Standorte, die verbleibenden Reserveflächen und neue gewerbliche Bauflächen. Der FNP stellt im Hinblick auf eine einheitliche Darstellung „Gewerbliche Bauflächen (G)“ nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung dar. Aus der generalisierten Darstellung von gewerblichen Bauflächen auf FNP-Ebene können somit durch die verbindliche Bauleitplanung, je nach Standorteignung, Industrie- und Gewerbegebiete entwickelt werden.

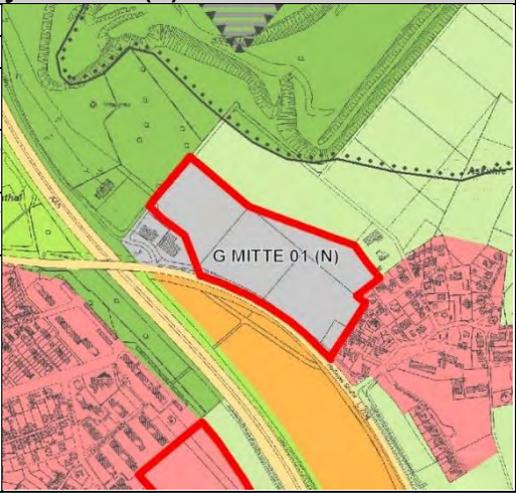
Grundsätzlich ist ein breites und auch kurzfristig verfügbares Flächenangebot Voraussetzung für eine funktionierende und handlungsfähige Wirtschaftsförderung sowie die regionale und überregionale Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Hagen. Dabei spielt die Bereitstellung quantitativ ausreichender Flächen sowie den heutigen Unternehmensanforderungen an entsprechende Standorte eine ausschlaggebende Rolle. Gewerbegebiete dienen hierbei vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, wie sie gemäß § 8 der BauNVO zulässig sind. Dazu zählen Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, aber auch Geschäfts-, Büro-, Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke. Im Gegensatz dazu dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend von solchen Betrieben, die wegen ihres hohen Störgrades in anderen Baugebieten unzulässig sind (siehe § 9 BauNVO).

Der überwiegende Teil aller vorhandenen industriell und gewerblich genutzten Bauflächen im Stadtgebiet verbleibt unverändert in der bestehenden Abgrenzung des bisherigen FNP. Daneben enthält der Flächennutzungsplan Neudarstellungen auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom September 2023 für deren Umsetzung landwirtschaftliche Flächen bzw. Grünflächen in Anspruch genommen werden müssen. Diese Neudarstellungen erstrecken sich insbesondere auf die Stadtbezirke Hohenlimburg, vereinzelt auch Nord und Haspe. Im Hinblick auf die Neudarstellungen gilt das strategische Ziel, keine neuen Konfliktlagen entstehen zu lassen und somit dem vorsorgenden Immissionsschutz gemäß § 50 BImSchG zu entsprechen (siehe Kap. 17.7). Die neuen gewerblichen Bauflächen bewegen sich im Vorentwurf zwar mit ihren Darstellungen im Rahmen der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen), allerdings besteht gegenwärtig ein bis zur Plangenehmigung im weiteren Planverfahren noch abzubauen der Flächenüberhang von 10,5 ha (siehe auch Kap. 9). Die ökologische Bewertung einzelner Flächen, die bisher im wirksamen Flächennutzungsplan nicht dargestellt wurden, ist im Umweltbericht dargelegt.

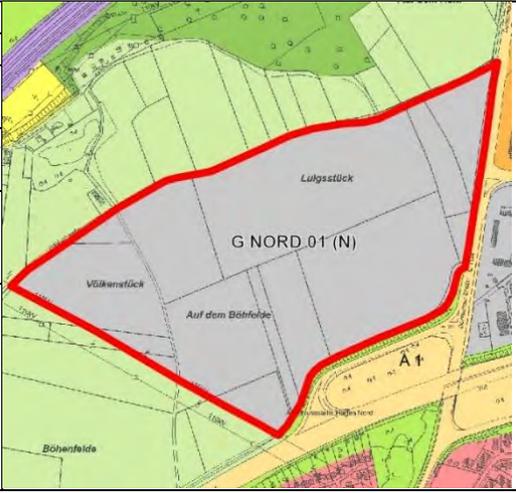
Einige vorgenommenen Anpassungen beziehen sich – im Gegensatz zu den nachfolgend aufgeführten Rücknahmen von Gewerbeflächen zu Gunsten dauerhafter Freiraumnutzungen – auf Nutzungsänderungen innerhalb des Siedlungsflächenbestandes. Diese Veränderungen wirken sich somit neutral für die relevante Bilanz des Verhältnisses von Siedlungsflächen zu Freiraum aus, da es sich jeweils um die Umwandlungen bestehender Siedlungsflächen in eine andere Nutzungskategorie der Siedlungsflächenbilanz handelt. Beispielsweise seien dafür die Umwandlung von „Gewerblicher Bauflächen“ in „Flächen für Ver- und Entsorgung“, in „Flächen für Gemeinbedarf“ oder aber in spezielle Formen von „Sonderbauflächen (SO)“ aufgeführt. Im Folgenden werden die ausgewählten Neudarstellungen, Rücknahmen und Umwidmungen (rot abgegrenzt) jeweils einzeln anhand kurzer Flächensteckbriefe dargestellt und erläutert.

Neudarstellungen

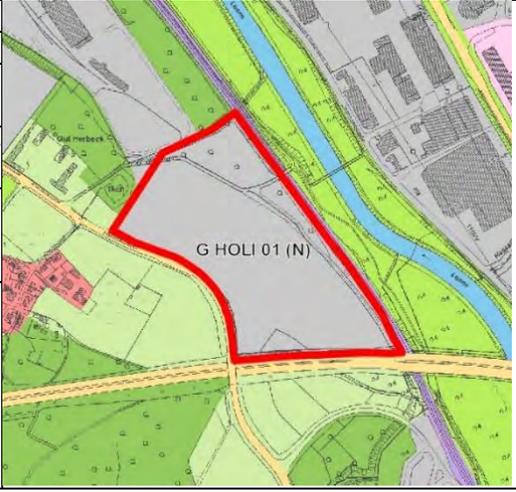
Stadtbezirk: Mitte

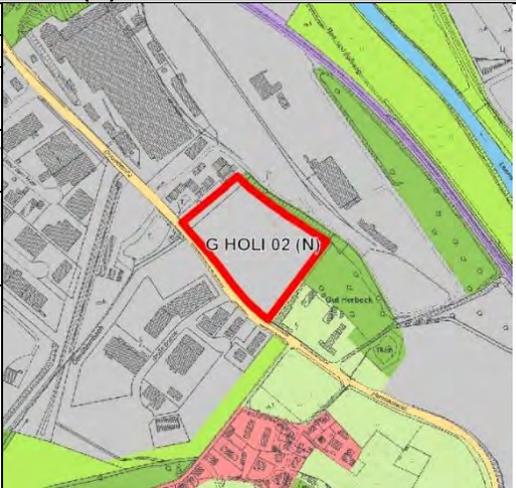
Bezeichnung	G MITTE-01 Nördlich Haßleyer Straße (N)	
Stadtbezirk	Mitte	
Flächengröße [in ha]	ca. 6,0	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Gewerbliche Baufläche	
Darstellung FNP 1984	Flächen für die Landwirtschaft	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten: Prüffläche (siehe Anlage 1)		

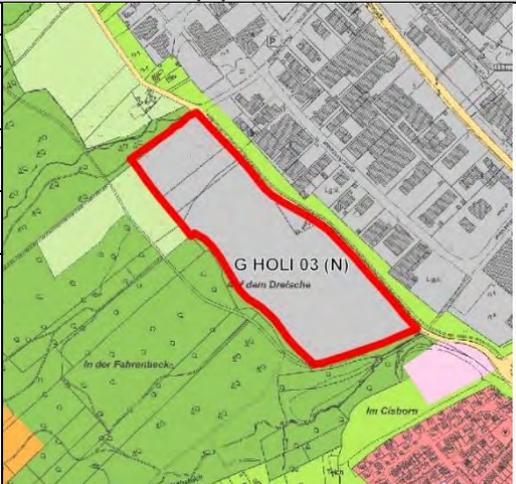
Stadtbezirk: Nord

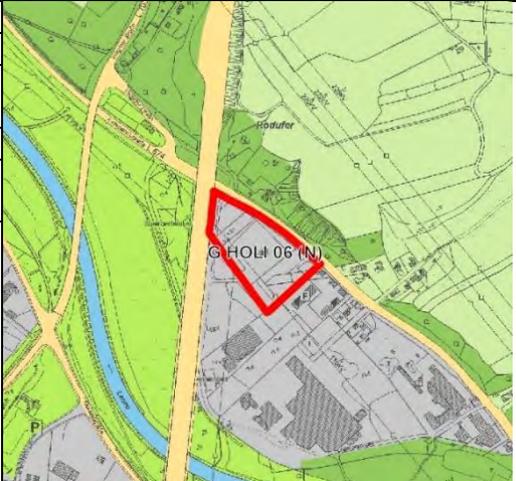
Bezeichnung	G NORD-01 Böhfeld (N)	
Stadtbezirk	Nord	
Flächengröße [in ha]	ca. 27,7	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Gewerbliche Baufläche	
Darstellung FNP 1984	Flächen für die Landwirtschaft	
Regionalplan Ruhr	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	
Besonderheiten: Prüffläche (siehe Anlage 1) Es handelt sich um eine Teiländerung des Flächennutzungsplans.		

Stadtbezirk: Hohenlimburg

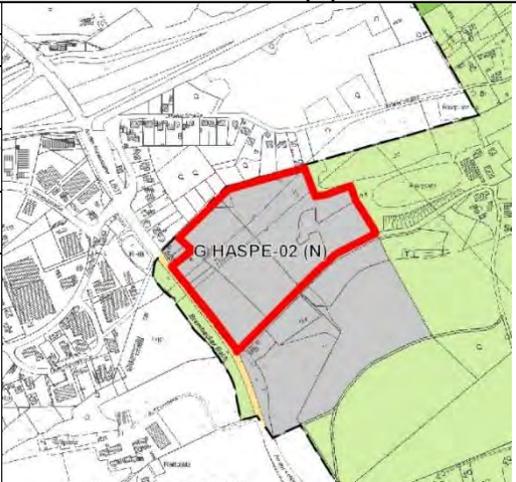
Bezeichnung	G HOLI-01 Hammacher (N)	
Stadtbezirk	Hohenlimburg	
Flächengröße [in ha]	ca. 10,6	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Gewerbliche Baufläche	
Darstellung FNP 1984	Flächen für die Landwirtschaft	
Regionalplan Ruhr	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	
Besonderheiten: Prüffläche (siehe Anlage 1) Der Wald im Nordosten soll erhalten bleiben. Es handelt sich um eine Teiländerung des Flächennutzungsplans.		

Bezeichnung	G HOLI-02 östlich Dolomitstraße (N)	
Stadtbezirk	Hohenlimburg	
Flächengröße [in ha]	ca. 3,2	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Gewerbliche Baufläche	
Darstellung FNP 1984	Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald	
Regionalplan Ruhr	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	
Besonderheiten:	<p>Prüffläche (siehe Anlage 1)</p> <p>Es handelt sich um eine Teiländerung des Flächennutzungsplans.</p>	
		

Bezeichnung	G HOLI-03 Westlich Sauerlandstraße Süd (N)	
Stadtbezirk	Hohenlimburg	
Flächengröße [in ha]	ca. 8,6	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Gewerbliche Baufläche	
Darstellung FNP 1984	Flächen für die Landwirtschaft	
Regionalplan Ruhr	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	
Besonderheiten:	<p>Prüffläche (siehe Anlage 1)</p>	
		

Bezeichnung	G HOLI-06 Südlich Verbandsstraße (Sportplatz Unterberchum) (N)	
Stadtbezirk	Hohenlimburg	
Flächengröße [in ha]	ca. 2,0	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Gewerbliche Baufläche	
Darstellung FNP 1984	Grünflächen	
Regionalplan Ruhr	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	
Besonderheiten:	<p>Prüffläche (siehe Anlage 1)</p> <p>Es handelt sich um eine Teiländerung des Flächennutzungsplans.</p>	
		

Stadtbezirk: Haspe

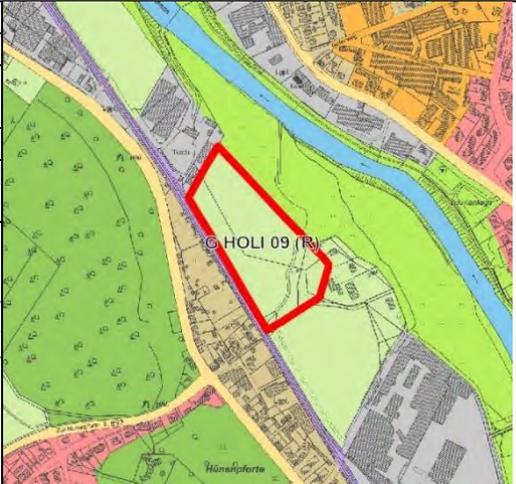
Bezeichnung	G HASPE-02 Östlich Grundschötteler Straße Nord (N)	
Stadtbezirk	Haspe	
Flächengröße [in ha]	ca. 6,2	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Gewerbliche Baufläche	
Darstellung FNP 1984	Flächen für die Landwirtschaft	
Regionalplan Ruhr	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	
Besonderheiten:	Prüffläche (siehe Anlage 1)	
	Es handelt sich um eine Teiländerung des Flächennutzungsplans.	
		

Bezeichnung	G HASPE-03 Östlich Grundschötteler Straße West (N)	
Stadtbezirk	Haspe	
Flächengröße [in ha]	ca. 6,2	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Gewerbliche Baufläche	
Darstellung FNP 1984	Flächen für die Landwirtschaft	
Regionalplan Ruhr	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	
Besonderheiten:	Prüffläche (siehe Anlage 1)	
		

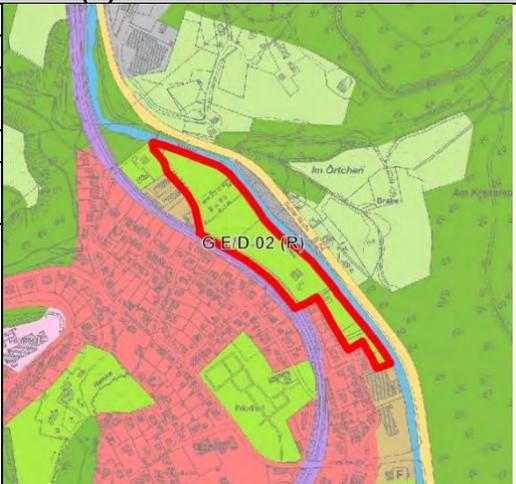
Rücknahmen

Stadtbezirk: Hohenlimburg

Bezeichnung	G HOLI-09 Hohenlimburger Str. Ost Nördlicher Teilbereich (R)	
Stadtbezirk	Hohenlimburg	
Flächengröße [in ha]	ca. 4,2	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Flächen für die Landwirtschaft	
Darstellung FNP 1984	Gewerbliche Baufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
Besonderheiten:	Die betrachtete Fläche liegt in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet in welchem die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in der Regel untersagt ist.	
		

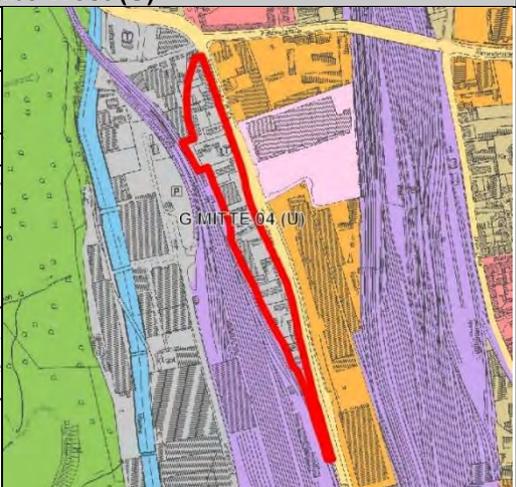
Bezeichnung	G HOLI-09 Hohenlimburger Str. Ost Südlicher Teilbereich (R)	
Stadtbezirk	Hohenlimburg	
Flächengröße [in ha]	ca. 3,8	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Flächen für die Landwirtschaft	
Darstellung FNP 1984	Gewerbliche Baufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
Besonderheiten:	<p>Die betrachtete Fläche liegt in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet in welchem die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in der Regel untersagt ist.</p>	
		

Stadtbezirk: Eilpe/Dahl

Bezeichnung	G E/D-02 Westlich Dahler Straße (R)	
Stadtbezirk	Eilpe/Dahl	
Flächengröße [in ha]	ca. 3,4	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Grünflächen	
Darstellung FNP 1984	Gewerbliche Baufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
Besonderheiten:	<p>Die betrachtete Fläche liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, in welchem die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt ist.</p>	
		

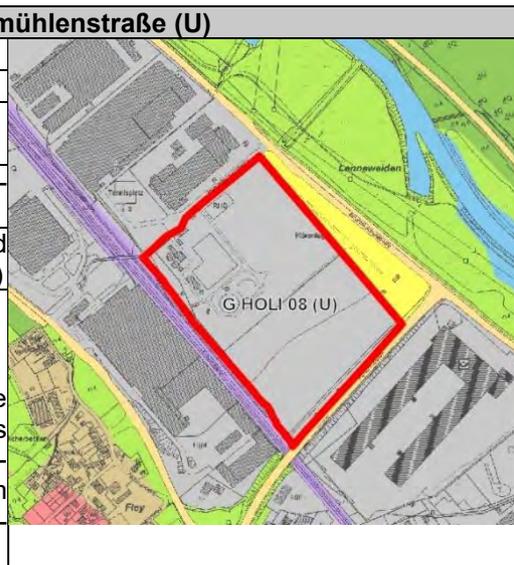
Umwidmungen

Stadtbezirk: Mitte

Bezeichnung	G MITTE-04 Eckeseyer Straße West (U)	
Stadtbezirk	Mitte	
Flächengröße [in ha]	ca. 3,2	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Gewerbliche Baufläche	
Darstellung FNP 1984	Gemischte Baufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	<p>Die Umwidmung basiert auf dem Ratsbeschluss von 2023. Zudem wurde dieser Bereich im ISEK als Fokusraum F10 „Umstrukturierungsflächen Wohnen zugunsten Gewerbe“ identifiziert. Durch die Aufgabe der Wohnnutzung sollen an dieser Stelle Wirtschaftspotenziale geschaffen werden.</p>	
		

Stadtbezirk: Hohenlimburg

Bezeichnung	G HOLI-08 Südlich Buschmühlenstraße (U)	
Stadtbezirk	Hohenlimburg	
Flächengröße [in ha]	ca. 11,4	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Gewerbliche Baufläche	
Darstellung FNP 1984	Flächen für Versorgungsanlagen, Grünflächen	
Regionalplan Ruhr	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	
Besonderheiten:		
Prüffläche (siehe Anlage 1)		
Den südlichen Teilbereich der Prüffläche betrifft eine laufende Teiländerung des Flächennutzungsplans (Nr. 96). Perspektivisch wird die Kläranlage Fley aufgegeben, wodurch eine gewerbliche Nachnutzung im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet ermöglicht wird.		



22. Sonderbauflächen

Die im FNP als Sonderbauflächen dargestellten Bereiche umfassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO solche Flächen, die sich von anderen typisierten Bauflächen nach Nr. 1 bis 3 wesentlich unterscheiden. Die Darstellungen bedürfen somit einer konkretisierenden Zweckbestimmung, die die beabsichtigte Entwicklung der Fläche bestimmt und sich an dem Katalog der in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 BauNVO beispielhaft aufgeführten Sondergebieten orientiert (ERNST et al. 2024a: Rn. 1). Die Darstellungen in der FNP-Neuaufstellung erfolgen hinsichtlich der allgemeinen Nutzungsart als Sonderbauflächen im Sinne der § 10 und 11 BauNVO.

Diese Sondernutzungen zeichnen sich entweder durch besondere Auswirkungen auf ihr Umfeld (bspw. Sportstadien) oder durch ein spezielles Schutzbedürfnis (bspw. Kliniken) aus. Die BauNVO unterscheidet hierbei im Sinne des § 10 BauNVO zwischen Sonderbauflächen, die der Erholung dienen und sonstigen Sondergebieten im Sinne des § 11 BauNVO. Die als sonstige Sonderbauflächen dargestellten Flächen dienen der Entwicklung von Gebieten, die sich wesentlich von den Bauflächen nach den §§ 2 – 10 BauNVO unterscheiden (§ 11 BauNVO). Diese Sonderbauflächen sind ebenfalls mit Zweckbestimmungen zu konkretisieren, um die jeweils beabsichtigte städtebauliche Entwicklungen bereits auf der Ebene des FNP darzulegen.

Die Sonderbauflächen im Sinne des § 10 und 11 BauNVO werden im FNP Hagen in fünf Zweckbestimmungen bzw. sieben verschiedenen Sektoren gebündelt, mit denen verschiedene Nutzungen aus diesem Nutzungsspektrum zusammengefasst sind:

- Freizeit, Erholung und Kultur (FK)
- Sport (S)
- Bildung (B)
- Verwaltung (V)
- Großflächiger Einzelhandel (untergliedert sich in zwei Sektoren)
 - o Lebensmittel (L)
 - o Fachmarkt (FM)

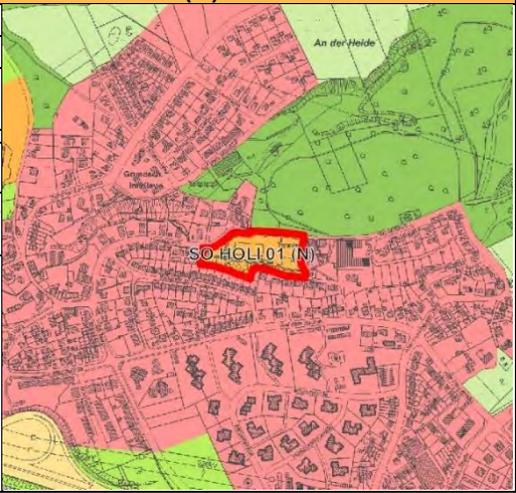
Für die in zentralen Versorgungsbereichen gelegenen Sonderbauflächen (siehe Kap. 37.2) wurde eine vereinfachte und generalisierte Darstellung zugunsten gemischter Bauflächen vorgenommen.

Im Folgenden werden die ausgewählten Neudarstellungen, Rücknahmen und Umwidmungen (jeweils rot abgegrenzt) jeweils einzeln anhand kurzer Flächensteckbriefe dargestellt und erläutert.

Neudarstellungen

Stadtbezirk: Hohenlimburg

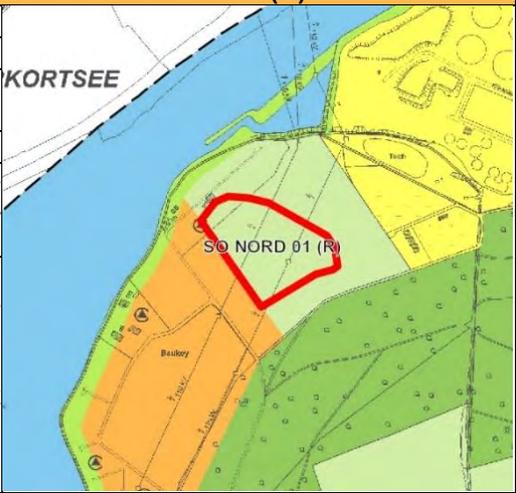
Bezeichnung	SO HOLI-01 Ganzjahresbad Henkhausen (N)	
Stadtbezirk	Hohenlimburg	
Flächengröße [in ha]	ca. 1,1	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Sonderbaufläche	
Darstellung FNP 1984	Grünflächen, Flächen für Wald	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Das Freibad Henkhausen wird zu einem Ganzjahresbad aus- bzw. umgebaut.	



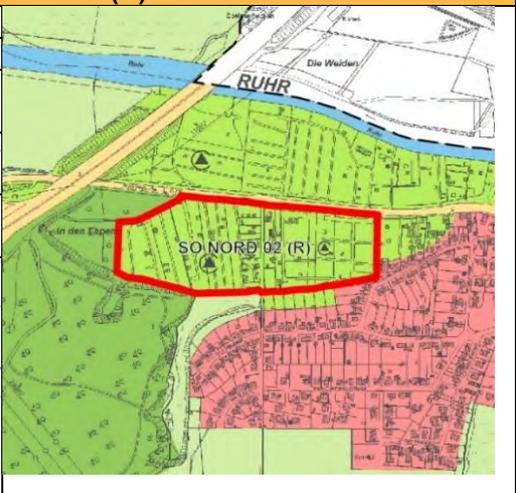
Rücknahmen

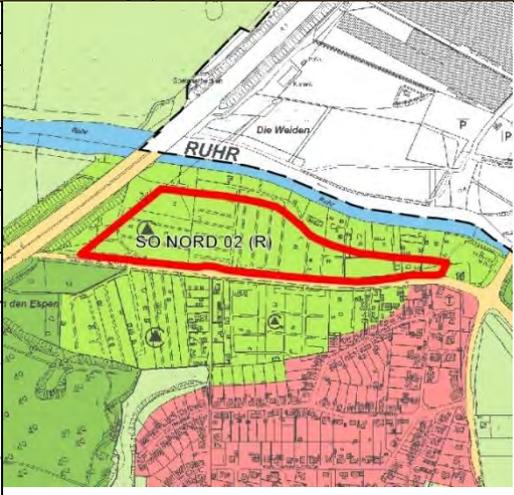
Stadtbezirk: Nord

Bezeichnung	SO NORD-01 Harkortsee Nördlicher Teilbereich (R)	
Stadtbezirk	Nord	
Flächengröße [in ha]	ca. 2,7	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Flächen für die Landwirtschaft	
Darstellung FNP 1984	Sonderbaufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzung	
Besonderheiten:	Die Rücknahme der Fläche erfolgt aus immissionschutzrechtlichen Gründen in Folge der Kläranlage Hagen-Vorhalle bzw. Hagen. Das Bauleitplanverfahren ist seit 2012 ruhend gestellt und wird derzeit nicht weiterverfolgt.	



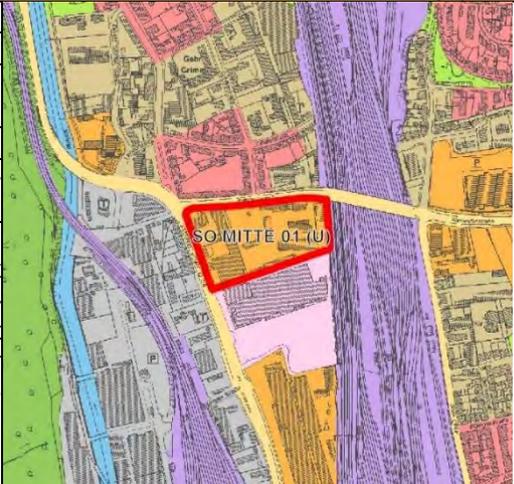
Bezeichnung	SO NORD-02 Südlicher Teilbereich (R)	
Stadtbezirk	Nord	
Flächengröße [in ha]	ca. 6,9	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Grünflächen ohne Zweckbestimmung	
Darstellung FNP 1984	Sonderbaufläche (nicht genehmigter Teilbereich)	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
Besonderheiten:	Der Campingplatz Garenfeld stellt einen nicht genehmigten Teilbereich des Flächennutzungsplans von 1984 dar. Konkret befindet sich dieser Bereich innerhalb eines Überschwemmungsgebiets. Zudem ist die Erschließung des Gebiets nicht ausreichend gesichert. Langfristig ist die Aufgabe des Campingplatzes vorgesehen.	



Bezeichnung		SO NORD-02 Nördlicher Teilbereich (R)
Stadtbezirk	Nord	
Flächengröße [in ha]	ca. 5,3	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Grünflächen ohne Zweckbestimmung	
Darstellung FNP 1984	Sonderbaufläche (nicht genehmigter Teilbereich)	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
Besonderheiten:		
<p>Der Campingplatz Garenfeld stellt einen nicht genehmigten Teilbereich des Flächennutzungsplans von 1984 dar. Konkret befindet sich dieser Bereich innerhalb eines Überschwemmungsgebiets. Zudem ist die Erschließung des Gebiets nicht ausreichend gesichert. Langfristig ist die Aufgabe des Campingplatzes vorgesehen.</p>		

Umwidmungen

Stadtbezirk: Mitte

Bezeichnung		SO MITTE-01 Südlich Fuhrparkstraße Nördlicher Teilbereich (U)
Stadtbezirk	Mitte	
Flächengröße [in ha]	ca. 2,8	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Sonderbaufläche	
Darstellung FNP 1984	Gewerbliche Baufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:		
<p>Der Standort der HEB an der Fuhrparkstraße dient mittlerweile ausschließlich als Logistikstandort. Langfristig wird dieser Standort aufgegeben. Zukünftig ist der Bereich als potenzielle Erweiterungsfläche für den großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten vorgesehen.</p>		

Stadtbezirk: Nord

Bezeichnung		SO NORD-01 Harkortsee Südlicher Teilbereich (U)
Stadtbezirk	Nord	
Flächengröße [in ha]	ca. 7,4	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Sonderbaufläche	
Darstellung FNP 1984	Grünflächen, Flächen für Wald	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzungen	
Besonderheiten:		
<p>Die Abgrenzung der allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“ (ASBz-E) wird aus dem Regionalplan Ruhr übernommen, um eine Erweiterung des Campingplatzes perspektivisch zu ermöglichen.</p>		

22.1 Freizeit, Erholung und Kultur

Als Sonderbauflächen für Freizeit, Erholung und Kultur werden verschiedene Nutzungen aus diesem Nutzungsspektrum zusammengefasst, insb. baulich geprägte Freizeit- und Erholungsbereiche sowie kulturelle Einrichtungen. Im Sinne des § 10 Abs. 1 BauNVO zählen zu den Sonderbauflächen, die der Erholung dienen, insbesondere Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete. Im Flächennutzungsplan der Stadt Hagen werden in diesem Zusammenhang drei Campingplatzflächen als Sonderbauflächen dargestellt: die Wochenendhäuser östlich der Dortmunder Straße (bauordnungsrechtlich genehmigt), der Campingplatz Harkortsee (geduldet) sowie der Campingplatz an der Stauanlage Stiftsmühle/Ruhr (bauordnungsrechtlich geduldet).

Zu den dargestellten Sonderbauflächen für Freizeit zählen unter anderem der Festplatz am Höing, die Go-Kart-Anlage/Motodrom an der Stadtgrenze zu Ennepetal (bauordnungsrechtlich genehmigt) sowie das Westfalenbad. Diese Einrichtungen sind durch ihre spezifische Ausrichtung auf Freizeitaktivitäten und ihre baulichen Besonderheiten von den sonstigen Nutzungen abzugrenzen.

Im Bereich der Sonderbauflächen für Kultur werden die Stadthalle Hagen, die Elbershallen sowie das Freilichtmuseum Hagen als bedeutende kulturelle Einrichtungen dargestellt. Diese Einrichtungen dienen nicht nur der kulturellen Bildung und Unterhaltung, sondern sind auch aufgrund ihrer Größe und baulichen Gestaltung als Sonderbauflächen qualifiziert (ERNST et al. 2024b: Rn. 1).

Neuplanung

Campingplätze Harkortsee

Für die Sonderbaufläche Campingplätze Harkortsee sind 2011 Bauleitpläne (konkret die FNP-Teiländerung Nr. 94 sowie der Bebauungsplan Nr. 6/03) eingeleitet worden. Basierend auf den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde aus Immissions- und Kostenerschließungsgründen das Bauleitplanverfahren nicht weitergeführt. Das Verfahren wurde aber auch nicht förmlich eingestellt. In modifizierter Form wird daher die neugeplante Sonderbaufläche im Rahmen der FNP-Neuaufstellung aufgenommen.

Mit dem Planzeichen „FK“ für „Freizeit, Erholung und Kultur“ sind die folgenden neun Standorte (Tab. 33) dargestellt:

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus	Planungsrecht
1	Stadthalle	Mitte		B-Plan Nr. 14/74, Festsetzung: Sondergebiet, Stadthalle und Hotel
2	Elbershallen	Mitte		B-Plan Nr. 6/99 + 1. Änderung, Festsetzung: Sondergebiet für Freizeit und Kultureinrichtungen; V + E Plan Nr. 10; Festsetzung: Medienzentrum
3	Freilichtmuseum	Eilpe / Dahl		B-Plan Nr. 21/61, Festsetzung: Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf, Errichtung techn. Kulturdenkmale
4	Wochenendhäuser östlich Dortmunder Straße	Nord		-
5	Campingplatz Harkortsee	Nord	Bestand/Neuplanung	FNP-Teiländerung Nr. 94 und B-Plan Nr. 6/03 eingeleitet + frühzeitige Beteiligung, Verfahren ruht
6	Campingplatz Stauanlage Stiftsmühle/Ruhr	Nord		-
7	Festplatz Ausstellungsgelände	Mitte		B-Plan Nr. 20/70, Festsetzung: Fläche für besondere Veranstaltungen, von Bebauung freizuhalten
8	Go-Kart-Anlage, Motodrom	Eilpe / Dahl		-
9	Westfalenbad	Mitte		B-Plan Nr. 5/06, Festsetzung: Sondergebiet, Sport- und Freizeitbad

Tab. 33: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Freizeit, Erholung und Kultur" (F)

22.2 Sport

Als Sonderbauflächen für Sport werden im Flächennutzungsplan im Sinne des § 11 Abs. 1 BauNVO größere Sportanlagen dargestellt, die durch umfangreiche bauliche Strukturen geprägt sind und bei denen die sportliche Nutzung überwiegend innerhalb von Gebäuden erfolgt (ERNST et al. 2024b: Rn. 36b). Zu diesen Anlagen gehören typischerweise auch ergänzende Nutzungen wie gastronomische Einrichtungen, Sportschulen oder ähnliche Angebote. Im vorliegenden Flächennutzungsplan werden folgende zwei Sporteinrichtungen als Sonderbaufläche mit dem Planzeichen „S“ für „Sport“ dargestellt: das Ganzjahresbad Henkhausen sowie die Ischelandhalle und die ARENAHagen (siehe auch Tab. 34).

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Neuplanung

Ganzjahresbad Henkhausen

Der Rat der Stadt Hagen hat im Sommer 2021 den Beschluss gefasst, auf die Sanierung des Richard-Römer-Lennebades zu verzichten und stattdessen die bereits akquirierten Landesfördermittel dafür zu nutzen, das Freibad Henkhausen zu einem Ganzjahresschwimmbad zu entwickeln. Gegenwärtig erfolgen auf Basis eines Bauantrages die Bauarbeiten zur Ganzjahresbad Henkhausen. Im Dezember 2025 soll das Ganzjahresbad eröffnet werden.

ARENAHagen

Ziel der 1. Änderung des seit 2009 rechtskräftigen Bebauungsplans 10/06 Sporthalle Ischeland ist eine der heutigen Ansprüche des Leistungs- und Breitensports entsprechende (Groß-)Sporthalle in Hagen zu errichten. Auf Grundlage dieses bestehenden Planungsrechts plant nunmehr die Spruth-Stiftung als Investor im Sportpark „Ischeland“, in unmittelbarer Nachbarschaft der Ischelandhalle, die Realisierung einer reinen Handball-Halle mit einer Kapazität für 3.100 Zuschauer. Darüber hinaus ist eine Nebenhalle mit drei Spielfeldern vorgesehen.

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus	Planungsrecht
1	Freibad Henkhausen Ganzjahresbad	Hohenlimburg	Neuplanung	-
2	Ischelandhalle ARENAHagen	Mitte	Bestand/Neuplanung	B-Plan Nr. 10/06 1. Änderung, Festsetzung: Sondergebiet, Sporthalle, Stellplätze, Parkpalette

Tab. 34: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Sport" (S)

22.3 Bildung

Größere Bildungseinrichtungen werden im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit dem Planzeichen „B“ für „Bildung“ dargestellt. Im vorliegenden Flächennutzungsplan handelt es sich zum einen um die Fernuniversität Hagen, zum anderen um die Fachhochschule Südwestfalen (siehe auch Tab. 35).

Die Fernuniversität Hagen ist als größte staatliche Fernuniversität Europas ein zentrales Element der Hochschullandschaft in Hagen. Der Fernuniversitäts-Campus der Fernuniversität umfasst weitläufige Flächen am nördlichen Ende des Stadtbezirks Mitte, die für Forschung, Lehre und Verwaltung genutzt werden.

Die Fachhochschule Südwestfalen ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des städtischen Bildungsangebotes. Der Standort Hagen konzentriert sich auf praxisnahe Studiengänge in technischen, wirtschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen. Der Hochschulstandort umfasst die Sonderbaufläche an der Haldener Straße/Feithstraße im Stadtbezirk Mitte.

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus	Planungsrecht
1	Fernuniversität Hagen	Mitte		B-Plan 15/62 T. 1 B, Festsetzung: Sondergebiet, Hochschulen Entwicklungsfläche vorhanden
2	Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen	Mitte		tlw. Geltungsbereich B-Plan Nr. 24/63, keine Festsetzungen

Tab. 35: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Bildung" (B)

22.4 Verwaltung

Als Sonderbauflächen der Verwaltung werden im Flächennutzungsplan im Sinne des § 11 Abs. 1 BauNVO, Einrichtungen, die staatliche, kommunale und sonstige Verwaltungsaufgaben erfüllen, dargestellt. Auf Grundlage ihrer bestehenden Nutzung und ihrer Bedeutung für die Stadt sowie die Region sind vier bedeutende Standorte im FNP sowohl im zentralen Stadtbezirk Mitte als auch in den äußeren Stadtbezirken wie Haspe oder Eilpe/Dahl als Sonderbaufläche mit dem Planzeichen „V“ für „Verwaltung“ dargestellt, die im Folgenden beschrieben werden (siehe auch Tab. 36):

- Das Staatliche Eichamt sowie das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt im Stadtbezirk Nord erfüllen relevante Kontroll- und Prüfungsaufgaben im Bereich der Lebensmittel- und Verbrauchersicherheit.
- Das ehemalige Telekomgebäude im Stadtbezirk Mitte (aktuell provisorisch von der Polizei für den Zeitraum des Umbaus der Polizeiwache Hoheleye genutzt) sowie Straßen.NRW als zentrale Behörde für Planung, Bau und Betrieb von Straßen in Nordrhein-Westfalen.
- Der multifunktionale Standort aus Polizei / IT.NRW / Deutsches Rotes Kreuz (DRK) befindet sich nordwestlich des Stadtzentrums im Stadtbezirk Mitte und vereint mehrere öffentliche Institutionen.
- Der Wissenspark im Zusammenhang mit der Fernuniversität

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus	Planungsrecht
1	Staatliches Eichamt / Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt	Nord		-
2	Ehemals Deutsche Telekom	Mitte		B-Plan Nr. 1/12, Festsetzung: Sondergebiet, Büro und Verwaltungsgebäude
3	Straßen NRW	Mitte		B-Plan Nr. 20/70, Festsetzung: Gemeinbedarf, Verwaltungsgebäude
4	Polizei / IT.NRW / DRK	Mitte		-
5	Wissenspark im Zusammenhang mit der Fernuniversität	Mitte		B-Plan Nr. 10/01, Festsetzung: Sondergebiet, wissenschaftliche Einrichtungen und Verwaltung sowie technologieorientiertes Dienstleistungsgewerbe

Tab. 36: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Verwaltung" (V)

22.5 Großflächiger Einzelhandel

Sonderbauflächen der Kategorie „Großflächiger Einzelhandel“ werden im Flächennutzungsplan im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dargestellt. Diese Standorte dienen dem großflächigen Einzelhandel, der aufgrund seiner Größe (ab 800 m² Verkaufsfläche) oder wegen Agglomerationseffekten eine städtebaulich relevante Bedeutung einnimmt und damit einer besonderen Steuerung bedarf (ERNST et al. 2024b: Rn. 36, 40–42).

In der FNP-Neuaufstellung werden die Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel hinsichtlich des Kernsortiments durch eine entsprechende Zweckbestimmung „L“ für Lebensmittel und „FM“ für Fachmarkt konkretisiert (siehe auch Tab. 37) und mit einer Bereichsabgrenzung versehen. Dies dient dem Ziel, die der jeweiligen Stadt- oder Ortsteilstruktur zugewiesenen städtebaulichen Funktionen mit der Zweckbestimmung des Einzelhandelsstandorts in Einklang zu bringen.

Großflächiger Einzelhandel		
Zweckbestimmung im FNP	Erläuterung	Kernsortiment
L	Lebensmittel	Lebensmittel(voll)sortiment / Drogerie- und Hygieneartikel
FM	Fachmarkt	Individuelles Sortiment

Tab. 37: Zweckbestimmungen für Sonderbauflächen großflächiger Einzelhandel (eigene Darstellung)

Fachmarktstandorte sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einem breiten und häufig tiefergehenden Angebot in erster Linie Sortimente im Non-Food-Bereich in einem spezifischen Waren-, Bedarfs- oder Zielgruppenbereich (z. B. Möbel-, Elektro-, Bau- oder Gartenmärkte, Tierbedarf, Zoohandel). Diese Standorte sind entweder auf Autokunden ausgerichtet oder in etablierten sowie geplanten Zentren integriert (BBE HANDELSBERATUNG GMBH 2023: 277).

Lebensmittelmarktstandorte sind hingegen Einzelhandelsbetriebe mit dem Fokus auf das Lebensmittel(voll)sortiment sowie Drogerie- und Hygieneartikel. Als Randsortimente werden in einem geringen Verkaufsflächenanteil Ge- und Verbrauchsgüter sowie Aktionswaren des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs geführt.

Dargestellt werden auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes größtenteils bestehende Standorte, nur vereinzelt werden über den Bestand hinausgehende Abgrenzungen durch entsprechende Entwicklungsspielräume begründet sowie geplante Neuplanungen berücksichtigt. Zudem zeigt die Planzeichnung die Zentrenhierarchie für Haupt-, Neben- und Nahversorgungszentren, die unter 'Hinweise und sonstige Planzeichen' in Kap. 37.2 näher erläutert wird.

Nachfolgend wird eine tabellarische Übersicht (Tab. 38) der Sonderbauflächen für großflächige Einzelhandelsbetriebe aufgeführt. Diese umfasst die jeweilige Zweckbestimmung, die maximal zulässige Verkaufsfläche, den aktuellen Planungsstatus sowie die geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen. Die Bewertung der Verträglichkeit spezifischer Einzelhandelsvorhaben erfolgt durch standortbezogene Gutachten auf der nachfolgenden Planungsebene, wobei insbesondere die Einhaltung der festgelegten städtebaulichen Zielsetzungen im Vordergrund steht. Wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht, sind die Sonderbauflächen für den großflächigen Einzelhandel durch Bebauungspläne planungsrechtlich abgesichert und damit verbindlich geregelt.

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Nr.	Name (Kategorie gem. EHK 2023/2024)	Stadtbezirk	Zweckbestimmung	maximale Verkaufsfläche	Planungsstatus	Planungsrecht Genehmigungsgrundlage für Verkaufsfläche	Zuordnung entsprechend der Hagener Sortimentsliste
1	Bathey (SO 18)	Nord	Lebensmittelmarkt	6.954 m ²	Bestand/ Neuplanung	rechtsverbindlicher B-Plan Nr. 1/23	zentrenrelevant (nahversorgungsrelevante Sortimente)
2	Weststr./ Am Ringofen (SO 16)	Nord	Fachmarkt (Festsetzung Möbelfachmarkt)	15.000 m ²	Bestand	rechtsverbindlicher B-Plan Nr. 4/91 1. Änderung	nicht zentrenrelevant
3	Weststr./ Herdecker Str. (SO 16)	Nord	Fachmarkt	5.955 m ²	Bestand	Baugenehmigung	beides
4	Schwerter Str./ Herdecker Str. (NVS)	Nord	Lebensmittelmarkt	2.189 m ²	Bestand	Baugenehmigung	zentrenrelevant
5	Becheltestr. (SO 17)	Nord	Fachmarkt (Festsetzung Zoohandel)	1.150 m ²	Bestand	rechtsverbindlicher B-Plan Nr. 3/99 2. Fassung	nicht zentrenrelevant
6	Becheltestr./ Lenaustr. (angrenzend SO 13)	Nord	Fachmarkt	1.200 m ²	Bestand		nicht zentrenrelevant
7	Alexanderstr. (Nordseite) (NVS)	Nord	Lebensmittelmarkt	7.231 m ²	Bestand	Baugenehmigung rechtsverbindlicher B-Plan Nr. 16/77	zentrenrelevant (nahversorgungsrelevante Sortimente)
8	Alexanderstr. (Südseite) (NVS)	Nord	Lebensmittelmarkt	1.663 m ²	Bestand	Baugenehmigung	zentrenrelevant (nahversorgungsrelevante Sortimente)
			Fachmarkt	2.376 m ²			nicht zentrenrelevant
9	Fuhrparkstr. (SO 13)	Nord	Fachmarkt		perspektivische Entwicklungsfläche		
10	Eckeseyer Str. (SO 13)	Mitte	Fachmarkt (Festsetzung Bau- und Gartenmarkt)	12.000 m ²	Bestand	rechtsverbindlicher B-Plan Nr. 3/12	nicht zentrenrelevant
11	Wehringhauser Str. (NVS)	Mitte	Lebensmittelmarkt	800m ² zukünftig 1200 m ²	Bestand/ Neuplanung	Baugenehmigung Einleitungsbeschluss B-Plan und FNP-Teiländerung Nr. 119	zentrenrelevant (nahversorgungsrelevante Sortimente)

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

12	Minervastr. (NVS)	Mitte	Lebensmittelmarkt	3.000 m ²	Bestand	Baugenehmigung	zentrenrelevant (nahversorgungsrelevante Sortimente)
13	Fleyer Str. (NVS)	Mitte	Lebensmittelmarkt	1.350 m ²	Bestand/Neuplanung	rechtsverbindlicher B-Plan Nr. 1/20	zentrenrelevant (nahversorgungsrelevante Sortimente)
14	Haßleyer Str. (SO 14)	Mitte	Fachmarkt (Festsetzung Möbelmarkt)	33.500 m ²	Neuplanung (perspektivisch)	rechtsverbindlicher B-Plan Nr. 2/05 Teil 2	nicht zentrenrelevant
15	Im Eichhof (SO 21)	Mitte	Fachmarkt (Festsetzung Gartenmarkt)	11.000 m ²	Bestand	rechtsverbindlicher V+E Plan Nr. 12	nicht zentrenrelevant
16	Elseyer Str./Gotenweg (SO 20)	Hohenlimburg	Lebensmittel	1.263 m ²	Bestand	Baugenehmigung	zentrenrelevant (nahversorgungsrelevante Sortimente)
			Fachmarkt	5.471 m ²			beides
17	Auf dem Lölfert (SO 19)	Hohenlimburg	Lebensmittel	8.363 m ²	Bestand	Baugenehmigung	zentrenrelevant (nahversorgungsrelevante Sortimente)
			Fachmarkt	2.299 m ²		rechtsverbindlicher B-Plan Nr. 12a	beides

Tab. 38: Sonderbauflächen großflächiger Einzelhandel (Abkürzung aus EHK 2023/2024: SO = Sonderstandort, NVS = Nahversorgungsstandort)

Im Kontext der Flächennutzungsplanung liefert das Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2023/2024 Empfehlungen zur planungsrechtlichen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung sowie zu Umsetzungsoptionen im Rahmen der Bauleitplanung. Die entsprechenden Handlungsempfehlungen werden im Kap. 13.2 zusammengefasst.

Alle in der Tabelle aufgelisteten Standorte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten, die Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO darstellen, befinden sich außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche. Dies ist gem. den Zielen des Landesentwicklungsplans NRW nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Von den Standorten darf keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche ausgehen (Ziel 6.5-3 LEP NRW), bzw. dienen diese Standorte der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung (Ziel 6.5-2 LEP NRW). Weiterhin ist die Überplanung vorhandener Standorte nach Ziel 6.5-7 des LEP NRW u. a. hinsichtlich des baurechtlichen Bestandes möglich. Für den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 1/23 (712) „SO Einkaufszentrum Bathey“ (siehe lfd. Nr. 1, Tabelle 9) liegt eine Auswirkungsanalyse vor. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Planvorhaben als kongruent zu Ziel 6.5-7 LEP NRW anzusehen und somit konform zu den relevanten Zielen des LEP NRW ist [Auswirkungsanalyse für die geplante Nachnutzung des ehem. SB-Warenhauses real in Hagen, Kabeler Straße 25, durch einen Marktkauf, Stadt+Handel, 06/2024, S. 54]. Für die im Verfahren befindliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 119 „Einzelhandel Wehringhauser Straße“ (siehe lfd. Nr. 11, Tab. 38) ist eine Auswirkungsanalyse in Bearbeitung.

Für alle weiteren in der Tabelle aufgelisteten und im FNP dargestellten Sonderbauflächen für den großflächigen Einzelhandel i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten liegen entweder rechtskräftige Bebauungspläne oder gültige Baugenehmigungen vor.

23. Flächen für den Gemeinbedarf

Die im FNP als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellten Bereiche umfassen die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs dienen. Gemeinbedarfsanlagen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie eine öffentliche Aufgabe erfüllen, für die Allgemeinheit zugänglich sind und das privatwirtschaftliche Gewinnstreben keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen (ERNST et al. 2024a: Rn. 26-28a). Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind dies Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, der Sozial- und Gesundheitsversorgung, Schulen und Bildungseinrichtungen sowie kulturellen und sozialen Zwecken dienende Flächen und Einrichtungen. Die jeweilige Zweckbestimmung umfasst gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB folgende bauliche Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf:

- Öffentliche Verwaltungen
- Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr

Seit der Rechtskraft des letzten Flächennutzungsplanes 1984 haben vor allem im Bereich der infrastrukturellen Daseinsvorsorge der öffentlichen Hand Veränderungen stattgefunden. Die Aussagen des FNP beruhen daher auf aktuellen Konzepten und Planwerken der Stadt Hagen (siehe Kap. 12), die diesen Veränderungen Rechnung tragen.

Entsprechend der in Kap. IV dargestellten Systematik der Entfeinerung wurde im Sinne der Darstellungsschwelle und Regelungsdichte eine vereinfachte generalisierende Darstellung vorgenommen. Dementsprechend erfolgt grundsätzlich lediglich bei sozialen Zwecken dienenden baulichen Einrichtungen und Anlagen eine flächenhafte Darstellung, die hinsichtlich der Flächengröße die flexible Darstellungsschwelle überschreiten. Bei Einrichtungen, die unterhalb der Darstellungsschwelle fallen, allerdings eine gesamtstädtische/stadtbezirksbezogene Bedeutung einnehmen, erfolgt eine flächenfreie Darstellung mit entsprechender Zweckbestimmung in Form des jeweiligen Planzeichens.

Bei den nicht auf Ebene des FNP dargestellten Einrichtungen handelt es sich somit um Einrichtungen, die ausschließlich der wohnortnahen Versorgung der umliegenden Quartiere dienen. Im Vergleich zum FNP 1984 erfolgt diesbezüglich keine gesonderte Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf, sondern ein Einbezug der Fläche in die umliegende strukturbestimmende Nutzung – in der Regel Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen oder ggf. größere Gemeinbedarfsflächen.

Im folgenden Kapitel werden die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf, unterteilt nach der jeweiligen Zweckbestimmung, im Einzelnen erläutert. Zudem sind jeweils Besonderheiten im Hinblick auf die Entfeinerung angeführt.

Nachfolgend werden die ausgewählten Neudarstellungen, Rücknahmen und Umwidmungen (rot abgegrenzt) jeweils einzeln anhand kurzer Flächensteckbriefe dargestellt und erläutert.

Neudarstellungen

Keine Neudarstellungen

Rücknahmen

Keine Rücknahmen

Umwidmungen

Stadtbezirk: Mitte

Bezeichnung	FfG MITTE 02 Südlich Fuhrparkstraße Südlicher Teilbereich (U)	
Stadtbezirk	Mitte	
Flächengröße [in ha]	ca. 3,3	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Fläche für Gemeinbedarf	
Darstellung FNP 1984	Gewerbliche Baufläche	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Feuerwehr- und Rettungswache: Für das Areal des ehem. Baumarktes soll eine Planung als innerstädtische Feuerwehr- und Rettungswache angestoßen und entsprechend in die Darstellungen des Flächennutzungsplans als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ aufgenommen werden. Hierzu zählt auch ein Katastrophenschutzlager.	

23.1 Öffentliche Verwaltungen

Die Hauptstandorte der öffentlichen Verwaltung im Stadtgebiet von Hagen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für Gemeinbedarf bzw. mit dem entsprechenden Planzeichen „Öffentliche Verwaltung“ dargestellt. Im Bereich der Innenstadt werden u.a. das Rathaus (I+II), das Finanzamt, die Staatsanwaltschaft und die Ausländer- und Einbürgerungsbehörde dargestellt. Darüber hinaus sind die drei Bezirksverwaltungsstellen (Nord, Hohenlimburg und Haspe) in den jeweiligen Stadtbezirken gekennzeichnet.

Zusätzlich zu den Ämtern und Dienststellen der Stadtverwaltung Hagen sind in der Stadt Hagen aufgrund der zentralörtlichen Funktion als Oberzentrum eine Reihe von bedeutenden überörtlichen und überregionalen Einrichtungen vorhanden. Hierzu zählen bspw. die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer oder die Kampfmittelbeseitigung Westfalen-Lippe.

Auch das Haus Busch wird gegenwärtig von der Stadtverwaltung (Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz der Stadt Hagen) genutzt, aufgrund der temporären Nutzung allerdings nicht dargestellt.

Mit dem Planzeichen „Öffentliche Verwaltung“ sind die folgenden 17 Standorte (siehe Tab. 39) dargestellt:

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Ausländer- und Einbürgerungsbehörde Hagen	Mitte	
2	DRK-Kreisverband Hagen e.V.	Mitte	
3	Finanzamt	Mitte	
4	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung	Mitte	
5	Landgericht Hagen & Justizvollzugsanstalt	Mitte	
6	Rathaus I	Mitte	
7	Rathaus II	Mitte	
8	Ruhrverband	Mitte	
9	Staatsanwaltschaft Hagen	Mitte	
10	Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK)	Mitte	
11	Zentrale Mahnabteilung des Amtsgerichts Hagen	Mitte	
12	Autobahnmeisterei der Autobahn GmbH	Nord	
13	Bezirksverwaltungsstelle Nord	Nord	
14	Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe	Nord	
15	Bezirksverwaltungsstelle Hohenlimburg	Hohenlimburg	
16	Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH)	Eilpe/Dahl	
17	Bezirksverwaltungsstelle Haspe	Haspe	

Tab. 39: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Öffentliche Verwaltung"

23.2 Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen

Die Bildungsstandorte im Stadtgebiet von Hagen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für Gemeinbedarf bzw. mit dem entsprechenden Planzeichen „Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen“ dargestellt. Zum Bildungswesen gehören die allgemeinbildenden Schulen (Primarstufe und Sekundarstufe I, worunter bspw. Gesamtschulen, Förderschulen sowie freie Schulen fallen), Einrichtungen der Sekundarstufe II bzw. der Berufsaus- und Weiterbildung (bspw. Berufskollegs) sowie tertiäre Bildungseinrichtungen (bspw. Hochschulen und Fachhochschulen). Letztere tertiäre Bildungseinrichtungen, die Fachhochschule sowie die Fernuniversität Hagen werden als Sonderbauflächen (siehe Kap. 22.3) dargestellt. Zu den im FNP dargestellten sonstigen Bildungseinrichtungen zählen zudem Standorte der Stadt- und Stadtteilbibliotheken, Standorte der Volkshochschule sowie Standorte der Musikschule.

Vor dem Hintergrund, dass es im Stadtgebiet von Hagen keine Schulbezirke gibt und Schüler*innen die Schule frei wählen können, ist die Schulversorgung nicht auf einzelne Wohnbezirke beschränkt. Damit werden im Sinne der Entfeinerung sowohl die Primarstufe als auch die Sekundarstufen als stadtbezirksbedeutsam eingestuft, sodass diese nicht von der Regelungsdichte betroffen sind und dementsprechend im FNP dargestellt werden.

Die dargestellten Gemeinbedarfsflächen für Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen umfassen zum einen bereits bestehende Schulen sowie gesicherte Erweiterungsmöglichkeiten an bestehenden Schulstandorten. Diese Erweiterungen betreffen sowohl die Vergrößerung der schulischen Nutzflächen als auch die Anpassung der infrastrukturellen Gegebenheiten an die steigenden Bedarfe. Zum anderen beinhalten die dargestellten Flächen auch Planungen für zusätzliche Schulstandorte, die zur Deckung zukünftiger Bedarfe vorgesehen sind.

Neuplanung

Vor dem Hintergrund des zukünftig prognostizierten Anstiegs des Schulbedarfs ist die Errichtung einer mind. vierzügigen Gesamtschule im nördlichen Bereich der Wohnentwicklungsfläche W Mitte 01 „Im Dünningbruch“ vorgesehen. Zudem ist der Bau einer Grundschule auf dem ehemaligen Areal des Reitervereins im Bereich Ischeland sowie einer weiteren Grundschule auf dem Gelände des ehemaligen Elisabeth-Hauses an der Södingstraße 24 geplant. Darüber hinaus ist die Nachnutzung des ehemaligen St. Marienhospitals als Hauptschule vorgesehen, einschließlich geplanter Ausbaumaßnahmen und Erweiterungen. Zudem ist eine Vergrößerung der bestehenden Henry-van-de-Velde-Schule um einen dreigeschossigen Erweiterungsbau sowie einen Multifunktionsraum geplant. Zusätzlich zu diesen Neubaumaßnahmen befinden sich im Stadtgebiet insgesamt vier ehemalige Schulstandorte (drei im Stadtbezirk Hohenlimburg sowie jeweils eine im Stadtbezirk Eilpe/Dahl und Haspe) im Bereitschaftszustand (stand-by), die für eine Wiederverwendung als Schul- oder Bildungsstandorte vorgesehen sind.

Die Bedarfe (siehe Kap. 14.1) sind somit mit Berücksichtigung der Neuplanungen bis in das Jahr 2030 gedeckt (Stand 03/2025)

Mit dem Planzeichen „Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen“ sind die folgenden 72 Standorte im Hagener Stadtgebiet (siehe Tab. 40) dargestellt:

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Albrecht-Dürer-Gymnasium	Mitte	
2	Emil-Schumacher-Grundschule	Mitte	
3	Erwin-Hegemann-Grundschule	Mitte	
4	Fichte-Gymnasium, Cuno-Berufskollegs I und II	Mitte	
5	Friedrich-von-Bodelschwingh-Förderschule, Freie evangelische Gesamtschule Hagen	Mitte	
6	Gesamtschule "Im Dünningsbruch"	Mitte	
7	Goldberg-Grundschule (Hauptstandort Schulstr.)	Mitte	Neuplanung
8	Grundschule (ehemaliges Areal Reiterplatz im Bereich Ischeland)	Mitte	
9	Grundschule (ehemaliges Areal Elisabeth-Haus in Södingstraße)	Mitte	Neuplanung
10	Grundschule Boloh	Mitte	Neuplanung
11	Grundschule Emst, Rahel-Varnhagen-Kolleg	Mitte	
12	Grundschule Funckepark	Mitte	
13	Grundschule Kuhlerkamp	Mitte	
14	Grundschule Wehringhausen (Terra 1)	Mitte	
15	Hauptschule im ehemaligen St. Marienhospital	Mitte	
16	Henry-van-de-Velde-Grundschule	Mitte	Bestand/Neuplanung
17	Hildegardis-Gymnasium	Mitte	
18	Janusz-Korczak-Grundschule	Mitte	
19	Käthe-Kollwitz-Berufskolleg	Mitte	
20	Kaufmannsschule I	Mitte	
21	Liselotte-Funcke-Sekundarschule/Filiale Käthe-Kollwitz-Berufskolleg	Mitte	
22	Max-Reger-Musikschule	Mitte	
23	Meinolf-Grundschule	Mitte	
24	Realschule Halden, Karl-Ernst-Osthaus-Grundschule (Hauptstandort), Hagen-Montessori Schule	Mitte	
25	Ricarda-Huch-Gymnasium	Mitte	
26	Sekundarschule Altenhagen	Mitte	
27	Stadtbibliothek Springe	Mitte	
28	Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen	Mitte	
29	Theodor-Heuss-Gymnasium	Mitte	
30	Volkshochschule Hagen	Mitte	
31	Freiherr-vom-Stein-Grundschule, Teilstandort Liebfrauen-Grundschule	Nord	
32	Fritz-Reuter-Förderschule, Overberg-Grundschule /Hermann-Löns-Grundschule	Nord	
33	Fritz-Steinhoff-Gesamtschule	Nord	
34	Gebrüder-Grimm-Grundschule	Nord	
35	Neubezug Freie-Evangelische-Gesamtschule, Sekundarstufe 1 am Standort Vossacker	Nord	
36	Goethe-Grundschule	Nord	
37	Grundschule Hilfe	Nord	

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

38	Heinrich-Heine-Realschule, Geschwister-Scholl-Hauptschule	Nord	
39	Vincke-Grundschule	Nord	
40	Erich-Kästner-Förderschule	Hohenlimburg	Neuplanung
41	FH Südwestfalen, Fachhochschule Südwestfalen, Institut für Verbundstudien	Hohenlimburg	
42	Förderschule Wilhelm-Busch	Hohenlimburg	
43	Förderschule Wilhelm-Busch, Filaiklasse (Schulstandort Oeger Str. in Stand-by)	Hohenlimburg	
44	Grundschule Berchum/Garenfeld	Hohenlimburg	
45	Grundschule Heideschule	Hohenlimburg	
46	Grundschule Im Kley	Hohenlimburg	
47	Grundschule Im Kley (Nebenstandort Reh)	Hohenlimburg	
48	Grundschule Wesselbach	Hohenlimburg	
49	Gymnasium Hohenlimburg, Realschule Hohenlimburg	Hohenlimburg	
50	IKK Akademie	Hohenlimburg	
51	Karl-Ernst-Osthaus-Grundschule (Teilstandort)	Hohenlimburg	
52	Kaufmannschule II	Hohenlimburg	
53	Kaufmannsschule II (Teilstandort)	Hohenlimburg	
54	Rettungsdienstschule (Schulstandort in Stand-by)	Hohenlimburg	
55	Stadtteilbücherei Hohenlimburg	Hohenlimburg	
56	Astrid-Lindgren-Grundschule (Hauptstandort)	Eilpe/Dahl	
57	Astrid-Lindgren-Grundschule (Teilstandort Delster-ner Str.)	Eilpe/Dahl	
58	Gesamtschule Eilpe	Eilpe/Dahl	
59	Gustav-Heinemann-Förderschule (Hauptstandort), Goldberg-Grundschule (Teilstandort)	Eilpe/Dahl	
60	Gustav-Heinemann-Förderschule (Oberstufe)	Eilpe/Dahl	
60	Grundschule Volmetal	Eilpe/Dahl	
61	Schulstandort in Stand-by (Selbecker Str. 185)	Eilpe/Dahl	
62	Friedrich-Harkort-Grundschule	Haspe	
63	Gesamtschule Haspe	Haspe	
64	Grundschule Geweke (Teilstandort Spielbrink)	Haspe	
65	Grundschule Geweke, Christian-Rohlf's-Gymnasium, Freie evangelische Grundschule	Haspe	
66	Grundschule Hestert	Haspe	
67	Grundschule Kipper	Haspe	
68	Realschule Haspe, Ernst-Eversbusch-Hauptschule	Haspe	
69	Rudolf-Steiner-Waldorfschule I und II	Haspe	
70	Schulstandort in Stand-by (Bebelstr.)	Haspe	
71	Stadtteilbibliothek Haspe	Haspe	
72	Albrecht-Dürer-Gymnasium	Mitte	

Tab. 40: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen"

23.3 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Für soziale Hauptstandorte im Stadtgebiet von Hagen, worunter insbesondere Alten- und Pflegeheime, aber auch Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gefasst werden, erfolgt im Flächennutzungsplan eine Darstellung als Flächen für Gemeinbedarf bzw. mit dem entsprechenden Planzeichen „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

Wie in Kap. 14.2 dargestellt wurde, wird bis Ende 2026 ein Überschuss an Pflegekapazitäten erwartet. Mittel- bis langfristig deuten die demografischen Veränderungen allerdings auf eine steigende Pflegebedürftigkeit hin, da eine ältere Bevölkerung einen höheren Bedarf an Pflege- und Betreuungsleistungen erfordert. Diese kann aber im Bestand innerhalb von Wohnbauflächen gelöst werden.

Entsprechend der Darstellungsschwelle und Regelungsdichte im Sinne der Entfeinerung werden lediglich die Alten- und Pflegeheime sowie die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen dargestellt, die eine stadtbezirksbezogene bzw. gesamtstädtische Bedeutung einnehmen. Mit dem Planzeichen „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sind die folgenden elf Standorte (siehe Tab. 41) dargestellt:

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Caritas-Haus St. Franziskus	Mitte	
2	Curanum Seniorenresidenz und Vivaldi Seniorenresidenz	Mitte	
3	Wohlbehagen Pflegeheim im Hochschulviertel	Mitte	
4	Caritas-Haus St. Martin	Nord	
5	BSH Seniorenzentrum Buschstraße	Nord	
6	Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Agnesheim Funckenhausen	Nord	
7	Wohlbehagen Seniorenzentrum am Schlossberg	Hohenlimburg	
8	Ev. Altenwohnheim Dahl	Eilpe/Dahl	
9	Jugendhilfe Selbecke	Eilpe/Dahl	
10	CMS Pflegewohnstift Harkorten	Haspe	
11	Ev. Alten- und Pflegeheim Haspe	Haspe	

Tab. 41: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen"

23.4 Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Die Hauptstandorte der Gesundheitsversorgung der Stadt Hagen werden als Flächen für Gemeinbedarf bzw. mit dem entsprechenden Planzeichen „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Hierunter fallen die Krankenhäuser und Kliniken im Stadtgebiet, die eine umfassende medizinische Versorgung für die Bevölkerung in Hagen gewährleisten.

In Hagen gibt es mehrere große Krankenhäuser und Kliniken, hauptsächlich gelegen im südlichen Stadtgebiet in den Stadtbezirken Mitte und Haspe. Darunter das Allgemeine Krankenhaus Hagen (AKH), das St.-Josefs-Hospital und das Evangelische Krankenhaus Hagen-Haspe. Diese Einrichtungen bieten eine breite Palette von medizinischen Dienstleistungen an, von der Notfallversorgung bis hin zu spezialisierten Behandlungen in Berei-

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

chen wie Kardiologie, Orthopädie und Onkologie. Zusätzlich zu den großen Krankenhäusern gibt es in Hagen mehrere Kliniken, die auf die ambulante Versorgung und spezialisierte Behandlungen konzentrieren.

Mit dem Planzeichen „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sind die folgenden sieben Standorte (siehe Tab. 42) dargestellt:

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Allgemeines Krankenhaus Hagen	Mitte	
2	AWO- Volmeklinik - Fachklinik für Abhängigkeitserkrankungen	Mitte	
3	AWO-Klinik Deerth - Maßregelvollzugsklinik	Mitte	
4	Katholisches Krankenhaus Hagen, St. Josefs Hospital	Mitte	
5	Katholisches Krankenhaus Hagen, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie	Hohenlimburg	
6	VAMED Klinik Hagen-Ambrock - Fachklinik für neurologische und neurochirurgische Reha und Pneumologie	Eilpe/Dahl	
7	Evangelisches Krankenhaus Haspe	Haspe	

Tab. 42: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen"

23.5 Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Die kulturellen Hauptstandorte im Stadtgebiet von Hagen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für Gemeinbedarf bzw. mit dem entsprechenden Planzeichen „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Durch verschiedenartige Institutionen besteht in der Stadt Hagen ein breit gefächertes Angebot an kulturellen Einrichtungen. Theater, Museen, bau- und kulturhistorisch bedeutsame Sehenswürdigkeiten sind zentrale Träger des kulturellen Lebens in Hagen. Aber auch freie Kulturzentren – wie das Kulturzentrum Pelmke, das AllerWeltHaus oder der Hasper Hammer e.V. – sind bestimmende Elemente des kulturellen Lebens der Stadt und der Region.

Der FNP stellt die folgenden, in Tab. 43 genannten, sechs Standorte dar:

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Villa Hohenhof	Mitte	
2	Museumsquartier: Emil Schumacher Museum, Osthaus Museum und Stadtmuseum Hagen	Mitte	
3	Theater Hagen	Mitte	
4	Volkssternwarte Hagen	Mitte	
5	Archäologiemuseum Wasserschloss Werdringen	Nord	
6	Schloss Hohenlimburg	Hohenlimburg	

Tab. 43: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen"

23.6 Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Die Hauptstandorte an sportlichen Aktivitäten im Stadtgebiet von Hagen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für Gemeinbedarf bzw. mit dem entsprechenden Planzeichen „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Zu den sportlichen Zwecken dienenden Einrichtungen zählen unterschiedliche Kernsportstätten die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a und Nr. 5 BauGB im FNP entweder als Flächen für den Gemeinbedarf (nachfolgend erläutert), als Grünflächen (Kap. 26.3) oder als Sonderbauflächen Sport (Kap. 22.2) dargestellt werden (siehe auch Tab. 44) (ERNST et al. 2024a: Rn. 26-28a):

Darstellung	Erläuterung
Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB	Sport- und Spielanlagen als Bestandteil anderer Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, z. B. Schulsportplatz an weiterführenden oder berufsbildenden Schulen
Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	Sport- und Spielanlagen, die durch den grundsätzlichen Charakter als Grünfläche gekennzeichnet sind und baulichen Anlagen lediglich von untergeordneter Bedeutung sind, sind Bestandteil des gesamtstädtischen Grün- und Freiraumsystems z. B. Kanu-Slalom-Strecke / Leistungszentrum Hohenlimburg
Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Sportliche Zwecke dienende Einrichtungen“ nach § 11 BauNVO	Sport- und Spielanlagen mit größeren und umfangreichen baulichen Anlagen und zudem vielfach durch ergänzende Nutzungen wie Gaststätte, Sportschule etc. gekennzeichnet sind z. B. Ischelanhalle

Tab. 44: Unterscheidung von Sport- und Spielanlagen (eigene Darstellung)

Die Darstellung als Flächen für den Gemeinbedarf oder Grünfläche ist maßgeblich durch die bauliche Prägung bestimmt. Liegt diese über 15 %, so wird diese Sportanlage in der Regel als Gemeinbedarf dargestellt.

Im Sinne der Systematik der Entfeinerung stellt der FNP Sportflächen und Anlagen im Siedlungsbereich dar, wenn sie hinsichtlich der Flächengröße die flexible Darstellungsschwelle überschreiten und eine gesamtstädtische/stadtbezirksbezogene Bedeutung einnehmen. Sportflächen über 2 Hektar werden als Fläche, kleinere Standorte von übergeordneter Bedeutung lediglich durch Planzeichen dargestellt.

In Präzisierung der Systematik gelten Einfachturnhallen (sowie Tennenplätze) als untergeordnete Nebenanlagen der schulischen Hauptnutzung und werden daher im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nicht durch ein Punktsymbol gekennzeichnet. Im Gegensatz dazu weisen Zwei- und Dreifachturnhallen an Schulen aufgrund ihrer Größe (teilweise mit Zuschauertribünen) sowie ihrer Bedeutung für den Vereinssport eine mindestens bezirksweite Relevanz auf. Daher erfolgt ihre Darstellung im FNP.

Neuplanung

Zur bedarfsgerechten Ausstattung der geplanten Schulneubauten mit geeigneten Sportstätten sind mehrere Sporthallen vorgesehen. Im Zuge der Errichtung der neuen Gesamtschule am Standort Dünningbruch ist der Bau einer Dreifeld-Sporthalle geplant. Darüber hinaus

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

ist im Rahmen der Nachnutzung des Areals der ehemaligen katholischen Kindertageseinrichtung St. Marien die Schaffung einer modernen Infrastruktur vorgesehen. Diese umfasst sowohl eine neue Kindertagesstätte als auch eine Dreifeld-Sporthalle, um den sportlichen Anforderungen der Sekundarschule sowie der umliegenden Bildungseinrichtungen, darunter das Cuno-Berufskolleg und das Fichte-Gymnasium, gerecht zu werden.

Mit dem Planzeichen „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sind die folgenden 22 Standorte (siehe Tab. 45) dargestellt:

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Großturnhalle Boloh	Mitte	
2	Großturnhalle Emst	Mitte	
3	Großturnhalle Remberg (Öwen-Witt-Halle)	Mitte	
4	Heinz-Werner-Schmunz-Halle	Mitte	
5	Sporthalle Altenhagen	Mitte	
6	Sporthalle Käthe-Kollwitz	Mitte	
7	Sporthalle Mittelstadt	Mitte	
8	Sporthalle Wehringhausen	Mitte	
9	Turnhalle Bergstraße (ehem. Katholische Kindertageseinrichtung Sankt Marien)	Mitte	Neuplanung
10	Gesamtschule "Im Dünningbruch"	Mitte	Neuplanung
11	Sportzentrum Hilfe	Nord	
12	Sporthalle Boelerheide	Nord	
13	Karl-Adam-Sporthalle	Nord	
14	Rundsporthalle Hohenlimburg	Hohenlimburg	
15	Sporthalle Gymnasium Hohenlimburg	Hohenlimburg	
16	Sporthalle Halden	Hohenlimburg	
17	Erich-Berlet-Stadion	Hohenlimburg	
18	Otto-Densch-Halle	Eilpe/Dahl	
19	Sporthalle Volmetal	Eilpe/Dahl	
20	Rundsporthalle Haspe	Haspe	
21	Sporthalle Geweke	Haspe	
22	Turnhalle der Friedrich-Harkort-Grundschule	Haspe	

Tab. 45: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen"

23.7 Feuerwehr

Gebäude und Einrichtungen des Rettungswesens, worunter im FNP lediglich Feuer- und Rettungswachen und große Feuerwehrgerätehäuser (FGH) fallen, werden im Flächennutzungsplan als Flächen für Gemeinbedarf bzw. mit dem entsprechenden Planzeichen „Feuerwehr“ versehen.

Neben den Hauptwachen sind weitere Feuer- und Rettungswachen der Berufs- und der freiwilligen Feuerwehr im FNP als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt. Der angesichts der Anforderungen des Brandschutzbedarfplanes (2020) notwendige und bereits realisierte Bau der Rettungswache Haßley in Hagen-Mitte ist ebenfalls im FNP dargestellt. Die geplanten Wachen leisten somit einen wichtigen Beitrag zur flächendeckenden Verbesserung des Brandschutzes und des Rettungswesens für die Stadt Hagen.

Neuplanung

Für das Areal des ehemaligen Max-Bahr-Baumarkts an der Eckeseyer Straße war ursprünglich eine Sicherung und Weiterentwicklung als Sonderstandort für den großflächigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten vorgesehen. Nunmehr ist auf Grundlage des Brandschutzbedarfplans eine innerstädtische Feuerwehr- und Rettungswache inklusive Katastrophenschutzlager vorgesehen.

Mit dem Planzeichen sind die folgenden zehn Standorte (siehe Tab. 46) dargestellt:

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Feuer- und Rettungswache 1 Mitte	Mitte	
2	Feuerwehr- und Katastrophenschutz	Mitte	Neuplanung
3	Feuerwehrgerätehaus Eppenhausen / Holthausen / Eilpe-Delstern und Rettungswache	Mitte	
4	Rettungswache 3 Vorhalle	Nord	
5	Feuer- und Rettungswache 2 Ost	Hohenlimburg	
6	Feuerwehrgerätehaus Fley /Halden / Herbeck	Hohenlimburg	
7	Feuerwehrgerätehaus Hohenlimburg Mitte / Oege / Nahmer und Rettungswache	Hohenlimburg	
8	Rettungswache 5: Süd	Eilpe/Dahl	
9	Rettungswache 4 (HaTüWe) Haspe / Tücking/ Wehringhausen	Haspe	
10	Rettungswache 4 (MOPS) Evangelisches Krankenhaus Haspe	Haspe	

Tab. 46: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Feuerwehr"

24.(Über-)örtlicher Verkehr

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für den Verkehr spiegeln den engen Zusammenhang wider, dass die städtebauliche Entwicklung in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Erholung und anderen Nutzungen eng mit der Anbindung an Verkehrswege und die verschiedenen Verkehrsformen verknüpft ist. Hierbei erfolgt gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB eine Unterscheidung zwischen Flächen für den überörtlichen und für den örtlichen Verkehr. Weiterhin erfolgt die Darstellung von mindestens bezirksbedeutsamen Anlagen für den ruhenden Verkehr sowie des Radverkehrsnetzes in der Beikarte 1 als sonstiges Planzeichen (ERNST et al. 2024a: Rn. 30).

Im Folgenden werden die öffentlichen Straßen dargestellt, bei denen die Stadt Hagen Planungsträger ist (Gemeinde- und Kreisstraßen). Außerdem wird der ruhende Verkehr sowie den Radverkehr als Bestandteil des örtlichen Verkehrsnetzes detailliert beschrieben. Neben diesen Darstellungen beinhaltet der FNP gemäß § 5 Abs. 4 BauGB auch die weiteren überörtlichen Hauptverkehrsachsen (Landes- und Bundesstraßen) anderer Planungsträger. Diese werden als Flächen für den überörtlichen Verkehr berücksichtigt und in Kap. 30 als nachrichtliche Übernahme näher erläutert.

Gemeinde- und Kreisstraßen

Zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan gehören die öffentlichen Straßen bei denen Baulastträger die Stadt Hagen ist. Dies umfasst zum einen die Kreisstraßen, die grundsätzlich dem überörtlichen Verkehr zugeordnet werden, sowie zum anderen die Gemeindestraßen des örtlichen Verkehrs.

Kreisstraßen sind gemäß § 3 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen oder dem Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen. Sie dienen damit nicht bloß dem lokalen Verkehr. Die nachfolgend aufgelisteten Kreisstraßen verlaufen durch die Stadt Hagen und tragen zur lokalen Verkehrserschließung bei:

- K1: Verläuft vom Hauptbahnhof nach Hagen-Hohenlimburg.
- K2: Stellt eine Verbindung zwischen Eckesey und Delstern her.
- K3: Verbindet das Stadtzentrum mit dem Lennetal.
- K4: Verläuft von Stadtmitte nach Emst.
- K5: Erschließt Garenfeld.
- K6: Verbindet Haspe mit Vorhalle.
- K15: Verbindet Haspe mit Wetter-Volmarstein.

Gemeindestraßen hingegen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen. Hierzu gehören insbesondere die innerörtlichen Hauptverkehrszüge bzw. die Verbindungsstraßen zwischen den klassifizierten Straßen, zwischen den Stadtzentren sowie zu relevanten Nutzungen und Einrichtungen mit einer wichtigen Verbindungsfunktion. Also Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW überwiegen.

Straßenverkehrszüge aus dem untergeordneten Straßennetz, wie Ortsdurchfahrten, Wohn- und Anliegerstraßen werden im FNP nicht dargestellt und den angrenzenden Nutzungen

(Bau- und Freiflächen) zugeordnet. Detaillierungen und Planungen für das untergeordnete Verkehrs- und Straßennetz erfolgen auf der Ebene der Fachplanung bzw. der Bebauungsplanung. Hinsichtlich zukünftiger Planungen sind grundsätzlich die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zu beachten.

Ruhender Verkehr

Teil der Hauptverkehrsflächen sind zudem auch relevante öffentlich zugängliche Einrichtungen des ruhenden Verkehrs, wobei eine differenzierte Darstellung zwischen öffentlicher Parkfläche, Parkhaus, Park & Ride-Anlage oder privaten Stellplatz im vorliegenden FNP nicht erfolgt. Stattdessen wird eine allgemeine Darstellung mittels der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr“ (Symbol: „P“) verfolgt.

Entsprechend der Systematik der Entfeinerung wurden im Hinblick auf den ruhenden Verkehr lediglich Parkplätze und Parkhäuser als Fläche dargestellt, welche die flexible Darstellungsschwelle überschreiten. Für Parkflächen die kleiner sind, allerdings eine Bedeutung für den ruhenden Verkehr im gesamten Stadtbezirk oder für die Gesamtstadt aufweisen erfolgt eine symbolhafte Darstellung im FNP.

Insbesondere im Innenstadtbereich, wo verschiedene öffentlich zugängliche Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze nah beieinander liegen, werden Einrichtungen zu Clustern zusammengefasst und nicht einzeln im FNP dargestellt. Als größere Parkflächen lassen sich im Stadtgebiet anführen:

- zur Erschließung der Kernbereiche und den einzelnen Stadtbezirken bzw. Versorgungszentren (Innenstadt, Hohenlimburg, Haspe, Boele und Eilpe).
- in Verbindung mit Gemeinbedarfs-, Erholungs- und Sporteinrichtungen (bspw. Hengsteysee)
- Park-and Ride-Plätze aufgrund ihrer Bedeutung für intermodale Wegeketten in Verbindung mit den Haltepunkten des SPNV (bspw. Bahnhof Heubing, Rummenohl und Bahnhof Vorhalle)
- zusätzliche Anlagen für den ruhenden Verkehr in den Stadtbezirken, insb. in Hohenlimburg.

Damit befinden sich ein Großteil der Parkflächen im Bereich der Innenstadt. Weitere größere Parkflächen werden an bedeutsamen Einrichtungen dargestellt. Der FNP stellt die folgenden 21 Standorte mit der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr“ (siehe Tab. 47) dar:

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Parkhaus Elbershallen	Mitte	
2	Parkhaus Mittelstadt	Mitte	
3	Parkhaus Rathaus-Galerie und Parkplatz Potthoff	Mitte	
4	Parkhaus Volme	Mitte	
5	Parkhaus Volme-Galerie, Tiefgarage Sparkassen-Karree, Cityparkhaus	Mitte	
6	Parkhaus, Tiefgarage und Parkplatz am Hauptbahnhof	Mitte	
7	Tiefgarage Springe/Cinestar	Mitte	
8	P + R Parkplatz Bahnhof Vorhalle	Nord	
9	Parkplatz Boele Marktplatz	Nord	
10	Parkplatz Freibad Hengsteysee	Nord	
11	Parkplatz Fröbelstraße	Nord	
12	Parkplatz Hengsteysee	Nord	
13	Parkplatz Hengsteysee/Sallermanns Kamp	Nord	
14	Parkplatz Hohenlimburg-Markt	Hohenlimburg	
15	Parkplätze am Thyssen-Krupp-Gästehaus	Hohenlimburg	
16	P + R Parkplatz Bahnhof Hagen Dahl	Eilpe/Dahl	
17	P + R Parkplatz Bahnhof Rummenohl	Eilpe/Dahl	
18	Parkplatz Eilper Straße	Eilpe/Dahl	
19	P + R Parkplatz Bahnhof Heubing	Haspe	
20	Parkhaus Haenelstraße	Haspe	
21	Parkplatz Ernst-Meister-Platz	Haspe	

Tab. 47: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Ruhender Verkehr"

Radverkehr

Zur verkehrlichen Infrastruktur zählt auch der Radverkehr als wichtiger Bestandteil des umweltfreundlichen Verkehrs. Hagen verfügt über ein weit verzweigtes Radverkehrsnetz von örtlichen und überörtlichen Radverkehrswegen, die in der separaten Beikarte Nr. 1 zum FNP dargestellt werden. Diese Beikarte beinhaltet bestehende als auch geplante Radverkehrswege, die in ihrer Darstellungstiefe reduziert und gleichzeitig als Linien überdimensioniert dargestellt sind.

Im Hinblick auf das kommunale Radwegenetz erfolgt die Darstellung bestehender und geplanter Alltags- und Freizeitradwegeverbindungen. Im Rahmen des Regionalen Radwegenetzes erfolgt eine Reduzierung auf die größeren Projekte, ergänzt um relevante Verbindungen in die Stadtbezirke und zu den touristischen Hotspots. Anzuführen sind diesbezüglich der RuhrtalRadweg (Winterberg-Duisburg) oder Ruhrtal 8 (Hengstey- und Harkortsee), sowie geplante regionale Radwege wie bspw. der Enneperadweg (Hagen-Gevelsberg/Schwelm), Lenneradweg (Quelle Lenne-Hagen), Volmeradweg (Meinerzhagen-Hagen) und die Reichsbahntrasse (Wehringhausen-Haspe).

Ferner erfolgt die Darstellung von bestehenden und geplanten Mobilitätsstationen, die als Bindeglied zwischen dem motorisierten Individualverkehr, dem Radverkehr und dem ÖPNV dienen sollen, indem diese mehrere Abstellanlagen für Fahrräder, Schließfächern mit Ladefunktion und Reparaturmöglichkeiten für Fahrräder bieten.

25. Flächen für die Ver- und Entsorgung I Hauptversorgungsleitungen

Die im FNP als Flächen für die Ver- und Entsorgung dargestellten Bereiche umfassen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Einrichtungen, Anlagen und Hauptversorgungsleitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung, Verwertung oder Beseitigung von Abwasser, Müll und anderen Abfallstoffen dienen. Die Bereitstellung dieser lebenswichtigen Güter stellt eine öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge dar. Ungeachtet der rechtlichen Struktur der Trägerschaft – die auch privatrechtlich organisiert sein kann – wird von einer öffentlichen Versorgung gesprochen, wenn diese Güter der Allgemeinheit zugutekommen (ERNST et al. 2024a: Rn. 31-35).

Die jeweilige Zweckbestimmung umfasst gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB folgende bauliche Einrichtungen und Anlagen für die Ver- und Entsorgung, welche unter folgenden Oberbegriffen zusammengefasst wurden:

- Wasser
- Abwasser und Regenbecken
- Abfall
- Fernwärme
- Hauptversorgungsleitungen: Hauptwasserleitung

Die Einrichtungen und Anlagen unterliegen je nach Größe (siehe Kap. 3.1) einer flächigen Darstellung bzw. Planzeichen werden zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet.

Neben den Darstellungen umfasst der FNP zum einen auch nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB, die festgesetzte Planungen und Nutzungsregelungen nach anderen Gesetzen betreffen und im Abschnitt „VIII. Nachrichtliche Übernahmen“ erläutert werden. Dies umfasst Flächen für Versorgungsanlagen (Zweckbestimmungen Elektrizität und Abwasser) sowie die Hauptversorgungsleitungen (Gasfernleitung und Hochspannungsleitung 110 kV bis 380 kV). Zum anderen eine Erweiterungsfläche für ein neues Regenrückhaltebecken östlich der Kompostierungsanlage Donnerkuhle im Stadtbezirk Hohenlimburg welches vor dem Hintergrund einer nicht ausreichend fortgeschrittenen Planung als Vermerk übernommen wird (siehe Kap. 37.2).

Im folgenden Kapitel werden die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Ver- und Entsorgung, unterteilt nach der jeweiligen Zweckbestimmung, im Einzelnen erläutert. Zudem sind jeweils Besonderheiten im Hinblick auf die Entfeinerung angeführt.

Nachfolgend werden die ausgewählten Umwidmungen (rot abgegrenzt) jeweils einzeln anhand kurzer Flächensteckbriefe dargestellt und erläutert.

Neudarstellungen

Stadtbezirk: Mitte

Bezeichnung	FfV MITTE 01 Regenrückhaltebecken Eppenhauser Str. (N)	
Stadtbezirk	Mitte	
Flächengröße [in ha]	ca. 1,4	
Darstellung FNP Neuaufstellung	Flächen für die Ver- und Entsorgung	
Darstellung FNP 1984	Wald, Flächen für den Gemeinbedarf	
Regionalplan Ruhr	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	
Besonderheiten:	Regenrückhaltebecken Eppenhauser Str.: Bau und Betrieb eines Regenrückhaltebeckens	



Rücknahmen

Keine Rücknahmen

Umwidmungen

Keine Umwidmungen

25.1 Wasser

Die Hauptstandorte der Wasserversorgung im Stadtgebiet von Hagen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Ver- und Entsorgung bzw. mit entsprechenden Planzeichen mit der Zweckbestimmung „Wasser“ dargestellt. Zentrale Versorgungseinrichtung für das gesamte Stadtgebiet ist zum einen das Wasserwerk Hengstey im Süden des Hengsteysees, welches Trinkwasser aus der Ruhr gewinnt und zugleich als Trinkwasser-Reservoir dient, zum anderen das Wasserwerk Haspe, welches Wasser aus der Trinkwassertalsperre nutzt und aufbereitet. Eine weitere Fläche für Versorgungsanlagen stellt der Hochbehälter Loxbaum östlich des Ischelandbachs dar, in der das anfallende Regenwasser von befestigten Flächen abgeleitet und flächenhaft versickert wird. Im Sinne der Systematik der Entfeinerung stellt der FNP lediglich Anlagen im Siedlungsbereich dar, wenn sie hinsichtlich der Flächengröße die flexible Darstellungsschwelle überschreiten und eine gesamtstädtische/stadtbezirksbezogene Bedeutung einnehmen.

Mit dem Planzeichen „Wasser“ sind die folgenden drei Standorte (siehe Tab. 48) dargestellt:

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Hochbehälter Loxbaum	Mitte	
2	Wasserwerk Hengstey	Nord	
3	Wasserwerk Hasper Talsperre	Haspe	

Tab. 48: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Wasser"

25.2 Abwasser und Regenbecken

Für bedeutsame Anlagen der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet von Hagen, worunter das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm gefasst wird, erfolgt im Flächennutzungsplan eine Darstellung als Flächen für die Ver- und Entsorgung.

Abwasser bezeichnet grundsätzlich Wasser, dessen Eigenschaften durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert wurde und Wasser, das bei Trockenwetter zusammen damit abfließt (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen stammende und von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser (Niederschlagswasser) (ERNST et al. 2024a: Rn. 31-35).

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch den Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH, als kommunales Dienstleistungsunternehmen in der Stadt Hagen sowie durch den Ruhrverband als Betreiber von Kläranlagen Hagen-Vorhalle, Boele und Fley. Als Flächen für die Abwasserbeseitigung werden im Flächennutzungsplan die über das Stadtgebiet verteilten Anlagen zur Abwasserbehandlung, insbesondere Kläranlagen und Regenbecken, dargestellt.

Entsprechend der Darstellungsschwelle und Regelungsdichte im Sinne der Entfeinerung werden lediglich die Anlagen dargestellt, die eine stadtbezirksbezogene bzw. gesamtstädtische Bedeutung einnehmen. Bei Regenüberlaufbecken oder Regenrückhaltebecken, bei denen es sich vorrangig um wohn- bzw. gewerbebezogene Anlagen handelt, erfolgt eine Darstellung der Zweckbestimmung (ohne Flächendarstellung) nur, sofern eine Relevanz für die Gesamtstadt oder den Stadtbezirk im Hinblick auf die Dimensionierung bzw. das Fassungsvermögen und ihren Einzugsbereich vorliegt.

Im FNP dargestellt ist die Kläranlage Hagen-Boele (flächig mit Planzeichen), hingegen ist die Kläranlage Hagen-Vorhalle (flächig mit Planzeichen) nachrichtlich übernommen (siehe weitere Ausführungen in Kap. 31).

Die Kläranlage Hagen-Boele dient in erster Linie der Vorklärung des Abwassers, wobei die nachfolgenden Reinigungsschritte vor dem Hintergrund der Stilllegung der Betriebskläranlage Industrieunternehmens „Kabel Premium Pulp & Paper GmbH“ mittels neuer Leitungsstrecken zu Kläranlage Hagen-Vorhalle geführt werden. Die Kläranlage Hagen-Boele dient in erster Linie der Vorklärung des Abwassers, wobei die nachfolgenden Reinigungsschritte in der südlich gelegenen Betriebskläranlage erfolgen, die ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Neben der Reinigung des öffentlichen Abwassers erfolgt dort zudem die Reinigung der betrieblichen Abwässer. Die Kläranlage Hagen-Boele hat eine Ausbaugröße von 59.000 Einwohnerwerten. Das Einzugsgebiet dieser Anlage erstreckt sich auf folgende Ortsteile: die Hagener Stadtteile Kabel und Garenfeld, Westhofen im Stadtgebiet Schwerte sowie Holzen und Syburg im Stadtgebiet Dortmund. Gemäß Abwasterlass NRW handelt es sich bei der Kläranlage Hagen-Boele um eine „Abwasserbehandlungsanlage“ die unter der lfd. Nr. 143 – Abstandsklasse V = 300 m, bis einschließlich 100 000 EW – einzuordnen ist. Nicht dargestellt wird die Kläranlage Fley, da sie im Zuge des geplanten Verbindungssammlers im Norden des Stadtgebiets beabsichtigt ist die Kläranlage abzubinden und damit perspektivisch aufzugeben.

Im FNP werden insgesamt 15 Regenbecken dargestellt, mit deren Hilfe Niederschlags- oder Mischwasser zurückgehalten und/oder behandelt werden. Die Bezeichnung „Regenbecken“ steht als Überbegriff für unterschiedliche künstliche Becken wie z. B. Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken usw. Die Auswahl der Darstellung im FNP erfolgt vor dem Hintergrund ihrer Dimensionierung/Fassungsvermögen und ihres Einzugsbereichs.

Neuplanung

In den nächsten zehn bis 15 Jahren beabsichtigt der WBH nördlich der Eppenhauser Str. den Bau und Betrieb eines Regenrückhaltebeckens (RRB). Das RRB wird vom WBH zur Einhaltung der zulässigen Einleitungswassermengen in dem Blohbach benötigt. Der WBH plant das RRB als offenes Erdbecken auszuführen. Für das RRB inkl. der Nebenanlagen wird eine Fläche von ca. 5.500m² benötigt. Zusätzlich ist in dem Bereich eine Fläche von ca. 1.500m² für die vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom WBH vorgesehen.

Das Planzeichen „Regenbecken“ bezieht sich auf die folgenden, in Tab. 49, genannten, 15 Standorte:

Nr.	Name	Betreiber	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Regenrückhaltebecken für die KA Vorhalle	WBH	Mitte	
2	Regenrückhaltebecken Eppenhauser Str.	WBH	Mitte	Neuplanung
3	Regenrückhaltebecken des Ruhrverbandes	privat	Nord	
4	Regenklärbecken für die KA Boele-Bathey	WBH	Nord	
5	Regenklärbecken für die KA Vorhalle	WBH	Nord	
6	Regenrückhaltebecken für die KA Vorhalle	WBH	Nord	
7	Regenrückhaltebecken für die KA Vorhalle	WBH	Nord	
8	Regenrückhaltebecken für die KA Boele-Bathey	WBH	Nord	
9	Regenrückhaltebecken für die KA Vorhalle	WBH	Nord	
10	Regenrückhaltebecken für die KA Fley	WBH	Hohenlimburg	
11	Regenklärbecken für die KA Fley	WBH	Hohenlimburg	
12	Regenrückhaltebecken für die KA Fley	WBH	Hohenlimburg	
13	Regenrückhaltebecken für die KA Fley	WBH	Hohenlimburg	
14	Stauraumkanal an der ehemaligen Kläranlage Dahl	WBH	Eilpe/Dahl	
15	Regenklärbecken für die KA Vorhalle	WBH	Haspe	

Tab. 49: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Regenbecken"

25.3 Abfall

Für bedeutsame Anlagen der Abfallbeseitigung im Stadtgebiet von Hagen, worunter die Verwertung und Beseitigung von Abfällen gefasst wird, erfolgt im Flächennutzungsplan eine Darstellung als Flächen für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Abfall“. Abfallentsorgungsflächen beziehen sich auf entsprechende Einrichtungen, die zur Entsorgung von Abfällen vorgesehen sind. Die Verwertung der Abfälle beinhaltet sowohl die materielle Wiederverwertung als auch die energetische Nutzung der Abfälle. Hierzu zählen insbesondere Müllverbrennungsanlagen und Sammelplätze für wiederverwertbare Materialien, sog. Wertstoffhöfe. Die Entsorgung von Abfällen erfolgt in speziellen Abfallbeseitigungsanlagen, wozu Kompostieranlagen gehören (ERNST et al. 2024a: Rn. 31-35)

Im FNP wird eine Zusammenfassung mit entsprechenden Planzeichen der Zweckbestimmungen nach Oberkategorien verfolgt, sodass Müllverbrennungsanlagen, Kompostierungsanlage und Wertstoffhof mit der Zweckbestimmung „Abfall“ dargestellt wird. Entsprechend der Darstellungsschwelle und Regelungsdichte im Sinne der Entfeinerung wird eine flächenhafte Darstellung mit der Zweckbestimmung „Abfall“ lediglich bei Anlagen verfolgt,

die eine stadtbezirksbezogene bzw. gesamtstädtische Bedeutung einnehmen. Bei Anlagen unterhalb der Darstellungsschwelle erfolgt eine flächenfreie Darstellung, die Zweckbestimmung bleibt allerdings erhalten.

Im FNP werden die Müllverbrennungsanlage mit Wertstoffhof sowie die Wertstoffhöfe in Hohenlimburg und Haspe dargestellt. Darüber hinaus umfasst der FNP die Abfallbehandlungsanlage. Ebenso ist die Kompostierungsanlage Donnerkuhle aufgeführt, die insbesondere für die Verarbeitung kompostierbarer Garten- und Parkabfälle zuständig ist.

Mit dem Planzeichen „Abfall“ sind somit die folgenden fünf Standorte (siehe Tab. 50) dargestellt:

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Müllverbrennungsanlage und Wertstoffhof	Mitte	
2	Abfallbehandlungsanlage	Nord	
3	Kompostierungsanlage Donnerkuhle	Hohenlimburg	
4	Wertstoffhof Oberrahmer	Hohenlimburg	
5	Wertstoffhof Haspe	Haspe	

Tab. 50: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Abfall"

25.4 Fernwärme

Die Hauptstandorte der Fernwärme im Stadtgebiet von Hagen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Ver- und Entsorgung bzw. mit entsprechendem Planzeichen mit der Zweckbestimmung „Fernwärme“ dargestellt.

Zum einen versorgt Mark-E in Hagen-Emst mittels eines gasbetriebenen Blockheizkraftwerks sowie drei Heißwasserkesseln weite Teile der Wohngebiete mit Fernwärme, einschließlich kommunaler Gebäude. Zum anderen versorgt die E.ON Energy Solutions GmbH in Hagen-Helfe in kurzen Zeitfenstern mittels eines ölbetriebenen Heizwerks die Teile der Wohngebiete Helfe einschließlich kommunaler Gebäude wie der Gesamtschule und der Schiene Ischeland mit Fernwärme, wenn die Müllverbrennungsanlage gewartet wird

Weiterhin betreibt die MVA Hagen drei Abfallverbrennungslinien. Hiermit werden das Heizwerk Hagen-Helfe, das Westfalenbad, das Ischelandstadion, die Ischelandhalle, das Theodor-Heuss-Gymnasium.

Mit dem Planzeichen „Fernwärme“ sind somit die folgenden drei Standorte (siehe Tab. 51) dargestellt:

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Blockheizkraftwerk Emst Mitte	Mitte	
2	Müllverbrennungsanlage Mitte	Mitte	
3	Heizwerk Hagen-Helfe	Nord	

Tab. 51: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Fernwärme"

26. Grünflächen

Der FNP stellt sowohl bestehende als auch geplante Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar, die als wesentliche stadtstrukturierende und ortsbildprägende Elemente, fungieren. Grünflächen sind grundsätzlich von entscheidender Bedeutung bei der Vernetzung von Innen- und Außenbereichen und leisten neben ihren Funktionen im Bereich der innerstädtischen Freizeit- und Erholungsnutzung einen Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas.

Die Grünflächen sind hierbei von den landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Waldflächen (siehe Kap. 28) abzugrenzen. Während der bauplanungsrechtliche Begriff der Grünflächen vorrangig auf städtebauliche Ziele ausgerichtet ist, zielt die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen in erster Linie auf die landwirtschaftliche Produktion ab, auch wenn diese Flächen mittelbar der Freihaltung von Bebauung sowie städtebaulich der Auflockerung von Siedlungsstrukturen, Erholungs- und Freizeitzwecken und allgemeinen ökologischen Funktionen dienen können. Die Darstellung von Waldflächen hat primär das Ziel, die spezifischen Funktionen des Waldes zu erfüllen und dauerhaft zu sichern. Dies gilt gleichermaßen für Waldflächen, die gemäß § 12 BWaldG als Erholungswald ausgewiesen sind (ERNST et al. 2024a: Rn. 36-44). Die vielfältigen nutzungsbedingten Aufgaben der Grünflächen werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB jeweils unter Angabe ihrer überwiegenden Zweckbestimmung dargestellt. Diese Darstellungen sind unter verschiedenen Oberbegriffen zusammengefasst, die in den nachfolgenden Kapiteln detaillierter erläutert werden:

- Parkanlage
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Freibad
- Golfplatz
- Friedhöfe
- Kanu-Slalom-Strecke / Leistungszentrum Wildwasserpark Hohenlimburg

Daneben erfolgt auch die Darstellung von größeren, zusammenhängenden Grünflächen ohne besondere Zweckbestimmung. Die Nutzung dieser Flächen entspricht somit nicht der üblichen Zweckbestimmung als Parkanlage, Friedhof, Sport- oder Spielplatz. Stattdessen handelt es sich um Flächen, die in der Regel Schutzfunktionen (z.B. Immissionsschutzpflanzungen) übernehmen, ökologisch (z.B. Pufferflächen zu Siepen, Waldflächen, Gewerbeflächen, Ausgleichsflächen etc.) begründet sind oder als siedlungsstrukturelle Zäsuren dienen. Darüber hinaus werden größere Abstandsflächen von Straßen (bspw. die größeren, zusammenhängenden Verkehrsgrünflächen entlang der Autobahnen A1, A45 und A46) und unter Berücksichtigung der konkreten Schadensempfindlichkeit von Gewässern (bspw. größeren, zusammenhängenden Grünflächen als Gewässerumfeld entlang der Lenne) dargestellt.

Entsprechend der in Kap. 3.1 dargestellten Systematik der gesamtstädtischen und generalisierenden Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt im Sinne der Darstellungsschwelle und Regelungsdichte keine Differenzierung nach privaten bzw. öffentlichen Grünflächen. Darüber hinaus erfolgt die flächenhafte Darstellung von Grünflächen grundsätzlich nur, wenn diese die flexible Darstellungsgrenze überschreiten. Flächen, die unterhalb dieser

Schwelle liegen, werden in der Regel in die Umgebungsnutzung integriert und nicht als eigenständige Grünflächen ausgewiesen. In der Folge wird besonders in den aufgelockerten dörflichen Strukturen (bspw. Dahl oder Hohenlimburg), die einen hohen Anteil an Grün- und Freiflächen aufweisen der Anteil an Grünflächen meist nicht separat dargestellt, sondern überwiegend als Bestandteil von Wohnbauflächen berücksichtigt. Im Gegensatz dazu erfolgt eine flächenfreie Darstellung, allerdings mit entsprechender Zweckbestimmung durch das jeweilige Planzeichen für Flächen, die eine gesamtstädtische/stadtbezirksbezogene Bedeutung einnehmen (bspw. Einstufung des Hameckeparks als gesamtstädtisch bedeutsam und des Fritz-Steinhoff-Parks als stadtbezirksbedeutsam).

26.1 Parkanlage

Parkanlagen umfassen in der Regel öffentlich zugängliche und private Grünflächen mit parkähnlichem Charakter. Es handelt sich somit um landschaftlich oder gärtnerisch gestaltete Flächen, wie beispielsweise Landschaftsparks. Des Weiteren können auch weiträumige Grünflächen ohne die Gestaltungsmerkmale eines Parks als solche dargestellt werden (ERNST et al. 2024a: Rn. 36-44). Sie geben dem Siedlungsbereich eine städtebauliche Gliederung und dienen als Pufferzone für andere Nutzungen.

Neuplanung

Im Zuge der IGA 2027 stellt der 20 ha große geplante SeePark Hengstey eines der zukünftigen Hauptprojekte der Stadtentwicklung in Hagen dar (siehe auch Kap. 18.43. Prioritäres Ziel dieses Parkprojektes ist ein ganzheitliches Angebot für den regionalen und überregionalen Tourismus sowie die Freizeit- und Naherholung am Hengsteysee zu schaffen. Besonderes Augenmerk liegt ferner auf der interkommunalen Verknüpfung und der Optimierung der Radwegeverbindungen des Ruhrtals (HAGEN 2024). Im Zuge der IGA-Planung wurden Grünflächen und Flächen für Wald durch die Revitalisierung des ehemaligen Rangierbahnhofsgelände (Darstellung als Bahnanlagen) gegenüber dem FNP 1984 in den Darstellungen geändert.

Im FNP werden die in Tab. 52 genannten 17 Parkanlagen, die für die Einwohner*innen der Stadt Hagen im Hinblick auf die Erholungs- und Aufenthaltsfunktion eine besondere Bedeutung einnehmen, mit dem Planzeichen „Parkanlage“ dargestellt.

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Ferdinand-David-Park	Mitte	
2	Fritz-Steinhoff-Park	Mitte	
3	Funckepark	Mitte	
4	Ischelandpark	Mitte	
5	Stadtgarten	Mitte	
6	Volkspark	Mitte	
7	Volmepark	Mitte	
8	Ehrenmal Boele	Nord	
9	Ehrenmal Vorhalle	Nord	
10	Hamecke	Nord	
11	SeePark Hengstey	Nord	Neuplanung
12	Lennepark	Hohenlimburg	
13	Weltkugel	Hohenlimburg	
14	Grünzug Eilpe/Eilper Park	Eilpe/Dahl	
15	Privater Park Klinik Ambrock	Eilpe/Dahl	
16	Grünflächen am Kompetenz- und Dienstleistungszentrum	Haspe	
17	Stadtgarten Haspe	Haspe	

Tab. 52: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Parkanlage"

26.2 Dauerkleingärten

Die gesetzlichen Regelungen für Dauerkleingärten und Kleingärten ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG), wobei nach § 1 Abs. 1 BKleingG als Kleingartenanlage private Pachtgärten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung und Erholung definiert sind, die innerhalb einer gemeinschaftlichen Anlage zusammengefasst sind.

Die besonderen Regelungen des BKleingG finden in der Regel erst mit der Festsetzung in einem Bebauungsplan Anwendung. Sie stellen demnach keine Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder Sondergebiete, die der Erholung dienen, gemäß § 10 BauNVO dar (ERNST et al. 2024a: Rn. 36-44).

In Hagen sind 33 Dauerkleingartenanlagen über das Bundeskleingartengesetz oder über Bebauungspläne abgesichert. Weitere Dauerkleingartenanlagen sind aufgrund verschiedener Gründe nicht planerisch abgesichert, wozu beispielsweise der Wunsch der Eigentümer, keine Absicherung vorzunehmen, unzureichende Abstände zu Waldflächen oder andere Einschränkungen wie die Ausweisung der Fläche als Wasserschutzgebiet (z. B. in Vorhalle, In der Aue, Wetterstraße) zählen.

Neuplanung

Es besteht eine Erweiterungsfläche für die Dauerkleingartenanlage Twerenbusch für 40 weitere Gärten in südlicher Erweiterung der bestehenden Dauerkleingartenanlage Eilperfeld. Die Erweiterungsfläche ist über den Bebauungsplan 1/94 aus dem Jahr 2003 „Dauerkleingartenanlage „Auf dem Twerenbusch“ abgesichert.

Für die Dauerkleingartenanlage Distelstück besteht ferner eine Erweiterungsfläche für insgesamt 25 Gärten.

Es ist grundsätzlich vorgesehen, dass keine bestehenden Dauerkleingartenanlagen im Stadtgebiet von Hagen aufgegeben werden. Im FNP sind die in Tab. 53 genannten 26 Standorte als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ dargestellt.

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Goldberg /Sonnenbad, Nordwesthang	Mitte	
2	Grenzweg	Mitte	
3	Heidebach	Mitte	
4	Höing, Ischeland, Heimstatt	Mitte	
5	Im alten Holz	Mitte	
6	Kratzkopf	Mitte	
7	Loxbaum	Mitte	
8	Rupenstueck	Mitte	
9	Sonnenberg / Kuhlerkamp	Mitte	
10	Waldlust	Mitte	
11	Bleibe Treu	Nord	
12	Böhfeld	Nord	
13	Funkenhausen	Nord	
14	Im Pivitt	Nord	
15	Malmke	Nord	
16	Auf der Heide	Hohenlimburg	
17	Im Kley	Hohenlimburg	
18	Sudfeld	Hohenlimburg	
19	Twerenbusch	Eilpe/Dahl	Neuplanung
	Eilperfeld	Eilpe/Dahl	
20	Volmeburg	Eilpe/Dahl	
21	Waldesruh	Eilpe/Dahl	
22	Am Südhang	Haspe	
23	Distelstueck	Haspe	Erweiterungsfläche
24	In der Hülse	Haspe	
25	Klutert	Haspe	
26	Quambusch / Rosenhain	Haspe	

Tab. 53: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Dauerkleingarten"

26.3 Sportplatz

Das Angebot an Sportstätten ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Freizeit- und Erholungsplanung. Die Sportstättenplanung hat das Ziel, sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichend Flächen für den Breitensport vorzuhalten.

Sportlichen Zwecken dienenden Einrichtungen zählen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a und Nr. 5 BauGB Sportplätze die im FNP entweder als Flächen für den Gemeinbedarf (siehe Kap. 26), als Sonderbauflächen Sport (siehe Kap. 22.2) oder als Grünflächen (nachfolgend erläutert) dargestellt werden (ERNST et al. 2024a: Rn. 26-28a).

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Durch die Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ wird die planerische Intention hervorgehoben, dass es sich hierbei um eine offene Freifläche handelt, die als Teil des übergeordneten städtischen Grün- und Freiraumsystems zu betrachten ist, bei der die bauliche Prägung unter 15 % liegt und damit eine untergeordnete Rolle spielt. Größere Sportanlagen, in der Regel eigenständige oder schulgebundene Einrichtungen, werden hingegen als Fläche für den Gemeinbedarf mit dem Symbol „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausgewiesen.

Bestand/Neuplanung

Bezirkssportanlage Haspe

Der bestehende Tennenplatz in der Bezirkssportanlage Haspe wird zu einem Kunstrasenplatz umgebaut. Künftig stehen damit zwei Kunstrasenplätze innerhalb der Anlage zur Verfügung. Im Flächennutzungsplan erfolgt die Darstellung der gesamten Bezirkssportanlage über eine gemeinsame Symbolik.

Klutertsportplatz

Der aufgegebene Klutertsportplatz soll im Sinne eines „Sportplatzes 2.0“ reaktiviert und neu konzipiert werden. Die Fläche wird daher weiterhin als Sportplatz im FNP dargestellt.

Im FNP sind die in Tab. 54 genannten 14 Standorte einschließlich der dazugehörigen Gebäude als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Bezirkssportanlage Emst	Mitte	
2	Ischelandstation	Mitte	
3	Kunstrasenplatz städt. Höing	Mitte	
4	Tennisplatz "Im Langen Lohe"	Mitte	
5	Tennisplatz Bredelle	Mitte	
6	Bezirkssportanlage Hilfe - Stadion	Nord	
7	Kampfbahn Boelerheide	Nord	
8	Kunstrasenplatz Garenfeld	Nord	
9	Sportplatz Alexanderstraße	Nord	
10	Sportplatz Vossacker	Nord	
11	Sportzentrum Hoheleye	Nord	
12	Sportplatz Volmetal Dahl	Eilpe/Dahl	
13	Bezirkssportanlage Haspe	Haspe	Bestand/Neuplanung
14	Klutertsportplatz (Sportplatz 2.0)	Haspe	Bestand/Neuplanung

Tab. 54: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Sportplatz"

26.4 Spielplatz

Die planerische Ausweisung von Spielplätzen erfolgt in der Regel im Bebauungsplan. Eine frühzeitige Festlegung solcher Flächen im FNP trägt jedoch dazu bei, diese rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Besonders in dicht besiedelten Stadtgebieten ist dies von Bedeutung, um spätere Nutzungskonflikte, beispielsweise mit Wohn- oder Gewerbeflächen, zu vermeiden. Dies gilt für größere, insbesondere öffentliche Spielplätze, die eine Darstellung im Flächennutzungsplan rechtfertigen (ERNST et al. 2024a: Rn. 36-44).

Im Hinblick auf die Darstellung von größeren Spielplätzen im FNP ist aus diesem Grund der Runderlass des Innenministeriums vom 31.07.1974 – V C 2 – 901.11 „Bauleitplanung – Hinweise für die Planung von Spielflächen“ zu beachten. In diesem werden Spielplätze entsprechend ihrer Versorgungsfunktion in die Kategorien A, B und C eingeteilt:

- Kategorie A: Zentrale Versorgungsfunktion für einen Ort oder Ortsteil
- Kategorie B: Versorgung eines gesamten Wohnbereichs/Quartiers
- Kategorie C: Wohnungsnahe Versorgung insbes. eines Wohnblocks/ Hausgruppe

Entsprechend der in Kap. 3.1 dargestellten Systematik im Sinne der Darstellungsschwelle und Regelungsdichte erfolgt lediglich eine Darstellung von Spielplätzen mit stadtbezirksweiter Bedeutung, deren Einzugsbereich über die angrenzenden Wohnquartiere hinausreicht. Aus diesem Grund orientiert sich die nachfolgende Auflistung bzw. letztlich die Darstellung im FNP an Spielplätzen der Kategorie A. Solche Spielplätze sind für alle Altersgruppen, einschließlich Jugendlicher und Erwachsener, vorgesehen. Die Nettospielfläche sollte mindestens 1.500 Quadratmeter betragen und in der Regel nicht weiter als 1.000 Meter von den Wohnbereichen entfernt liegen. Im FNP erfolgt eine flächenhafte Darstellung von Spiel- und Bolzplätzen als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“, die hinsichtlich der Flächengröße die flexible Darstellungsschwelle überschreiten und mind. stadtbezirksbedeutsam sind. Bei Einrichtungen, die unterhalb der Darstellungsschwelle fallen, allerdings eine gesamtstädtische/stadtbezirksbezogene Bedeutung einnehmen, erfolgt eine flächenfreie Darstellung mit entsprechender Zweckbestimmung „Spielplatz“, indem diese in die Umgebungsnutzung (meist Wohnbauflächen) einbezogen werden.

Im FNP sind die in Tab. 55 genannten 27 Standorte als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt.

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Am Rastebaum	Mitte	
2	Bohne	Mitte	
3	Feithstr.	Mitte	
4	Fritz-Steinhoff-Park	Mitte	
5	Lortzingstraße	Mitte	
6	Lützowstraße	Mitte	
7	Stadtgarten	Mitte	
8	Volkspark	Mitte	
9	Spielplatz im Volmepark	Mitte	
10	Brockhauser Str.	Nord	
11	Dortmunder Straße	Nord	
12	Eckeseyer Straße	Nord	
13	Hameckepark (mit drei Spielplätzen)	Nord	
14	Im Stell	Nord	
15	Ketteler-/Böcklerstraße	Nord	
16	Kolbenstraße	Hohenlimburg	
17	Lennepark	Hohenlimburg	
18	Mozartstraße	Hohenlimburg	
19	Solingweg/ Berchumer-Str.	Hohenlimburg	
20	Alter Weg	Eilpe/Dahl	
21	Am Obergraben	Eilpe/Dahl	
22	Hohle Straße	Eilpe/Dahl	
23	Zum Rafflenbusch	Eilpe/Dahl	
24	Ennepark	Haspe	
25	Erleystraße	Haspe	
26	Im Zipp	Haspe	
27	Oedenburgstr. / Spielbrink	Haspe	

Tab. 55: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Spielplatz"

26.5 Freibad

Innerhalb von Grünflächen dienen Freibäder in erster Linie als Erholungs- und Freizeiteinrichtung. Als Badeplätze innerhalb der Grünfläche kommen ausschließlich Freiluftbadeplätze in Betracht, nicht jedoch Hallenbäder (ERNST et al. 2024a: Rn. 36-44).

Die Freibäder „Südufer Hengsteysee“ und „Erlebnisbad Hestert“ sind im Flächennutzungsplan als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Freibad“ dargestellt. Diese Anlagen umfassen Liegeflächen, die dazugehörigen Gebäude sowie die Parkplatzanlagen.

Das Freibad „Erlebnisfreibad Hestert“ südwestlich des Hagener Zentrums, dient nicht nur den Anwohner*innen des unmittelbaren Stadtteils Hestert, sondern stellt auch ein bedeutendes Freizeitziel für die benachbarten Stadtteile dar. Das Freibad „Südufer Hengsteysee“ als integrativer Bestandteil des IGA-Projekts entlang des Seeufers (siehe Kap. 18.3) zieht nicht nur die Bewohner*innen der Stadt Hagen an, sondern auch Besucher*innen aus der umliegenden Region.

Damit sind im FNP die in Tab. 56 genannten zwei Standorte als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freibad“ dargestellt.

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Freibad Südufer Hengsteysee	Nord	
2	Erlebnisbad Hestert	Haspe	

Tab. 56: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Freibad"

26.6 Golfplatz

Der FNP umfasst auch Sportanlagen, die überwiegend durch Grün- und Freiflächen geprägt sind, worunter der Golfplatz in Berchum im Norden des Stadtbezirks Hohenlimburg zählt. Dieser Golfplatz ist im FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ dargestellt, da es sich um eine großflächige Sportnutzung im Außenbereich handelt, die keiner Privilegierung nach § 35 BauGB unterliegt.

Das Gelände des Märkischen Golfclubs, im Jahre 1965 gegründet, umfasst einen 9-Loch-Golfplatz, der zusätzlich eine Driving Range, Putting-Greens sowie ein dazugehöriges Clubhaus beinhaltet (vgl. MÄRKISCHER GOLF CLUB E.V. 2018). Damit ist im FNP der in Tab. 57 genannte Standort als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ dargestellt.

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Golfplatz Märkischer Golf Club e.V	Hohenlimburg	

Tab. 57: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Golfplatz"

26.7 Friedhöfe

Friedhöfe sind ebenfalls Bestandteil der (innerstädtischen) Grünvernetzung und bilden teils räumlich bedeutsame Freiflächen sowohl mit Bedeutung für das (kleinräumige) Lokalklima als auch für die Naherholung. Die Zuordnung von Friedhöfen als Grünflächen basiert auf der Grundlage, da diese Flächen im weiteren Sinne aufgrund ihrer gärtnerischen und anderen gestalterischen Merkmale den Charakter von Grünflächen aufweisen. (ERNST et al. 2024a: Rn. 36-44).

Im Kontext der innerstädtischen Grünflächen nimmt die Friedhofsplanung einen besonderen Stellenwert ein. Ziel ist es, ein angemessenes Angebot an stadtteilbezogenen Bestattungsflächen sicherzustellen. Die jüngsten Entwicklungen im Friedhofswesen, insbesondere die zunehmende Nutzung von Urnengräbern mit einem geringeren Platzbedarf, führen dazu, dass ehemals für Friedhofserweiterungen vorgesehene Flächen künftig nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden. Mit der zunehmenden Alterung der Bevölkerung und den damit verbundenen Einschränkungen der Mobilität gewinnen Friedhöfe, neben den bestehenden Parkanlagen, wieder an Bedeutung als innerstädtische Erholungs- und Freiräume. In Anbetracht der bisherigen Friedhofsentwicklung und der Tatsache, dass auf vielen Friedhöfen zahlreiche Areale frei geworden sind, zeigen sich sowohl der Loxbaum- als auch der Remberg-Friedhof als ausreichend für die städtischen Bedürfnisse.

Der Friedhofsentwicklungsplan wurde am 12.06.2024 geändert. Friedhöfe oder Friedhofsteile können allerdings nur entwidmet werden, wenn alle dort vorhandenen Nutzungsrechte abgelaufen sind. Dementsprechend muss für alle stillzulegenden Flächen von einem Zeitraum von 30 bis 50 Jahren ausgegangen werden, in denen die Pflege der Flächen weiter zu

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

gewährleisten ist. Von daher sollte die Schließung des Friedhofes Garenfeld und Holthausen für die FNP-Neuaufstellung keine Rolle spielen. Zumal beide Friedhöfe darüber hinaus auch keine Wohnbauflächenpotenziale darstellen.

Im FNP dargestellt sind die in Tab. 58 genannten 22 städtischen sowie kirchlichen Friedhöfe als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhöfe“.

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Städtischer Friedhof Altenhagen	Mitte	
2	Städtischer Friedhof Buschey	Mitte	
3	Städtischer Friedhof Remberg Remberg	Mitte	
4	Evangelischer und katholischer Friedhof	Nord	
5	Städtischer Friedhof Garenfeld	Nord	
6	Evangelischer Friedhof Hilfe	Nord	
7	Städtischer Friedhof Loxbaum	Nord	
8	Städtischer Friedhof Vorhalle	Nord	
9	Städtischer und muslimischer Friedhof Vorhalle	Nord	
10	Katholischer Friedhof Am Boeckwaag Hohenlimburg	Hohenlimburg	
11	Städtischer Friedhof Berchum	Hohenlimburg	
12	Katholischer Friedhof Scheffelau	Hohenlimburg	
13	Städtischer Friedhof Halden	Hohenlimburg	
14	Evangelischer Friedhof Henkhausen	Hohenlimburg	
15	Evangelischer Friedhof Esserstraße	Hohenlimburg	
16	Städtischer Friedhof Holthausen	Hohenlimburg	
17	Evangelischer Friedhof Ostfeld	Hohenlimburg	
18	Evangelischer Friedhof Dahl	Eilpe/Dahl	
19	Städtischer Friedhof Delstern	Eilpe/Dahl	
20	Jüdischer Friedhof	Eilpe/Dahl	
21	Evangelischer Friedhof Rummenohl	Eilpe/Dahl	
22	Städtischer Friedhof Haspe	Haspe	

Tab. 58: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Friedhöfe"

26.8 Kanu-Slalom-Strecke / Leistungszentrum Hohenlimburg

Der FNP umfasst auch die Kanustrecke in Hagen-Hohenlimburg, die als Sportanlage mit überwiegend durch Grün- und Freiflächen geprägtem Umfeld als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kanu-Slalom-Strecke / Leistungszentrum Hohenlimburg“ dargestellt ist.

Die Kanuslalomstrecke basiert auf einem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 23. Oktober 2012 zur Erhöhung des genehmigten Stauziels an der Kanustrecke Hagen-Hohenlimburg. Die Verwaltung der Kanuslalomstrecke obliegt allerdings dem Servicezentrum Sport (SZS) der Stadt Hagen, sodass die Berücksichtigung der Anlage unter den Darstellungen, konkret hier innerhalb der Grünflächen erfolgt.

Diese großflächige Sportnutzung im Außenbereich unterliegt keiner Privilegierung nach § 35 BauGB. Die künstlich angelegte Wildwasserstrecke auf der Lenne, wird zusammen mit dem zugehörigen Leistungszentrum vom Servicezentrum Sport von der Stadt Hagen verwaltet. Das Gelände der Kanustrecke wurde bereits in den 1950er Jahren angelegt und

seither kontinuierlich weiterentwickelt, beispielsweise durch den Bau eines Umkleide-, Wettkampf- und Schulungsgebäudes sowie Zuschauerbereiche entlang der Strecke. Die Strecke hat sich zu einem der führenden Standorte für Kanusport in Deutschland entwickelt und wird häufig für Trainingszwecke des Kanu-Clubs Hohenlimburg e.V., einer der Hauptnutzer der Strecke, sowie nationale und internationale Wettkämpfe im Kanuslalom und Wildwasser-Rennsport genutzt. Neben der vereinsbezogenen Nutzung der Kanustrecke besteht auch die Möglichkeit zur allgemeinen Freizeitnutzung (vgl. KANU-CLUB HOHENLIMBURG E.V 2024).

Damit ist im FNP der in Tab. 59 genannte Standort als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kanu-Slalom-Strecke / Leistungszentrum Hohenlimburg“ dargestellt.

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Kanu-Slalom-Strecke / Leistungszentrum Hohenlimburg	Hohenlimburg	

Tab. 59: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Wildwasserpark"

27. Wasserflächen und wasserwirtschaftliche Flächen

Wasserflächen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB umfassen oberirdische, stehende oder fließende Gewässer. Dazu gehören sowohl natürliche Gewässer, wie Flüsse, Bäche, Seen und Teiche, als auch künstliche Gewässer, sofern sie nicht als Verkehrsflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB klassifiziert sind. Diese Gewässer sind prägende Landschaftselemente, die sowohl als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als auch als bedeutende Erholungsräume für die Bevölkerung dienen. Damit zählen im Sinne dieser Klassifizierung hingegen Flächen, die der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung dienen (siehe Kap. 25), nicht zu den Wasserflächen (ERNST et al. 2024a: Rn. 48-49).

Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes freizuhalten sind oder eine wesentliche Bedeutung für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundwassers besitzen, werden gemäß § 5 Abs. 4 und § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen oder gekennzeichnet. Zu den nachrichtlich übernommenen Flächen gehören (vgl. Kap. 36) festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Für die Stadt Hagen betrifft dies Überschwemmungsgebiete entlang der Ruhr und der Volme. Ebenfalls erfolgt eine nachrichtliche Übernahme für vier durch ordnungsbehördliche Verordnungen festgesetzte Wasserschutzgebiete mit ihren zugehörigen Schutzzonen (Schutzzonen I/II/III/IIIa/IIIb), die teilweise auch in angrenzende Kommunen übergehen. Die nachrichtliche Übernahme der Risikogebiete für „Extremhochwasser HQ“ erfolgt in der separaten Beikarte Nr. 4.

Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete entlang der Lenne, der Ennepe, des Selbecker Bachs, des Nahmer Bachs sowie des Hasper Bachs werden als Vermerk gemäß § 5 Abs. 4 BauGB ausgewiesen.

Entsprechend der in Kap. 3.1 dargestellten Systematik der Entfeinerung wurde eine vereinfachte generalisierende Darstellung vorgenommen. Dementsprechend erfolgt keine Darstellung von kleineren Gewässern. Des Weiteren können Wasserflächen auch als Teil von Grünflächen dargestellt werden. In solchen Fällen ist eine separate Ausweisung als Wasserflächen nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um größere Wasserflächen innerhalb größerer Grünflächen, die gesondert dargestellt werden können.

Fließgewässer

Die Stadt Hagen ist stark durch ihre Fließgewässer und die dazugehörigen Talauen geprägt, das Fließgewässernetz der Stadt umfasst über 400 Kilometer. Im Flächennutzungsplan werden die in Tab. 60 genannten vier großen Flüsse dargestellt:

Nr.	Name	Stadtbezirke
1	Ruhr	Nord
2	Lenne	Nord, Hohenlimburg
3	Ennepe	Mitte, Haspe
4	Volme	Nord, Mitte, Eilpe/Dahl

Tab. 60: Auflistung der dargestellten Fließgewässer

Stillgewässer

Im Flächennutzungsplan werden die in Tab. 61 genannten künstlichen Stillgewässer dargestellt, die den Hager Raum prägen.

Nr.	Name	Stadtbezirk
1	Harkortsee	Nord
2	Hengsteysee	Nord
3	Hasper Talsperre	Haspe
4	Ischelandlandteich	Mitte

Tab. 61: Auflistung der dargestellten Stillgewässer

Die Gewässer und Wasserflächen tragen maßgeblich zum ökologischen Gleichgewicht in Hagen bei, dabei erfüllen sie nicht nur wasserwirtschaftliche Funktionen. Darüber hinaus bieten der Harkort- und Hengsteysee vielfältige Freizeitmöglichkeiten, darunter Wassersportarten wie Segeln, Rudern und Kanufahren. Die Uferbereiche und angrenzende Grünflächen werden für Erholung, Spaziergänge und Fahrradtouren genutzt. Die Seenlandschaft wird im Zuge der Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 durch die Leuchtturmprojekte "SeeBad Hengstey" und "SeePark Hengstey" (siehe Kap. 18.3 als Tourismusziel weiter aufgewertet.

Hingegen dient die Hasper Talsperre als zentrales Trinkwasserreservoir für Hagen primär der Trinkwasserversorgung. Sie liegt in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet, um die Trinkwasserversorgung nicht zu gefährden.

Der Ischelandteich im Sportpark Ischeland liegt in unmittelbarer Nähe zu den bedeutenden Sportstätten der Stadt, darunter das Ischelandstadion, die Ischelandhalle und das Westfalenbad. Der Ischelandpark fungiert als bedeutender städtischer Erholungsraum, wobei die Wasserfläche eine zentrale Rolle in der landschaftlichen Gestaltung einnimmt. Darüber hinaus leistet der Ischelandteich einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas, fördert die Regenwasserversickerung und dient als wertvolles Biotop für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten.

28. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB ist im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung von zentraler Bedeutung. Sie dient insbesondere der klaren Abgrenzung zwischen Flächen, die für eine Bebauung vorgesehen oder in Betracht gezogen werden, und den übrigen Flächen.

Die Darstellung von landwirtschaftlichen Flächen umfasst dabei sämtliche in § 201 BauGB genannten Landwirtschaftsarten, da der Begriff der Landwirtschaft im Gesetz nicht eindeutig definiert ist. Somit werden alle relevanten landwirtschaftlichen Nutzungsformen einbezogen. Ebenso berücksichtigt die Darstellung von Waldflächen die in § 2 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) enthaltenen Merkmale und Funktionen des Waldes. Diese Waldbestände stellen die Grundlage für die forstwirtschaftliche Nutzung dar und ermöglichen eine nachhaltige Bewirtschaftung des nachwachsenden Rohstoffs Holz. Darüber hinaus schließt dies die Erholungs- und Schutzfunktionen des Waldes ein. Durch diese Darstellungen werden zudem die Belange des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft, des Bodens sowie des Klimas gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB berücksichtigt und eine menschenwürdige Umwelt im Sinne von natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und weiterentwickelt (ERNST et al. 2024a: Rn. 54-57).

Darüber hinaus kann die übergeordnete Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft und für Wald durch eine spezifische Zweckbestimmung weiter präzisiert werden, um die konkrete Funktion einer Fläche im Stadt- oder Gemeindegebiet klarer zu definieren. Im Stadtgebiet von Hagen betrifft dies insbesondere die Zweckbestimmung als Friedwald (siehe Kap. 28.2)

Entsprechend der in Kap. IV dargestellten Systematik der vereinfachten, generalisierenden Darstellung des Flächennutzungsplans erfolgt im Sinne der Darstellungsschwelle eine flächenhafte Darstellung, die hinsichtlich der Flächengröße die flexible Darstellungsschwelle überschreiten. Aus diesem Grund bleiben Waldbestände von geringer Flächengröße unberücksichtigt, ebenso wie Lichtungen / Wildwiesen und wegbegleitenden Gehölze.

Neudarstellung von Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden rund 75 Hektar an landwirtschaftlichen und kleinteiligeren forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen: etwa 6,5 Hektar wurden als Wohnbauflächen und rund 68,5 Hektar als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Durch die Flächenbeanspruchung ergibt sich in erster Linie eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzfläche. In geringem Umfang enthalten einige dieser Flächen im FNP 1984 dargestellte Flächen für Wald. Ob einige dieser Bereiche im rechtlichen Sinne als Wald einzustufen sind, ist im weiteren Verfahren noch zu klären. Gleichzeitig erfolgt die Rücknahme von etwa 30,5 Hektar Wohnbauflächen sowie 14,4 Hektar gewerbliche Bauflächen, die den Darstellungen der Fläche für Landwirtschaft zugutekommt – insgesamt 44,9 Hektar.

Gemäß § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden. Die sog. Umwidmungssperrklausel zielt in erster Linie auf eine Reduzierung des Freiflächenverbrauchs ab, indem vorrangig Maßnahmen zur Innenentwicklung umgesetzt werden. Die Umwandlung dieser Flächen wurde allerdings notwendig, da die bestehenden Innenentwicklungspotenziale nicht ausreichen, um den Bedarf an Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen zu decken.

Im Bereich des Wohnens ist dies darauf zurückzuführen, dass die zukünftige Wohnraumnachfrage nicht allein durch Maßnahmen wie Nachverdichtung und Umbau innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets gedeckt werden kann. Die Ursachen für den steigenden Flächenbedarf sind vielfältig. Neben einem weiterhin wachsenden individuellen Wohnflächenverbrauch spielen auch veränderte Anforderungen an Wohnstandards, wie beispielsweise Barrierefreiheit oder die Verkleinerung der Haushalte, eine zentrale Rolle (siehe auch Kap. 8 zur Wohnungsbestands- und Wohnbauflächenentwicklung). Da die Umnutzung bestehender Flächen nur begrenzt möglich ist, kann die Schaffung neuen Wohnraums im Bestand nur in geringem Maße zur Deckung des Bedarfs beitragen. Um flexibel auf die steigende Nachfrage reagieren und gleichzeitig die Attraktivität des Standorts Hagen sichern zu können, wird daher eine Doppelstrategie verfolgt: Diese kombiniert verstärkte Maßnahmen zum Rückbau im Bestand mit gezieltem Neubau, um den spezifischen Anforderungen des Wohnungsmarkts gerecht zu werden. Die quantitative Analyse des Wohnungsmarkts (siehe Kap. 8.1) zeigt, dass trotz potenzieller Freisetzungen von Wohnraum – etwa durch Generationenwechsel im Einfamilienhaussegment – weiterhin ein zusätzlicher Neubedarf besteht. Daher ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und Grünflächen zur Deckung des entsprechenden Bedarfs erforderlich.

Im Bereich der gewerblichen Flächen zeigt die Analyse in Kap. 9, dass gezielte Neuausweisungen notwendig sind, um sowohl die Expansion bestehender Unternehmen zu unterstützen als auch Neuansiedlungen zu ermöglichen. Vorrangig wurden hierfür Brachflächen genutzt. Allerdings reicht deren Flächenumfang nicht aus, um den gesamten Bedarf zu decken. Aus diesem Grund wurde eine umfassende Alternativenprüfung zur Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten durchgeführt (siehe Kap. 3.2). Dabei wurden insgesamt 20 Flächen mit einer Gesamtgröße von rund 134 Hektar einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen. Auf Grundlage dreier Entwicklungsszenarien wurde durch den Rat der Stadt Hagen beschlossen, dass 16 der 19 zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses im September 2023 geprüften Gewerbe- und Industrieflächen mit einer Gesamtgröße von rund 99 Hektar in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans einbezogen werden.

Eine Bilanzierung der Eingriffe für die oben genannten Flächen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Im Falle einer Waldumwandlung sind Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, der neben dem naturschutzrechtlichen Ausgleich für Waldflächen auch einen forstrechtlicher Waldausgleich umfasst. Detaillierte Informationen zur Inanspruchnahme von Flächen für Landwirtschaft und Wald sind in Kap. 5.8.2 des Umweltberichts dargestellt. Hinweise zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen finden sich in Kap. 7.2.

28.1 Flächen für die Landwirtschaft

Im Flächennutzungsplan werden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, die überwiegend der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Gemäß § 201 BauGB umfasst die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, gartenbauliche Erzeugung sowie den Erwerbsobstbau (ERNST et al. 2024a: Rn. 54-57).

Innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten landwirtschaftlichen Flächen sind nicht nur die für die landwirtschaftliche Produktion erforderlichen Nutzflächen enthalten, sondern auch landwirtschaftliche Hofstellen, Splittersiedlungen im Außenbereich, sonstige kleinflächige Nutzungen sowie kleinere Gehölzgruppen und Waldausläufer. Dies führt dazu, dass die reine landwirtschaftliche Nutzfläche auf eine etwas geringere Fläche begrenzt ist.

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Angesichts des wachsenden Ressourcenverbrauchs und des Bevölkerungswachstums steigt der Druck auf landwirtschaftliche Flächen, die zunehmend für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig gewinnen diese Flächen als Nahrungs- und Futtererzeugungsf Flächen an Bedeutung. Vor allem der Schutz der verbleibenden landwirtschaftlichen Produktionsflächen und die Sicherung entwicklungsfähiger Produktionsstandorte sind im Zusammenhang mit der FNP Neuaufstellung herauszustellen. Die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft im FNP sichert vor allem den Erhalt der großen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Bereiche im Nordosten und Südosten des Stadtgebiets.

Laut den Angaben der Landwirtschaftskammer im Rahmen des Scoping-Verfahrens vom 18.12.2020 gibt es in Hagen etwa 20 Vollerwerbsbetriebe. In den letzten zehn Jahren hat sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe um 16 auf insgesamt 74 verringert. Dabei dominiert die Bewirtschaftung von Dauergrünland, gefolgt von Ackerland und Dauerkulturen.

28.2 Flächen für Wald

Im Flächennutzungsplan werden sowohl bestehende Waldflächen als auch zukünftige Aufforstungs- und Sukzessionsflächen dargestellt. Neben der forstwirtschaftlichen Nutzung umfasst dies auch die Erholungs- und Schutzfunktionen des Waldes. Gemäß § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) gilt als Wald jede mit Forstpflanzen bewachsene Grundfläche sowie unter anderem kahl geschlagene Flächen, Lichtungen, Wege und weitere dem Wald dienende Flächen. Hingegen werden Kurzumtriebsplantagen sowie kleinere Flächen in der Flur oder im bebauten Gebiet, die mit Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind oder als Baumschulen genutzt werden, nicht als Wald im Sinne des BWaldG definiert.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan trifft jedoch keine verbindliche Aussage darüber, ob es sich im rechtlichen Sinne um Wald handelt. Bei der Umwandlung von Waldflächen sind stets die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Die Anforderungen an eine Waldumwandlung oder eine Erstaufforstung gelten für alle im Flächennutzungsplan dargestellten sowie nicht dargestellten Flächen, die die Kriterien einer Waldeigenschaft erfüllen oder zukünftig erfüllen sollen. Diese Anforderungen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens oder in einem Planfeststellungs- beziehungsweise Waldumwandlungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Forstbehörde zu regeln. Die Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes bleiben durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan somit unberührt.

Zweckbestimmung Friedwald

Der Friedwald „RuheForst Philipphöhe“ stellt einen Bestattungswald für die Beisetzung von Urnen dar. Der Bestattungswald wurde im Jahr 2006 eingerichtet und liegt in zentraler Lage innerhalb eines ausgedehnten Waldgebiets im Stadtbezirk Mitte, westlich der Innenstadt. Das Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von 57 Hektar (STADT HAGEN 2024b).

Im FNP dargestellt ist der Ruheforst Phillipshöhe als Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung „Friedwald“ (siehe auch Tab. 62).

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Friedwald „RuheForst Philipphöhe“	Mitte	

Tab. 62: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Friedwald"

VI. Kennzeichnungen

Neben den in VI. erläuterten Darstellungen enthält die FNP-Neuaufstellung Kennzeichnungen, die der Hervorhebung bestimmter Flächen oder Gebiete dienen, welche besonderer Schutz- oder Nutzungsanforderungen unterliegen. Im Unterschied zur Darstellung hat die Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 BauGB somit eine Hinweis-(Warn-)Funktion, um im öffentlichen Interesse Gefährdungen auszuschließen, die sich aus der Nutzung, insbesondere der baulichen Nutzung des Grundstücks ergeben könnten. Dies dient insbesondere der Gesundheit, der auf dem betroffenen Grundstück wohnenden oder arbeitenden Menschen (ERNST et al. 2024a: Rn. 63).

Im Flächennutzungsplan sollen gem. § 5 Abs. 3 BauGB Flächen gekennzeichnet werden:

- bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind.
- die für bauliche Nutzungen vorgesehen sind und deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Durch die Eintragung der Kennzeichnungen können allerdings keine grundstücksbezogenen Rückschlüsse auf den exakten Grenzverlauf und damit eine konkrete Betroffenheit gezogen werden. Hierfür sind stets die Originalangaben in den entsprechenden Satzungen, Rechtsverordnungen oder Genehmigungsunterlagen heranzuziehen.

Die Kennzeichnungen betreffen auf Hagener Stadtgebiet vor allem für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen (Altlasten) belastet sind.

29. Altlasten

Im Flächennutzungsplan bzw. der Beikarte Nr. 2 (Achtungsabstand und angemessener Sicherheitsabstand nach Störfallverordnung (Seveso-III Richtlinie) sowie Altlasten zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen) werden gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, als Altlasten gekennzeichnet.

Maßgebliche Regelungen zur Kennzeichnungspflicht finden sich zum einen im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), zum anderen im sogenannte Altlastenerlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“, veröffentlicht im Ministerialblatt für NRW, Nr. 24 vom 27. Mai 2005. Der Begriff „für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen“ ist dabei weit auszulegen. Er umfasst nicht nur auf bauliche Nutzungen bezogene Darstellungen, wie Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen und privaten Infrastruktur, sondern bezieht insbesondere auch intensiv von Menschen genutzte Freiflächen wie Spiel- und Sportplätze, Parks sowie Dauerkleingärten mit ein (ERNST et al. 2024a: Rn. 66).

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hagen führt auf der Basis des § 11 BBodSchG und der §§ 5 und 8 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) ein Altlastenkataster, das sowohl Verdachtsflächen als auch nachgewiesene Altlasten erfasst. Dieses Kataster wurde in den Jahren 2023/2024 aktualisiert und wird kontinuierlich fortgeschrieben. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde werden altlastverdächtige Flächen gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG im Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt. Stattdessen werden ausschließlich bestätigte Altlasten in der Beikarte 2 erfasst. Diese umfassen gemäß § 2 Abs. 5 BBodSchG folgende Flächen:

- Altstandorte: stillgelegte Anlagen (z.B. Tankstellen) und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.
- Altablagerungen: stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen (z.B. Hausmülldeponien) sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Auffüllungen, Lagerplätze...).

In der Beikarte 2 des Flächennutzungsplans werden gesicherte Altstandorte und Altablagerungen unter dem Begriff „Altlasten“ zusammengefasst.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde das Vorhandensein von Altlasten in einer der Stufe des FNP angemessenen Maßstäblichkeit geprüft, sodass mit der Kennzeichnung keine Aussagen über die genaue Art oder das Ausmaß potenzieller Gefährdungen getroffen wird. Die Beikarte 2 zeigt ausschließlich Punktsymbole zur Kennzeichnung, ohne die tatsächliche räumliche Ausdehnung der Altlastenstandorte oder -ablagerungen darzustellen. Konkrete Untersuchungsergebnisse sowie Informationen zur tatsächlichen Kontamination und deren Ausbreitung können bei der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Hagen eingesehen werden (Altlastenauskunft). Detaillierte Informationen finden sich zudem in den umweltfachlichen Steckbriefen.

Auf Grundlage des Altlastenkatasters lassen sich räumliche Schwerpunkte von Altlasten identifizieren, insbesondere entlang der Flussläufe in Hagen. Diese Konzentrationen sind auf die historisch gewachsene industrielle Struktur der Region zurückzuführen. Die intensive Nutzung der Wasserkraft von Ruhr, Lenne, Volme und Ennepe begünstigte die Ansiedlung zahlreicher Betriebe, zunächst vorwiegend aus der Metallverarbeitung, später auch aus der Textil- und Stahlindustrie sowie der Papierherstellung.

Besonders im Stadtbezirk Haspe zeigt sich vor dem Hintergrund der dortigen Industriegeschichte, etwa durch die Hasper Hütte, eine ausgeprägte räumliche Verdichtung von Altlasten, die als Hotspot zu bewerten ist.

Hinsichtlich der Neudarstellungen von Wohnbauflächen ist ausschließlich die Fläche W-Haspe-03 („Eisenwerke Geweke“) von bestätigten Altlasten betroffen (siehe Tab. 63).

Altlast	Prüffläche	Prüfflächenname
Ablagerung	W-Haspe-03	Eisenwerke Geweke

Tab. 63: Auflistung der Altlasten innerhalb von Wohnprüfflächen

Im Zusammenhang mit den Neudarstellungen von gewerblichen Bauflächen weisen hingegen fünf Prüfflächen nachweislich Altlasten auf (siehe Tab. 64).

Altlast	Prüffläche	Prüfflächenname
Ablagerung	G-Nord-02	Südlich Volmarsteiner Straße (Am Tempel)
Altstandort	G-MITTE-02	Vartainsel
Ablagerung	G E/D-01	Kuhweide
Altstandort	G-HOLI-07	Westlich Obernehmerstraße
Altstandort	G-HOLI-05	Östlich Hobracker Weg

Tab. 64: Auflistung der Altlasten innerhalb von Gewerbeprüfflächen

VII. Nachrichtliche Übernahmen

Die nachrichtlichen Übernahmen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB erfassen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften als denen des BauGB festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen. Die Erfassung als nachrichtliche Übernahme dient dem Hinweis auf bestehende Festsetzungen, die sich auf die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde auswirken oder deren Kenntnis zum Verständnis der Darstellungen des Flächennutzungsplans beiträgt (ERNST et al. 2024a: Rn. 69-74).

Bei den Planungen handelt es sich vor allem um solche, die im Rahmen von Planfeststellungsverfahren auf Grundlage von Fachplanungsgesetzen festgestellt werden. Hierzu zählen insbesondere die nach § 38 BauGB privilegierten Fachplanungen sowie die festgestellten Nutzungsregelungen wie bspw. wasserrechtliche Festlegungen.

Im Einzelnen betrifft dies vor allem folgende Bereiche:

- Verkehr
- Ver- und Entsorgung
- Energie und Rohstoffe
- Natur und Landschaft
- Gewässer und Hochwasserschutz
- Denkmalschutz

Im Rahmen des Flächennutzungsplans erfolgt eine Unterscheidung zwischen festgesetzten Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen einerseits sowie geplanten, jedoch noch nicht umgesetzten Festsetzungen andererseits. Solche Festsetzungen (insbesondere vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie geplante Naturschutzgebiete), die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bislang nicht realisiert, jedoch vorgesehen sind, werden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB entsprechend im Flächennutzungsplan vermerkt (vgl. Abschnitt IIX.).

Da der Maßstab der Planzeichnung im FNP keine parzellenscharfe Darstellung ermöglicht, können daraus keine präzisen, grundstücksbezogenen Rückschlüsse oder konkrete Betroffenheiten abgeleitet werden. Hierfür sind stets die Originalangaben in den entsprechenden Satzungen, Rechtsverordnungen oder Genehmigungsunterlagen heranzuziehen.

30. Bereich: Verkehr

Die nachrichtlichen Übernahmen im Bereich Verkehr der FNP-Neuaufstellung umfassen „Flächen für den überörtlichen Verkehr“, also öffentliche Verkehrsinfrastrukturen, deren Planung und Zuständigkeit auf übergeordneter Ebene liegt. Dazu zählen insbesondere Autobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen. Ferner umfasst dies „Bahnanlagen“, worunter Flächen und Haltepunkte der Eisenbahn zu verstehen sind sowie „Flächen für den Luftverkehr“ im Stadtgebiet von Hagen.

Überörtlicher Verkehr: Landes- und Bundesstraßen

Im Sinne des § 5 Abs. 4 und 4a BauGB werden im FNP überörtliche Verkehrsanlagen – im Unterschied zu Gemeinde- und Kreisstraßen, bei denen die Baulast bei der Stadt Hagen liegt (vgl. Kap. 24) – die bestehenden und geplanten überörtlichen Hauptverkehrsflächen anderer Planungsträger wie Bund und Land nachrichtlich im FNP übernommen. Dies umfasst Autobahnen (A), Bundesstraßen (B) und Landesstraßen (L), also Straßen die die Gemeinde mit Nachbargemeinden und dem darüberhinausgehenden räumlichen Bereich verbindet, aber auch ein solcher Verkehr, der durch das Gemeindegebiet mit überörtlicher Bedeutung hindurchgeführt wird (ERNST et al. 2024a: Rn. 30).

Die Zuständigkeit für die Planfeststellung von Bundes- und Landesstraßen liegt bei der Bezirksregierung Arnsberg. Für Bundesautobahnen übernimmt diese Aufgabe hingegen die Autobahn GmbH des Bundes als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Die rechtlichen Grundlagen der Planfeststellung sind für Landes- und Kreisstraßen in § 38 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und für Bundesstraßen in § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) geregelt. Diese beiden Fachgesetze gehen den allgemeinen Regelungen der Planfeststellung in den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vor.

Im Hinblick auf den Straßenverkehr beinhalten die nachrichtlichen Übernahmen im FNP insbesondere Autobahnen (A), Bundesstraßen (B) und Landesstraßen (L).

Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie gliedern sich in Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten. Die Stadt Hagen fungiert hierbei als bedeutender Verkehrsknotenpunkt, da sie durch die drei Bundesautobahnen A1, A45 und A46 mit den angrenzenden Regionen sowie dem Rhein-Main-Gebiet und weiten Teilen Hessens verbunden ist.

- A1: Verläuft im Norden von Hagen und schafft Verbindungen nach Köln im Süden und Bremen im Norden. Über die Anschlussstellen Hagen-Nord und Hagen-West ist Hagen direkt an diese wichtige Nord-Süd-Achse angebunden.
- A45: Auch bekannt als Sauerlandlinie, verläuft im Osten der Stadt und ermöglicht Anbindungen nach Dortmund im Norden sowie Frankfurt am Main im Süden. Über die Anschlussstelle Hagen-Süd sowie dem Hagener Kreuz (A46 / A45) ist Hagen direkt mit der A45 vernetzt.
- A46: Beginnt in Hagen und führt in östlicher Richtung nach Iserlohn und Hemer. Sie spielt eine wichtige Rolle für den regionalen Verkehr.

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Zusätzlich sind verschiedene Bundesstraßen bedeutend für die städtische Erreichbarkeit und die Vernetzung Hagens im regionalen Kontext:

- B7: Verläuft von Westen nach Osten und durchquert zentrale Stadtgebiete Hagens. Die B7 mündet schließlich in die B54 am Märkischen Ring.
- B54: Diese Straße verbindet Hagen von Norden nach Süden mit Dortmund und Siegen. Sie ist für den Pendelverkehr und den Gütertransport von großer Bedeutung.
- B226: Führt ausgehend von der B54 vom Vorhaller Kreisel in Richtung Westen und stellt eine wichtige Verbindung zu benachbarten Städten im Ruhrgebiet dar.

Landesstraßen sind gemäß § 3 Abs. 2 StrWG NRW Straßen mit mindestens regionaler Verkehrsbedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen und untereinander und zusammen mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden. Im Stadtgebiet von Hagen übernehmen mehrere Landesstraßen ebenfalls zentrale Funktionen für den regionalen Verkehr:

- L528: Verbindet Eilpe mit Breckerfeld.
- L674: Führt von Boele nach Hohenlimburg und unterstützt damit die Erreichbarkeit im regionalen Umfeld. Die L674 mündet in die B7, die nach Iserlohn führt.
- L700: Führt ausgehend von der Bahnhofshinterfahung über Haspe nach Gevelsberg
- L702: Stellt zum einen ausgehend vom Autobahnzubringer zur A 46 / Autobahnkreuz A 45 / A 46 eine Verbindung in Richtung Innenstadt (als Heinritzstraße) dar, zum anderen verbindet sie im Hagener Westen Haspe mit Ennepetal-Voerde.
- L703: Beginnt im Stadtbezirk Mitte als Bülowstraße und verläuft in nordöstlicher Richtung durch Halden bis nach Garenfeld. Verbindet Hagen mit den nördlich gelegenen Stadtteilen und Nachbarstädten wie Schwerte.
- L704: Stellt eine zentrale Verbindung zwischen der Innenstadt, der Fernuniversität und der A45 dar, indem diese nahe der Innenstadt beginnt und als Feithstraße in südöstlicher Richtung durch den Stadtteil Eppenhäusen verläuft.
- L675: Verbindung für den Verkehr aus dem westlichen und nördlichen Hagen, indem diese vom Stadtteil Eckesey als Schwerter Straße durch Boele verläuft.
- L693: Bildet das Verbindungsstück zwischen Hohenlimburg und Delstern (B7 und B54)
- L807: Verläuft als Grundschötteler Straße im Westen von Hagen im Stadtteil Haspe und führt Richtung Wetter.

Neuplanung

Die A45 wird bis mindestens 2035 in weiten Teilen erneuert und ausgebaut, da sie eine zentrale Verkehrsachse zwischen dem Ruhrgebiet und dem Rhein-Main-Gebiet darstellt. Der sechsspurige Ausbau ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehen und umfasst den Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Hagen und dem AK Westhofen mit einer Länge von 9,2 km. In Fahrtrichtung Dortmund wird die Fahrbahn von zwei auf drei Spuren erweitert, während in Richtung Frankfurt a. M. bereits drei Spuren vorhanden sind. Die Erweiterung der A45 hat keinen Einfluss auf die Darstellung der Trasse, da der Maßstab des Flächennutzungsplans eine unveränderte Abbildung ermöglicht.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant eine vollständige Neugestaltung der Straßenentwässerung entlang der B7 im Abschnitt zwischen Hagen-Herbeck und Hohenlimburg. Eine entsprechende Erweiterungsfläche für ein neues Regenrückhaltebecken östlich der Kompostierungsanlage Donnerkuhle im Stadtbezirk Hohenlimburg ist als Zweckbestimmung „Regenbecken“ vermerkt (siehe Kap. 36.3).

Im Rahmen der vorgesehenen Planungen sind somit keine Anpassungen an den bestehenden Straßen- und Autobahntrassen erforderlich.

Bahnanlagen

Im Flächennutzungsplan der Stadt Hagen werden gemäß § 5 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) planfestgestellte Bahnanlagen nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die von der Deutschen Bahn AG oder anderen Eisenbahnbetrieben betrieben werden, als Flächen für Bahnanlagen nachrichtlich übernommen.

Dies umfasst sowohl bestehende als auch geplante Schieneninfrastrukturen sowie bahnbezogene Nutzungen wie Bahnhöfe und Umspannwerke. Eine Differenzierung zwischen Anlagen für den Personenverkehr und den Güterverkehr erfolgt nicht. Bahnanlagen innerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten werden nur in dem Umfang berücksichtigt, der zur Sicherstellung einer funktionalen Anbindung dieser Bereiche notwendig ist.

Die nachrichtliche Übernahme im FNP berücksichtigt sowohl die Anzahl der Gleise als auch die Breite des benötigten Korridors, um den Betrieb, die Zugänglichkeit sowie die Wartung der Bahnanlagen sicherzustellen. Größere Anlagen wie die der DB Cargo AG oder die Lok-Servicestelle Hagen Vorhalle EHGv werden flächenhaft dargestellt, um ihre Bedeutung als wesentliche Bestandteile der städtischen Infrastruktur zu verdeutlichen.

Die nachrichtlich übernommenen Bahnanlagen sind von den gewidmeten Bahnflächen abzugrenzen, die als Hinweise oder sonstige Planzeichen in den Flächennutzungsplan aufgenommen sind (siehe Kap. 37.1). Im Hauptplan des FNP werden alle Haltepunkte dargestellt. In der separaten Beikarte Nr. 1 erfolgt hingegen eine differenzierte Darstellung, die zwischen bestehenden und geplanten Haltepunkten (siehe Kap. 36.2) unterscheidet.

Neue Schienenwegeplanungen liegen nicht vor. Daher werden im Flächennutzungsplan keine zusätzlichen Flächen zur Sicherung neuer Trassen dargestellt. Im vorliegenden FNP sind neben den Schieneninfrastrukturen insgesamt neun bestehende Haltepunkte mittels eines Punktsymbols „Haltepunkt“ nachrichtlich übernommen (siehe auch Tab. 65).

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Westerbauer	Haspe	
2	Heubing	Haspe	
3	Hauptbahnhof	Mitte	
4	Wehringhausen	Mitte	
5	Oberhagen	Mitte	
6	Hohenlimburg	Hohenlimburg	
7	Dahl	Eilpe / Dahl	
8	Rummenohl	Eilpe / Dahl	
9	Vorhalle	Nord	

Tab. 65: Auflistung der bestehenden Haltepunkte

Flächen für den Luftverkehr

Gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) unterliegen Flugplätze – einschließlich Flughäfen, Landeplätzen und Segelfluggeländen – einer behördlichen Genehmigung. Im Stadtgebiet von Hagen wurde der Flugplatz Hagen-Hof-Wahl entsprechend den Vorgaben des § 6 LuftVG genehmigt und wird daher im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

Der Flugplatz, der im Hagener Stadtbezirk Haspe liegt, ist als Sonderlandeplatz klassifiziert. Auf Grundlage der Genehmigung vom 15. Oktober 1996 ist die Nutzung ausschließlich Mitgliedern des Fliegerclubs Mark e.V. vorbehalten, die am Flugplatz stationierte Luftfahrzeuge nutzen.

In Anlehnung an die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 2. Mai 2013 sind die definierten Hindernisfreiflächen für den Sonderlandeplatz Hagen-Hof-Wahl zu berücksichtigen. Um die Hindernisfreiheit zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass Bauwerke und andere Objekte die festgelegten Flächen für An- und Abflug sowie die seitlichen Übergangs- und äußeren Hindernisbegrenzungsflächen nicht überschreiten. Die entsprechende Hindernisbegrenzungsfläche für die Sichtanflug-Landebahn ist im Hauptplan des Flächennutzungsplans dargestellt.

Im vorliegenden Flächennutzungsplan wird somit lediglich eine Fläche für den Luftverkehr mittels eines Symbols nachrichtlich übernommen (siehe auch Tab. 66).

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Landeplatz Hof-Wahl	Haspe	

Tab. 66: Auflistung der Flächen für den Luftverkehr

31. Bereiche: Ver- und Entsorgung

Die nachrichtlichen Übernahmen im Bereich Ver- und Entsorgung umfassen die Bereitstellung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie den Betrieb der spezifischen Anlagen für die Entsorgung, wie Einrichtungen zur Ableitung, Verwertung oder Beseitigung von Abwasser, Müll und anderen Abfallstoffen. Nachfolgend wird eine Differenzierung in Abwasser, Elektrizitäts- und Gasversorgung vorgenommen.

Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung zählt zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden gemäß § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 53 des Landeswassergesetzes (LWG). Demnach sind die Kommunen verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen und die hierfür erforderlichen Anlagen zu betreiben.

In den FNP wird lediglich die Kläranlage Hagen-Vorhalle (flächig mit Planzeichen) nachrichtlich übernommen (siehe Tab. 67). Die Kläranlage Hagen-Vorhalle ist die drittgrößte Anlage des Ruhrverbands und hat eine Ausbaugröße von 235.000 Einwohnerwerten. Sie übernimmt die Abwasserbehandlung für ein weitreichendes Einzugsgebiet, das die folgenden Ortsteile umfasst: das gesamte Stadtgebiet Hagen, die Stadtgebiete von Herdecke und Wetter (mit Ausnahme von Albringhausen), sowie die Ortsteile Voerde und Hasperbach im Stadtgebiet Ennepetal und den Ortsteil Zurstraße in Breckerfeld.

Gemäß Abstanderlass NRW wird die Kläranlage Hagen-Vorhalle gemäß lfd. Nr. 78 in die Abstandsklasse IV eingeordnet. Diese Klasse definiert für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 100.000 EW einen Mindestabstand von 500 Metern.

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Kläranlage Hagen-Vorhalle	Nord	

Tab. 67: Auflistung Einrichtungen der Abwasserversorgung

Elektrizitätsversorgung

Zur öffentlichen Elektrizitätsversorgung werden unter anderem Gebäude und Freiluftumspannstationen, Anlagen zur Stromerzeugung, wie etwa Kraftwerke, die ebenfalls Teil der öffentlichen Versorgung sind, sowie Schalt-, Umspann- und Regleranlagen gezählt. Ebenso gehören Hoch- und Mittelspannungsleitungen, einschließlich solcher, die ausschließlich als Durchgangsleitungen dienen, zu den relevanten Einrichtungen (ERNST et al. 2024a: Rn. 52a).

Hauptversorgungsleitungen (Hochspannungsleitungen 110 kV bis 380 kV)

Die elektrische Energieübertragung erfolgt sowohl über Freileitungen als auch über Erdkabel. Gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) unterliegen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen ab einer Spannung von 110 kV einem Planfeststellungsverfahren. Aus diesem Grund sind im Flächennutzungsplan die oberirdisch verlaufenden Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV nachrichtlich übernommen und im Hauptplan dargestellt. Für Höchstspannungsleitungen (ab 220 kV), die überregional oder grenzüberschreitend verlaufen, führt die Bundesnetzagentur (BNetzA) das Planfeststellungsverfahren auf Basis des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) durch. Für

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Hochspannungsleitungen unterhalb von 220 kV oder Leitungen, die ausschließlich innerhalb Nordrhein-Westfalens verlaufen, ist das Regierungspräsidium Arnsberg auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der Landesplanungsgesetze zuständig. Das Planfeststellungsverfahren für Erdkabel erfolgt – abgesehen von einigen Besonderheiten – grundsätzlich analog zum Verfahren für Freileitungen. Alle bestehenden und geplanten Hochspannungsfreileitungen und -kabel mit einer Spannung von 110 kV sowie Höchstspannungsleitungen mit 220 kV bzw. 380 kV werden gemäß § 5 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen, jedoch ohne Angabe der maximal möglichen Leistungsstärke. Dabei wird im Plan nicht zwischen städtischen und anderen Netzen oder zwischen Freileitungen und Erdkabeln unterschieden.

Die Elektrizitätsversorgung im Hagener Stadtgebiet erfolgt über das Verteilnetz der ENER-VIE Vernetzt GmbH. Die zentrale Leitwarte in Hagen-Garenfeld steuert und überwacht das Strom-, Gas- und Wassernetz (vgl. Südwestfalen Energie und Wasser AG). Zusätzlich verlaufen durch das Stadtgebiet Hochspannungstrassen der Amprion GmbH, der DB Energie GmbH und der Westnetz GmbH.

Neuplanung

Amprion plant eine neue Höchstspannungsfreileitung innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans zu errichten. Dieses Leitungsprojekt ist im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als Vorhaben Nr. 19 verankert. Das Gesamtvorhaben wurde in mehrere Genehmigungsabschnitte gegliedert. Für den Genehmigungsabschnitt A1, der den Bauabschnitt vom Koepchenwerk bis zur Umspannanlage (UA) Garenfeld umfasst und sich auf dem Gebiet der Stadt Hagen befindet, liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor. Dieser Leitungsabschnitt befindet sich derzeit in der Bauphase. Für den anschließende Genehmigungsabschnitt A2, der von der Umspannanlage Garenfeld (Hagen) bis zum Punkt Ochsenkopf reicht, liegt seit Februar 2024 ein Planfeststellungsbeschluss vor.

Für die Freileitungen zur Stromversorgung sind bestimmte Schutzstreifen je nach Spannungsebene zwischen 5 und 40 m zu beachten, die eine Beeinträchtigung oder Beschädigung der Leitungen verhindern und potenzielle Gefahren ausschließen sollen.

Flächen für die Ver- und Entsorgung (Zweckbestimmung Elektrizität)

Im Rahmen der FNP-Neuaufstellung werden neben dem Leitungsnetz auch Flächen für Anlagen berücksichtigt, die für die gesamtstädtische oder teilräumliche öffentliche Elektrizitätsversorgung notwendig sind. Diese Flächen werden nachrichtlich übernommen. Im vorliegenden Plan sind die bestehenden Umspannwerke und Umspannanlagen, die für die Versorgung von Bedeutung sind, mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ nachrichtlich erfasst (siehe Tab. 68).

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Elektrizitätswerk Hengsteysee	Nord	
2	Stauseebauwerk I	Nord	
3	Stauseebauwerk II	Nord	
4	Elektrizitätswerk Büdding	Haspe	
5	Umspannwerk Garenfeld	Nord	

Tab. 68: Auflistung der nachrichtlich übernommenen Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“

Gasversorgung

Die bestehenden und geplanten Ferngasleitungen werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Dies umfasst sowohl die Gasfernleitungen als auch die dazugehörigen Anlagen, die als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Gas“ kenntlich gemacht werden.

Die Gasversorgung im Hagener Stadtgebiet erfolgt durch den Gasgrundversorger Mark-E, der Teil der ENERVIE Vernetzt GmbH ist. Darüber hinaus werden die Erdgasfernleitungen von der GASCADE Gastransport GmbH betrieben, die auch im Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport tätig ist. Weitere Betreiber sind PLEdoc GmbH und Westnetz GmbH. Zur Gasversorgung gehören unter anderem Gaswerke, Gasbehälter, Druckerhöhungsanlagen sowie Gashoch- und Gasmittel-druckleitungen.

Die Hochdruckleitungen der öffentlichen Gasversorgung werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen, einschließlich der überörtlichen und örtlich bedeutsamen unterirdischen Fern- und Hauptleitungen. Dies umfasst sowohl bestehende als auch geplante Leitungen, sowie solche, die derzeit außer Betrieb sind, aber jederzeit wieder in Betrieb genommen werden können. Auf die Darstellung des Schutzstreifens bei Gasfernleitungen wird verzichtet, da dessen Übernahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen ist.

Auch für Erdgasfernleitungen sind vgl. mit den Stromversorgungsleitungen bestimmte Schutzstreifen zu beachten, die in der Regel eine Breite von 6 bis 10 Metern aufweisen.

32. Bereich: Energie und Rohstoffe (Flächen nach Betriebsplan)

Als begrenzte und nicht erneuerbare Ressourcen besitzen Bodenschätze und Rohstoffvorkommen eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung. Eine zuverlässige und bedarfsgerechte Rohstoffversorgung ist daher unerlässlich. Abgrabungen sind für eine längere Zeitdauer bestimmte, selbstständige (d. h. nicht mit einer Bauausführung verbundene) künstliche Veränderungen der natürlich gegebenen oder vorgefundenen Erdoberfläche, die durch eine Absenkung des Bodenniveaus entstehen. Beispiele hierfür sind Sand-, Lehm-, Ton- oder Kiesgruben sowie Steinbrüche. Nicht jede Form von Aufschüttungen oder Abgrabungen besitzt eine Relevanz für das Bauleitplanungsrecht. In den Bauleitplänen können vornehmlich solche Maßnahmen berücksichtigt werden, die einen größeren Umfang aufweisen (ERNST et al. 2024a: Rn. 50-53).

Da die Vorkommen heimischer Rohstoffe begrenzt, nicht vermehrbar, standortgebunden und ungleich im Raum verteilt sind, basieren die Regelungen zur langfristigen Sicherung der Lagerstätten für die übertägige Gewinnung von devonzeitlichen Kalksteinen sowie Sandsteinen, wie sie auf Hagener Stadtgebiet abgebaut werden, auf den landes- und regionalplanerischen Festlegungen und Zielsetzungen.

In drei aktiven Steinbrüchen werden derzeit noch Festgesteine abgebaut (siehe auch Tab. 69).

In den Steinbrüchen Donnerkuhle und Steltenberg bei Hohenlimburg werden dolomitische Kalksteine abgebaut. Aufgrund der hohen Reinheit und der großen Mächtigkeiten bis 650 m handelt es sich bei den hier vorliegenden Massenkalkvorkommen um überregional bedeutsame Lagerstätten. Aus diesem Grund ist eine Überplanung dieser Flächen für Nutzungen, die einer kurz-, mittel- und langfristigen Rohstoffgewinnung entgegenstehen, zu vermeiden. Der Steinbruch Ambrock erschließt die hier anstehenden Sandsteine des Mitteldevons (Grauwacke). Der hier vorhandene Brandenburg-Sandstein erreicht eine Mächtigkeit von 620 m und ist von Störungen durchzogen. Sandsteine des Devons sind im Rheinischen Schiefergebirge weit verbreitet und haben ähnliche Zusammensetzungen und Gesteinseigenschaften.

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1.	Steinbruch Hagen-Halden (Donnerkuhle)	Hohenlimburg	
2.	Steinbruch Steltenberg	Hohenlimburg	
3.	Steinbruch Hagen-Ambrock	Eilpe/Dahl	

Tab. 69: Auflistung Steinbrüche

Die genehmigten Abgrabungsflächen auf Grundlage eines Betriebsplans treffen detaillierte Vorgaben zur Flächennutzung, Wiederherstellung und zum Umweltschutz nach Abschluss der Abbauarbeiten und werden als „Flächen für Abgrabungen (nach Betriebsplan genehmigte Abgrabungsflächen)“ nachrichtlich im Hauptplan des FNP übernommen.

33. Bereiche: Natur und Landschaft

Die nachrichtlichen Übernahmen im Bereich Natur und Landschaft umfassen durch andere zuständige Planungsträger im Rahmen des Naturschutzes festgesetzte Schutzgebiete. In Nordrhein-Westfalen stellt die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege den Landschaftsplan als eigenständige, rechtlich verbindliche Satzung auf (siehe Kap. 20.1).

Gemäß dem Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) setzt der Landschaftsplan Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile fest. Diese Kategorien unterscheiden sich in ihrer Schutzintensität. Auch die räumliche Ausdehnung variiert zwischen den verschiedenen Schutzkategorien.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans werden in den FNP nachrichtlich übernommen. Somit finden sich die Darstellungen des Landschaftsplanes in den Hauptaussagen des Flächennutzungsplanes wieder, wobei die Regelungen des Landschaftsplans im Außenbereich weiterhin bindend sind. Detaillierte Regelungen zu den verschiedenen Schutzgebietstypen sind der entsprechenden Fachplanung und deren Instrumentarium (d.h. insbesondere dem Landschaftsplan und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Landschaftsschutzgebiete) zu entnehmen.

Im Hauptplan erfolgt die nachrichtliche Übernahme der Naturschutzgebiete (NSG) und der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden Landschaftsschutzgebiete (LSG), geschützte Landschaftsbestandteile (LB) und Naturdenkmale (ND) separat in der Beikarte Nr. 3 nachrichtlich übernommen.

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)

FFH-Gebiete stellen ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem innerhalb der Europäischen Union dar. Es umfasst sowohl die Schutzgebiete, die auf der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) von 1992 basieren, als auch jene gemäß der Vogelschutzrichtlinie von 1979. Bei der Festlegung der Gebietsgrenzen spielen das Vorkommen bestimmter Lebensräume sowie ausgewählter Tier- und Pflanzenarten eine entscheidende Rolle.

Im Stadtgebiet von Hagen sind nach den §§ 31 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zwei FFH-Gebiete gemeldet, die maßgeblich durch unterschiedliche Buchenwald-Ökosysteme charakterisiert sind. Diese Gebiete werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Zum einen handelt es sich um das FFH-Gebiet „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“ und zum anderen um einen Teilbereich des FFH-Gebiets „Gevelsberger Stadtwald“. Das etwa 145,7 ha große FFH-Gebiet „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“ liegt vollständig auf Hagener Stadtgebiet und umfasst Waldmeister-Buchenwälder, Orchideen-Buchenwälder sowie natürliche Kalkfelsen. In das westliche Hagener Stadtgebiet ragen zudem ca. 40,6 ha des insgesamt rund 540 ha großen FFH-Gebiets „Gevelsberger Stadtwald“. Den Gevelsberger Stadtwald dominieren Buchen- und Eichenwälder.

Weitere Angaben sowie eine tabellarische Auflistung der FFH-Gebiete mit entsprechender FFH-Kennung, Größe und Gebietsbezeichnung ist Tab. 2 des Umweltberichts zu entnehmen (Kap. 4.1.1 auf Seite 21ff.).

Vogelschutzgebiete sind im Hagener Stadtgebiet nicht vorhanden.

Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete stellen die weitestgehende Schutzgebietskategorie des Naturschutzrechtes dar. Sie werden gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt, um die Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten. Dies kann aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder herausragenden Schönheit eines Gebiets oder Landschaftsteils geschehen.

Im Flächennutzungsplan sind insgesamt 24 NSG mit einer Gesamtfläche von rund 580 ha nachrichtlich übernommen. Dabei ist zu beachten, dass auch die bereits erwähnten FFH-Gebiete vollständig innerhalb der Naturschutzgebiete liegen. Eine detaillierte Auflistung der Naturschutzgebiete mit zugehöriger LP-Nummer, NSG-Kennzeichnung, Größe und Gebietsbezeichnung ist in Tabelle 3 des Umweltberichts (Kap. 4.1.2.1, Seiten 23f.) zu finden.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Sicherung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Förderung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter festgesetzt. Darüber hinaus dienen sie dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einer Landschaft oder ihrer natürlichen Erholungseignung. Im Landschaftsplan wird fast das gesamte Stadtgebiet, mit Ausnahme besiedelter Bereiche, Pufferzonen und bereits unter Naturschutz stehender Flächen, als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Dies umfasst vorwiegend Grün- und Ackerflächen sowie die in der Landschaft vorkommenden Bachläufe. Diese vielfältigen Landschaftsstrukturen, die für Erholungssuchende einen besonderen landschaftsästhetischen Wert besitzen, sollen durch die LSG geschützt und in ihrer Eigenart bewahrt werden.

Die nachrichtlich übernommenen Landschaftsschutzgebiete umfassen eine Fläche von etwa 10.000 ha, was mehr als 60 % des Hagener Stadtgebiets entspricht. Damit ist nahezu der gesamte Hagener Freiraum außerhalb der Naturschutzgebiete dieser Schutzkategorie unterstellt. Die Landschaftsschutzgebiete überlagern zum Teil die Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplans, wobei die widersprechenden Landschaftsschutz-Festsetzungen mit Vorliegen der Rechtsverbindlichkeit von Bauleitplänen außer Kraft treten. Neudarstellungen von Bauflächen im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung entsprechen den GIB- bzw. ASB-Festlegungen des Regionalplan Ruhr. Soweit diese Überlagerungen mit Landschaftsschutz-Festsetzungen des Landschaftsplans aufweisen sind im Landschaftsplan entsprechende Anpassungen vorzunehmen bzw. eine Benehmensherstellung gem. § 7 Abs. 1 BauGB anzustreben.

Eine detaillierte Auflistung der Landschaftsschutzgebiete mit entsprechender LP-Nummer, LSG-Kennzeichnung, Größe und Gebietsbezeichnung ist in Tabelle 4 des Umweltberichts (Kap. 4.1.2.2, Seiten 24f.) zu finden.

Naturdenkmale (ND)

Als Naturdenkmale werden gemäß § 28 BNatSchG besondere Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Bedeutung oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit besonderen Schutz erfordern.

Im Rahmen des Flächennutzungsplans werden die Naturdenkmale in drei Kategorien unterteilt: flächige Naturdenkmale, Naturdenkmale sowie Ansammlungen von Naturdenkmälern.

Innerhalb des Stadtgebiets von Hagen sind etwa 40 Bäume oder Baumgruppen als Naturdenkmale festgesetzt. Der Landschaftsplan Hagen umfasst insgesamt 77 Einzelschöpfungen der Natur, die als Naturdenkmale unter Schutz gestellt wurden. Darunter fallen 54 Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen sowie 23 besonders hervortretende geomorphologische Strukturen wie Höhlen, Stollen, Findlinge, Steinbruchwände und Dolinen in diese Schutzkategorie. Weitere Informationen zu den Naturdenkmälern sind dem Kap. 4.1.2.3 auf Seite 25 ff. des Umweltberichts zu entnehmen.

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Als Geschützte Landschaftsbestandteile werden nach § 29 BNatSchG Teile der Kulturlandschaft oder einzelne Landschaftselemente festgesetzt, die von besonderer Bedeutung sind, jedoch nicht die strengen Kriterien oder die Flächengröße anderer Schutzgebietstypen aufweisen. Sie sind von Bedeutung für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, für die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensräume bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

In Hagen sind insgesamt 91 Flächen als Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß den Vorgaben des Landschaftsplans festgesetzt. Darüber hinaus gelten alle Kopfbäume im Geltungsbereich des Landschaftsplans sowie alle mindestens 0,25 Hektar großen Streuobstwiesen in den Landschaftsschutzgebieten automatisch als geschützte Landschaftsbestandteile.

Weitere Einzelheiten hierzu sind in Kap. 4.1.2.4 auf Seite 26 des Umweltberichts zu entnehmen.

34. Bereiche: Gewässer- und Hochwasserschutz

Gebiete, die dem Schutz der Gewässer dienen und die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erlassen wurden, werden in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Hierzu zählen in Hagen Wasserschutzgebiete und Gebiete für den Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiete – ÜSG).

Gewässerschutz | Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete (WSG) dienen nach § 51 WHG dem Schutz und der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowohl in qualitativer (Schutz vor Schadstoffeintrag) als auch in quantitativer Hinsicht (Grundwasseranreicherung). Die Festlegung dieser Gebiete erfolgt durch die Oberen Wasserbehörden auf Grundlage des §§ 51 und 52 WHG sowie dem § 35 des Landeswassergesetzes NRW (LWG). Die Wasserschutzgebiete im Stadtgebiet von Hagen gliedern sich hinsichtlich deren Empfindlichkeit in die Schutzzonen I bis III a/b, indem mit zunehmendem Abstand von der Wassergewinnungsanlage das Gefährdungspotenzial abnimmt. Hieraus ergeben sich je nach Schutzzone unterschiedliche Nutzungseinschränkungen, indem Handlungen, die sich nachteilig auf die Gewässer auswirken können, verboten oder nur eingeschränkt zulässig sind:

- Schutzzone I: Umfasst den Fassungsbereich der Entnahmestellen, in dem jegliche Nutzung verboten ist.
- Schutzzone II: Hier sind intensive Bewirtschaftungsauflagen zum Schutz des Trinkwassers vorherrschend, sodass nur land- und forstwirtschaftliche Nutzungen zulässig sind.
- Schutzzone III: Schutzzone für den Schutz der Grundwasserergiebigkeit, in der Wohnsiedlungen sowie industrielle und gewerbliche Nutzungen nur unter besonderen Auflagen erlaubt sind.

Im Flächennutzungsplan werden die folgenden vier durch ordnungsbehördliche Verordnungen festgesetzte WSG gemäß § 5 Abs. 4 und 4a BauGB nachrichtlich in den FNP übernommen:

- WSG „Volmarstein“ (Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.10.1995)
- WSG „Hasper Talsperre“ (Wasserschutzgebietsverordnung vom 20.06.2023)
- WSG „Hagen-Hengstey“ (Wasserschutzgebietsverordnung vom 06.02.1998)
- WSG „Dortmunder Energie und Wasser“ (Wasserschutzgebietsverordnung vom 05.02.1998)

Weitere Informationen zu Wasserschutzgebieten sind dem Umweltbericht im Kap. 4.4.5 zu entnehmen.

Hochwasserschutz

Der vorbeugende Hochwasserschutz hat durch die zunehmende Häufigkeit von Hochwasserereignissen, insbesondere nach dem Starkregenereignis im Sommer 2021, an Bedeutung gewonnen. Regelungen zum Hochwasserschutz trifft u.a. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das im Jahr 2009 novelliert wurde. Im Rahmen dieser Novellierung wurden die Anforderungen des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes

(Hochwasserschutzgesetz) aus dem Jahr 2005 komplett in das neue WHG übernommen, gleichzeitig wurden auch die Forderungen der EU-Richtlinie zum Hochwasserrisikomanagement "HWRMRL" in das neue Gesetzeswerk integriert. Diese Regelungen zum Hochwasserschutz haben auch Eingang in das Wassergesetz des Landes NRW (LWG) gefunden.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG wird im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes angestrebt, „an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG)

Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB werden die festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 WHG sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete umfassen die Flächen zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und anderen Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder für Hochwasserentlastung und -rückhaltung genutzt werden. Die gefährdeten Flächen wurden rechnerisch unter Berücksichtigung eines Hochwasserereignisses ermittelt, das statistisch alle 100 Jahre zu erwarten ist. In den festgesetzten ÜSG gelten die besonderen Schutzvorschriften und Restriktionen des § 78 WHG. Zur Vermeidung späterer Hochwasserschäden ist dort u. a. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen ebenso wie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen i. d. R. untersagt. Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB werden die festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nachrichtlich übernommen.

Für das Stadtgebiet Hagen sind ausschließlich Überschwemmungsgebiete entlang der Ruhr und der Volme festgesetzt. Hiervon abzugrenzen sind noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 3 WHG, die als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete bezeichnet werden, sowie Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG. Diese betreffen insbesondere Gebiete entlang der Lenne, der Ennepe, des Selbecker Bachs, des Nahmer Bachs sowie des Hasper Bachs.

Detailliertere Informationen zu den Überschwemmungsgebieten sind den Kap. 4.4.2, 4.7.3 und 4.7.4 des Umweltberichts zu entnehmen. Hier werden die Hochwassergefahren und -risikokarten der Bezirksregierung Arnsberg, die Starkregenhinweiskarte für NRW sowie städtische Abflussberechnungen ausgewertet.

HQ_{extrem}-Risikogebiete

Ein Extremhochwasser, das statistisch weniger als einmal alle 100 Jahre auftritt, wird auch als „Jahrtausendhochwasser“ bezeichnet. Laut der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EU-HWRM-RL) handelt es sich um seltene Ereignisse, die jedoch gravierende Folgen haben können, wenn nicht angemessen auf sie reagiert wird. Die Risikogebiete für Extremhochwasser (HQ_{extrem}) betreffen Überflutungsbereiche entlang der Gewässer Ruhr, Volme, Lenne, Ennepe, Selbecker Bach, Nahmer Bach und Hasper Bach. Diese Risikogebiete sind in der separaten Beikarte Nr. 4 des Flächennutzungsplans nachrichtlich übernommen.

35. Bereich: Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 6 Satz 5 BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanung die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes sowie der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Dies umfasst die Erhaltung von Ortsteilen, Straßen und Plätzen, die von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sind, sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Dies betrifft vor allem solche denkmalgeschützten Anlagen, die – unter Berücksichtigung der Funktion des Flächennutzungsplans und seines Darstellungsmaßstabs – aufgrund ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für die im Flächennutzungsplan darzustellende städtebauliche Entwicklung relevant sind und daher für eine nachrichtliche Übernahme in Frage kommen (ERNST et al. 2024a: Rn. 73).

Insgesamt sind gemäß Denkmalliste der Stadt Hagen rund 500 Bau- und Bodendenkmäler im Gemeindegebiet eingetragen. Genaue Planunterlagen über Umfang und Lage der einzelnen Denkmäler liegen der Stadtverwaltung Hagen als Untere Denkmalbehörde mit der Denkmalliste für das Stadtgebiet Hagen vor. Im Rahmen weiterer Planungen, insbesondere der Bebauungsplanung, erfolgt eine Anhörung der Denkmalschutzbehörde im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Etwaige neue Denkmalschutzobjekte, die nachträglich erfasst werden, sind ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Um eine übersichtliche Darstellung zu gewährleisten, sind die betreffenden Bau- und Bodendenkmäler nicht im Hauptplan, sondern in der separaten Beikarte Nr. 5 "Kulturlandschaft und Denkmäler" verzeichnet. Über die Bau- und Bodendenkmäler hinaus sind nach fachlicher und inhaltlicher Erarbeitung derzeit im Hagener Stadtgebiet zehn Denkmalbereiche vorgesehen, die in einer noch zu erstellenden Broschüre der Politik und Öffentlichkeit vorgestellt werden sollen. In einem dann nächsten Schritt ist zum Schutz dieser zehn historisch gewachsenen und städtebaulich bedeutenden Ensembles (die in ihrer Gesamtheit eine gestalterische, architektonische und funktionale Einheit bilden) beabsichtigt, diese einzeln durch ein Satzungsverfahren als Denkmalbereiche in die Denkmalliste der Stadt Hagen einzutragen.

Baudenkmäler

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sind nach Landesrecht denkmalgeschützte bauliche Anlagen nachrichtlich in den FNP zu übernehmen. Unter der Bezeichnung "Baudenkmäler" fallen sowohl bauliche Anlagen als auch deren Teile. Dies schließt ebenfalls Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftselemente ein.

Die Baudenkmäler der Stadt Hagen bilden eine vielfältige Kultur- und Baugeschichte ab. Jedes Denkmal repräsentiert wichtige Aspekte der städtischen oder ländlichen Entwicklung sowie Veränderungen in der Architektur. Die Baudenkmäler decken verschiedene Epochen und Entwicklungsstufen bis zur Moderne ab. Schlösser und Burgen zeugen von der mittelalterlichen Geschichte, während andere, wie die Unternehmervillen und Siedlungen, die Industrialisierung und das städtische Wachstum dokumentieren. Die Erhaltung dieser Gebäude ist für das Stadtbild und die Architekturgeschichte von großer Bedeutung. Sie prägen das historische Erscheinungsbild und tragen zur Wahrung des traditionellen Charakters der Stadt bei. Der Schutz dient dem historischen Gedächtnis der Stadt und ermöglicht der Bevölkerung und künftigen Generationen den Zugang zu ihrem kulturellen Erbe.

Im Rahmen des Flächennutzungsplans Hagen wird nicht jedes einzelne Baudenkmal in die Planzeichnung übernommen. In der Beikarte Nr. 5 erfolgt eine selektive Darstellung von 18 Baudenkmalern, die nachrichtlich übernommen werden, nach systematischen Kriterien, die

ihre historische und kulturelle Bedeutung, ihre Funktion und architektonische Qualität sowie deren archäologischen Stellenwert in der Forschung berücksichtigen. Die getroffene Auswahl repräsentiert die Vielfalt innerhalb der Baudenkmäler der Stadt Hagen und spiegelt die unterschiedlichen Epochen und Entwicklungsstufen in der Architektur wider. Zu den 18 Baudenkmälern zählen Wohnsiedlungen (Riemerschmid-Siedlung, Cunosiedlung, Hoesch-Siedlung oder Eicken-Siedlung), die den sozialen Wohnungsbau der Industrialisierung dokumentieren, dergleichen Unternehmervillen (u. a. Villa Cuno, Haus Hakorten), die den wirtschaftlichen Wohlstand und die soziale Stellung ihrer Erbauer verdeutlichen. Schlösser und Burgen wie das Schloss Hohenlimburg und die Wasserschloss Werdringen sind darüber hinaus wichtige Zeugnisse der mittelalterlichen Geschichte im Stadtgebiet. Das Krematorium Delstern und der Hauptbahnhof Hagen stehen ferner repräsentativ für technische und gesellschaftliche Entwicklungen. Tab. 70 gibt eine Übersicht über die 18 Baudenkmäler, sortiert nach Stadtbezirk.

Nr.	Name	Stadtbezirk
1	Riemerschmid-Siedlung	Mitte
2	Villa Cuno	Mitte
3	Hohenhof	Mitte
4	Jugendstilhäuser Stirnband	Mitte
5	Cuno-Siedlung	Mitte
6	Schloss Hohenlimburg	Hohenlimburg
7	Krematorium Delstern	Eilpe / Dahl
8	Haus Harkorten	Haspe
9	Wasserschloss Werdringen	Nord
10	Hoesch-Siedlung	Hohenlimburg
11	Eicken-Siedlung	Mitte
12	Gut Niederste Hülsberg	Nord
13	Gut Herbeck	Hohenlimburg
14	Haus Berchum	Hohenlimburg
15	Haus Busch	Nord
16	Hagen Hauptbahnhof	Mitte
17	Haus Dahl	Eilpe / Dahl
18	Lange Riege	Eilpe / Dahl

Tab. 70: Ausgewählte Baudenkmäler in Beikarte 5

Bodendenkmäler

Nach § 14 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) sind die Kommunen verpflichtet, die Erhaltung von Bodendenkmälern im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen. Als Bodendenkmäler gelten sowohl bewegliche als auch unbewegliche Kulturdenkmäler, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden und in der Regel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit stammen. Ihre Sicherung und Dokumentation muss im Rahmen von Stadt- und Bauleitplanung gewährleistet sein.

Im Stadtgebiet von Hagen gibt es aktuell 22 eingetragene Bodendenkmäler. Diese Bodendenkmäler repräsentieren die vor- und frühgeschichtliche Siedlungsgeschichte Hagens.

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Unter ihnen befinden sich Einzelfunde, Wallstrukturen, Ruinen, Grabhügel, Höhlen sowie geologische und paläontologische Überreste.

Die unter Denkmalschutz stehenden Bodendenkmälerensembles wurden vollständig in die Beikarte Nr. 5 der FNP-Neuaufstellung übernommen (siehe Tab. 71). Zusätzlich existieren im gesamten Hagener Stadtgebiet vermutete Bodendenkmäler die nach dem Gesetz dem gleichen Schutzstatus unterliegen wie eingetragene Bodendenkmäler. Weitere Informationen zu den flächenwirksamen Bodendenkmälern sind im Umweltbericht des FNP, Teil B, Kap. 4.8.1.2 „Bodendenkmäler“, in einer tabellarischen Übersicht dargestellt. Eine kartographische Übersicht der Bodendenkmäler beinhaltet zudem die Schutzgutkarte 7 des Umweltberichts.

Nr.	Name	Stadtbezirk
1	Landwehr	Eilpe / Dahl
2	Raffenburg	Hohenlimburg
3	Rücklenburg	Hohenlimburg
4	Franzosenschanze	Hohenlimburg
5	Wallburg Minnerberg	Eilpe / Dahl
6	Reher Galgen	Hohenlimburg
7	Wallburg "Sieben Gräben"	Hohenlimburg
8	Vorhaller Steinbruch	Nord
9	Grabhügel Donnerkuhle	Hohenlimburg
10	Grabhügel bei Elsey	Hohenlimburg
11	Grabhügel am Weißenstein	Hohenlimburg
12	Burg Dahl	Eilpe / Dahl
13	Höinghausen	Eilpe / Dahl
14	Haus Berchum	Hohenlimburg
15	Kirche und Kirchplatz Berchum	Hohenlimburg
16	Oeger Höhle	Hohenlimburg
17	Haus Werdringen	Nord
18	Blätterhöhle	Hohenlimburg
19	Hügelgrab im Waldgebiet Werdringen/Kaisberg	Nord
20	Höhenburg Hohenlimburg	Hohenlimburg
21	Geländeausschnitt im Hasselbachtal beim TP 154, 4	Hohenlimburg
22	Flugabwehrstellung	Mitte

Tab. 71: Bodendenkmäler in Beikarte 5

VIII. Vermerke | Hinweise und sonstige Planzeichen

36. Vermerke

Vermerke gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 BauGB beziehen sich auf Planungen und Nutzungsregelungen, die zwar noch nicht umgesetzt, aber konkret beabsichtigt sind. Der Vermerkplicht unterliegen daher „in Aussicht genommene“ Planungen und Nutzungsregelungen für deren Umsetzung bereits vorbereitende Schritte im Rahmen mehrstufiger Fachplanungen eingeleitet wurden. Diese Planungen oder Nutzungsregelungen sind „hinreichend konkret“, indem diese bspw. eine räumlich ausreichende Gestalt (z. B. durch einen vorliegenden Entwurf) angenommen haben, um im Flächennutzungsplan vermerkt werden zu können (ERNST et al. 2024a: Rn. 72).

36.1 Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete stellen eine Vorstufe zu den amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten dar (vgl. Kap. 34). Sie liegen rechtlich unterhalb der Ebene der Festsetzung durch die zuständige Wasserbehörde, basieren jedoch ebenfalls auf den Ergebnissen von Hochwassermodellen, die statistisch alle 100 Jahre auftretendes Hochwasserereignis abbilden.

Bereits mit der Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung treten besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Kraft. Diese Vorschriften zielen darauf ab, eine Verschärfung der Hochwassergefahr sowie eine Erhöhung des Schadenspotenzials zu verhindern. Zu den wesentlichen Restriktionen gehört beispielsweise das grundsätzliche Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie die Errichtung oder wesentliche Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten – unabhängig davon, ob diese amtlich festgesetzt oder vorläufig gesichert sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt gemäß § 83 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) durch die Bezirksregierung Arnsberg und erfolgt gebündelt nach Einzugsgebieten.

Nach § 76 Abs. 3 WHG sind vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im Flächennutzungsplan als Vermerke darzustellen. In Hagen erstrecken sich solche Gebiete entlang der Lenne, der Ennepe, des Selbecker Bachs, des Nahmer Bachs sowie des Hasper Bachs. Entlang der übrigen, kleineren Fließgewässer Hagens existieren keine weiteren vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

36.2 Geplante Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete stellen die weitestgehende Schutzgebietskategorie des Naturschutzrechtes dar. Sie dienen primär dazu, Lebensgemeinschaften und Biotope spezifischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und langfristig zu sichern.

Neben den bereits ausgewiesenen Naturschutzgebieten gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kap. 33) ist im Bereich des „Nimmerbachtals“ südlich von Hohenlimburg die Einrichtung eines weiteren Naturschutzgebiets geplant. Die Planungen zielen darauf ab, den besonderen Biotopkomplex in diesem Bereich, bestehend aus einem naturnahen Bachsystem und angrenzenden bodenständigen Waldhängen, zu schützen und zu erhalten. Dieses Gebiet ist bislang noch nicht durch den Landschaftsplan rechtlich gesichert und wird daher als Vermerk im Flächennutzungsplan aufgenommen.

36.3 Versorgungsanlagen

Die Entwässerungssituation entlang der B7 im Abschnitt zwischen Hagen-Herbeck und Hohenlimburg ist derzeit stark defizitär. Straßenabwasser wird ungeklärt und ohne Rückhaltung in die Vorfluter (Barmbach/Barmer Teiche) eingeleitet. Vor diesem Hintergrund plant der Landesbetrieb Straßenbau NRW eine vollständige Neugestaltung der Straßenentwässerung für den etwa 2,5 km langen Straßenausbauabschnitt. Ziel ist eine Anpassung der Entwässerung an die aktuellen Bedingungen, was eine erhebliche Vergrößerung der Beckenanlage erfordert. Neben den bestehenden Zuläufen und Becken der B7 und A45 ist eine Erweiterungsfläche für ein neues Regenrückhaltebecken östlich der Kompostierungsanlage Donnerkuhle im Stadtbezirk Hohenlimburg geplant.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Begründung ist vor dem Hintergrund der nicht ausreichend fortgeschrittenen Planung eine Übernahme als Vermerk mit der Zweckbestimmung „Regenbecken“ vorgenommen.

36.4 Geplante Bahnhofshaltepunkte (Beikarte 1)

Geplante Haltepunkte sind im Regionalplan Ruhr festgelegt, die wiederum auf den Bedarfsplänen des Bundes (Bundesverkehrswegeplan) und des Landes NRW (ÖPNV-Bedarfsplan) basieren und rechtlich verbindlich die Entwicklung des Schienennetzes steuern.

Während im Hauptplan des FNP keine differenzierte Darstellung zwischen bestehenden und geplanten Haltepunkten vorgenommen wird, erfolgt in der Beikarte 1 eine solche Unterscheidung. Die drei geplanten Haltepunkte werden mittels eines Punktsymbols „Haltepunkt“ vermerkt (siehe auch Tab. 72).

Nr.	Name	Stadtbezirk	Planungsstatus
1	Eckesey/Boelerheide	Nord	Planung
2	Hengstey	Nord	Planung
3	Halden (Lennestr.)	Hohenlimburg	Planung

Tab. 72: Auflistung der geplanten Haltepunkte

37. Hinweise und sonstige Planzeichen

Im Rahmen der Hinweise und sonstigen Planzeichen im Flächennutzungsplan der Stadt Hagen werden sowohl die „gewidmeten Bahnflächen in Bauflächen“, die „zentralen Versorgungsbereiche“, „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ sowie die „Störfallbetriebe nach Seveso-III-Richtlinie“ berücksichtigt.

37.1 Gewidmete Bahnflächen in Bauflächen

Auf den für den originären Bahnbetrieb entbehrlichen Flächen befinden sich häufig weiterhin betriebsnotwendige bahntechnische Anlagen, wie Leitungen, Querfelder und andere bahntechnische Einrichtungen. Diese können einer städtebaulichen, verkehrlichen oder wirtschaftlichen Nutzung bzw. Verwertung der Gesamtfläche entgegenstehen, da einerseits eine Verlagerung der Anlagen nicht wirtschaftlich ist und andererseits eine andere Flächennutzung den Vorgaben des Fachplanungsrechts zuwiderlaufen würde. Die Genehmigung von Bebauungen, Nutzungsänderungen oder der Planung zusätzlicher Versorgungsleitungen Dritter auf gewidmeten Flächenkorridoren obliegt der zuständigen Behörde.

Im Flächennutzungsplan Hagen werden gewidmete Bahnflächen, die auf gemischten Bauflächen oder gewerblichen Bauflächen liegen, durch eine entsprechende Abgrenzung kenntlich gemacht. Gewidmete Bahnflächen, die auf anderen Flächen wie Grünflächen, Waldflächen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen, bleiben in ihrer ursprünglichen Darstellung unverändert.

Im vorliegenden Flächennutzungsplan werden somit lediglich zwei Abgrenzungen hinsichtlich gewidmeter Bahnflächen in Bauflächen als Hinweis übernommen (siehe auch Tab. 73).

Nr.	Verortung	Darstellung	Stadtbezirk
1	Hochstraße (Nordwestlich der Haltestelle Oberhagen)	Gemischte Baufläche	Mitte
2	Stephanstraße (Nördlich der Bahnlinie)	Gewerbliche Baufläche	Haspe

Tab. 73: Auflistung Gewidmete Bahnflächen in Bauflächen

37.2 Zentrale Versorgungsbereiche

Zentrale Versorgungsbereiche gemäß dem Einzelhandelserlass NRW sind räumlich abgrenzbare Gebiete einer Stadt, die durch Einzelhandelsnutzungen sowie ergänzende Dienstleistungen und Gastronomie eine über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehende Versorgungsfunktion erfüllen. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept Hagen 2023/2024 (siehe Kap. 13) beschreibt die räumliche Struktur des Einzelhandelsangebots in der Stadt auf Basis eines dreistufigen, hierarchischen Zentrensystems. Diese Strukturierung in Hauptzentrum, Nebenzentren und Nahversorgungszentren unterstützt eine bedarfsgerechte und funktionale Versorgung der Bevölkerung:

- Hauptzentrum (HZ): Innenstadt
- Nebenzentren (NZ): Haspe, Hohenlimburg, Boele (perspektivisch)
- Nahversorgungszentren (NVZ): Eppenhagen, Altenhagen, Wehringhausen, Vorhalle, Hilfe, Elsey, Eilpe, Westerbauer, Emst (perspektivisch)

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Die Stadt Hagen weist somit insgesamt 13 zentrale Versorgungsbereiche auf (siehe Tab. 74). Diese werden als „Sonstige Planzeichen und Hinweise“ ohne räumliche Abgrenzung aber mit Planzeichen in den Hauptplan des FNP aufgenommen. Die Abgrenzungen der Zentralen Versorgungsbereiche ergeben sich aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Hagen. Weitere Erläuterungen dazu sind im Kap. 13 zur Einzelhandelsentwicklung zu finden.

Nr.	Name	Stadtbezirk
1.	Hauptzentrum Innenstadt	Mitte
2.	Nebenzentrum Haspe	Haspe
3.	Nebenzentrum Hohenlimburg	Hohenlimburg
4.	Nebenzentrum Boele [perspektivisch]	Nord
5.	Nahversorgungszentrum Westerbauer	Haspe
6.	Nahversorgungszentrum Eilpe	Eilpe-Dahl
7.	Nahversorgungszentrum Eisey	Hohenlimburg
8.	Nahversorgungszentrum Hilfe	Nord
9.	Nahversorgungszentrum Vorhalle	Nord
10.	Nahversorgungszentrum Wehringhausen	Mitte
11.	Nahversorgungszentrum Altenhagen	Mitte
12.	Nahversorgungszentrum Eppenhausen	Mitte
13.	Nebenversorgungszentrum Emst [perspektivisch]	Mitte

Tab. 74: Zentrale Versorgungsbereiche

37.3 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Beikarte Nr. 5)

Die Kulturlandschaft resultiert aus der Wechselwirkung zwischen natürlichen Gegebenheiten und menschlichen Eingriffen im historischen Verlauf. Ein besonderer Fokus liegt auf der historisch gewachsenen Kulturlandschaft und deren überlieferte Zeugnisse, die einen Teil der heutigen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunst- oder kulturhistorische Elemente geprägt ist, bezeichnet (vgl. LVR / LWL 2014, S. 17).

Die kulturlandschaftliche Aufgabenstellung, die sich aus dem Raumordnungsgesetz (siehe Kap. 12) ergibt, wird in Nordrhein-Westfalen auf Landesebene durch den „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung“ (KULEP) abgedeckt, indem landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche hervorgehoben werden. Auf Regionalebene konkretisiert der "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr" (LWL/LVR, 2014) den landesplanerischen Fachbeitrag, indem dieser auf einer Maßstabsebene von 1:50.000 regional bedeutsame "Kulturlandschaftsbereiche (KLB)" und "Archäologische Bereiche" darstellt.

Gemäß den Vorgaben der Landesentwicklungsplanung sind Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt zu erhalten und unter Wahrung ihrer besonderen Werte weiterzuentwickeln. Dies umfasst den Schutz historisch wertvoller Orts- und Landschaftsbilder in Nordrhein-Westfalen, die bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund sind Kulturlandschaftsbereiche in den nachgeordneten Planungsebenen bei der Abwägung mit anderen räumlichen Anforderungen im Sinne von Vorbehaltsgebieten besonders zu berücksichtigen (LVR / LWL 2014, S. 8). Besondere kulturhistorische Werte sowie archäologische Fundbereiche sind zu sichern und in Wert zu setzen. Bei raumbedeutsamen Planungen müssen diese Aspekte angemessen berücksichtigt und im Konfliktfall durch Erkun-

dung und Dokumentation abgesichert werden (LVR / LWL 2014, S. 97). Für die Kulturlandschaftsbereiche gelten einerseits fachliche Grundsätze flächendeckend und allgemein sowie andererseits acht unterschiedliche Ziele, die eine werterhaltende und nachhaltige Weiterentwicklung sicherstellen sollen. Diese Zielvorgaben sind im Umweltbericht (Kap. 4.8.2.1, Tab. 14) detailliert beschrieben.

Die Prüfflächen umfassen auch solche Flächen, die entweder direkt oder angrenzend zu den Kulturlandschaftsbereichen liegen, wie etwa Östlich Dolomitstraße (G HOLI-02), Böhsfeld (G NORD-01) und Brockhausen (W NORD-03). Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Beanspruchung von Kulturgütern und Denkmälern ist im Kap. 5.8.1 des Umweltberichts enthalten.

Die in den kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen definierten kulturbedeutsamen Bereiche werden differenziert nach landesbedeutsame und regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sowie regional bedeutsame archäologische Bereiche in der Beikarte Nr. 5 „Kulturlandschaft und Denkmäler“ zum Flächennutzungsplan übernommen und nachfolgend erläutert.

Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Auf Hagener Stadtgebiet ist ein landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (LEP, 2017) ausgewiesen: das „Ruhrtal“ zwischen Westhofen und Ruhrort spielt eine zentrale Rolle in der frühen Industrialisierung des Ruhrgebiets. Geprägt wird die Region durch eine reiche zeitliche Schichtung aus, die von vorgeschichtlicher Besiedlung über mittelalterliche Burgen bis hin zu industriellen Anlagen des 19. Jahrhunderts reicht. Weiteres im Umweltbericht auf Seite 66f.

Regional bedeutsame archäologische Bereiche

Auf Hagener Stadtgebiet entfällt ein regional bedeutsamer archäologischer Bereich: „RP RUHR XIV Mittlere Ruhr“. Das Ruhrgebiet um die Mündung der Lenne und die Nordabdachung des Sauerlandes waren durch frühe Besiedlungsstrukturen geprägt. Archäologische Funde zeigen eine Konzentration jungsteinzeitlicher und eisenzeitlicher Siedlungen, insbesondere in Haßley und Herbeck (vgl. LVR / LWL 2014, S. 310).

Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Das Stadtgebiet Hagens umfasst mehrere regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche unterschiedlicher Kategorien, die durch historische Raumstrukturen geprägt sind und heute noch in der Landschaft erkennbar sind (siehe Tab. 75). Diese Gebiete spiegeln die historische Entwicklung Hagens und das kulturelle Erbe der Region wider, sodass diese eine zentrale Bedeutung für die nachhaltige Planung sowie den Erhalt der kulturellen Identität der Stadt einnehmen. In der Beikarte Nr. 5 werden lediglich flächige Kulturlandschaftsbereiche berücksichtigt, während einzelne Objekte mit spezifischem Wirkungsbereich nicht aufgeführt sind.

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

KLB	Beschreibung	Kategorie
337	Ruhrtal zwischen Hattingen und Schwerte (Bochum, Fröndenberg, Hagen, Hattingen, Herdecke, Holzwickede, Schwerte, Wetter, Witten)	Auenlandschaft
386	Gevelsberger und Hagener Stadtwald (Ennepetal, Gevelsberg, Hagen)	Wald
400	Hochflächen bei Breckerfeld und Waldbauer (Breckerfeld, Hagen)	Bäuerliche Kulturlandschaft
405	Wasserschloss Werdringen	Siedlung
408	Haus Ruhreck in Boele	Industrie
409	Buschmühle in Kabel	Siedlung
413	Cunosiedlung	Siedlung
414	Haus Harkorten in Haspe	Siedlung
416	Wehringhausen	Siedlung
417	Ricarda-Huch-Gymnasium / Volmepark	Siedlung
419	Elbers-Werke in Oberhagen	Industrie
421	Gartenstadt Hohenhagen	Siedlung
422	Gut Herbeck in Halden	Siedlung
423	Ehem. Stift Elsey	Siedlung
424	Friedhof / Krematorium in Delstern	Historische Freiräume
425	Struckenberg	Bäuerliche Kulturlandschaft
426	Juliusstollen in Selbecke	Industrie
428	Dahl	Industrie
429	Höhenburg Hohenlimburg	Wald
431	Bereich Bölling, Hobräck, Deipenbrink / Wald bei Priorei	Bäuerliche Kulturlandschaft

Tab. 75: Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Weitere Ausführungen finden sich im Umweltbericht in Kap. 3.3.7, 4.8.2.1 sowie 5.8.1. Für weitere fachliche Erläuterungen sind die entsprechenden Fachbeiträgen heranzuziehen.

37.4 Störfallbetriebsbereiche nach Seveso-III-Richtlinie (Beikarte Nr. 2)

Störfallbetriebsbereiche nach der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) sind Anlagen oder Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten und daher ein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen darstellen (weitere Informationen siehe Kap. 17.8).

Im Hagener Stadtgebiet sind fünf Betriebe ansässig (siehe Tab. 76)„, die unter die Regelungen der Seveso-III-Richtlinie fallen und als Hinweis und sonstige Planzeichen in der separaten Beikarte Nr. 2 „Achtungsabstand und angemessener Sicherheitsabstand nach Störfallverordnung (Seveso-III Richtlinie) übernommen werden.

Nr.	Name	Stadtbezirk
1	Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH (DEW)	Mitte
2	Carl Bechem GmbH	Nord
3	WTL GmbH (WESTFA Flüssiggas GmbH),	Nord
4	Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH	Haspe
5	Voigt & Schweitzer Hagen GmbH & Co. KG	Haspe

Tab. 76: Betriebsbereiche nach Störfallverordnung, BR Arnsberg, Stand 2020

IX. Literaturverzeichnis

- BBE HANDELSBERATUNG GMBH 2023: Einzelhandels– und Zentrenkonzept für die Stadt Hagen. Neuerarbeitung 2022/2023. Online unter: https://www.hagen.de/web/media/files/fb/fb_61/stadtentwicklung/einzelhandel/230131_Einzelhandelskonzept_.pdf [abgerufen am 10.03.2025]
- BBE HANDELSBERATUNG GMBH 2024: Teilfortschreibung Einzelhandels- und Zentrenkonzept Hagen zum Standort Ernst
- BEZIKSREGIERUNG ARNSBERG 2020: Luftreinhalteplan 2020 für die Stadt Hagen
- BEZIKSREGIERUNG ARNSBERG 2017: Luftreinhalteplan Hagen
- BIREGIO 2020: Schulentwicklungsplanung Stadt Hagen. Fortschreibung des SEP von biregio, hier für die Schuljahre 2019/20 bis 2024/25 mit einem ersten Ausblick bis zum Jahr 2032 Stand: 05. März 2020
- DTP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2020: Entwicklungsstudie Flusslandschaft Mittleres Ruhrtal. 1.Fortschreibung. Online unter: https://www.hagen.de/web/media/files/hagen/m01/seepark/kooperation_mittleres_ruhrtal/Entwicklungsstudie_Fortschreibung2020-Flusslandschaft_Mittleres_Ruhrtal.pdf [abgerufen am 12.03.2025]
- EISENBAHN-BUNDESAMT (EBA) 2024a: Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Online unter: <https://www.laermaktionsplanung-schiene.de/portal/apps/sites/#/lap1> [abgerufen am 25.02.2025]
- EISENBAHN-BUNDESAMT (EBA) 2024b: Lärmaktionsplan an Schienenwegen des Bundes Runde 4 (veröffentlicht 2024) Anhang I. Online unter: https://www.eba.bund.de/download/Laermaktionsplan_R4_Anhang_I.pdf [abgerufen am 25.02.2025]
- ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER, SÖFKER 2023: Baugesetzbuch: BauGB. Kommentar. 151. EL August 2023
- FACHHOCHSCHULE SÜDWESTFALEN 2019: Hochschulentwicklungsplan 2020 – 2030
- FERNUNIVERSITÄT IN HAGEN 2023: Hochschulentwicklungsplan 2024–2028. Online unter: https://www.fernuni-hagen.de/imperia/md/content/fernuni/profil/hochschulentwicklungsplan_2024-2028.pdf [abgerufen am 20.02.2025]
- GERTEC GMBH 2013: Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK). Aktuelle Klimaschutzkonzeptionen der Stadt Hagen auf Basis bestehender Konzepte. Online unter: https://www.hagen.de/web/media/files/fb/fb_69/klima/Aktuelle_Klimaschutzkonzeptionen_Hagen_2017-04-12.pdf [abgerufen am 06.03.2025]
- INSTITUT FÜR KOOPERATIVE PLANUNG UND SPORTENTWICKLUNG (IKPS) 2023: Sport und Bewegung in Hagen 2035 (Sportentwicklungsplan)
- IFT FREIZEIT- UND TOURISMUSBERATUNG GMBH (IFT) 2021a: Tourismuskonzept Mittleres Ruhrtal. Interkommunales Tourismuskonzept für die Städte Hagen, Hattingen, Herdecke, Wetter und Witten.
- IFT FREIZEIT- UND TOURISMUSBERATUNG GMBH (IFT) 2021b Tourismuskonzept für die Stadt Hagen der „ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH“ aus dem Jahr 2021 kommt zu folgenden Analyseergebnissen.
- INSTITUT FÜR ABFALL, ABWASSER UND INFRASTRUKTUR MANAGEMENT GMBH (INFA) 2015: Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Hagen

- INSTITUT FÜR RAUMFORSCHUNG & IMMOBILIENWIRTSCHAFT (IRI) 2019: Handlungskonzept Wohnen. Abschlussbericht
- IT.NRW 2023: Kommunalprofil Hagen. Online unter: <https://www.it.nrw/sites/default/files/kommunalprofile/105914.pdf> [abgerufen am 25.02.2025]
- IT.NRW 2024a: Bevölkerungsvorausberechnung 2021 - 2050/2070. Erläuterung. Online unter: <https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1709553896145&code=12421&option=table&info=on#ab-readcrumb> [abgerufen am 11.03.2025]
- IT.NRW 2024b: Fortschr. Wohngebäude- u. Wohnungsbestand GWZ2011 Wohngebäude, Wohnungen und Wohnfläche nach Anzahl der Wohnungen - Gemeinden - Stichtag (ab 2010). Online unter: <https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online?operation=table&code=31231-01iz&bypass=true&levelindex=0&levelid=1741081514436#abreadcrumb> [abgerufen am 07.03.2025]
- IT.NRW 2024c: Baufertigstellungen (Neubau): Art des Wohngebäudes, Wohnungen in Wohngebäuden, Nichtwohngebäude; Neubau und Baumaßnahmen:Wohnungen insgesamt - Gemeinden – Jahr. Online unter: <https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online?operation=table&code=31121-01iz&bypass=true&levelindex=0&levelid=1741081957164#abreadcrumb> [abgerufen am 07.03.2025]
- JUNKER+KRUSE STADTFORSCHUNG PLANUNG 2020: Regionales Einzelhandelskonzept für das Östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche (REHK) - 3. Fortschreibung (2020). Online unter: <https://www.herne.de/PDF/Stadtplanung/REHK-2020-Endfassung.pdf> [abgerufen am 21.02.2025]
- KANU-CLUB HOHENLIMBURG E.V 2024: Wildwasserpark. Online unter: <https://kc-hohenlimburg.de/wildwasserpark/> [abgerufen am 03.03.2025]
- KOMMISSION FÜR ANLAGENSICHERHEIT (KAS) BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT 2010: Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (KAS 18), 2. überarbeitete Fassung
- KOMMISSION FÜR ANLAGENSICHERHEIT (KAS) BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT 2015: Arbeitshilfe, szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18, 2. Überarbeitete Fassung, im November 2015 von der KAS verabschiedet, KAS 32
- LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (NRW) 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
- LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (NRW) 2019: Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (teilweise unwirksam)
- LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (NRW) 2024: Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
- LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (NRW) 2025: Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (Entwurf)

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL) & LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR) 2009: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (KULEP). Online unter: <https://www.lwl.org/walb-download/pdf/KuLEP/Teil1.pdf> [abgerufen am 13.02.2025]
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL) & LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR) 2014: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (KuLaReg Ruhrgebiet). Online unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/regionalplan_ruhr_textteil.pdf [abgerufen am 13.02.2025]
- MÄRKISCHER GOLF CLUB E.V. 2018: Golfplatz. Online unter: <https://www.mgc-hagen.de/golfplatz/> [abgerufen am 25.02.2025]
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV NRW) 2021: Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Hagen
- RdErl. DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNLV NRW) - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)
- RdErl. DES MINISTERIUMS FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG (MHKBG NRW) - (Az. 52.10.03.02-EH-ERLASS) - UND DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE (MWIDE NRW) - (Az. 51.13.05.02-EH-ERLASS) - v. 14.12.2021: Erlass für die Raumordnung, Bauleitplanung und Genehmigung von Einzelhandelsbetrieben und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Einzelhandelserlass Nordrhein-Westfalen)
- RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (Seveso-III-Richtlinie) vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates
- NRW.Bank 2024: Hagen Wohnungsmarktprofil 2023. Wohnungsmarktbeobachtung Nordrhein-Westfalen. Ausgewählte Wohnungsmarktindikatoren. Online unter: <https://www.nrwbank.de/de/die-nrw-bank/research/wohnungsmarktbeobachtung/wohnungsmarktprofile/> [abgerufen am 12.03.2025]
- PLANERSOCIETÄT – STADTPLANUNG, VERKEHRSPLANUNG, KOMMUNIKATION (PLANERSOCIETÄT) 2018: Radverkehrskonzept Stadt Hagen Endbericht.
- PLAN:MOBIL VERKEHRSKONZEPTE & MOBILITÄTSPANUNG (PLAN-MOBIL) 2022: Gutachten zum Ausbau des lokalen ÖPNV
- REGIONALVERBAND RUHR (RVR) 2022a: Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr. Fassung Oktober 2022
- REGIONALVERBAND RUHR (RVR) 2022b: Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe. Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr. Fassung Oktober 2022

REGIONALVERBAND RUHR RVR 2022c: FREIZEIT-/TOURISMUSKONZEPT METRO-POLE RUHR. Online unter: https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/02_Themen/Freizeit_Tourismus/Konzept_Freizeit_Tourismus/FreizeitTourismusKonzept_Endbericht_012023_RVR.pdf [abgerufen am 10.03.2025]

REGIONALVERBAND RUHR (RVR) 2022d: Hotspotsteckbriefe zum Freizeit-/Tourismuskonzept Metropole Ruhr. Arbeitsstand: 11/2022. Online unter: https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/02_Themen/Freizeit_Tourismus/Konzept_Freizeit_Tourismus/2023_01_17_Hotspotsteckbriefe_FTK.pdf [abgerufen am 12.03.2025]

REGIONALVERBAND RUHR (RVR) 2023: Regionalplan Ruhr Begründung. Stand November 2023.

REGIONALVERBAND RUHR (RVR) 2025: 1. Änderung des Regionalplan Ruhr (Entwurf)

PRICEWATERHOUSECOOPERS GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT (PWC) 2018: Masterplan "Nachhaltige Mobilität"

STADT- UND REGIONALPLANUNG DR. PAUL G. JANSEN GMBH 2008: „Soziale Stadt“ Integriertes Handlungskonzept für den Stadtteil Wehringhausen in Hagen (IHK).

ST-FREIRAUM LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2017: Integriertes Handlungskonzept Grüne Infrastruktur Harkort-/ Hengsteysee

STADT HAGEN 2017a: Integriertes Stadtentwicklungskonzept (InSEK). Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) 2008 als Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept (INSEK) 2017 für die „Soziale Stadt“ Hagen Wehringhausen. Online unter: https://www.hagen.de/web/media/files/fb/fb_61/stadterneuerung/InSEK_2017.pdf

STADT HAGEN 2017b: HagenKultur 20.25. Kulturentwicklungsplan für die Kulturinstitute der Stadt Hagen

STADT HAGEN 2018a: Fortschreibung Lärmaktionsplan Stufe II (Lärmaktionsplan Stufe III)

STADT HAGEN 2019a: Rahmenplanung Unteres Wehringhausen. Drucksachenummer: 1103/2019. Datum: 15.11.2019.

STADT HAGEN 2019b: Integriertes Klimaanpassungskonzept Stadt Hagen

STADT HAGEN 2020a: Nahverkehrsplan 2020 der Stadt Hagen

STADT HAGEN 2020b: HAGENplant 2035. Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK). Online unter: https://www.hagen.de/web/media/files/fb/fb_61/stadtentwicklung/isek/isek_bausteine_sep2019/HAGENplant2035_ISEK_Langfassung_Druckfassung_final.pdf [abgerufen am 20.02.2025]

STADT HAGEN 2020c: WASSERVERSORGUNGSKONZEPT gemäß § 38 Absatz 3 Landeswassergesetz NRW

STADT HAGEN 2020d: Brandschutzbedarfsplan. Brandschutzbedarfs – und Entwicklungsplan der kreisfreien Stadt Hagen Ausgabe 2020

STADT HAGEN 2021a: Quantitative Betrachtung zum Handlungskonzept Wohnen. Öffentliche Beschlussvorlage. Drucksachenummer:0228/2021

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

- STADT HAGEN 2021b: Schulentwicklungsplanung für den Bereich der Sekundarstufe I und II- Zukünftiger Schulraumbedarf. Drucksachenummer: 1061/2021. Datum: 30.11.2021
- STADT HAGEN 2021c: Südufer Hengsteysee. Sachstandsbericht über die Projekte der IGA 2027: SeeBad und SeePark (Drucksachenummer: 0297/2021). Datum: 14.04.2021
- STADT HAGEN 2022a: Schulentwicklungsplanung 2020 ff. hier: Aktueller Bericht über Raumbedarfe und bauliche Umsetzungen (Grundvorlage 1087/2022). Drucksachenummer: 1087/2022. Datum: 30.11.2022
- STADT HAGEN 2023a Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung 2024/2025. Drucksachenummer: 0969/2023. Datum: 05.12.2023
- STADT HAGEN 2023b: Schulentwicklungsplanung 2023 ff. ·Neue schulorganisatorische Maßnahmen. Drucksachenummer: 0747/2023. Datum: 12.09.2023
- STADT HAGEN 2023c: Schulentwicklungsplanung 2020 ff - Abgleich der Prognosezahlen für das Schuljahr 2023/2024 mit den Statistikzahlen. Drucksachenummer: 0905/2023. Datum: 06.11.2023
- STADT HAGEN 2023d: Pflegebedarfsplanung 2022 mit Ausblick auf die Jahre 2023 bis 2025.
- STADT HAGEN 2023e: Verbindliche Bedarfsplanung für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen in Hagen 2023 bis 2026 nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW). Drucksachenummer: 0853/2023. Datum 25.10.2023
- STADT HAGEN 2024a: Bevölkerungsentwicklung für die Stadt Hagen im Jahresverlauf 2022 – 2024. Online unter: https://www.hagen.de/web/media/files/fb/fb_32/statistik_und_wahlen/statistik/jahresvergleich_bevoelkerung_21_bis_23_hagen/01_Jahresvergleich_Bevoelkerung_21_bis_24_Hagen.pdf [abgerufen am 10.03.2025]
- STADT HAGEN 2024b: RuheForst Philippshöhe. Online unter: https://www.hagen.de/web/de/hagen_de/02/0204/020404/020404.html [abgerufen am 06.03.2025]
- STADT + HANDEL 2024: Auswirkungsanalyse für die geplante Nachnutzung des ehem. SB-Warenhauses real in Hagen, Kabeler Straße 25, durch einen Marktkauf
- WIRTSCHAFTSBETRIEB HAGEN (WBH) 2023: ABWASSERBESEITIGUNGSKONZEPT DER STADT HAGEN FÜR DIE JAHRE 2025-2030

X. Abkürzungsverzeichnis

ASB	Allgemeine Siedlungsbereiche
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
B-Plan	Bebauungsplan
BRPH	Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz
BSAB-oE	Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
EW	Einwohner
EWO	Eigenentwicklungsortlagen
EFZH	Ein- und Zweifamilienhaussiedlungen
FNP	Flächennutzungsplan
G	Gewerblichen Bauflächen
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GVFK	Gesamtverkaufsfläche
HST	Hagener Straßenbahn AG
IGA	Internationale Gartenausstellung
IHK	Integriertes Handlungskonzept
INSEK	Integriertes Stadt(teil)entwicklungskonzept
ISEK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
KLB	Kulturlandschaftsbereiche und -elemente
KULEP	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LEP	Landesentwicklungsplan
LP	Landschaftsplan

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

LPIG NRW	Landesplanungsgesetz NRW
LSG	Landschaftsschutzgebiete
MFH	Mehrfamilienhaus
NN	Normalnull
NRW	Nordrhein- Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Nahverkehr
ROG	Raumordnungsgesetz
RP Ruhr	Regionalplan Ruhr
RVR	Regionalverband Ruhr
SFB Ruhr	Siedlungsflächenbedarfsberechnung
SFM Ruhr	Siedlungsflächenmonitoring
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
TÖB	Träger öffentlicher Belange
VRR	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
WE	Wohneinheit
WEB	Windenergiebereiche
ZASB	Zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche
ZVB	Zentrale Versorgungsbereiche

XI. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Fünfstufige Beurteilung der Einzelschutzgüter bzw. die Konfliktbewertung bei den Umweltsteckbriefen	17
Abb. 2: Arbeitsprozess Prüfflächenauswahl.....	20
Abb. 3: Verkehrliche Anbindung der Stadt Hagen (Darstellung plan-lokal)	25
Abb. 4: Bevölkerungsentwicklung Stadt Hagen und Regierungsbezirk Arnsberg im Vergleich, Indexwerte 1976-2022 (1976=100), Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal	30
Abb. 5: Altersaufbau der Bevölkerung im Regierungsbezirk- und Landesvergleich, Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal (31.12.2023).....	31
Abb. 6: Bevölkerungsvorausberechnung der Stadt Hagen (Basisjahr 01.01.2021), Quelle: IT.NRW, Darstellung plan-lokal	32
Abb. 7: Städt. Bevölkerungsvorausberechnung der Stadtbezirke Hagens (Basisjahr 2022), Quelle: Stadt Hagen, Darstellung plan-lokal	33
Abb. 8: Handlungsfelder und wohnungspolitische Ziele (Quelle: Handlungskonzept Wohnen 2019).....	37
Abb. 9: Wohngebäude und Wohnungen in der Stadt Hagen (Stand 12/2022, IT.NRW 2024b, Berechnung und Darstellung plan-lokal)	40
Abb. 10: Baufertigstellungen nach Art des Wohngebäudes in der Stadt Hagen (2000-2022, IT.NRW 2024c, Berechnung und Darstellung plan-lokal).....	41
Abb. 11: Arbeitsplatzausstattung (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort bezogen auf 1.000 Einwohner*innen), Quelle: IT.NRW, Bearbeitung: plan-lokal	48
Abb. 12: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort bezogen auf 1.000 Einwohner in der Stadt Hagen, im Regierungsbezirk Arnsberg und in NRW, Quelle: IT.NRW, Bearbeitung: plan-lokal	49
Abb. 13: Berufspendlerbilanz der Stadt Hagen (2012 und 2022), Quelle: IT.NRW, Bearbeitung plan-lokal.....	50
Abb. 14: Arbeitsmarkstatistik (Anzahl an Arbeitslosen), Quelle: IT.NRW, Bearbeitung plan-lokal.....	50
Abb. 15: Arbeitsmarkstatistik (Arbeitslosenquote), Quelle: IT.NRW, Bearbeitung plan-lokal	51
Abb. 16: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen am Arbeitsort nach Wirtschaftsbereichen (WZ 2008), 2018, Quelle: IT.NRW, Bearbeitung plan-lokal.....	52
Abb. 17: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Hagen (in Prozent) nach Wirtschaftsbereichen (WZ 2008), Quelle: Statistik IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal	52
Abb. 18: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Hagen (Arbeitsort) nach Wirtschaftsbereichen WZ 2008, Quelle: IT.NRW, Bearbeitung plan-lokal	53
Abb. 19: Vergleich der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort mit denen am Arbeitsort, Quelle: IT.NRW, Bearbeitung plan-lokal	53
Abb. 20: Auszug zentralörtliche Gliederung des LEP NRW (Oberzentren orange, Mittelzentren braun, Grundzentren gelb)	58
Abb. 21: Auszug zeichnerische Festlegungen und nachrichtliche Darstellungen des LEP NRW	59
Abb. 22: Regionalplan Ruhr, Erläuterungskarte 2 (ZASB), Ausschnitt Stadtgebiet Hagen	64
Abb. 23: Regionalplan Ruhr, Erläuterungskarte 1 (EWO), Ausschnitt Stadtgebiet Hagen	64

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Abb. 24: Regionalplan Ruhr, Zeichnerische Festlegungen (Ausschnitt Stadtgebiet Hagen)	66
Abb. 25: Gebietsabgrenzung Soziale Stadt Wehringhausen. Quelle: STADT- UND REGIONALPLANUNG GMBH 2008: 3	82
Abb. 26: Rahmenplan Unteres Wehringhausen, Übersicht der Entwicklungsschwerpunkte. Quelle: STADT HAGEN 2019a	83
Abb. 27: Zentrenkonzept, Quelle: BBE Handelsberatung GmbH 2024: 18	86
Abb. 28: Ansiedlungsregeln nach Standort und Sortiment, Quelle: BBE Handelsberatung GmbH 2023: 122	87
Abb. 29: Schulstandorte in Hagen (Stand: 01/2020). Quelle: BIREGIO 2020: 8	98
Abb. 30: Geplante Erschließungsgebiete des ABK. Quelle: WBH 2023: 51	103
Abb. 31: Schematische Darstellung der Wasserversorgung in der Stadt Hagen. Quelle: STADT HAGEN 2020c: 8	105
Abb. 32: IST-Situation Fläche der Fahrzeitisochrone BF Wache Mitte und Wache Ost. Quelle: STADT HAGEN 2020d: 34	107
Abb. 33: SOLL-Situation Variante 3 BF Wache Nord., West, Mitte-Süd und Ost. Quelle: STADT HAGEN 2020d: 34	108
Abb. 34: Bewertungskategorien Beförderungsqualität (Modal Split der Haushaltsbefragung zur Mobilität in Hagen 2017). Quelle: STADT HAGEN 2020a: 125 110	
Abb. 35: Zukünftige Maßnahmen der Siedlungsentwicklung. Quelle: PLAN-MOBIL 2022: 45	113
Abb. 36: Bestehendes und geplantes Radroutennetz für den Alltags- und den Freizeitradverkehr, 2017. Quelle: PLANERSOCIETÄT 2018: CLXIV	114
Abb. 37: Priorisierung der Handlungsbedarfe bei Hitze – Siedlungsflächen. Quelle: STADT HAGEN 2019b: 47	118
Abb. 38: Priorisierung der Handlungsbedarf bei Hitze – Industrie- und Gewerbeflächen. Quelle: STADT HAGEN 2019b: 48	119
Abb. 39: Risikogewässer und Ausdehnung der Überflutung für das extreme Hochwasserereignis (HQextrem) im 2. Umsetzungszyklus 2016-2021 der HWRM-RL. Quelle: MULNV 2021: 1	121
Abb. 40: Lärmkarte Stadtgebiet Hagen. Quelle: STADT HAGEN 2018a: 1	123
Abb. 41: Kartenauszug Betriebsbereiche nach Störfallverordnung, BR Arnsberg, Stand 2020	132
Abb. 42: Auszug Flächennutzungsplan mit Achtungsabstand nach KAS-18 (blaue Linie)	133
Abb. 43: Auszug Flächennutzungsplan mit angemessenem Abstand (blaue Umrandung)	133
Abb. 44: Auszug Flächennutzungsplan mit Betriebsbereich (blaue Umrandung)	134
Abb. 45: Auszug Flächennutzungsplan mit angemessenem Abstand (blaue Umrandung)	134
Abb. 46: Auszug Flächennutzungsplan mit angemessenem Abstand (blaue Umrandung)	135
Abb. 47: Freiraumkonzept SeePark des Büros schramm + partner Landschaftsarchitektur PartG mbB (Stand März 2021). Quelle: STADT HAGEN 2021c: 7	142

XII. Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Definition der Entfeinerung	14
Tab. 2: Beispiel der Entfeinerung Gemeinbedarf	14
Tab. 3: Beispiel der Entfeinerung Gemeinbedarf und Wohnbauflächen	15
Tab. 4: Beispiel der Entfeinerung Grünflächen, Fläche für Versorgungsanlage und Wasserflächen	15
Tab. 5: Beispiel der Entfeinerung Gemeinbedarf und Grünfläche	15
Tab. 6: Beispiel der Entfeinerung Gemeinbedarf (Außenbereich)	16
Tab. 7: Dreistufige Beurteilung der Einzelkriterien bzw. der Gesamteignung der Prüffläche innerhalb der städtebaulichen Steckbriefe	18
Tab. 8: Kategorien der zusammenfassenden Empfehlung	18
Tab. 9: Gewerbeprüfflächen	20
Tab. 10: Wohnprüfflächen	21
Tab. 11: FNP-Teiländerungen im Verfahren, ohne Doppelprüfung (Bauflächendarstellungen)	23
Tab. 12: Qualitativer Neubaubedarf Wohnen mit und ohne Freisetzungspotenzial bis 2040 (STADT HAGEN 2021a)	39
Tab. 13: Wohnbauflächenbedarfsermittlung gemäß RVR, Darstellung plan-lokal	44
Tab. 14: Gegenüberstellung Wohnbauflächenneudarstellungen und Bruttowohnbaulandbedarf (Datenbasis: Regionalplan Ruhr, FNP-Vorentwurf)	44
Tab. 15: Gewerbeflächenbedarfsermittlung gemäß RVR, Darstellung plan-lokal	55
Tab. 16: Gegenüberstellung Gewerbeflächenneudarstellungen und Bruttobaulandbedarf (Datenbasis: Regionalplan Ruhr, FNP-Vorentwurf)	55
Tab. 17: Raumordnungspläne	57
Tab. 18: Eigenentwicklungsortslagen nach Regionalplan Ruhr, Erläuterungskarte 1	64
Tab. 19: Einwohner im Jahr 2024 in den Eigenentwicklungsortslagen nach RP Ruhr, (Quelle: Stadt Hagen)	65
Tab. 20: Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen	73
Tab. 21: Berücksichtigung Fokusraum F4 (ISEK) im FNP	78
Tab. 22: Berücksichtigung Fokusraum F10 (ISEK) im FNP	80
Tab. 23: Ampelstatus, Handlungsempfehlungen sowie weitergehendes Planungsrecht der Sonderbauflächen (Abkürzung aus EHK 2023/2024: SO = Sonderstandort, NVS = Nahversorgungsstandort)	90
Tab. 24: Weitere nicht-integrierte Einzelhandelsstandorte ohne räumliche Abgrenzung (Markierung „grau“ betrifft Ampelstatus „rot“)	91
Tab. 25: Agglomerationen ab 5.000 qm Gesamtverkaufsfläche (GVFK), Quelle: JUNKER+KRUSE 2020: 92 (Markierung „grau“ betrifft Ampelstatus EHK Hagen 2023 „rot“)	94
Tab. 26: Versorgungsquoten 2023/2024. Quelle: STADT HAGEN 2022a: 6; STADT HAGEN 2023a: 6	97
Tab. 27: Überblick über Angebote in Hagen Stand: Oktober/ November 2023. Quelle: STADT HAGEN 2023d: 3. * IT NRW Pflegestatistik, Dezember 2019	100
Tab. 28: Plätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen und Bedarfsprognose. Quelle: STADT HAGEN 2023g: 4. *Eine Pflegeeinrichtung in Haspe hat vorübergehend Plätze abgebaut, die Plätze werden künftig in einem Ersatzbau wieder zur Verfügung stehen.	101
Tab. 29: Grenzwerte für die Erschließungsradien von Haltestellen. Quelle: STADT HAGEN 2020a: 81, 109	109
Tab. 30: Lärmkartierungsergebnisse des Eisenbahn-Bundesamt. Quelle: EISENBAHN-BUNDESAMT 2024b: 4	123

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Tab. 31: Beurteilung gewerblicher Bauflächen nach Abstandserlass NRW	128
Tab. 32: Beurteilung heranrückende Wohnbebauung nach Abstandserlass NRW	129
Tab. 33: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Freizeit, Erholung und Kultur" (F)	167
Tab. 34: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Sport" (S)	168
Tab. 35: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Bildung" (B)	169
Tab. 36: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Verwaltung" (V)	169
Tab. 37: Zweckbestimmungen für Sonderbauflächen großflächiger Einzelhandel (eigene Darstellung)	170
Tab. 38: Sonderbauflächen großflächiger Einzelhandel (Abkürzung aus EHK 2023/2024: SO = Sonderstandort, NVS = Nahversorgungsstandort)	172
Tab. 39: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Öffentliche Verwaltung"	175
Tab. 40: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen"	178
Tab. 41: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen"	179
Tab. 42: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen"	180
Tab. 43: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen"	180
Tab. 44: Unterscheidung von Sport- und Spielanlagen (eigene Darstellung)	181
Tab. 45: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen"	182
Tab. 46: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Feuerwehr"	183
Tab. 47: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Ruhender Verkehr"	186
Tab. 48: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Wasser"	188
Tab. 49: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Regenbecken"	190
Tab. 50: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Abfall"	191
Tab. 51: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Fernwärme"	191
Tab. 52: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Parkanlage"	194
Tab. 53: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Dauerkleingarten"	195
Tab. 54: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Sportplatz"	196
Tab. 55: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Spielplatz"	198
Tab. 56: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Freibad"	199
Tab. 57: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Golfplatz"	199
Tab. 58: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Friedhöfe"	200
Tab. 59: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Wildwasserpark"	201
Tab. 60: Auflistung der dargestellten Fließgewässer	202
Tab. 61: Auflistung der dargestellten Stillgewässer	203
Tab. 62: Auflistung der Standorte mit dem Planzeichen "Friedwald"	206
Tab. 63: Auflistung der Altlasten innerhalb von Wohnprüfflächen	209
Tab. 64: Auflistung der Altlasten innerhalb von Gewerbeprüfflächen	209
Tab. 65: Auflistung der bestehenden Haltepunkte	213
Tab. 66: Auflistung der Flächen für den Luftverkehr	214
Tab. 67: Auflistung Einrichtungen der Abwasserversorgung	215
Tab. 68: Auflistung der nachrichtlich übernommenen Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“	216
Tab. 69: Auflistung Steinbrüche	218
Tab. 70: Ausgewählte Baudenkmäler in Beikarte 5	225
Tab. 71: Bodendenkmäler in Beikarte 5	226

Tab. 72: Auflistung der geplanten Haltepunkte	228
Tab. 73: Auflistung Gewidmete Bahnflächen in Bauflächen.....	229
Tab. 74: Zentrale Versorgungsbereiche	230
Tab. 75: Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	232
Tab. 76: Betriebsbereiche nach Störfallverordnung, BR Arnberg, Stand 2020	233